



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Privatisierung zwischen politischer Verantwortung und Grund- und Menschenrechten“

Privatisierung von Sicherheitsaufgaben mit spezieller Betrachtung der privaten Sicherheitsdienste in Österreich und deren Auswirkungen auf den Grund- und Menschenrechtsschutz

Verfasser

Elio Dalpra

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Jänner 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Univ. Prof. Dr. Karl Ucakar

Für
meine Oma, Melitta, meine Eltern, Ingrid und Arno,
meine Freunde Yvonne und Lukas
und besonders für meine Freundin Linda

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

Nachname, Vorname (in Blockschrift)

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
1. Einleitung	10
2. Einführung.....	12
2.1. Staatliches Gewaltmonopol	12
2.1.1. Gewaltmonopol in Österreich	13
2.2. Staatsaufgaben	15
2.2.1. Staatsaufgabe/öffentliche Aufgabe	15
2.2.2. Staatsaufgaben im österreichischen Verfassungsrecht.....	16
2.2.2.1. Notwendige Staatsaufgaben	17
2.2.2.2. Ausschließliche Staatsaufgaben	18
2.2.2.3. Konkurrierende Staatsaufgaben.....	19
2.3. Privatisierung.....	20
2.3.1. Relevante Privatisierungsformen	20
2.3.1.1. Aufgabenprivatisierung	21
2.3.1.2. Funktionale Privatisierung.....	21
2.3.1.3. Formelle Privatisierung	22
2.3.1.4. Materielle Privatisierung	22
2.3.2. Zwischenergebnis.....	22
3. Grund- und Menschenrechte	24
3.1. Einführung.....	24
3.2. Grundrechtsausprägungen	26
3.2.1. Allgemeines.....	26
3.2.2. Liberale Grundrechte.....	26
3.2.3. Subjektive Grundrechte.....	27
3.2.4. Kategorisierung der Grundrechte	28
3.2.5. Schutzpflicht des Staates.....	29
3.2.6. Grundrechtsverpflichtungen.....	29
3.3. Eingriffe in die Grundrechte.....	31
3.3.1. Allgemeines.....	31
3.3.2. Eingriff in konkrete Grundrechte	32
3.3.3. Recht auf Leben	32
3.3.4. Der Schutzbereich	32

3.3.5.	Eingriffe	33
3.3.6.	Verpflichtung des Staates.....	33
3.4.	Geltendmachung der Grundrechte	34
3.4.1.	Einleitung	34
3.4.2.	Grundrechtsdurchsetzung auf der Ebene des Gesetzgebers	35
3.4.3.	Grundrechtsdurchsetzung auf der Ebene des Individuums	35
3.4.3.1.	Ordentliche Gerichte.....	35
3.4.3.2.	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	36
3.4.3.3.	Grundrechtsdurchsetzung auf der Ebene der Staatsgewalten.....	36
3.4.3.3.1.	Unabhängige Kontrollinstanzen.....	36
3.5.	Zwischenergebnis	36
4.	Verantwortlichkeit des Staates	38
4.1.	Definition der Verantwortung	38
4.2.	Die Verantwortung im Bereich der Sicherheit.....	39
4.3.	Die Verantwortung in den verschiedenen Staatskategorien.....	40
4.4.	Auswirkungen	41
4.5.	Zwischenergebnis.....	42
5.	Die Möglichkeiten der Ausgliederung staatliche Aufgaben	44
5.1.	Ausgliederung – Beleihung	44
5.1.1.	Begrifflichkeiten.....	44
5.1.2.	Politische Motive für Ausgliederung – Beleihung.....	44
5.1.3.	Einordnung in der österreichischen Rechtsordnung.....	45
5.1.3.1.	Grundlegendes	45
5.1.3.2.	Probleme.....	46
5.1.4.	Rolle der Grund- und Menschenrechte	47
5.1.5.	Auswirkungen der Ausgliederung – Beleihung	49
5.2.	Grenzen der Privatisierung	50
5.2.1.	Grundlegendes.....	50
5.2.2.	Probleme.....	52
5.3.	Indienstnahme bzw. Verwaltungshelfer	54
5.4.	Zwischenergebnis	54
5.5.	Evaluierungen.....	56
5.5.1.	Grundsätzliches	56

5.5.2.	Wirtschaftliche Grundlagen	56
5.5.3.	Rechtliche Grundlagen	57
5.5.4.	Rechnungshof	58
5.6.	Zwischenergebnis	59
6.	Sicherheitsdienste	60
6.1.	Einführung	60
6.2.	Erscheinungsformen, in denen private Akteure staatliche Tätigkeiten wahrnehmen	62
6.2.1.	Zutrittskontrollen in Gerichtsgebäuden	62
6.2.2.	Kontrolle von Veranstaltungen	63
6.2.3.	Mautaufsicht	64
6.3.	Zwischenergebnis	66
6.4.	Rahmenbedingungen der privaten Sicherheitsanbieter	67
6.4.1.	Rechtliche Instrumente	67
6.4.1.1.	Notwehr bzw. Nothilfe	68
6.4.1.1.1.	Rechtliche Komplikationen der Nothilfe	69
6.4.1.2.	Selbsthilferecht	73
6.4.1.3.	Anhalterecht	74
6.4.1.4.	Hausrecht	75
6.5.	Zwischenergebnis	76
6.6.	Rechtliches Fundament privater Sicherheitsanbieter	78
6.6.1.	Mögliche Gefahren/Nachteile	81
6.7.	Zwischenergebnis	84
7.	Fallbeispiele	87
7.1.	Österreichischer Wachdienst (ÖWD)	87
7.1.1.	Einführung	87
7.1.2.	Aufgaben	87
7.1.3.	Ausbildung	88
7.1.4.	Bewaffnung	89
7.1.5.	Qualitätssicherung trotz ständigem Wettbewerb	89
7.1.6.	Verantwortlichkeit	89
7.1.7.	Öffentliches Image der Branche	90
7.2.	Group 4 Securicor (G4S)	91
7.2.1.	Einführung	91

7.2.2.	Aufgaben	91
7.2.3.	Ausbildung	92
7.2.4.	Bewaffnung	92
7.2.5.	Qualitätssicherung trotz ständigem Wettbewerb.....	93
7.2.6.	Verantwortlichkeit.....	93
7.2.7.	Öffentliches Image der Branche.....	94
7.3.	Zusammengefasste Resultate der Interviews.....	94
7.3.1.	Kernaufgaben	94
7.3.2.	Vorteile des Sicherheitsgewerbes.....	95
7.3.3.	Bessere Ressourcenverteilung bzw. Kostenvorteile durch private Sicherheitsdienste.....	96
7.3.4.	Einheitliche Ausbildungsstandards	96
7.3.5.	Kooperationen zwischen privaten Sicherheitsdiensten mit der Exekutive	97
7.3.6.	Bewaffnung der privaten Sicherheitsanbieter	97
7.3.7.	Kontrollmöglichkeiten	98
7.3.8.	Ausreichende Gewerbeordnung?	99
7.3.9.	Zertifizierung.....	99
7.3.10.	Reichweite der Befugnis im Rahmen der Jedermannsrechte	100
7.3.11.	Zwischenergebnis	100
8.	Conclusio.....	103
9.	Literaturverzeichnis.....	112
9.1.	Bundesgesetzblätter	119
9.2.	Homepages	120
9.3.	Judikatur	120
9.4.	Interviews	122
10.	Anhang	123
10.1.	Interview mit Herrn Grundböck M.A.	123
10.2.	Interview mit Herrn Mag. Herbst.....	137
10.3.	Interview mit Herrn Kessler.....	153
10.4.	Interview mit Herrn Dr. Stückler	171
10.5.	Abstract (Deutsch)	187
10.6.	Abstract (English)	188
10.7.	Lebenslauf.....	189

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs AG
BGBI	Bundesgesetzblatt
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BReg	Bundesregierung
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
ECG	Europäische Grundrechtecharta
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
F	Folgende
Ff	fortfolgende
FGG	Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G4S	Group 4 Securicor
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
JGS	Justizgesetzsammlung
MilitärbefugnisG	Militärbefugnisgesetz
m.w.N.	mit weitem Nachweisen
maW	mit anderen Worten
OGH	Oberster Gerichtshof
[o.J.]	ohne Jahresangabe
[o.S.]	ohne Seitenangabe
ÖWD	Österreichischer Wachdienst
ÖZS	Österreichische Zertifizierungsstelle Sicherheit

SPG	Sicherheitspolizeigesetz
STGB	Strafgesetzbuch
STGG	Staatsgrundgesetz
STPO	Strafprozessordnung
StrafvollzugsG	Strafvollzugsgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlG	Sammlungsnummer des Verfassungsgerichtshof
VSÖ	Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
WaffGG	Waffengebrauchsgesetz
Z	Ziffer
ZP EMRK	Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention
ZProtEMRK	Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention
§	Paragraf
§§	Paragrafen

1. Einleitung

„Geschützt in allen Lebenslagen“ (ÖWD [o.J]c: [o.S.]), „Securing your World“ (G4S [o.J.]d: [o.S.]). Dies sind die Leitsätze von zwei der größten österreichischen Sicherheitsanbieter, welche zeigen, dass es im Bereich der Sicherheit stellenweise zu Privatisierungen gekommen ist und dadurch verschiedenste Fragen aufgeworfen werden, die sich quer durch alle Bereiche, sei es Politik, Wirtschaft etc., ziehen.

Die ursprünglich ausschließliche Zuordnung der Sicherheit zur staatlichen Sphäre hat sich in den letzten Jahren gewandelt und es sind vielfach private Sicherheitsanbieter auf den Plan getreten, die zusätzlich zur Exekutive ausgewählte Aufgaben wahrnehmen. Dabei können sich problematische Konsequenzen im Bereich der Grund- und Menschenrechte ergeben, da diese prinzipiell gegen den Staat gerichteten Rechte sich einem neuen Akteur gegenüber sehen. Aus diesem Anlass versucht die vorliegende Arbeit die Auswirkungen der Privatisierung von Sicherheitsaufgaben auf die Grund- und Menschenrechte zu erfassen sowie herauszuarbeiten, welche Rolle der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang spielt und welche Position private Sicherheitsanbieter in dieser Hinsicht einnehmen.

Anhand der folgenden Fragestellungen soll versucht werden, das oben beschriebene Themengebiet zu untersuchen:

- Lässt sich Gewaltanwendung durch Private rechtfertigen bzw. ist sie überhaupt zulässig?
- Wie weit geht die Verantwortung des Staates für Aufgaben, die durch Private ausgeführt werden, aber zum staatlichen Aufgabenbereich zählen?
- Wie weit darf Privatisierung gehen?
- Können private Sicherheitsanbieter die Exekutive spürbar entlasten bzw. steigern sie das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, indem sie bestimmte Aufgabenbereiche kompetent wahrnehmen?
- Kann der gegenwärtige Grund- und Menschenrechtsschutz aufrechterhalten werden oder sind Adaptierungen nötig, um das Spannungsverhältnis zwischen Privatisierung und grundrechtlichem bzw. menschenrechtlichem Schutz aufzulösen?

In diesem Zusammenhang werde ich die folgenden Thesen behandeln und untersuchen, wie zutreffend sie in diesem Bereich erscheinen:

- Der Graubereich um das Rechtsgebiet privater Sicherheitsakteure verwässert den Grund- und Menschenrechtsschutz, da Rechtsfragen erst zu klären sind.
- Dem finanziellen Vorteil, den der Staat durch die erfolgte Privatisierung erhält, steht ein qualitativer Nachteil entgegen, da private Akteure in der Regel eine schlechtere Ausbildung genießen.
- Die stellenweise lückenhaften gesetzlichen Regelungen stellen im Ernstfall eine Einschränkung des Grund- und Menschenrechtsschutzes dar.
- Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der privaten Akteure führt zu einer Qualitätsminderung, da durch die ständige Konkurrenzfähigkeit Kosten an anderer Stelle eingespart werden müssen.

Anhand dieser Ausgangslage soll versucht werden, mit Hilfe einer Einführung in die Materie, die die wichtigsten Begrifflichkeiten beinhaltet, einen Zugang zur Thematik herzustellen. Diesem Einblick folgt eine Übersicht über die Grund- und Menschenrechte, die durch eine Skizzierung verschiedener Konzepte politischer Verantwortung abgerundet wird. Schließlich werden die staatlichen Möglichkeiten, Staatsaufgaben zu privatisieren, behandelt, wobei in diesem Zusammenhang auch Grenzen aufgezeigt werden. Dem folgt ein Überblick über die Verhältnisse der privaten Sicherheitsanbieter, der von der gesetzlichen Grundlage über die Aufgabenbereiche bis zu möglichen Gefahren in diesem Zusammenhang reicht. Anhand dieser Grundlage werden zwei der größten Sicherheitsanbieter, G4S sowie der ÖWD, genauer betrachtet und analysiert.

In diesem Kontext werden vor allem die Experteninterviews mit zwei der größten Sicherheitsanbieter sowie zweier Vertreter des Bundesministerium für Inneres zum Thema *Privatisierung von Sicherheitsaufgaben* einfließen, die in der gesamten Arbeit berücksichtigt werden.

2. Einführung

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der notwendigen Bestimmung der zentralen Schlüsselbegriffe, um die Fragestellung der vorliegenden Arbeit abschließend behandeln zu können und um ein besseres Verständnis der untersuchten Thematik zu ermöglichen.

2.1. Staatliches Gewaltmonopol

Das Gewaltmonopol spielt eine besondere Rolle innerhalb des Staates, da es einerseits die alleinige Kompetenz Gewalt anzuwenden, dem Staat zuschreibt und andererseits den inneren Frieden garantiert und herstellt (Isensee 2004: 53). Damit verbunden sind die Verhinderung und die Hemmung privater Gewaltanwendung, um öffentliche Sicherheit für jedeN garantieren zu können (Gramm 2000: 38).

Der Begriff des staatlichen Gewaltmonopols wurde entscheidend durch Max Weber geprägt, der jedoch die Begrifflichkeit nicht von einer juristischen Seite aus beleuchten wollte (Pieroth 2011: 53), was dazu führt, dass aus juristischer Sicht einige Fragen offen bleiben (Gramm 2000: 39). Aus diesem Grund kann man auch keine Rechtsfolgen daraus gewinnen (Pieroth 2011: 53). In Anlehnung an Max Weber beschreibt Kneihs das Gewaltmonopol „[...]im Anschluss an die bestimmende soziologische Terminologie als das *Monopol physischer Gewaltsamkeit*[...]“ (Kneihs 2004: 55). Somit kommt es ausschließlich dem Staat zu, der „[...]allein das Mittel des körperlichen Zwangs einsetzen darf, um seine Ziele durchzusetzen“ (Isensee 2004: 53). In diesem Sinne definiert sich das Gewaltmonopol in Abgrenzung zum Begriff des privaten Befehls, der von Kneihs als „[...]die eigenständige, rechtlich verbindliche einseitige Anordnung eines bestimmten Verhaltens“ (Kneihs 2004: 43) charakterisiert wird. Der damit zusammenhängende private Zwang beschreibt ein „[...]eigenständiges, rechtlich legitimes sonstiges einseitiges Eingreifen in die Rechtssphäre des Betroffenen“ (ebenda). Das darin offenkundige Fehlen einer staatlichen Präsenz deutet Isensee als Bedrohung für den inneren Frieden (Isensee 2004: 53) und wird auch von Gramm als Bedrohung der öffentlichen Sicherheit gewertet (Gramm 2000: 38). Nichtsdestotrotz weisen privater Befehl und Zwang, die als verbindendes Element einen nichthoheitlichen Charakter innehaben (Kneihs 2004: 43) die Existenz einer gesetzlichen Grundlage auf, ohne die keine Zwangs- bzw. Befehlsbefugnis vorliegen kann (ebenda: 54).

2.1.1. Gewaltmonopol in Österreich

Das eingangs beschriebene Gewaltmonopol findet sich in der Rechtsordnung von Österreich nicht als selbstständige Begrifflichkeit (Kneihs 2004: 55) und ist als Folge dessen auch nicht positiviert (Fuchs 2005: 47). In diesem Sinne lässt sich auch in der Verfassung keine diesbezügliche ausschließliche staatliche Kompetenz finden, die die gesamte physische Gewalt dem Staat zuschreibt (Kneihs 2004: 56). Dies wird offensichtlich, wenn man sich die verschiedenen Fälle vor Augen führt, in denen ausnahmsweise Private Gewalt einsetzen dürfen (Gramm 2000: 39). Die Rede ist von den sogenannten Notwehrrechten und privaten Anhalterechten sowie vom Recht der offensiven Selbsthilfe, auf die weiter unten gesondert eingegangen wird.¹ Weiters führt Kneihs an, dass die ausschließliche Zuordnung der Befugnis, Gewalt anzuwenden, zum Staat nicht überzeugt,

„[...]weil die – monopolisierte – Gewalt keine *Aufgabe*, sondern allenfalls ein *Mittel* zur Wahrnehmung einer Aufgabe ist: Das Gewaltmonopol ist ein *Instrument*, das der Sicherstellung des Rechtsfriedens dient, die Sicherstellung des Rechtsfriedens ist allenfalls eine Staatsaufgabe“ (Kneihs 2004: 77).

Gramm sieht ebenso keine Veranlassung, dem Staat das Gewaltmonopol als ausschließliche Staatsaufgabe² zuzuordnen (Gramm 2000: 38).

Dennoch ordnet Pieroth dem Staat die Befugnis zu, darüber zu entscheiden an wen die Wahrnehmung von Zwangsgewalt vergeben werden kann. Dies leitet Pieroth aus Max Webers Werk *Politik als Beruf* ab, der schreibt:

„Denn das der Gegenwart Spezifische ist: daß man allen anderen Verbänden oder Einzelpersonen das Recht zur physischen Gewaltsamkeit nur so weit zuschreibt, als der Staat sie von ihrer Seite zulässt: er gilt als alleinige Quelle des[...]Rechts[...]auf Gewaltsamkeit“ (Weber zitiert nach Pieroth 2011: 54).

Diese direkte Ableitung aus den Überlegungen von Max Weber wird von Kneihs bezweifelt, da diese Kompetenz zuerst auf ihre Verankerung in der Verfassung geprüft werden müsse (Kneihs 2004: 59). Deshalb könnte ein Anhaltspunkt für das Bestehen des Gewaltmonopols darin liegen, dass es als „[...]eine stillschweigend mitgedachte Verfassungsvoraussetzung[...]“ (Fuchs 2005: 48) behandelt wird. In diesem Sinne ist die Idee des Gewaltmonopols der österreichischen Verfassung keineswegs fremd, da dieses als Grundlage für die Verpflichtung fungiert, die öffentliche Sicherheit sowie den inneren

¹ Dazu weiter unten unter Punkt 6.4.1.

² Dazu weiter unten unter Punkt 2.2.2.2.

Frieden zu gewährleisten und zu schützen. Gleichzeitig stellt es die Existenzberechtigung des Staates dar, die an diese Aufgaben gekoppelt ist (Gramm 2000: 38, so auch Kneihs 2004: 61). Ein weiteres Indiz für das Bestehen eines Gewaltmonopols kann aus dem demokratischen Prinzip gewonnen werden, da diese den Staat dazu verpflichtet, einen gewaltfreien Dialog zu garantieren, der eine Einflussnahme auf die Entscheidung des Einzelnen unterbindet (Kneihs 2004: 63). Darüber hinaus könnte das Rechtsstaatsprinzip bei der Implementierung des Gewaltmonopols herangezogen werden. Dieses besagt, dass

„[...]alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, daß nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz als dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden“ (VfSlg 11196/1986 m.w.N.).

Dennoch wird darin privater Befehl und Zwang nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr eine Grundlage im Gesetz bzw. in der Verfassung verlangt (Kneihs 2004: 66). Schlussendlich lassen nur die Grundrechte³ ein staatliches Gewaltmonopol erahnen, da diese und die darin enthaltenen Freiheitsrechte als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert sind und als Folge dessen ein Gewaltmonopol beim Staat voraussetzen (Fuchs 2005: 55, ebenso Kneihs 2004: 67). Somit lässt sich abschließend sagen, dass die Bundesverfassung zwar kein Gewaltmonopol im herkömmlichen Sinne kennt. Jedoch existiert, wie bereits ausgeführt, die Kompetenz des Staates, die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Gewaltanwendung durch Private festzulegen und zu regeln (Kneihs 2004: 73).

Dem hält Isensee entgegen, dass aufgrund der ausschließlichen Kompetenz des Staates, Gewalt ausüben zu können, ein Privater keinen Spielraum in dieser Hinsicht mehr hat, wobei er noch einen Schritt weiter geht und Private davon kategorisch ausschließt:

„[...]Gewaltmonopol[...]bedeutet nicht, daß der Staat Gewaltpotential, das er den Privaten entzieht, für sich selbst in Anspruch nimmt, vielmehr nur, daß, wenn überhaupt Gewaltanwendung legitim ist, diese dem Staat zukommt. Das Gewaltverbot für Private ist umfassend[...]“ (Isensee 2004: 55).

Pieroth, der sich auf Max Weber bezieht, und daraus kein umfassendes Gewaltverbot für Private ableiten kann, widerspricht dieser Ansicht, da

³ Dazu unter Punkt 3.

„[d]as Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit[...]von Max Weber[...]nie in dem Sinne verstanden [wird], dass eine Gewaltausübung durch Private dadurch kategorisch ausgeschlossen wäre“ (Pieroth 2011: 54).

Kneihs kommt ebenso zu dem Ergebnis, dass es mangels Anhaltspunkte keine ausschließliche Befugnis des Staates gibt, Gewalt anzuwenden und somit auch „[...]ein umfassendes Gewaltverbot für Private[...]“ (Kneihs 2004: 73) nicht schlüssig argumentierbar ist.

2.2. Staatsaufgaben

2.2.1. Staatsaufgabe/öffentliche Aufgabe

Der Begriff der öffentlichen Aufgabe beschreibt, laut Hable, Aufgaben, welche entweder bewusst oder unbewusst im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden und somit der Allgemeinheit zu Gute kommen, was einen Vorteil nicht nur für das einzelne Individuum zur Folge hat (Hable 2010: 15). In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass der Staat selbst bestimmt, welche Aufgaben als öffentliche bezeichnet werden können (Di Fabio 1999: 586). Dabei muss aber beachtet werden, dass diese Aufgaben nicht zwangsläufig von staatlichen Institutionen und Unternehmen wahrgenommen werden müssen (Hable 2010: 15, so auch Mackeben 2003: 39), da nicht alle öffentlichen Aufgaben auch gleichzeitig Staatsaufgaben sind (Hable 2010: 17, so auch Di Fabio 1999: 586). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass sich Staatsaufgaben entweder aus dem öffentlichen Interesse ergeben oder sich dazu Anhaltspunkte in der Verfassung finden lassen. Diese Umstände begründen eine Verantwortung für die Wahrnehmung von Aufgaben, die auf diese Art und Weise begründet werden und somit als Staatsaufgaben zu klassifizieren sind (Hable 2010: 17, ebenso Mackeben 2003: 41, so auch Kucsko-Stadlmayer 2003: 88).

Zudem gibt es die Möglichkeit, aus den Grundrechten Staatsaufgaben abzuleiten, da einerseits die grundrechtlichen Schutzpflichten wie auch bestimmte Grundrechte prophylaktische Maßnahmen von Seiten des Staates verlangen (Kucsko-Stadlmayer 2003: 90).

„Definiert also die Verfassung oder ein Gesetz als Staatsaufgabe die allumfassende eigene Erfüllungs- und Durchführungspflicht des Staates in bezug auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld, so ist all dies staatliche Aufgabe und bleibt als solche unübertragbar und unüberlaßbar, bis sie neu definiert oder gar aufgegeben wird. Definiert eine Staatsaufgabe nur, der Staat habe ihre Erfüllung sicherzustellen, nicht

aber sie durchzuführen, so ist das Resultat, nicht aber die Form, in der es herbeigeführt wird, Staatsaufgabe“ (Mackeben 2003: 23).

In diesem Sinne merkt Kneihs an, dass eine staatliche Zuständigkeit Privaten keineswegs verbietet, sich ihrer anzunehmen. Als Beispiel führt er private Rettungsorganisationen an (Kneihs 2010: 135).

2.2.2. Staatsaufgaben im österreichischen Verfassungsrecht

Der Begriff der Staatsaufgabe existiert in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht als solcher, da sich aus ihm keine konkreten Forderungen ableiten lassen (Wiesentreu 2005: 26). Die Begrifflichkeit ergibt sich aus den verschiedenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen mit ihren jeweiligen Anordnungen. Die Verfassung schreibt dem Staat und somit auch dem Gesetzgeber vor, dass dieser Aufgaben unter Verwendung seiner Mittel wahrzunehmen hat, was im Endeffekt eine Erfüllungsverantwortung mit sich bringt (Kneihs 2004: 76). Jedoch kann man Staatsaufgaben nicht mit Staatszielbestimmungen bzw. Staatszielen oder mit Verfassungsaufträgen⁴ (Öhlinger 2009: 69, ebenso Berka 2010: 60) gleichsetzen, da diese aus der Verfassung an die Staatsorgane gerichtete Aufgaben normieren, die im Sinne des Gemeinwohls auszuüben sind und festgeschrieben ist, wie diese wahrzunehmen sind (Berka 2010: 60). „Staatsaufgaben sind daher von Staatszielen und Staatszwecken[...]her zu bestimmen, nicht aber mit ihnen identisch“ (Mackeben 2003: 36).

In diesem Sinne normiert der Terminus Staatsaufgabe keine Wahlmöglichkeit des Staates, sondern eine Verpflichtung, in einem bestimmten Bereich tätig zu werden (Kneihs 2004: 81).

Dies kann ebenfalls am Beispiel der Grundrechte beobachtet werden, die dem Staat Gewährleistungs- und Schutzpflichten auferlegen, die als Schutzaufträge des Individuums gegenüber dem Staat verstanden werden und somit die Voraussetzung für Staatsaufgaben erfüllen (Kneihs 2004: 86).

In Zusammenhang mit der Verfassungsinterpretation ist vor allem der Gleichheitssatz interessant, da er einerseits Rechtsgleichheit normiert und andererseits faktische Gleichheit vorschreibt, was bedeutet, dass bestehende Hindernisse beseitigt werden müssen (Berka 2010: 539).

⁴ Zu Beispielen siehe Berka, Walter (2010): Verfassungsrecht. 3., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag. S. 60 – 65, sowie Öhlinger, Theo (2009): Verfassungsrecht. Wien: Facultas. WUV. S. 69 – 77.

Daraus kann die Implementierung und in weiterer Folge auch die Regelung einer Staatsaufgabe resultieren. Gleichzeitig kann sich dadurch eine Beschränkung ergeben, da der Gleichheitssatz im Verfassungsrecht als Vertrauensschutz fungieren kann. Dies bedeutet, dass der Staat aus Gründen der Rechtsgleichheit bzw. der faktischen Gleichheit daran gehindert werden kann, sich abrupt aus einem bislang durch ihn kontrollierten und wahrgenommen Bereich zurückzuziehen (Kneihs 2004: 89f.).

Weiters könnte man politische Verantwortung ebenfalls als Staatsaufgabe klassifizieren, was bedeuten würde, dass Angelegenheiten der Allgemeinheit Gegenstand parlamentarischer Verantwortlichkeit sein könnten. Dies scheitert jedoch an der unpräzisen Bedeutung der Verantwortung, was zum Ergebnis führt, dass die Verfassung als solche keine Rückschlüsse über Staatsaufgaben zulässt, sondern vielmehr die Politik verpflichtet ist, solche zu benennen (Raschauer 2008: 538f.).⁵

Dennoch lassen sich in der Literatur zur Einteilung von Staatsaufgaben zahlreiche Hinweise entdecken. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist das Werk *Allgemeine Staatslehre* von Georg Jellinek, der bereits 1914 folgendes festhielt:

„Ausschließlich dem Staate zugehörig ist der Schutz der Gesamtheit und ihrer Glieder, damit auch des eigenen Gebietes gegen äußere Angriffe. Diese Tätigkeit und der ihr entsprechende Zweck haben dem Staate niemals, auch nicht in seiner rudimentärsten Form, gemangelt“ (Jellinek 1929: 255).

Diesem Grundgedanken folgend und darauf aufbauend, vertritt man heute folgende drei unterschiedliche Kategorien von Staatsaufgaben, die sich aus notwendigen, konkurrierenden und ausschließlichen Aufgaben zusammensetzen (Kneihs 2004: 82ff.).

2.2.2.1. Notwendige Staatsaufgaben

Notwendige Aufgaben sind einer kompletten Privatisierung nicht zugänglich, wobei vereinzelte Aspekte „[...]auf Private übertragen werden [dürfen], solange die staatliche Aufgabenerfüllung dabei nicht ins Hintertreffen gerät[...]“ (Kneihs 2004: 82). Dabei ist hervorzuheben, dass sich notwendige Staatsaufgaben nur aus der Verfassung ergeben können (Mackeben 2003: 52).

⁵ Anderer Ansicht ist Hable, Rainer (2010): Die Grenzen des Staates. Staatsaufgaben aus verfassungsrechtlicher Sicht. Diss. Universität Linz. S. 73.

Diesem Muster folgend kann man die erste allgemeine Hilfeleistung⁶ sowie die Nothilfe als notwendige Staatsaufgabe klassifizieren. Diese in Artikel 78a Abs. 2 B-VG festgeschriebenen Kompetenzen sind aber keineswegs nur durch den Staat wahrzunehmen, da ein Mindestmaß an privater Hilfeleistung möglich sein muss. Somit sind notwendige Staatsaufgaben grundsätzlich konkurrierende Staatsaufgaben, die in Zusammenarbeit mit privaten Akteuren wahrgenommen werden können (Kneihs 2004: 83). In dieser Hinsicht spielt die Interpretation der Verfassung eine zentrale Rolle, da sie festlegt, welche öffentliche Aufgaben als Staatsaufgaben zu behandeln sind und wie die Verantwortung des Staates bezüglich der Wahrnehmung dieser Aufgaben aussieht (Mackeben 2003: 55).

Daher sind notwendige Staatsaufgaben in der Regel anzunehmen, wenn sich in der Verfassung nicht nur die Befugnis zu einer solchen finden lässt, sondern darüber hinaus auch geregelt wurde, wie diese Staatsaufgabe wahrzunehmen ist bzw. die Organisation einer solchen festgeschrieben wurde (Kneihs 2004: 86).

2.2.2.2. Ausschließliche Staatsaufgaben

Ausschließliche Staatsaufgaben können einzig und allein durch den Staat wahrgenommen werden (Mackeben 2003: 55). Dies trifft auf Bereiche zu, in denen die Verfassung selbst Kompetenzen der Vollziehung vorsieht bzw. zuteilt. Daher ist kein Platz für Private vorgesehen. Wenn der Verfassungsgesetzgeber solche Aufgaben explizit der Exekutive zuordnet, kann daraus abgeleitet werden, dass die Anwendung des rechtlichen und politischen Kontrollsystems sowie des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystems beabsichtigt ist (Kneihs 2004: 92f.). Dieser Punkt zeigt deutlich den Unterschied zu notwendigen Staatsaufgaben auf, da bei den ausschließlichen Staatsaufgaben Private dezidiert ausgeschlossen sind (Mackeben 2003: 56). Dazu zählen die militärische Landesverteidigung, die Aufsicht und Leitung des Schulwesens, das Fremdwesen, das Steuer- und Abgaberecht sowie die Gerichtsbarkeit inklusive Strafvollzug (Kneihs 2004: 95). Die Möglichkeit, diese Grundsätze außer Kraft zu setzen, benötigt einen in der Verfassung verankerten Grund. Dies bedeutet, dass

⁶ Dazu näheres Hauer, Andreas; Keplinger Rudolf (2011): SPG. Sicherheitspolizeigesetz. Kommentar. 4. Auflage. Wien: Linde Verlag. S. 213ff. m.w.N.

„[...]sich vielmehr ein verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit einer Relativierung oder Durchbrechung dieser Grundsätze finden lassen[...][muss, der] aus der Verfassung selbst ableitbar[...]ist“ (ebenda: 93).

2.2.2.3. Konkurrierende Staatsaufgaben

In Einklang mit der bereits oben angesprochenen Parallele schaffen konkurrierende Staatsaufgaben die Möglichkeit, dass Private staatliche Aufgaben wahrnehmen, wenn keine ausschließliche Kompetenz des Staates vorliegt. Als Beispiel für konkurrierende Aufgaben führt Kneihs die Ordnerdienste, die im Rahmen des Art. 15 Abs. 3 B-VG erlaubt sind sowie die innere Sicherheit an (Kneihs 2004: 108ff.).

Der Begriff der inneren Sicherheit existiert weder in der Rechtsordnung, noch als eigenständiger verfassungsrechtlicher Begriff. Darunter werden aber

[...]Einrichtungen und Organe, die auf verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Grundlage damit beauftragt sind, das staatliche Gewaltmonopol, wenn nötig auch mit Zwangsmitteln, auszuüben“ (Schubert/Klein 2006: [o.S.])

verstanden. Diese allgemeine Definition erstreckt sich in Österreich auf die Artikel 78a ff. B-VG sowie auf Artikel 102 Abs. 2 B-VG (Kneihs 2004: 109f.). Diese Definition wird unter dem Begriff der Sicherheitsverwaltung zusammengefasst, die als primäre Aufgaben für die Sicherheitspolizei die erste allgemeine Hilfeleistung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorsieht (Kneihs/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 85f.).

Die Artikel 78a ff. B-VG sind durch die Überschrift „3. Sicherheitsbehörden des Bundes“ (Doralt 2010: 80) gezeichnet. Dies führt aber laut Stolzlechner nicht zur Schlussfolgerung, dass diese Kompetenzen ausschließlich dem Staat vorbehalten sind. Weder die parlamentarischen Materialien enthalten diesbezüglich etwas, noch wäre ein derartiger Vorbehalt schlüssig argumentierbar, da sich in den Regelungen zu den Bezirkshauptmannschaften Ähnliches finden lässt, ohne alle diesbezüglichen Aufgaben diesen Behörden zuzuordnen (Stolzlechner 2002: 57).

Somit ergibt sich im Ergebnis, dass die innere Sicherheit keineswegs eine ausschließliche Staatsaufgabe darstellt (Kneihs 2004: 114), sondern in Zusammenarbeit mit bzw. eigenständig von privaten Akteuren wahrgenommen werden kann.

2.3. Privatisierung

Eingangs muss erwähnt werden, dass sich im allgemeinen Sprachgebrauch viele Formen und Begrifflichkeiten finden, die das Thema Privatisierung beschreiben. Diese werden einerseits synonym verwendet und führen andererseits zu Verwirrungen. In dieser Arbeit sollen, wie weiter unten gezeigt, nur die für die Fragestellung relevanten Termini⁷ verwendet werden.⁸

Der Terminus Privatisierung kann zwar aus wirtschaftlicher Sicht zielführend definiert werden. Diese Definition ist aber in juristischer Hinsicht noch umstritten. Somit behilft man sich mit der Umschreibung, dass bisher unter staatlicher Kontrolle stehende Bereiche an die private Hand übergeben werden (Di Fabio 1999: 585). Mackeben versteht darunter

„[...]eine Tätigkeit, einen Leistungsbereich oder auch eine Aufgabe, die der Staat bislang als seine eigene betrachtet bzw. selber durch eigene, direkt in ihm eingegliederte Einrichtungen ausgeübt oder durchgeführt hat, auf „Dritte“ außerhalb der staatlichen Organisation selbst zu übertragen oder ihnen zu überlassen“ (Mackeben 2003: 18).

Kucsko-Stadlmayer sieht darin die „[...]Verlagerung von Kompetenzen durch den Staat[...]auf Privatrechtssubjekte[...]“ (Kucsko-Stadlmayer 1998: 173f.). Somit kann Privatisierung als ein Prozess verstanden werden, der nicht als endgültiges Produkt von Anfang an feststeht, sondern bei dem schrittweise die Zusammensetzung der Anteile verändert wird, indem die öffentliche Hand zunehmend Anteile abgibt und im Gegenzug die private Hand Anteile gewinnt. Daraus folgt, dass der anfängliche größere staatliche Prozentsatz im Ergebnis einem veränderten und nunmehr größeren Pensum der privaten Hand entgegensteht (Mackeben 2003: 18).

2.3.1. Relevante Privatisierungsformen

Die Privatisierung lässt sich weiters in verschiedene Kategorien unterteilen, wobei in diesem Zusammenhang vor allem die Aufgabenprivatisierung, die funktionale Privatisierung sowie die materielle und formelle Privatisierung eine entscheidende Rolle spielen.

⁷ Aufgabenprivatisierung, materielle Privatisierung, formelle Privatisierung sowie funktionale Privatisierung;

⁸ Zu weiteren Begrifflichkeiten zum Thema Privatisierung beispielsweise Lämmerzahl, Torsten (2007): Die Beteiligung Privater an der Erledigung öffentlicher Aufgaben. Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen. Berlin: Duncker & Humblot GmbH. S. 108ff.

2.3.1.1. Aufgabenprivatisierung

Von einer Aufgabenprivatisierung kann dann gesprochen werden, wenn sich der Staat aus einem bisher vom Staat kontrollierten und von ihm erbrachten Aufgabenbereich zurück zieht und in weiterer Folge jegliche Verantwortung für diesen Bereich aufgibt (Neisser 2002: 65, ebenso Mackeben 2003: 19, so auch Wiesentreu 2005: 20, ebenfalls Di Fabio 1999: 588, des weiteren Kucsko-Stadlmayer 1998: 174f.). In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass als Folge der Aufgabenprivatisierung keine Staatsaufgabe mehr vorliegt. Werden hingegen nur Teilgebiete privatisiert, existiert die Staatsaufgabe weiter und es liegt keine Aufgabenprivatisierung vor (Mackeben 2003: 21), wobei diese Art der Privatisierung in Österreich signifikant selten vorkommt (Kucsko-Stadlmayer 2003: 11).

2.3.1.2. Funktionale Privatisierung

Hingegen beschreibt die funktionale Privatisierung die Auslagerung der Erbringung eines bestimmten Aufgabenbereichs, wobei der Staat wie bisher die Verantwortung für den Bereich trägt (Wiesentreu 2005: 20, ebenso Neisser 2002: 65, so auch Mackeben 2003: 22, ebenfalls Di Fabio 1999: 588). Daraus ergibt sich, dass die Staatsaufgabe weiterhin als solche besteht. In diesem Sinne kann man aus der funktionalen Privatisierung ableiten, dass der Staat, wenn er für einen Aufgabenbereich die gesamte Verantwortung innehat, diese Verantwortung teilweise abgibt ohne dabei komplett auf sie zu verzichten (Mackeben 2003: 24). Dies trifft beispielsweise auf Kooperationen zwischen dem Staat und privaten Unternehmen zu, die sich dadurch charakterisieren, dass Dienstleistungen von Dritten für den Staat erbracht werden (Kucsko-Stadlmayer 2003: 13).

Somit kommt der Kategorisierung der Staatsaufgabe eine besondere Rolle zu, da der Charakter der Staatsaufgabe die Möglichkeit der Privatisierung bestimmt. Ebenso macht es einen Unterschied, ob der Staat auf die Verantwortung als Ganze verzichten kann oder nicht, denn

„[d]er Verzicht auf erstere wirkt viel weitreichender, da er im Gegensatz zum Verzicht auf letztere nicht staatlicherseits durch andere Einflußformen kompensiert werden kann, [denn dort] verliert der Staat[...]ein Steuerungsinstrument ganz“ (Mackeben 2003: 25).

2.3.1.3. Formelle Privatisierung

Die formelle Privatisierung oder Ausgliederung⁹ (Kucsko-Stadlmayer 1998: 175) spielt bei der Auslagerung der Erfüllung eines Aufgabengebiets auf einen Privaten, der im Eigentum des Staates steht, eine Rolle (Neisser 2002: 65, ebenso Mackeben 2003: 25 so auch Wiesentreu 2005: 19). Di Fabio spricht in diesem Zusammenhang von einer Verfahrensprivatisierung (Di Fabio 1999: 589). Der Unterschied zur funktionalen Privatisierung besteht darin, dass sich die Verantwortung des Staates bezüglich des Aufgabenbereichs nicht verändert. Das bedeutet, dass keine Herabstufung der Verantwortung erfolgt (Mackeben 2003: 27). Der Staat bleibt für die Wahrnehmung verantwortlich und bedient sich bei der Erfüllung dieser eines privaten Akteurs (Von Wiesentreu 2005: 19, so auch Mackeben 2003: 28). Darüber hinaus muss dieser eigens für diese Aufgabe ins Leben gerufene Rechtsträger aufgrund einer gesetzlichen Grundlage gegründet werden (Kucsko-Stadlmayer 2003: 17).

2.3.1.4. Materielle Privatisierung

Im Gegensatz dazu beschreibt die materielle Privatisierung das Übergeben der Wahrnehmung eines Aufgabenbereichs an einen Privaten, der sich nicht, wie bei der formellen Privatisierung, in staatlichem Eigentum befindet und somit nicht mehr im Verantwortungsbereich des Staates liegt (Wiesentreu 2005: 19). Dies bedeutet, dass die materielle Privatisierung einerseits eine Aufgabenprivatisierung und andererseits eine funktionale sein kann, wogegen die formelle Privatisierung keines von beiden ist (Mackeben 2003: 28).

2.3.2. Zwischenergebnis

Die in der Einführung angesprochenen Probleme, die sich im Zuge der Privatisierung von staatlicher Gewalt ergeben, lassen sich primär mit dem staatlichen Gewaltmonopol eingrenzen. Jedoch haben die verschiedenen Ausführungen gezeigt, dass das staatliche Gewaltmonopol keineswegs zu einem vollständigen Ausschluss von Gewalt durch Private führt. Das Argument der Bedrohung des Staates durch diese Gewalt, wie es Isensee und

⁹„Der Rechnungshof versteht unter Ausgliederung die Übertragung von Aufgaben, die bisher Gebietskörperschaften oder andere Verwaltungsträger wahrgenommen haben, auf andere, rechtlich selbständige Organisationseinheiten, z.B. auf eigens für Ausgliederungszwecke geschaffene Rechtsträger, wobei die Aufgabenbesorgung an sich im staatlichen Einflussbereich verbleibt“ (Fiedler 2002: 74f.).

Gramm sehen, überzeugt nicht, da sich in der Verfassung explizite Ausnahmen finden lassen, in denen Private Gewalt üben dürfen. Zudem kann ein Ausschluss privater Gewalt nicht schlüssig argumentiert werden, da einerseits das Gewaltmonopol als eigenständiger Begriff in der österreichischen Rechtsordnung nicht existiert und somit auch kein Monopol der Gewaltausübung zugunsten des Staates gerechtfertigt werden kann. Jedoch kann dem Staat die Befugnis zugesprochen werden, die Entscheidungsgewalt über die Verteilung der Gewaltausübung innezuhaben, welche sich aus der Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des inneren Friedens ergibt.

Ebenso wie zuvor der Begriff des Gewaltmonopols existiert auch der Terminus Staatsaufgabe nicht als solcher im österreichischen Recht. Im Zusammenhang mit Staatsaufgaben ist festzuhalten, dass sie sich einerseits aus der Verfassung sowie aus den Grundrechten ableiten lassen und andererseits das öffentliche Interesse solche Aufgaben normieren kann. Zudem könnte man eine Verantwortung des Staates anführen, die sich im Rahmen der parlamentarischen Verantwortlichkeit für Staatsaufgaben ergäbe. Jedoch kann aufgrund der unscharfen Definition der Verantwortung bzw. der Verantwortlichkeit ein solcher Schluss nicht ohne Lücken gezogen werden. Schlussendlich zeigt die Einteilung der Staatsaufgaben in die Kategorien notwendige bzw. konkurrierende sowie ausschließliche Staatsaufgaben, dass sehr wohl eine gewisse Verantwortung des Staates besteht. Daher fällt besonders auf, dass der Aufgabenbereich der inneren Sicherheit zu den konkurrierenden Aufgaben gezählt werden kann, was für die Verwendung privater Sicherheitsanbieter in diesem Bereich spricht.

Die fehlende Verankerung des Begriffs der Privatisierung in Österreich zeigt die Wichtigkeit der Interpretation und der Auslegung in diesen Bereichen. Ähnlich wie zuvor bei den Staatsaufgaben existieren auch im Rahmen der Privatisierung verschiedene Kategorien, wobei sich in diesem Zusammenhang eine Verschiebung der Verantwortung erkennen lässt, die von einer leichten Lockerung der Verantwortlichkeit des Staates bis zu einer vollständigen Loslösung von dieser reichen.

Somit kann zusammengefasst werden, dass Gewaltanwendung durch Private nicht vollständig ausgeschlossen ist und daher keine Argumente vorliegen, um privaten Sicherheitsanbietern per se die Existenzgrundlage streitig zu machen.

3. Grund- und Menschenrechte

An dieser Stelle kann aufgrund der umfangreichen Bandbreite, in der sich Grund- und Menschenrechte behandeln lassen nur ein Überblick der Thematik gegeben und in weiterer Folge ausgewählte Bereiche, die im Rahmen dieser Arbeit besonders relevant erscheinen, behandelt werden.¹⁰

3.1. Einführung

“All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood” (United Nations 1948: [o.J.]).

Dieser Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte markiert den Grundstein des Grund- und Menschenrechtsschutzes, da diese Erklärung einerseits den Beginn einer Verpflichtung der internationalen Staatengemeinschaft zum Schutz der Menschenrechte darstellt und andererseits diese Absichtserklärung von der überwiegenden Mehrheit bekräftigt wird (Kneihs/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 35).

In Österreich wird in diesem Zusammenhang von Grundrechten gesprochen, die aufgrund der historischen Entwicklung der Menschenrechte in Österreich durch jenen Begriff geprägt wurden, aber schlussendlich dieselbe Reichweite und Bedeutung wie der Begriff Menschenrechte aufweisen (Hausmaninger 2011: 157).

Dazu führt Berka aus, dass die beiden Begriffe Grundrechte und Menschenrechte unterschiedlich definiert werden. In diesem Sinne bezeichnen Menschenrechte, Rechte die einem Menschen aufgrund seiner Eigenschaft als Mensch zustehen. Somit sind diese Rechte angeboren, unveräußerlich, unabänderlich und unabhängig von staatlicher Zugehörigkeit zu gewähren. Eben diese Differenzierung markiert die entscheidende Abgrenzung zu den Grundrechten. Diese werden durch die jeweilige Verfassung garantiert, was den Schluss nahelegt, dass solche Rechte nur für jene bestehen, die einem gewissen Staat zugehörig sind, weshalb sie als Staatsbürgerrechte anerkannt werden (Berka 2000: 7, so auch Kneihs/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 35). Trotz dieser Unterscheidung weisen „[...]Grund- und Menschenrechte[...] (a) fundamentale Rechtspositionen des Menschen [auf], die mit einer gewissen (b) Unverbrüchlichkeit ausgestattet und die (c) durchsetzbar sind“ (Berka 2010: 379).

¹⁰Zu einer detaillierteren Behandlung beispielsweise Berka, Walter (2010): Verfassungsrecht. 3., aktualisierte Auflage. Wien: Springer Verlag. m.w.N.

Die Eigenschaft der fundamentalen Rechtsposition ist eng an die Würde des Menschen gekoppelt und wird charakterisiert durch die Freiheit, Gleichheit (Berka 2000: 6) und andere grundsätzliche Rechtsgüter, die vom Schutz des Lebens über das Folterverbot bis hin zu den Gleichheitssätzen, die besonders die Verhinderung von Diskriminierung zum Inhalt haben, reichen (Kneihs/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 35).

Zudem garantiert die Unverbrüchlichkeit, dass der Staat nicht ohne weiteres in die Sphäre der Grundrechte eingreifen kann und ein solcher Eingriff nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Dies zeigt einerseits den höheren Stellenwert der Grund- und Menschenrechte gegenüber anderen Rechten und andererseits kann ein Staat neben der eigenen Verfassung ebenfalls durch völkerrechtliche Verträge verpflichtet werden. Dies kann anhand der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) illustriert werden, die zum einen eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellt und zum anderen in Österreich in den Verfassungsrang gehoben wurde (Berka 1999: 11ff.). Dies lag daran, dass sich die politischen Akteure bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1920 nicht auf einen gemeinsamen Katalog von Grund- und Menschenrechten einigen konnten und so im Laufe der Zeit verschiedene andere Quellen der Grund- und Menschenrechte¹¹ herangezogen wurden (Hausmaninger 2011: 159f.).

Die Einbettung der EMRK in den Verfassungsrang hat nun zur Folge, dass diese verfassungsgesetzliche Verankerung nur durch ein Bundesverfassungsgesetz mit den entsprechenden Quoren und Mehrheiten¹² verändert werden kann (Stolzlechner 2007: 239).

Schlussendlich wahrt die Durchsetzbarkeit der Grund- und Menschenrechte ihre besondere Stellung. Der Grundrechtsschutz wird vor allem durch die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) abgesichert, wobei dies wiederum dazu führt, dass der Grundrechtsschutz an die Gewaltenteilung gekoppelt wird und im Rahmen der Gesetze einzuhalten ist (Berka 2000: 7).

Die Wahrung des Grundrechtsschutzes beschränkt sich aber nicht nur auf die Judikative, da es

„[s]owohl im nationalen wie im internationalen Bereich[...]noch weitere Instrumente, wie die rechtliche und politische Verantwortlichkeit der Regierungen, die Kontrolle durch unabhängige Institutionen (zB Volksanwaltschaften) oder Besuchssysteme, wie sie etwa zur Überwachung der Anti-Folter-

¹¹ Zu einem detaillierteren Überblick siehe beispielweise Berka, Walter (2010): Verfassungsrecht. 3., aktualisierte Auflage. Wien: Springer Verlag. S. 381ff. m.w.N.

¹² Siehe dazu Öhlinger, Theo (2009): Verfassungsrecht. 8., überarbeitete Auflage. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG. S. 25.

Konventionen vorgesehen sind [,gibt]. In Österreich wird der gerichtliche Grundrechtsschutz vor allem durch einen Menschenrechtsbeirat sowie durch Rechtsschutzbeauftragte ergänzt, die in grundrechtlich sensiblen Bereichen dafür sorgen sollen, dass die Behörden nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Rechte von Menschen eingreifen (Berka 2010: 380).

Neben der EMRK existieren noch weitere relevante menschenrechtliche Dokumente, die teilweise der Verfassung hinzugefügt wurden bzw. durch völkerrechtliche Verträge anerkannt wurden.¹³

3.2. Grundrechtsausprägungen

3.2.1. Allgemeines

Eingangs muss erwähnt werden, dass sich die Grund- und Menschenrechte anhand drei verschiedener Generationen entwickelt haben. Dabei charakterisiert die erste Generation die sogenannten Abwehrrechte gegen den Staat, die dem Individuum einen Schutz gegen staatliche Interventionen gewährleisten und zudem die Beteiligung am öffentlichen sowie am politischen Leben ermöglichen. Dabei sind vor allem die Freiheit der Person und der Schutz des Eigentums bedeutend. Demgegenüber beinhaltet die zweite Generation soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, die dem Staat bestimmte Pflichten auferlegen, sodass man diese Rechte in Anspruch nehmen kann. Schlussendlich gewähren die dritte Generation der Grund- und Menschenrechte umfassende Rechte, wie das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung, die Gleichberechtigung von Mann und Frau usw. (Hausmaninger 2011: 155f.).

3.2.2. Liberale Grundrechte

In diesem Zusammenhang kann man aus der ersten Generation der Grund- und Menschenrechte die Quintessenz dieser theoretischen Vorgabe ableiten, dass der Staat gewisse Bereiche des Individuums schützen bzw. nicht beschränken darf. Dies ist laut Öhlinger Ausfluss des liberalen Prinzips (Öhlinger 2009: 304). Ebenfalls gilt dies für das Staatsgrundgesetz von 1867 (StGG), das primär Abwehrrechte gegen den Staat verinnerlicht hat und dadurch

¹³ Eine Aufzählung der relevanten Dokumente beispielsweise bei Berka, Walter (2010): Verfassungsrecht. 3., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag. S. 386f.

ungerechtfertigte Eingriffe durch die Staatsorgane unterbindet (Kneihls/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 37).

Daraus schlussfolgert Berka, dass „[...]die Grundrechte zunächst umfassende objektive verfassungsrechtliche Grundsatznormen für das staatliche Handeln[...]“ (Berka 2010: 398) enthalten. Somit ergibt sich eine Bindung des Staates an die Verfassung, die diesem vorschreibt, dass er die Grundrechte umfassend zu garantieren hat. Dieser Schutz kann im Einzelfall für das Individuum unterschiedliche Rechtspositionen und Rechtsfolgen bedeuten (Berka 2000: 25).

3.2.3. Subjektive Grundrechte

Diese Art der Grundrechtsausprägung ergibt sich aus dem bisher Gesagten, da sich aus der Verpflichtung des Staates verschiedene Ansprüche für das Individuum ergeben können. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Freiheitsrechte von Bedeutung, die subjektive Abwehrrechte normieren, welche wiederum auf ein Unterlassen von staatlicher Seite abzielen (Berka 2010: 398).

Die Grundrechte und die darin enthaltenen Freiheitsrechte verpflichten den Staat zu „[...]einem spezifischen verfassungsrechtlichen Schutz und damit erhöhter staatlicher Verantwortung[...]“ (Korinek/Holoubek 1993: 130). Dies kann sich anhand der Gewährleistung der öffentlichen Meinungsäußerung ergeben oder durch den Schutz vor Enteignung widerspiegeln (Berka 2010: 399). In diesem Sinne ist der Staat verpflichtet, einerseits keine ungerechtfertigten Einschnitte in die Grundrechte Einzelner vorzunehmen und andererseits einen funktionsfähigen Grundrechtsschutz zu garantieren (Korinek/Holoubek 1993: 130). Im Konkreten bedeutet dies, dass der oder die Einzelne staatliche Leistungen verlangen kann und beispielsweise das Recht hat, den Grund für eine Verhaftung zu erfahren oder eine Versammlung ohne die Störung durch Dritte abhalten zu können (Jellinek zitiert nach Berka 1999: 49).

Die Reichweite, die eine solche Verantwortung des Gesetzgebers aufweisen muss, reicht von den klassischen Abwehrrechten gegen den Staat selbst bis zur Einräumung adäquater Möglichkeiten, um gegen Eingriffe von Privaten vorgehen zu können (Korinek/Holoubek 1993: 131).

3.2.4. Kategorisierung der Grundrechte

Aus dem bisher Gesagten kann nun geschlussfolgert werden, dass es verschiedene Kategorien von Grund- und Menschenrechten gibt. In diesem Sinne hat bereits Jellinek in seiner Statuslehre Bezug genommen und drei Arten von Grund- und Menschenrechten unterschieden (Jellinek zitiert nach Berka 2010: 399). Einerseits garantiert der status positivus dem Individuum das Recht, vom Staat bestimmte Leistungen zu verlangen, was besonders für die sozialen Grundrechte relevant erscheint. Andererseits ermöglicht der status activus die Teilnahme an der politischen Meinungsfindung, was besonders anhand der politischen Grundrechte, wie beispielsweise dem Wahlrecht, beobachtet werden kann (Öhlinger 2009: 308f.). Schlussendlich beschreibt der status negativus die oben bereits behandelten Abwehrrechte gegen den Staat zugunsten der Freiheitsrechte des Individuums (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 622).

Diese Einteilung von Jellinek war der Anstoß, Grundrechte in verschiedene Kategorien einzuteilen, weshalb heute fünf verschiedene Gruppen zu differenzieren sind. In dieser Arbeit sind vor allem die liberalen Rechte (Freiheitsrechte), die Verfahrensgrundrechte (Verfahrensgarantien) sowie die Gleichheitsrechte besonders relevant¹⁴ (Berka 2010: 399f., sowie Kneihs/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 37f.)

Dabei decken die Freiheitsrechte die bereits oben genannten Abwehrrechte gegenüber dem Staat ab, die im Einklang mit dem status negativus auf ein Unterlassen des Staates gerichtet sind, wenn er für den Eingriff keine ausreichende Begründung liefern kann (Berka 2000: 27). Demgegenüber sichern die Verfahrensrechte den oder die EinzelneN dadurch ab, dass man auf die Einhaltung grundsätzlicher Verfahrensregeln vertrauen kann, welche ein faires Verfahren gewährleisten (Kneihs/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 38). Dies kann dadurch geschützt sein, dass eine besondere Art der Verfahrensausgestaltung eingerichtet wird, die sich auch auf die Existenz bestimmter Rechtspositionen im Verfahren erstreckt (Berka 2010: 400).

Schlussendlich gewähren die Gleichheitsrechte, wie bereits der Name vermuten lässt, die Gleichbehandlung der Menschen, die sich besonders im Schutz vor Diskriminierungen niederschlägt (Kneihs/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 38)

¹⁴ Auf die politischen sowie die sozialen Grundrechte kann in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden. Zu einer detaillierteren Darstellung siehe Berka, Walter (2010): Verfassungsrecht. 3., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag. S. 400ff. m.w.N.

3.2.5. Schutzpflicht des Staates

Ursprünglich gewährleisteten die Grund- und Menschenrechte nur einen Schutz gegen Verwaltungsakte. (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 624). Dies änderte sich durch die Kategorisierung als Prinzipien.¹⁵ Damit wurde es möglich ein „[...]positives Tun für den Schutz der Ausübbarkeit der Grundrechte[...]“ (Öhlinger 2009: 306) zu begründen. Dies bedeutet, dass der „[...]Staat zu einem bestimmten Handeln verpflichtet[...]“ (Berka 2010: 402) wird.

Darüber hinaus gilt dies aber nicht nur gegenüber Eingriffen durch den Staat selbst, sondern vielmehr ist der Staat dazu verpflichtet, die Grundrechte auch gegen den Eingriff Dritter zu gewährleisten, da er, wenn er dies unterlässt, eine Grundrechtsverletzung begeht (Kneihls 2004: 156). Dieser Umstand wurde etwa in Art. 1 Europäische Menschenrechtskonvention verankert. Zur Veranschaulichung bringt Öhlinger folgendes Beispiel:

„Eine Versammlung darf nicht deshalb untersagt werden, weil andere Gruppen Gegendemonstrationen ankündigen und daher Gewalttätigkeiten zu erwarten sind; vielmehr ist es die Aufgabe der Behörde, solche Störungen nach Möglichkeit hintanzuhalten[...]“ (Öhlinger 2009: 306).

3.2.6. Grundrechtsverpflichtungen

Primär richten sich die Grundrechte an den Staat, wobei anzumerken ist, dass

„[d]ie Schutzfunktion[...]über ein rein staatsgerichtetes negatives Abwehrverständnis der Grundrechte hinaus[...][geht und] [...]insbesondere für die Beziehung der Privaten untereinander[...]entscheidende Bedeutung[...][hat]“ (Korinek/Holoubek 1993: 132).

Somit werden in erster Linie die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Verwaltung an die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte gebunden. Dies bedeutet im Falle der

¹⁵ Den Vorteil, den man erlangt, wenn man die Grund- und Menschenrechte als Prinzipien behandelt, äußert sich in der Pflicht des Gesetzgebers „[...]Regelungen, die Grundrechte – sei es einschränkend, sei es ausgestaltend – berühren, mit den einschlägigen Grundrechten abzuwägen[...]“ (Öhlinger 2009: 305). Dies mag auf den ersten Blick keine Besonderheit darstellen; lange Zeit wurden die Grund- und Menschenrechte jedoch nur als „Regeln“ betrachtet. Diese „[...]enthalten definitive Gebote oder Verbote, die auf einen Fall anzuwenden sind oder nicht[...]„[d]agegen legen „Prinzipien“ eine Entscheidung nicht eindeutig fest, sondern gebieten lediglich, ihr Ziel „so gut wie möglich“[...]“(ebenda: 205) zu erreichen. Dies bedeutet, dass im ersten Fall eine fünfzig-fünfzig Chance besteht, dass man ein Grund- und Menschenrecht verletzt, wogegen im zweiten Fall das betroffene Recht in die Beurteilung des Verstoßes aufgenommen wird, und so ein nachhaltiger und effektiverer Schutz gewährleistet ist.

Dies kann dadurch erklärt werden, dass beispielsweise der Eingriff in ein Recht der EMRK nur erlaubt ist, wenn er gesetzlich vorgesehen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist und die Verhältnismäßigkeit eingehalten wird (Meyer-Ladewig 2011: 220ff.).

Gesetzgebung, dass bestimmte Freiheitsrechte nicht eingeschränkt werden dürfen, wie dies beispielsweise das Zensurverbot vorsieht, oder nur in einem dezidiert festgelegten Umfang, wie man das anhand der Regelung zu den Ladenöffnungszeiten zugunsten des ArbeitnehmerInnenschutzes beobachten kann. Schlussendlich darf eine solche Einschränkung niemals ohne Grenzen und Grundlage erfolgen (Berka 2010: 410).

Zudem ermöglicht die Bindung der Verwaltung an die Grundrechte, dass die Exekutivorgane nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung in die Grund- und Menschenrechte eingreifen dürfen (Berka 2000: 39), was besonders im Hinblick auf die Privatisierung von Sicherheitsaufgaben relevant erscheint.

In diesem Sinne wahrt die Bindung der Rechtssprechung an die Grund- und Menschenrechte die bereits oben behandelten Verfahrensgrundrechte. Darüber hinaus haben die Gerichte bei ihren Entscheidungen auf die Grundrechte Bezug zu nehmen bzw. diese zu beachten (Berka 2010: 412).

„Die Grundrechte[...]wenden sich im rechtstaatlich-demokratischen System des österreichischen B-VG in erster Linie an den Gesetzgeber[...]und dies in zweifacher Hinsicht:[...]Zum einen verlangen sie, daß staatliche Grundrechtseingriffe nur aufgrund inhaltlicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgen dürfen[...][,][z]um anderen trifft die[...]Gewährleistungspflicht für die durch die Grundrechte erfaßten Schutzinteressen eben den Gesetzgeber und erst in Ausführung der gesetzgeberischen Ausgestaltung die staatliche Vollziehung“ (Korinek/Holoubek 1993: 138f.).

Ebenso beachtlich in diesem Zusammenhang sind die Fiskal- bzw. die Drittwirkung der Grundrechte, die vor allem im Fall der Fiskalwirkung dann in Erscheinung treten, wenn der Staat im Sinne des Artikels 17 B-VG als Träger von Privatrechten auftritt:

„Durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt“ (BGBl. 1/1930).

Artikel 17 B-VG gibt dem Staat die Möglichkeit, an der Privatwirtschaft teilzunehmen, was besonders sichtbar wird, wenn man sich die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ansieht. Diese Handlungen zählen nicht zur Hoheitsgewalt des Staates, sondern werden im Rahmen des Privatrechts wahrgenommen, wobei anzumerken ist, dass der Staat dennoch an die Grundrechte, in diesem Fall an die Gleichheitsrechte, gebunden ist (Berka 2000: 44). Im Gegensatz dazu behandelt die Drittwirkung die Beziehungen der Privaten untereinander und

zueinander, wobei sich zahlreiche Probleme ergeben (Berka 2010: 414). Herauszuheben ist, dass bei den oben angesprochenen Schutzbereichen, vor allem bezüglich des Drittschutzes, der Staat seiner Gewährleistungspflicht nur nachkommen kann, indem er einen Interessensausgleich zwischen den betroffenen Grundrechtspositionen vornimmt (Korinek/Holoubek 1993: 133).

3.3. Eingriffe in die Grundrechte

3.3.1. Allgemeines

Grundsätzlich weist ein Grundrecht einen bestimmten Schutzbereich auf, in welchen der Staat nicht eingreifen darf, der aber gleichzeitig nicht grenzenlos gewährleistet werden kann (Berka 2000: 52f.). In diesem Sinne ist ein Eingriff

„[...]jeder staatlicher Akt – Gesetz, Verordnung, Verwaltungsakt oder gerichtliche Entscheidung –, der eine grundrechtlich geschützte Sphäre[...]eines Grundrechtsträgers in belastender oder beschränkender Weise berührt“ (Öhlinger 2009: 312).

Somit kann man zwischen ungerechtfertigten und gerechtfertigten Eingriffen unterscheiden, die grundsätzlich an das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage für den Eingriff anknüpfen. Besteht eine solche, liegt keine Verletzung vor, andernfalls stellt der Eingriff eine Verletzung dar (Berka 2010: 420).

Die gesetzlichen Grundlagen existieren als verschiedene Gesetzesvorbehalte, die je nach Ausgestaltung verschiedene Kompetenzen und Befugnisse mit sich bringen. Dies wird begleitet durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das ein essentieller Bestandteil des Grundrechtseingriffes ist (Berka 2000: 55). Die Verhältnismäßigkeit ist in diesem Zusammenhang deshalb entscheidend, da sie die Voraussetzung für den Eingriff normiert. Dabei ist darauf zu achten, dass dieser aufgrund eines legitimen Zwecks erfolgen muss und das eingesetzte Mittel erforderlich sowie adäquat geeignet ist. Darüber hinaus kommt es zu einer Interessenabwägung zwischen dem beeinträchtigten Grundrecht und dem öffentlichen Interesse, dass in einem verständlichen Ergebnis münden muss (Kneihls/Bydlinski/Vollmaier/Welan 2011: 39). Dies kann anhand des folgenden Beispiels illustriert werden:

„Wer dem mit dem Familienschmuck (nicht bloß geringwertiger Beute) in das Dunkel der Nacht davonlaufenden Dieb nachschießt, ist gerechtfertigt, obwohl er um den Preis der Verletzung des Diebes oder sogar seiner Tötung Vermögen rettet“ (Fuchs 2008: 156).

Somit kann beobachtet werden, dass die Rechtsordnung unter Verhältnismäßigkeit spezifische Vorgehensweisen bei bestimmten Sachverhalten rechtfertigt, die meiner Meinung nach bezüglich der möglichen Tötung eines flüchtenden Räubers zum Schutz des eigenen Vermögens nicht verhältnismäßig erscheint.

3.3.2. Eingriff in konkrete Grundrechte

In diesem Kapitel soll anhand eines Beispiels gezeigt werden, wie ein Eingriff in ein Grundrecht grundsätzlich möglich ist und welche Voraussetzungen in diesem Zusammenhang zu erfüllen sind. Dabei wird das Recht auf Leben näher behandelt, da dieses Grundrecht besonders interessant im Kontext dieser Arbeit erscheint.

3.3.3. Recht auf Leben

Das Recht auf Leben wurde erstmals im Artikel 2 EMRK dezidiert festgeschrieben und als solches garantiert. Bemerkenswert dabei ist, dass zuvor im StGG von 1867 dieses Recht nicht ausdrücklich geschützt war, sondern lediglich stillschweigend vorausgesetzt wurde (Berka 2010: 439). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bis zum Jahr 1968 die Todesstrafe in Österreich nicht dezidiert verboten war. Erst mit der Einführung des Artikels 85 B-VG distanzierte man sich endgültig von ihr (Berka 1999: 210).

3.3.4. Der Schutzbereich

Das Recht auf Leben kann man aus verschiedenen Rechtsquellen ableiten. Artikel 2 EMRK und Artikel 2 Europäische Grundrechtecharta (ECG) schützen dieses Recht explizit. Das Recht auf Leben kann aus Artikel 85 B-VG sowie aus dem 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (ZProtEMRK) abgeleitet werden (Öhlinger 2009: 330, so auch Berka 2010: 439).

Aus Artikel 85 B-VG ergibt sich nun der Schutzbereich den der Verfassungsgerichtshof folgendermaßen umschreibt:

„[...]In Art85 B-VG in der zitierten Fassung kommt sohin die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers zum Ausdruck, beim Verbot der Todesstrafe nicht zwischen Kriegs- und Friedenszeiten zu unterscheiden.[...]Selbst wenn aus Art85 B-VG allein kein subjektives Recht, in keinem Fall der Todesstrafe unterworfen zu werden, abgeleitet werden könnte[...], so ist aus dieser Bestimmung jedenfalls abzuleiten, daß kein österreichisches Organ daran mitwirken darf, daß eine Person der Todesstrafe unterworfen wird. Eine Betrachtung dieser Bestimmung in Zusammenhalt mit Art1 des 6. ZP EMRK führt daher zu dem Ergebnis, daß die österreichische Bundesverfassung das subjektive Recht, nicht zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet zu werden, ausnahmslos garantiert“ (VfSlg 13981/1994).

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung des Staates, das Recht auf Leben gesetzlich zu schützen, was bedeutet, dass beispielsweise neben der Tötung im Kontext einer Amtshandlung eines Exekutivorgans bereits der lebensgefährliche Schusswaffengebrauch, auch ohne Tötungsabsicht, erfasst ist (Berka 2010: 439f.).

3.3.5. Eingriffe

Das Recht auf Leben sieht drei Gründe vor, die einen Eingriff in das Grundrecht rechtfertigen, was bedeutet, dass man in jenen Fällen einen Menschen töten darf. Diese Gründe sind neben der Notwehr die Absicherung einer ordnungsgemäßen Festnahme bzw. zur Vereitelung der Flucht eines Festgenommenen sowie zur Abwehr eines Aufstandes unter Beachtung der Gesetze (Berka 2000: 78).

Die soeben beschriebenen staatlichen Zwangsakte bedürfen, gemäß Art. 18 B-VG, der alle Akte der Verwaltung an die Gesetze bindet, einer Grundlage im Gesetz. Darüber hinaus bedarf es der Einhaltung der Verhältnismäßigkeit, weil es in diesem Zusammenhang nur zu einer „[...]unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung[...]" (Berka 2010: 440) kommen darf.

3.3.6. Verpflichtung des Staates

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich eine Pflicht des Staates, das Recht auf Leben besonders zu schützen, was sich laut herrschender Lehre ebenso aus Artikel 2 EMRK ableiten lässt (Öhlinger 2009: 331 m.w.N.). Obwohl diese Verpflichtung nicht eindeutig abgrenzbar ist, lässt sich dennoch festhalten, dass der Staat nicht nur jede Gefahr von staatlicher Seite aus zu unterbinden hat, sondern vielmehr auch von nicht-staatlicher Seite dies garantieren muss (Berka 2000: 78f.).

Ausdrücke dieser Pflicht lassen sich im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) finden, indem einerseits die §§ 75 ff. StGB, die die Tötungsdelikte pönalisieren, sowie § 3 StGB, der die Notwehr regelt, diesbezüglich einen Schutz für das Leben enthalten (Berka 2010: 441).

3.4. Geltendmachung der Grundrechte

3.4.1. Einleitung

Die Grund- und Freiheitsrechte haben einen besonderen Stellenwert in der Debatte um staatliche Befehls- und Zwangskompetenzen, da sie dem oder der Einzelnen als Rechtfertigungsgründe dienen und somit dem Organisations- und Rechtsschutzkonzept des B-VG Schranken setzen (Kneihs 2004: 170).

Die bereits oben erwähnte Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte schließt ebenso die Rechtssprechung mit ein, was dazu führt, dass bei der Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten in erster Linie die unabhängige Judikative diese Aufgabe wahrnimmt (Berka 1999: 173f.).

Ein Grundrechtseingriff wird immer von einer Abwägung der verschiedenen betroffenen Grundrechte begleitet und versucht einen Kompromiss zwischen den tangierten Grundrechten herzustellen. Dies fußt auf dem Paradoxon, dass der Staat sich um Bereiche kümmern und diese schützen muss, obwohl er sich gleichzeitig im Sinne der Abwehrrechte eben diesen Bereichen nicht nähern sollte (Kneihs 2004: 157).

Bemerkenswert dabei ist, dass im § 1 Abs. 2 Amtshaftungsgesetz sich der Passus findet:

„Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist“ (BGBl. Nr. 20/1949).

Somit besteht die Möglichkeit, dass der Staat für einen Schaden, den ein ihm zurechenbarer Dritter, der auch ein Privater sein kann, verantwortlich gemacht werden kann (Raschauer 2009a: 41).

3.4.2. Grundrechtsdurchsetzung auf der Ebene des Gesetzgebers

Diese Aufgabe obliegt besonders dem VfGH, der in Artikel 140 B-VG folgende Befugnis besitzt:

„[...]Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichtes, eines unabhängigen Verwaltungssenates, des Asylgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Bundesvergabeamtes, sofern er aber ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen“ (BGBl. Nr. 1/1930).

In diesem Sinne muss unterstrichen werden, dass der VfGH vordergründig Grundrechtsverletzungen durch den Staat entgegenwirken soll, obwohl dies nicht die einzige Aufgabe des Gerichtshofs ist (Berka 2010: 433). Somit besitzt der VfGH die alleinige Kompetenz, die sogenannte Normenkontrolle durchzuführen und im Falle der Verfassungswidrigkeit diese Norm aufzuheben (Berka 1999: 179). Jedoch ergeben sich in diesem Zusammenhang Probleme, da der VfGH nur eingeschränkt die Möglichkeit hat, gegen die Untätigkeit des Gesetzgebers vorzugehen (Mayer 2007: 482f.).

Wenn ein Grundrecht eine Schutzpflicht zum Inhalt hat, oder sich daraus eine Konkretisierung des Grundrechtsschutzes ableiten lässt, welche bei Untätigkeit zu einer Grundrechtsverletzung führen kann, besitzt der VfGH keine Möglichkeit den Gesetzgeber zu einer entsprechenden Handlung zu ermahnen (Berka 2010: 350).

3.4.3. Grundrechtsdurchsetzung auf der Ebene des Individuums

3.4.3.1. Ordentliche Gerichte

Für den oder die EinzelneN sind in diesem Zusammenhang die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Strafprozessordnung bzw. der Zivilprozessordnung bedeutend. Diese sehen zwar keinen Instanzenzug an den VfGH vor, der sich sicherlich positiv auf den Grundrechtsschutz auswirken würde, aber das wachsende Grundrechtsbewusstsein und die damit zusammenhängende Verantwortung für diesen Bereich sind positive Anzeichen für einen funktionsfähigen Grund- und Menschenrechtsschutz (Berka 1999: 185f.).

3.4.3.2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Für das Individuum bedeutet die Möglichkeit sich an den EGMR zu wenden eine weitere Möglichkeit gegen ein Urteil vorzugehen, selbst wenn der innerstaatliche Instanzenzug das Urteil bestätigt hat. Der EGMR kann somit erst angerufen werden, wenn alle innerstaatlichen rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und darüber hinaus eine Verletzung der Konventionsrechte vorliegt, die eine Anrufung zulässt (Stolzlechner 2007: 249, so auch Berka 2010: 435).

3.4.3.3. Grundrechtsdurchsetzung auf der Ebene der Staatsgewalten

3.4.3.3.1. Unabhängige Kontrollinstanzen

In diesem Bereich existieren einige Möglichkeiten, die zusätzlich zur Rechtsprechung auf der Ebene der Prävention agieren. Dies ist besonders zielführend, da beispielsweise die Exekutivorgane im Rahmen ihrer Ausbildung die Vermeidung von Grund- und Menschenrechtsverletzungen lernen und dies durch die Schaffung von bestimmten Verhaltenskodizes ergänzt wird. Zudem wurden mit dem Menschenrechtsbeirat und dem Rechtsschutzbeauftragten, deren MitarbeiterInnen weisungsfrei agieren, weitere Kontrollorgane geschaffen, die im Zuge von Einsätzen der Exekutive bereits im Vorfeld eingebunden sind und somit die Grund- und Menschenrechte vor einer möglichen Verletzung bewahren können (Berka 2010: 434f.).

3.5. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Grund- und Menschenrechte durch ihre charakteristischen Eigenschaften, die eng mit der Würde des Menschen verknüpft sind und somit die angesprochenen Freiheitsrechte wahren, besonders im Kontext dieser Arbeit relevant sind.

Da sie auf der einen Seite den Staat vor gewisse Schranken stellen und auf der anderen Seite den Staat dazu verpflichten, weiter reichende Schutzmechanismen zu implementieren, die nicht nur gegen den Staat wirken, sondern darüber hinaus auch für Dritte gültig sein müssen. Der daraus resultierende Charakter der Abwehrrechte schreibt eine gesetzliche Grundlage für einen Eingriff vor und ist neben den Verfahrens- und Gleichheitsrechten essentiell für den

allgemeinen Schutz der Grund- und Menschenrechte gegenüber dem Staat und den spezielleren Schutz gegenüber privaten Eingriffen.

Anhand der zahlreichen Vorschriften für das Eingreifen in die Grundrechte lässt sich erkennen, dass ein solches nicht ungerechtfertigt vorgenommen werden kann. Dabei fällt besonders auf, dass im Schutzbereich des Rechts auf Leben nicht nur die Verbannung der Todesstrafe normiert, sondern zusätzlich auch eine Schutzpflicht des Staates festgehalten wurde, die sich besonders auf die Amtshandlungen der Exekutivorgane bezieht und sich daraus der Schutz vor einem lebensgefährlichen Schusswaffengebrauch ableiten lässt. Daher kann festgehalten werden, dass für den Staat sehr strenge Richtlinien geschaffen wurden, die augenscheinlich für andere Akteure nicht in demselben Maße vorgesehen sind.

Dennoch kann anhand der Gründe, die einen Eingriff in das Recht auf Leben rechtfertigen, erkannt werden, dass durch die explizite Erwähnung der Notwehr nicht nur der Staat zu einem solchen Eingriff befugt ist, sondern dieser Rechtfertigungsgrund auch Privaten zukommen muss, da, wie unten gezeigt wird, der Charakter der Notwehr als Jedermannsrecht dies vorschreibt.

Nichtsdestotrotz belegen die übrigen Rechtfertigungsgründe, dass das Notwehrrecht in diesem Zusammenhang als Ausnahme vorgesehen wurde, da sonst ausschließlich Kompetenzen der Exekutive aufgezählt werden.

Des Weiteren fällt auf der Ebene der Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten auf, dass zusätzlich zu den herkömmlichen Mechanismen auf der Ebene der Prävention weitere Kontrollinstitutionen geschaffen wurden. Die Implementierung des Menschenrechtsbeirats und des Rechtsschutzbeauftragten lassen erkennen, dass der Staat seiner Schutzpflicht in dieser Hinsicht nachgekommen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Schutz vor Eingriffen Dritter, da sich bislang keine ähnlichen Kontrollorgane auf dieser Ebene finden lassen.

4. Verantwortlichkeit des Staates

4.1. Definition der Verantwortung

Der Begriff der Verantwortung in der Politik beinhaltet viele verschiedene Facetten und reicht je nach Ansicht unterschiedlich weit. Das Bestehen der Verantwortung im Kontext des Staates ist gekennzeichnet von einer langen Entwicklung, die zunehmend im Zusammenhang mit dem wachsenden Aufgabenspektrum, das der Staat zu erfüllen hat, an Bedeutung gewonnen hat. In diesem Sinne bedeutet politische Verantwortung für Heidbrink und Hirsch, dass sich der Begriff

„[...]vor allem auf den Politiker, Amtsinhaber oder Ministerialbeamten, der gegenüber den Gesetzen, dem Parlament und dem Volk rechenschaftspflichtig ist, eine besondere Folgeverantwortung für sein Handeln trägt, die aus dem in ihn gesetzten Vertrauen als Repräsentant des Staates resultiert“ (Heidbrink/Hirsch 2007: 13 m.w.N.).

Arendt zufolge geht die politische Verantwortung über die Verantwortung der PolitikerInnen hinaus und etabliert sich als kollektive Verantwortung. Diese beinhaltet, dass Menschen für alle Taten der PolitikerInnen verantwortlich gemacht werden können, die durch ihre Wahl in diese Positionen gekommen sind und somit die Wahl dieser eine Entscheidung in eine gewisse Richtung impliziert. Jedoch merkt Arendt an, dass nur Taten, die die Menschen unmittelbar beeinflussen können, auch ihrer Verantwortlichkeit unterliegen, was bedeutet, dass Ereignisse in der Vergangenheit nicht mehr dazu gezählt werden können. Obwohl sich diese Ereignisse in der Vergangenheit ohne Zutun dieser Menschen ereigneten, behalten diese eine Verantwortung für deren Auswirkungen (Arendt zitiert nach Canovan 2004: 68f.).

Diese beiden Aspekte vereint Nida-Rümelin, in dem er zwei unterschiedliche Kategorien der politischen Verantwortung festlegt. Einerseits die politische Verantwortung im weiteren Sinn, die sich auf die BürgerInnen und ihre Verantwortlichkeit im Zuge der Wahl der RepräsentantInnen erstreckt und somit Parallelen zu Arendts Definition aufweist. Andererseits existiert die politische Verantwortung im engeren Sinn und beschreibt die Verantwortung der PolitikerInnen, sowie „[...]eines kollektiven politischen Akteurs, einer Partei, eines Ministeriums, einer Regierung etc.“ (Nida-Rümelin 2007: 56).

In diesem Zusammenhang sieht Münch die Notwendigkeit einer Differenzierung, da die Begriffsfindung sowie das Wahrnehmen der politischen Verantwortung nachhaltig durch das Verhältnis zur Zivilgesellschaft geprägt wird. Somit kann die Definition von Verantwortung

variieren und das spezifische nationale Verständnis eines Staates zum Ausdruck bringen. Als Beispiel führt er die USA an, die durch die wichtigste Aufgabe des Staates geprägt ist, nämlich „pursuit of happiness“ zu ermöglichen und somit kein enges Verhältnis zum Wohlfahrtsstaat hat (Münch 2007: 417). Somit kommen Heidbrink und Hirsch zu dem Schluss, dass Verantwortung grundsätzlich als Organisationsdeterminante im demokratischen Rechtsstaat fungiert und dazu verwendet wird, eine Ausgeglichenheit der Staatsgewalten zu erreichen (Heidbrink/Hirsch 2007: 13 m.w.N.).

Schlussendlich unterstreicht Schambeck, dass die Verantwortung in drei verschiedenen Facetten besteht. Einerseits existiert eine rechtliche Verantwortung, die primär die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze betrifft. Andererseits normiert die politische Verantwortung die Deckungsgleichheit des öffentlichen Lebens mit dem mehrheitsfähigen Wählerauftrag. Schließlich schreibt die finanzielle Verantwortlichkeit die Einhaltung der staatlichen Gebarung vor, die dafür sorgt, dass der Staat den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit folgt (Schambeck 1977: 62f.).

Eben diese Überlegungen führen zu einer neuen Herausforderung für die politische Verantwortung, da durch den

„[...]Rückzug des Staates aus seiner hoheitlichen Aufgabenerfüllung zugunsten freier Marktkräfte und der Verpflichtung privater Akteure[...]neue Formen der Verantwortungsstufung und Verantwortungsteilung notwendig [werden][...]“ (Heidbrink/Hirsch 2007: 13).

4.2. Die Verantwortung im Bereich der Sicherheit

Die Verantwortung im Bereich der Sicherheit jedes Einzelnen ist untrennbar mit der Freiheit des Individuums verbunden. In diesem Sinne führt Hobbes an, dass zur Friedenssicherung durch den Staat, die Einzelnen alle Rechte bis auf die existenzsichernden aufgeben müssen (Hobbes zitiert nach Sommer 1997: 131).

Dieser überaus mächtige Staat geht dem Liberalismus zu weit und somit unterstreicht man in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Freiheit und des Eigentums. Jedoch darf dies nicht auf Kosten der Sicherheit passieren: „Ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden noch die Früchte derselben zu genießen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit“ (Humboldt zitiert nach Kersting 2007: 98).

Dies müsse man laut Schambeck dadurch einschränken, dass ein Übergewicht an Sicherheit keine Freiheit mehr zulässt und somit eine Ausgewogenheit zwischen diesen beiden Kategorien angestrebt werden sollte (Schambeck 1977: 125).

Diesen Gedanken formulierte bereits Locke, der dem Individuum aufgrund dessen unveräußerliche und unveränderliche Grundrechte zugestand und den Staat als politischen Bürgerausschuss konstruierte, der diesen Schutz von Freiheit, Eigentum und Leben wahrzunehmen hatte (Locke zitiert nach Kersting 2007: 98).

4.3. Die Verantwortung in den verschiedenen Staatskategorien

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass das Interesse an einem Staat besteht, der bestimmte Verteilungsaufgaben wahrnimmt. In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, wie weit eine solche Kompetenz reichen sollte bzw. welche Befugnisse mit ihr verbunden sind.

Zum einen könnte man den Staat als einen bloßen Sicherheitsstaat ausstatten, dessen primäre Aufgabe es ist, die Sicherheit und Ordnung im Staat zu gewährleisten (Schuppert 2007: 468). Demgegenüber garantiert der Wohlfahrtsstaat eine Palette an verschiedenen Aufgaben, die sich primär um eine Fürsorgeverpflichtung drehen. Dabei werden

„[...]Maßnahmen, Programme und Politiken an[ge]wendet, die der sozialen, materiellen und kulturellen Wohlfahrt der Bevölkerung dienen. Die Bezeichnung stammt aus der anglo-amerikanischen Politikwissenschaft (welfare state) und wird häufig gleichlautend für den Begriff Sozialstaat verwendet, ist aber umfassender zu verstehen[...]“ (Schubert/Klein 2006: [o.S.]).

Im Gegensatz dazu hat der Regulierungsstaat die Aufgabe, die öffentliche Ordnung an die Gegebenheiten des Wettbewerbs anzupassen und die notwendigen Rahmenbedingungen bereitzustellen, um diese störungsfrei zu ermöglichen (Schuppert 2007: 468).

Diese Ausprägungen lassen sich im sogenannten Gewährleistungsstaat vereinen, der besonders aus diesem Grund relevant erscheint. Diese Kategorie soll eine Reglementierung zur Folge haben, die es erlaubt, Staatsaufgaben an die Konditionen des freien Marktes anzugleichen und somit der Gesellschaft die Wahrnehmung einzelner Aufgaben zu übertragen. Im Gegenzug bleibt aber die staatliche Verantwortlichkeit und Befugnis erhalten, Leistungen im öffentlichen Sektor bereitzustellen (Heidbrink/Hirsch 2007: 14).

So argumentiert auch Hoffmann-Riem, der zwar die Tendenz bestimmte staatliche Instrumente dem freien Wettbewerb zugänglich zu machen erkennt, aber anmerkt, dass in diesem Zusammenhang nie die Aufgabe des Gemeinwohls und das des Einzelnen gefordert werden kann. Jedoch zeigt Hoffmann-Riem auf, dass der Gewährleistungsstaat nicht dazu gedacht ist alle Bereiche selbständig wahrzunehmen und somit die Möglichkeit privater Akteure sich an der Aufgabenerledigung zu beteiligen einräumt. Dies bedeutet aber nicht, dass der Staat sich gänzlich aus solchen Bereichen zurückzieht (Hoffmann-Riem zitiert nach Schuppert 2007: 468f.).

Diese Entwicklung wird besonders durch das Modell des Public Private Partnership forciert, das die Umgestaltung staatlicher Einrichtungen zu Dienstleistungsanbietern zum Ziel hat, welche eine Kooperation mit staatlichen und/oder privaten Einrichtungen eingehen und somit den Staat vor neue Herausforderungen stellt, die im Rahmen des Gewährleistungsstaates wahrzunehmen sind. Wie bereits Hoffmann-Riem unterstrichen hat, ist die Einbettung nichtstaatlicher Akteure in die staatliche Aufgabenwahrnehmung erwünscht, obwohl angemerkt werden muss, dass in diesem Sinne der Staat dennoch

„[...]die Übertragung von Aufgaben und den Transfer von Kosten in soziale Sektoren reguliert und die Sicherung individueller Grundrechte und der öffentlichen Grundversorgung garantiert“ (Heidbrink/Hirsch 2007: 15).

4.4. Auswirkungen

Diesen Ausführungen folgend, verändert nun die Privatisierung von Staatsaufgaben das bisherige Gefüge der staatlichen Aufgabenerfüllung, wobei anzumerken ist, dass dies nicht ohne weiteres passieren kann.¹⁶ In diesem Zusammenhang lässt sich nun erkennen, dass die oben bereits angesprochenen Staatskategorien neue Verantwortungskategorien notwendig machen. Somit bedient man sich einerseits der Verantwortungsstufung, die die Reichweite der staatlichen Verantwortung regelt und andererseits der Verantwortungsteilung, die sich mit der Einteilung und Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen mit privaten Akteuren beschäftigt (Schuppert 2007: 479).

In diesem Kontext spielt der schlanke Staat eine besondere Rolle, da dieser einerseits Wettbewerbsvorteile aufgrund stärkerer Deregulierung und des Abbau von staatlichem Einfluss bewirkt und andererseits die Effizienz steigert (Lange/Schenck 2004: 71ff.). Dies

¹⁶ Im Detail dazu unter Punkt 5.

geht jedoch einher mit einer sinkenden Steuerungsmöglichkeit des Staates, welche adäquate Reaktionen auf zukünftige Herausforderungen und Ungleichheiten nicht zulassen würde (Böhret/Konzendorf zitiert nach Lange/Schenck 2004: 78).

In diesem Sinne sind Kernaufgaben äußerst interessant, da laut der österreichischen Verfassung nur der Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen den Sicherheitsbehörden oder dem Bundesheer obliegt, abseits dieser Vorschrift „[...]sind die Grenzen zwischen zulässiger privater und notwendig staatlicher Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum keineswegs scharf“ (Kneihs 2004: 402).

Dies lässt sich anhand der privaten Sicherheitsanbieter veranschaulichen, da dabei der Verantwortungsbereich des Staates neu definiert werden muss und versucht werden sollte, einen Rahmen zu erstellen, in dem diese Akteure sich bewegen dürfen. Außerdem ist zu klären, welche Befugnisse an sie übertragen werden können. Zudem werden Regelungen angedacht, die eine solche Kooperation möglich machen und somit erkennt man darin die zwei Kategorien der Verantwortung des Staates (Schuler-Harms 2001: 168ff.).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu vermerken, dass der Staat, wenn er sich Privaten bei der Aufgabenerfüllung bedient, niemals aus seiner Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit entlassen werden kann: „Den Staat trifft maW jedenfalls eine Auffangverantwortung, die ihn auch zur unmittelbaren Erfüllung der Sicherheitsaufgabe zwingt“ (Kneihs 2004: 400).

Schlussendlich führt dies zur Erkenntnis, dass der Staat

„[w]enn[...]er bestimmte ihm obliegende Aufgaben nicht selbst, also eigenhändig wahrnehmen kann oder will, sich also aus der Erfüllungsverantwortung zurückzieht und statt dessen nicht-staatliche Akteure in die Aufgabenerfüllung einbezieht oder sie ihnen überlässt, bleibt er weiter für die Funktionsfähigkeit dieser Art der Problemlösung verantwortlich[...]“ (Schuppert 2007: 482).

4.5. Zwischenergebnis

In diesem Kapitel wird ersichtlich, dass verschiedene Konzepte bezüglich der politischen Verantwortung existieren und darüber hinaus unterschiedliche Vorstellungen einander gegenüberstehen, wenn es um die Reichweite dieser Verantwortung geht.

Bemerkenswert dabei ist, dass die dreigeteilte Verantwortung nach Schambeck sich nahtlos in die Debatte um die Privatisierung von Sicherheitsaufgaben einfügen lässt, da sowohl die

finanziellen Aspekten als auch die daraus resultierenden politischen und rechtlichen Auswirkungen angedacht werden.

Außerdem sollte im Kontext der Sicherheit nicht darauf vergessen werden sollte, dass vor allem in diesem Bereich eine Ausgeglichenheit mit den Freiheitsrechten notwendig ist, die ebenfalls in der Diskussion über die Rolle, die der Staat einnehmen soll, gegenwärtig ist.

Demzufolge soll der Gewährleistungsstaat bestimmte wettbewerbsnötige Regulierungsaufgaben wahrnehmen, ohne dabei auf die staatliche Verantwortlichkeit zu vergessen, die sich vor allem im Schutz des Gemeinwohls manifestiert.

Der zunehmende Einfluss von Privaten in diesem Bereich, forciert durch neue Modelle wie das Public Private Partnership, entlassen den Staat aber keineswegs aus der Verantwortung für diesen Bereich.

Jedoch können Vorstellungen, wie jene des schlanken Staates, dazu führen, dass der Staat im Ernstfall seiner Reaktionsmöglichkeiten beraubt wird, und somit auf Herausforderungen nur noch rudimentär reagieren kann. Somit darf die Deregulierung zugunsten von Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit nicht so weit gehen, dass der Staat keine adäquaten Mittel mehr zur Verfügung hat, die ihn im Ernstfall zum Eingriff befähigen.

5. Die Möglichkeiten der Ausgliederung staatliche Aufgaben

5.1. Ausgliederung – Beleihung

5.1.1. Begrifflichkeiten

Es besteht ein Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten Beleihung und Ausgliederung. Dabei erfasst der Terminus Ausgliederung generell die Umstrukturierung und damit eine Organisationsänderung, was schlussendlich zu einer Veränderung der rechtlichen Zurechnung führt (Raschauer 2009a: 33f.). Beleihung hingegen beschreibt „[...]natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts[, die] damit betraut werden, im eigenen Namen bestimmte Akte der Hoheitsverwaltung zu setzen“ (Koja 1979: 442). Dies bedeutet, dass eine Ausgliederung im Endeffekt zu einer Beleihung führen kann, jedoch muss dies nicht zwangsläufig der Fall sein (Raschauer 2009a: 35).

Bemerkenswert dabei ist vor allem, dass die sogenannte Leitungsbefugnis verändert wird (Korinek 2000: 47). Darunter wird die Organisationsgewalt, welche die Kompetenz, die verschiedenen Stellen auszugestalten, beschreibt, die Personalhoheit, die durch die Wahl der MitarbeiterInnen und ihrer Betätigungsfelder charakterisiert wird sowie die Finanzgewalt, die die finanzielle Ausstattung der verschiedenen Ressorts übernimmt, verstanden (Raschauer 2009a: 132).

Die Beleihung macht die Ausgliederung von Staatsaufgaben, die mittels Hoheitsgewalt auszuführen sind, an Private oder nicht mehr dem Staat zugehörige Rechtsträger möglich (Kucsko-Stadlmayer 1998: 188, so auch Holoubek 2000: 34).

In diesem Zusammenhang muss jedoch angemerkt werden, dass privater Befehl und Zwang, der im Rahmen staatlicher Vollziehung ausgeführt wird, eine verfassungsrechtliche Grundlage und Begründung benötigt (Kneih 2004: 154).

5.1.2. Politische Motive für Ausgliederung – Beleihung

Die wohl naheliegendste Motivation der Politik ist die Budgetentlastung, um das Staatsdefizit nicht weiter zu vergrößern (Brückner 2009: 37, so auch Kucsko-Stadlmayer 2003: 28). Darüber hinaus erwartet man sich von der Beleihung bzw. der Ausgliederung eine Steigerung der Effizienz und eine Kostensenkung. Dies sollte Hand in Hand mit einer gesteigerten Eigenverantwortung der Unternehmen erfolgen, die eine Reduzierung des politischen Einflusses zur Folge hätte. Darüber hinaus könnte man sich durch die Minimierung der

Personalkosten besser im Wettbewerb positionieren, was auch daran liegt, dass man nicht mehr dem strengen Dienstrecht unterworfen wäre, sondern flexiblere Arbeitsverhältnisse implementieren könnte (Kucsko-Stadlmayer 2003: 28f., so auch Brückner 2009: 38).

In diesem Sinne argumentiert auch der Rechnungshof, der zu den Vorteilen die mit Ausgliederung verbunden sind,

„[...] (1) flexiblere Haushaltsführung [...] (2) beschleunigte Entscheidungsprozesse [...] (3) raschere Modernisierung [...] (4) erhöhte Kosten- und Leistungstransparenz [...] [sowie] (5) flexiblere Personalpolitik [...]“ (Rechnungshof 2000: 18f.)

zählt.

Außerdem kann man vor allem im Sicherheitsbereich einen markanten Anstieg des Aufgabenportfolios beobachten, mit dem sich die Exekutivorgane konfrontiert sehen. Dieser kann anhand des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) beobachtet werden, das zahlreiche Befugnisse in den §§ 19 bis 27a SPG für die erste allgemeine Hilfeleistung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie für den besonderen Überwachungsdienst vorsieht (BGBl. Nr. 566/1991).

Das konstante Ansteigen der Aufgabenbreite, gepaart mit gleichbleibenden Ressourcen, führen dazu, dass zur Entlastung der Exekutive für bestimmte Bereiche private Sicherheitsanbieter herangezogen werden. Einerseits um der Exekutive die Möglichkeit zu geben, sich den Kernaufgaben zu widmen und andererseits die Wahrnehmung ebendieser kompetent erfüllen zu können (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

5.1.3. Einordnung in der österreichischen Rechtsordnung

5.1.3.1. Grundlegendes

Verwaltung im Sinne des B-VG lässt sich in verschiedene Aspekte unterteilen. Dazu zählt die organisatorische Verwaltung, die von Bund, Ländern und Gemeinden ausgeführt wird (Raschauer 2009a: 4), wobei Organe der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht dazu gehören (Rill 1979: 56). Somit zählt alles, was außerhalb dieser Einteilung liegt, nicht zur Verwaltung im Sinne des B-VG. Dies gilt jedoch nicht für Private und ausgegliederte Rechtsträger, welche im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden (Holoubek 2000: 34, so auch Korinek 2000: 46). Daraus kann man schließen, dass trotz der Tatsache, dass

ausgegliederte Rechtsträger und Beliehene für die Aufgaben herangezogen werden, die Zuordnung zur Verwaltung gewahrt wird.

Dabei unterscheidet man Hoheitsverwaltung und schlichte Hoheitsverwaltung (Raschauer 2009a: 250f.). Ersteres charakterisiert sich anhand „[...]hoheitlicher Instrumente, also insbesondere des Bescheids, der Verordnung und der Ausübung unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt[...]“ (Kahl/Weber 2011: 232, so auch Raschauer 2009a: 251). In diesem Zusammenhang ist vor allem die unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt interessant, da diese von Personen ausgeübt werden kann, die keiner Behörde angehören, sondern vielmehr nur dem Staat zurechenbar sind (Kneih 2010: 100). Die schlichte Hoheitsverwaltung wird nicht durch den Erlass von Hoheitsakten geprägt, dennoch steht dieses Instrument „[...]in engem Zusammenhang mit der Setzung förmlicher Hoheitsakte oder im Kontext der Erfüllung typisch staatlicher Regulierungsaufgaben[...]“ (Holoubek 2000: 34).

Diese Definition zeigt, dass Private, wenn sie nicht im Sinne der Hoheitsverwaltung agieren, nicht zur vom B-VG vorgesehenen Begrifflichkeit der Verwaltung zählen (ebenda). Daraus folgt, dass Beleihung nur vorliegt „[...]wenn Privaten[...]hoheitliche Aufgaben übertragen sind“ (Raschauer 2009a: 43f.).

5.1.3.2. Probleme

Problematisch wird diese Unterteilung, weil in diesem Zusammenhang oft nicht klar ist, welche Aufgaben mittels Hoheitsgewalt auszuführen sind. Holoubek merkt daher an, dass das Kriterium der Hoheitsgewalt zur Abgrenzung mit der Privatwirtschaftsverwaltung eingeführt wurde. Somit sind Handlungen relevant, die zwar nicht zur Hoheitsgewalt im herkömmlichen Sinne gehören, aber dennoch einen öffentlich-rechtlichen Charakter aufweisen. Als Folge dessen muss man sich mit der Interpretation der Artikel 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 23 B-VG behelfen, um im Einzelfall ein adäquates Ergebnis für das Auftreten von Beleihungs- und Ausgliederungssachverhalten zu erhalten (Holoubek 2000: 34f.).

Daraus kann geschlossen werden, dass die Verfassung die Zulässigkeit der Beleihung und der Ausgliederung nicht dezidiert zum Regelungsinhalt hat. Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und der Interpretation der Verfassung kann jedoch geschlossen werden, dass die Beleihung und Ausgliederung gestattet ist (Lachmayer 2007: 752).

Eine weitere Schwierigkeit, die im Zusammenhang mit der Beleihung und der Ausgliederung bzw. Privatisierung auftritt, ist mit dem Rechtsschutzsystem des Artikels 129 B-VG verbunden. Dieser besagt, dass

„[z]ur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung[...]die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, der Asylgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof berufen [sind]“ (BGBl. Nr. 1/1930).

Nun besteht aber das Problem, dass die herrschende Auffassung Ausgliederung und Beleihung nur dann zur Verwaltung im Sinn des B-VG zählt, wenn diese im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgen (Holoubek 2000: 37). Entgegen dieser Meinung hat der VfGH jedoch folgendes judiziert:

„In der Tat unterscheidet Art129a Abs2 Z. 3 B-VG hinsichtlich der den unabhängigen Verwaltungssenaten[...]zuweisbaren Angelegenheiten nicht zwischen Angelegenheiten der erwähnten 'Hoheitsverwaltung' und solchen der 'Privatwirtschaftsverwaltung'. Der vom Bundesverfassungsgesetzgeber gewählte Wortlaut schließt somit keineswegs aus, einem unabhängigen Verwaltungssenat auch Entscheidungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung zu übertragen“ (VfSlg 14891/1997).

Aus dieser Erkenntnis schließt nun Holoubek, dass bei der Ausgliederung von Rechtsträgern oder bei der Beauftragung von Privaten zur Wahrnehmung von Staatsaufgaben die Anforderungen an den Rechtsschutz verhältnismäßig ansteigen. Dies bedeutet, dass für Aufgaben, die ursprünglich durch den Staat zu erbringen sind, öffentlich-rechtliche Rechtsschutzmechanismen bestehen. Werden diese Aufgaben nun ausgegliedert bzw. von Privaten wahrgenommen, muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass im Rahmen der zivilrechtlichen Rechtsschutzmechanismen keine Verschlechterungen eintreten können (Holoubek 2000: 37).

In diesem Sinne fügt auch Kneihls an, dass eine schwere Erschütterung des Rechtsschutzes vorliegt, wenn der Staat einem Privaten die Zuständigkeit für einen Bereich überträgt und gleichzeitig jegliche Zurechnung des Privaten zu sich unterbindet, obwohl er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet wäre (Kneihls 2004: 164).

5.1.4. Rolle der Grund- und Menschenrechte

In einem nächsten Schritt soll erläutert werden, welche Rolle die Grund- und Menschenrechte im Bereich der Beleihung spielen und wie sie sich in diesem Bereich auswirken.

In Österreich hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass sich der Staat nur aufgrund seiner nichthoheitlichen Aufgabenerfüllung nicht der Grundrechtsbindung entledigen kann, da diese nicht nur für den Staat gelten, der sich hoheitlichen Mechanismen bedient, sondern eben auch

für den privatwirtschaftlich handelnden Staat (Korinek/Holoubek 1993: 146, so auch Kneih 2010: 107).

In diesem Zusammenhang sind vor allem die rechtlichen Instrumente der Fiskalgeltung und der Drittwirkung relevant. Unter Fiskalwirkung versteht man, dass der Staat, wenn er privatwirtschaftlich tätig wird, das heißt ohne Hoheitsgewalt agiert, dennoch an die Grundrechte gebunden ist (Berka 1999: 125).

Dies wird in Österreich grundsätzlich anerkannt, wobei bezüglich des Zurechnungskriteriums Uneinigkeit herrscht.¹⁷ Diesbezüglich konkretisiert Holoubek:

„Von „Fiskalgeltung“ sollte daher[...]nur gesprochen werden, wenn privatwirtschaftliches Handeln des Staates bzw von dem Staat zurechenbaren Rechtsträgern vorliegt, denen im Zusammenhang mit der konkret in Rede stehenden Tätigkeit keine grundrechtliche geschützte Position zukommt“ (Holoubek 2000: 41).

Anwendungsfälle für die Fiskalwirkung von Grundrechten lassen sich beispielsweise bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen finden, da bei dieser Diskriminierungsverbote sowie das Sachlichkeitsgebot zur Anwendung kommen müssen und die betreffenden öffentlich-rechtlichen Organe an die Einhaltung der Grundrechte gebunden sind (Berka 2010: 413f.).

Im Gegensatz dazu regelt die sogenannte Drittwirkung oder Horizontalwirkung (Öhlinger 2009: 328) das Verhältnis von Privaten zueinander, wobei die ausschlaggebende Frage dabei ist, ob die Grundrechte „[...]auch für das Privatrecht und im Privatrecht Geltung beanspruchen“ (Berka 1999: 128). Dabei wird zwischen unmittelbarer und mittelbarer Drittwirkung unterschieden. Ersteres führt dazu, dass ein Privater im Privatrecht sich unmittelbar auf die Grundrechte berufen könnte, was zur Folge hätte, dass, wenn eine privatrechtliche Rechtsform den Grundrechten zuwiderlaufen würde, sie automatisch mit Nichtigkeit behaftet wäre. Dies würde aber eine explizite verfassungsrechtliche Anordnung voraussetzen, die bislang nur in § 1 Datenschutzgesetz verankert wurde (ebenda: 132). Fehlt eine solche explizite Verankerung, kann eine unmittelbare Drittwirkung deshalb schwierig behauptet werden, da nicht einleuchtet, warum Grundrechte, die „[...]als Normen des öffentlichen Rechts unvermittelt auch als privatrechtliche Normen gelten sollen“ (Berka 2000: 47).

¹⁷ Dazu näher Berka, Walter (1999): Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich. Wien: Springer Verlag. S. 125ff. m.w.N.

Im Gegensatz dazu beschreibt die mittelbare Drittwirkung „[...]eine durch (einfache) Gesetze vermittelte Wirkung der Grundrechte auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Privaten“ (Öhlinger 2009: 328). Dies bedeutet, dass mittels Auslegung erfasst wird, ob es im Privatrecht Anhaltspunkte für ausreichende und effektive Regelungen gibt, die die Wahrung der Grundrechte garantieren. Gibt es keine solchen Anhaltspunkte, müsste man auf die unmittelbare Drittwirkung zurückgreifen können, wobei Berka anmerkt, dass die Zivilgerichte in ihren Würdigungen die notwendige Interessenabwägung, die für die Beurteilung von grundrechtsspezifischen Sachverhalten nötig ist, nicht in dem Maße nachkommen, wie dies aus verfassungsrechtlicher Sicht wünschenswert wäre (Berka 1999: 133).

Dies belegt, dass Berka eine Schwächung des Rechtsschutzes bezüglich der Wahrung der Grundrechte sieht, wenn man sich außerhalb des Systems des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes befindet, obwohl die notwendigen Ansatzpunkte für die mittelbare Grundrechtswirkung vorhanden sind. Ein Beispiel anhand dessen man sich plastisch vorstellen kann, was mit Drittwirkung gemeint ist, stellt das Recht der Meinungsfreiheit dar. In diesem Zusammenhang kann man von Drittwirkung sprechen, wenn ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch eines Gewerbes, der auf Unterlassung andauernder Kritik von Tierschutzorganisationen, die tierquälende Praktiken anprangern, gerichtet ist, durch Verweis auf die Meinungsfreiheit abgewiesen wird (Berka 2010: 416 m.w.N.).

5.1.5. Auswirkungen der Ausgliederung – Beleihung

Laut Kucsko-Stadlmayer gibt es vier verschiedene Stufen, die den Prozess der Ausgliederung adäquat beschreiben können.

Dies reicht von der ersten Stufe, die die Wahrnehmung von einzelnen staatlichen Verwaltungsaufgaben durch Private beschreibt, über Stufe zwei, die sich mit der Erledigung dieser Aufgaben durch einen eigens für diesen Zweck gegründeten ausgegliederten Rechtsträger beschäftigt, der weiterhin im Eigentum des Staates bleibt.

Darüber hinaus behandelt Stufe drei den Verkauf von Staatsanteilen an Private, der aber folgenden Voraussetzungen entsprechen muss: Einerseits muss das öffentliche Interesse gewahrt werden und andererseits muss die Qualitätserhaltung gesetzlich abgesichert werden, da es sonst zu einem Leistungsabfall kommen könnte.

Schlussendlich normiert Stufe vier die Auflösung jeglicher gesetzlicher Voraussetzungen, was dazu führt, dass der Staat seine gesamte Verantwortung für die Leistungserbringung dem Markt übertragen kann (Kucsko-Stadlmayer 2003: 20).

5.2. Grenzen der Privatisierung

5.2.1. Grundlegendes

Zu Beginn muss man sich vor Augen führen, dass Privatisierung in erster Linie zu einer Veränderung der oben bereits angesprochenen Leitungsbefugnis führt. Diese Änderungen wirken sich in weiterer Folge ebenfalls auf die Verantwortlichkeit aus:

„Ausgliederung reduziert[...]die] Leitungsbefugnis und damit auch die Verantwortung, beendet[...]und reduziert je nach Rechtsform der Ausgliederung die Kontrolle durch das Parlament und deren zur Kontrolle berufenen Staatsorgane, nach herrschender Ansicht und Judikatur des VfGH auch die volksanwaltschaftliche Kontrolle[...]; lediglich die Rechnungshofkontrolle bleibt bestehen“ (Korinek 2000: 47).

Darüber hinaus benötigt der Staat, wenn er „[...]öffentlich-rechtliche[...]Rechtsformen ausgliedert oder wenn er ausgegliederten Rechtsträgern Hoheitsgewalt überträgt“ eine gesetzliche Grundlage (Kucsko-Stadlmayer 1998: 184, so auch Korinek 2000: 48). Dies trifft auch für den Einsatz von privatem Befehl und Zwang zu, der ebenfalls im Gesetz vorgesehen werden muss (Kneihls 2004: 161).

Diese gesetzliche Grundlage beinhaltet bereits die nächste Schranke, denn der Gleichheitssatz und das darin enthaltene Sachlichkeitsgebot normieren, dass eine gesetzliche Unterscheidung nur mit Differenzierungen erfolgen kann, die sachlich gerechtfertigt sind. Das heißt, dass der Sachverhalt anhand von nachvollziehbaren Kriterien beurteilt werden muss (Öhlinger 2009: 339).

„Das ist insbesondere dann [nicht] der Fall,[...]wenn[...]beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel[...][vorgesehen werden] oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen“ (VfSlg. 11369/1987).

Hier muss in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass dem Gesetzgeber trotz der eben angeführten Voraussetzungen ein großer rechtspolitischer Spielraum zugestanden wird (Kucsko-Stadlmayer 2003: 57).

Der Sachlichkeitsgedanke wurde in einem konkreten Fall vor dem VfGH behauptet. Dabei wurde argumentiert, dass

„[d]ie Ausgliederung der Aufsicht über Wertpapierdienstleistungen[...]aus einer Vielzahl von Gründen unbedingt erforderlich[ist][...], da es] in der kurzen, bis zur Aufnahme dieser Aufsichtstätigkeiten zur

Verfügung stehenden Frist nicht möglich [ist], eine funktionsfähige staatliche Aufsicht im Bundesministerium für Finanzen selbst einzurichten, weil weder das erforderliche, entsprechend ausgebildete Personal noch die hard- und softwaremäßigen EDV-Voraussetzungen bereitgestellt werden könnten“ (VfSlg 16400/2001).

In diesem Sinne kann das Argument der Steigerung der Verwaltungsökonomie verwendet werden, um Ausgliederungen zu rechtfertigen (Mayer 2007: 572).

Diese Argumentation wird von Rill als ein nicht hoher Anforderungsgrad an das Sachlichkeitsgebot empfunden, da eine unzureichende Begründung geliefert werde, warum die entsprechenden staatlichen Institutionen nicht rechtzeitig die gewünschten Voraussetzungen aufweisen können. Dies betrifft vor allem das Argument, dass die notwendigen technischen Mittel sowie das ausreichend qualifizierte Personal nicht zur Verfügung stehen würden (Rill 2002: 102ff.).

Darüber hinaus verpflichtet das Effizienzprinzip die Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der staatlichen Gebarung (Korinek/Holoubek 1993: 176, so auch Kucsko-Stadlmayer 1998: 181), welche ebenfalls im Fall der Ausgliederung und der Beleihung zum Tragen kommt und den Gesetzgeber dazu verpflichtet, ineffiziente Entscheidungen in diesem Bereich entweder von vornherein zu unterbinden oder nachträglich zu verbessern (Korinek 2000: 49). Dies kann auch, wenn eine Anpassung bzw. eine Verbesserung nicht möglich ist, zu einer Rückeingliederung führen (Kucsko-Stadlmayer 1998: 183). Jedoch sieht Raschauer die Wahrscheinlichkeit, dass eine Ausgliederung von Beginn an als unsachlich und ineffizient beurteilt wird als sehr gering an (Raschauer 2009b: 23).

Zudem muss sich die Effektivität zusätzlich im Rahmen einer objektiven Personalbesetzung niederschlagen, da auf diese Weise Vorkehrungen für eine neutrale und objektive Amtsführung getroffen werden können (Rill 2002: 104). Dies soll verhindern, dass infolge verbotener Absprachen persönliche Verhältnisse dazu verwendet werden, Positionen zu besetzen und somit Einfluss auf die Amtsführung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 77 B-VG, in welchem festgeschrieben ist, dass „[z]ur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung[...]die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen“ (BGBl. Nr. 1/1930) sind. Dies würde jedoch entscheidend mit der Ausgliederung und der Beleihung kollidieren, weshalb man folgende Kriterien entwickelt hat. So dürfen laut VfGH nur einzelne Aufgaben der Beleihung offen stehen:

„So ergibt sich[...], daß die verfassungsrechtliche Ermächtigung zu derartigen Beleihungen nur für "vereinzelte Aufgaben" besteht (VfSlg. 3685/1960, 10213/1984)“ (VfSlg. 14473/1996).

In diesem Zusammenhang sind vor allem die ausschließlichen und konkurrierenden Staatsaufgaben¹⁸ relevant. Der Verfassungsgerichtshof hat auch konkret zu den Grenzen der Privatisierung von Staatsaufgaben Stellung genommen, indem er sich mit der Ausgliederung von bestimmten Aufgaben, unter anderem der Flugsicherung und anderer behördlicher Aufgaben, an die Austro Control GmbH befassen musste. Dabei stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass

„[d]er Austro Control GmbH[...]weder Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei noch solche des Militärwesens noch die zentralen verwaltungspolizeilichen Aufgaben des Zivilluftfahrtwesens, sondern nur ganz bestimmte[...]Teilbereiche dieser Verwaltungsmaterie – und damit keine nicht ausgliederbaren Aufgaben im genannten Sinn – übertragen [sind]. Auch kommen der Gesellschaft[...]nicht die Aufgaben einer Verwaltungsstrafbehörde zu“ (VfSlg. 14473/1996).

Somit ergibt sich daraus ein Bereich an Aufgaben, die die allgemeine Sicherheitspolizei, das Militärwesen sowie zentrale verwaltungspolizeiliche Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Verwaltungsstrafbehörden betreffen, die einer Privatisierung nicht zugänglich sind (so auch Neisser 2002: 67). Dies würde dem System des Aufbaus der staatlichen Verwaltung widersprechen (Vfslg. 14473/1996).

5.2.2. Probleme

Probleme im Zusammenhang mit der Privatisierung von Staatsaufgaben ergeben sich aus den fehlenden politischen Konsens bezüglich der Aufgaben, die nicht privatisiert werden sollen (Neisser 2002: 71). In diesem Zusammenhang führt Di Fabio ebenfalls aus, dass weniger ein Problem mit der Aufgabenprivatisierung bestehe, da diesbezüglich den verfassungsrechtlichen Vorgaben sehr detailliert entsprochen werden müsse bevor eine solche möglich sei. Vielmehr seien die übrigen Formen, die Mischformen zwischen völliger Ausschließung des Staates und kompletter Kontrolle des Staates darstellen, in den Fokus zu rücken sind (Di Fabio 1999: 592).

Diese oben angesprochenen sogenannten Kernaufgaben betreffen „[...]Wirkungszusammenhänge[...], die nicht an Staatsorganen im organisatorischen Sinn

¹⁸ Dazu oben unter den Punkten 2.2.2.2. und 2.2.2.3.

vorbei gestaltet werden sollen“ (Raschauer 2002: 110). Jedoch gestaltet sich die Festlegung dieser Kernaufgaben äußerst schwierig (Di Fabio 1999: 592). Dennoch ergeben sich diese in erster Linie aus dem geltenden Verfassungsrecht oder aus der rechtspolitischen Entscheidungsfindung (Raschauer 2002: 110). Eben diese Schwierigkeit lässt nur die Möglichkeit offen, die Verfassung im Hinblick auf diese Kernaufgaben zu durchsuchen (Di Fabio 1999: 590). In diesem Zusammenhang können die Staatszielbestimmungen bzw. die Staatsziele oder die Verfassungsaufträge angeführt werden, die aber nicht mit Kernaufgaben gleichzusetzen sind, da sie auf „[...]bestimmte Effekte und nicht auf bestimmte Modalitäten der Wahrnehmung abzielen“ (Raschauer 2002: 112).

Schlussendlich kommt die oben bereits angesprochene Leitungsbefugnis zum Tragen, welche verhindern soll, dass die Befugnis des Parlaments, Kontrollen in diesem Bereich durchzuführen, nicht in einem solchen Ausmaß eingeschränkt werden kann, „[...]dass das Prinzip der demokratisch-parlamentarischen Legitimation aller öffentlicher Verwaltung verletzt würde“ (Korinek 2000: 52).

Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Kontrolle merkt Raschauer an, dass der Staat durch die Genehmigung der Ausgliederung eine Reduzierung der staatlichen Kontrolle stillschweigend akzeptiert hat (Raschauer 2009b: 32).

Neben den bereits oben erläuterten Kompetenzen, die aus der Leitungsbefugnis entspringen, sind die Weisungs- und die Aufsichtsbefugnis relevant. Diese ergeben sich aus dem Artikel 20 B-VG:

„Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden“ (BGBl. Nr. 1/1930).

Dies gilt zunächst unbedingt für die Ausgliederung und Beleihung von Hoheitsverwaltung und muss in weiterer Folge sanktionierbar sein (Korinek 2000: 52 m.w.N.). Diese Weisungsbefugnis muss mittels Gesetz eingerichtet werden, wenn es sich um die Gründung eines ausgegliederten Rechtsträger handelt, da in einem solchen Fall Artikel 20 B-VG nicht unmittelbar anwendbar ist:

„Wie der Gerichtshof in VfSlg. 16.400/2001 (betreffend die BWA als ausgegliederte juristische Person des öffentlichen Rechts) mit ausführlicher Begründung erkannt hat, wirkt Art20 B-VG gegenüber ausgegliederten Rechtsträgern nicht unmittelbar, sondern "verpflichtet den Gesetzgeber, Rechtsvorschriften zu erlassen, die einem obersten Organ eine effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion einräumen, und dabei insbesondere ein umfassendes Weisungsrecht einzurichten". Weisungsbefugnisse gegenüber ausgegliederten Rechtsträgern jeder Art sind daher ausdrücklich einzuräumen“ (VfSlg 17421/2004).

Kucsko-Stadlmayer warnt in diesem Zusammenhang davor, die Instrumente der Ausgliederung und Beleihung leichtfertig zu verwenden, da trotz der Vorteile, beispielsweise für das Budget, schwindende rechtliche Kontrollmöglichkeiten und ein verminderter Rechtsschutz des Einzelnen die Folge sein können (Kucsko-Stadlmayer 1998: 203).

5.3. Indienstnahme bzw. Verwaltungshelfer

Auffallend bei der Indienstnahme ist, dass Private der staatlichen Verwaltung nicht zugerechnet werden und somit der Staat auch nicht für ihn/sie zur Verantwortung gezogen werden kann. In diesem Sinne sollte der Fokus auf die Inhalte der Vertragsverhältnisse gelegt werden, welche bestimmen wie die Privaten gegenüber Dritten auftreten, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Lämmerzahl 2007: 198ff.).

Daraus ergibt sich aber, dass im Rahmen der Verwaltungshilfe keine Hoheitsgewalt übertragen wird (Kneih 2010: 136) und somit die Verwaltungshilfe für die Relevanz dieser Arbeit beschränkt ist.

5.4. Zwischenergebnis

Die Ausführungen in diesem Kapitel zeigen, dass vor allem die Budgetentlastung ein entscheidender Katalysator für den Prozess der Privatisierung darstellt. In dieser Hinsicht verspricht man sich zusätzlich eine gesteigerte Effizienz und eine spürbare Kostensenkung. Dies verknüpft mit der erhöhten Aufgabenspanne der Exekutive macht die Privatisierung von Sicherheitsaufgaben so attraktiv.

Dabei ist die Differenzierung, ob Hoheitsverwaltung vorliegt oder nicht, ein entscheidendes Element, da sich daran einige Rechtsfolgen knüpfen. Die oben angesprochene Schwierigkeit, Hoheitsgewalt nur anhand Verordnungen, Bescheiden und der Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu charakterisieren wurde vom VfGH aufgeweicht. Somit besteht

die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Anforderungen an den Rechtsschutz bei der Privatisierung entsprechend dem bisherigen Niveau anzugleichen.

Das Wechseln von Öffentlichem Recht zum Privatrecht führt, im Zuge der Beleihung bzw. der Ausgliederung, zu einer veränderten Position bezüglich des Grundrechtsschutzes. Dennoch sorgen die Fiskalgeltung bzw. die Drittwirkung dafür, dass in dieser Hinsicht Probleme vermieden werden. Trotzdem ist der Ansicht Berkas zu folgen, wenn dieser bezweifelt, dass die zivilrechtlichen Gerichte der Würdigung der grundrechtsspezifischen Sachverhalte ausreichend nachkommen können.

Jedoch muss man festhalten, dass bezüglich der Beleihung und der Ausgliederung zahlreiche gesetzliche Schranken implementiert wurden, die von der Existenz einer gesetzlichen Grundlage, über den Gleichheitssatz, bis zum Effizienzprinzip reichen. Darüber hinaus wurde vom VfGH festgelegt, dass nur vereinzelte Aufgaben der Ausgliederung zugänglich sind und zudem die allgemeine Sicherheitspolizei, das Militärwesen, zentrale verwaltungspolizeiliche Kompetenzen sowie Aufgaben einer Verwaltungsstrafbehörde von der Ausgliederung ausgeschlossen sind.

In diesem Sinne kann ich Di Fabio zustimmen, wenn er unterstreicht, dass nicht die Extremformen von kompletter Kontrolle durch den Staat hin zum völligen Rückzug des Staates problematisch sind, sondern vielmehr die existierenden Mischformen Probleme aufwerfen.

Dazu kommt, dass die Kernaufgaben bisher keiner Festlegung durch die Politik zugänglich waren, was den Spielraum in dieser Hinsicht für die Ausgliederung und die Beleihung dementsprechend erhöht.

Daher kann man sich Kucsko-Stadlmayer anschließen, wenn sie in diesem Zusammenhang zur Vorsicht mahnt, da einerseits die Auswirkungen, die ein übermäßiges Anwenden dieser Instrumente zur Folge haben könnten, in grundlegende Einschnitte in den öffentlichen Bereich resultieren könnten. Andererseits könnte sich die schwindende Kontrollmöglichkeit spürbar auf den Rechtsschutz des Individuums auswirken.

Dennoch muss man in dieser Hinsicht herausheben, dass die Entscheidungen Ausgliederungen zu forcieren und im Gegenzug Kontrollmöglichkeiten abzubauen nicht unbeabsichtigt erfolgt sind, sondern durch Entscheidung des Gesetzgebers möglich gemacht wurden, was in diesem Zusammenhang besonders problematisch erscheint, da offenkundig die Konsequenzen dieser Entscheidungen nicht gründlich bedacht erscheinen.

5.5. Evaluierungen

5.5.1. Grundsätzliches

Um eine Evaluierung möglichst effektiv einsetzen zu können muss, man die politischen Motivationen und die verfolgten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zielsetzungen heranziehen. Diese ex-ante-Perspektive macht in weiterer Folge erst eine ex-post-Analyse möglich (Obermann/Obermair/Weigel [o.J.]: 29). Es gibt zahlreiche Arten eine Evaluierung durchzuführen, jedoch scheint es zielführend zu sein, an den folgenden Kriterien anzusetzen. Dabei geht es vordergründig um die Notwendigkeit, Aufgabenbereiche zu unterteilen, die im nächsten Schritt eine Untersuchung der Relevanz der Erfüllung der betroffenen Aufgaben ermöglichen, um schlussendlich eruieren zu können, in welcher Art und Weise bzw. Erscheinungsform der Aufgabenbereich von Privaten wahrzunehmen ist (Neisser 2002: 71). Diesem Schema folgend, werde ich vor allem auf die politisch-administrative sowie die gesellschaftspolitische Perspektive (Obermann/Obermair/Weigel [o.J.]: 28) Bezug nehmen, um schließlich anhand der Feststellungen des Rechnungshofes zu verdeutlichen, welche Aufgaben dieser im Rahmen der Evaluierung wahrnimmt und welche Konsequenzen daran gebunden sind.

Dabei ergeben sich bereits bei der Unterteilung der Aufgabenbereiche Probleme, da einerseits die Politik Kernaufgaben nicht exakt festgelegt hat und andererseits die drei verschiedenen Verwaltungsebenen, des Bundes, der Länder und der Gemeinde, es fast unmöglich machen eine Struktur zu erstellen, die für die Privatisierung zugänglich wäre (Neisser 2002: 71).

5.5.2. Wirtschaftliche Grundlagen

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Ausgliederung von hoheitlichen Aufgaben nicht immer zielführend erscheint, da es grundsätzlich an Wettbewerb mangelt (Obermann/Obermair/Weigel 2002: [o.S.]). Dieses Argument kann in der gegenwärtigen Situation in Bezug auf die Privatisierung von Sicherheitsaufgaben nicht nachvollziehbar erhoben werden, da einerseits die Anzahl eben solcher Unternehmen rasant anwächst und andererseits die Gewinnspanne in dieser Sparte spürbar steigt (Hemmer/Bauer 2003: 3ff.).

In diesem Sinne ist es zielführend, im Vorfeld die potentiellen Markt- und Ertragspotentiale zu bestimmen. Dazu zählen vor allem die Auswirkungen auf die AbnehmerInnen dieser Leistungen. In diesem Zusammenhang soll speziell auf das Leistungsangebot, die

Verfügbarkeit, die Preisgestaltung und besonders die Qualitätsdimension Bedacht genommen werden (Obermann/Weigel/Obermaier 2002: [o.S.]).

5.5.3. Rechtliche Grundlagen

Darüber hinaus soll vor allem die politische Entscheidungsebene beleuchtet werden. Dabei unterteilt sich die politische Ebene in zwei Bereiche, einerseits in die Auswirkungen auf das Budget, welche oftmals als „[...]Flucht aus dem Budget bezeichnet“ (Neisser 2002: 72) werden und andererseits in die Überwachung des Privatisierungsprozesses durch die Kontrollfunktion des Parlaments (Öhlinger 2009: 212). In diesem Zusammenhang sind besonders Art. 52 und 53 B-VG relevant, welche das Fragerecht sowie die Untersuchungsausschüsse regeln (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 247ff.).

Die in Art 52 B-VG enthaltenen Fragerechte beinhalten einerseits das Interpellationsrecht und die sogenannte Fragestunde (Öhlinger 2009: 212f., ebenso Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 249f.). Das Interpellationsrecht kann in zwei verschiedenen Formen wahrgenommen werden. Zum einen als „[...]schriftliche Anfrage an die BReg oder eines ihrer Mitglieder[...]“ (Öhlinger 2009: 213) und zum anderen als „[...]dringliche Anfrage[...]“ (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 249).

Die schriftliche Anfrage muss von mindestens fünf Abgeordneten eingebracht werden und diese müssen innerhalb von zwei Monaten vom Adressat oder von der Adressatin eine Antwort erhalten (Öhlinger 2009: 213). Wird diese Anfrage nicht beantwortet, muss dies begründet werden (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 249).

Die dringliche Anfrage kann ebenfalls durch fünf Abgeordnete verlangt werden, jedoch muss der schriftliche Antrag an den Adressat oder die Adressatin in derselben Sitzung eingebracht werden (Öhlinger 2009: 213) und mündlich begründet werden, wonach anschließend eine Debatte darüber zu führen ist (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 249).

Die oben bereits angesprochene Fragestunde beinhaltet das Recht jedes oder jeder Abgeordneten, mündliche Fragen an die Bundesregierung zu stellen. Diese müssen möglichst kurz und konkret formuliert werden (Öhlinger 2009: 213).

Darüber hinaus erlaubt Art. 53 B-VG Untersuchungsausschüsse einzurichten, die durch Beschluss des Nationalrats eingesetzt werden können (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 251).

„Untersuchungsausschüsse können bestehende Missstände innerhalb der Vollziehung des Bundes feststellen und den NR berichten. Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen Folge zu leisten und ihre Akten vorzulegen“ (Öhlinger 2009: 214).

Jedoch können die Untersuchungsausschüsse nur Bereiche der Vollziehung thematisieren und in diesem Zusammenhang können sie nur tatsächliche Verhältnisse behandeln und keine darüberhinausgehende Entwicklungen in Gang setzen (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer 2007: 251f.).

Trotz des Vorhandenseins solcher Mechanismen bezweifelt Neisser deren Effizienz, da „[...]das Parlament[...]eigentlich mit der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben völlig überfordert ist“ (Neisser 2002: 73). Dies liegt einerseits an der Fülle von Anfragen und Anträgen, die es schwierig bis unmöglich machen, den Überblick zu behalten und andererseits daran, dass die notwendige Spezialisierung der ParlamentarierInnen häufig nicht ausreichend ist (ebenda).

Hinzukommt, dass durch die Ausgliederung einerseits die Haushaltsführung schwieriger wird, weil zunehmend der Überblick abhanden kommt und andererseits die gerade behandelten Kontrollrechte nicht mehr anwendbar sind, da die ausgelagerten Aufgaben nicht mehr länger zur Vollziehung und deshalb nicht mehr der Verwaltung zuordenbar sind (Obermann/Obermair/Weigel [o.J.]: 44f. m.w.N.).

5.5.4. Rechnungshof

Grundsätzlich ist der Rechnungshof als Hilfsorgan des Nationalrats für die Kontrolle der Gebarung zuständig. Dabei richtet sich das Organ nach folgenden Kriterien. Einerseits überprüft es die ziffernmäßige Richtigkeit und anschließend die bereits oben genannten Kriterien der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit (Kneihls 2010: 146).

Im Zug, der Ausgliederung des Bundesamts für Zivilluftfahrt stellte der Rechnungshof folgende gravierenden Mängel fest:

„Die Austro Control legte dem RH im Nachhang seiner Überprüfung der Ausgliederung des damaligen Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Reihe Bund 2001/2) eine Evaluierung des Ausgliederungsvorhabens betreffend die Austro Control vor. Diese war Ende 2000 von der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FGG) erstellt worden. Demnach konnten die Zielsetzungen des

Ausgliederungskonzeptes — u.a. Kostenwahrheit, spürbare Entlastung des Bundeshaushaltes, betriebswirtschaftliche Unternehmensführung mit Gewinnausschüttung, Zusammenlegung der drei Wetterdienste — nur teilweise oder gar nicht erreicht werden. Weitere Evaluierungen ließ das BMVIT in den Folgejahren nicht durchführen“ (Rechnungshof 2009: 132 m.w.N.).

Dieses ernüchternde Resultat wirft kein positives Licht auf die Ausgliederungsvorgehensweise, da sich das Sprichwort „Aus den Augen, aus dem Sinn“ aufdrängt. Die unterlassenen weiteren Evaluierungen zeigen ganz deutlich, dass die Arbeit des Rechnungshofes elementar wichtig ist, da ohne ihn diese gravierenden Versäumnisse unbemerkt bleiben würden.

Umso bedenklicher ist es, dass der Rechnungshof nur Empfehlungen aussprechen kann und ihm keine daran anhängenden Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Stolzlechner 2007: 233).

5.6. Zwischenergebnis

Die Richtlinien anhand derer eine Evaluierung stattfinden sollte, erscheinen zweckmäßig und effektiv, da sie neben der wirtschaftlichen Ebene auch die politische-administrative beleuchten.

Jedoch treten bereits in diesem Stadium Probleme auf, da, wie bereits in Zusammenhang mit der Beleihung bzw. Ausgliederung angesprochen, der fehlende politische Wille, Kernaufgaben zu konkretisieren sowie die Verwaltungsebenen in Österreich eine Evaluierung erschweren.

Interessant in dieser Hinsicht sind vor allem die politischen Mechanismen der parlamentarischen Kontrolle, die vom Interpellationsrecht über das Fragerecht bis zur Einrichtung von Untersuchungsausschüssen reichen. Diese Instrumente erwecken den Eindruck, dass die politische Kontrolle sehr effektiv aufgestellt ist. Dies wird von Neisser aber entkräftet, der den nachvollziehbaren Einwand äußert, dass unter anderem aufgrund der steigenden Zahl an Anfragen etc. bzw. die mangelnder Spezialisierung in gewissen Bereichen diese Instrumente nicht gar so effektiv erscheinen, wie sie auf den ersten Blick wirken.

Umso schockierender ist es, dass der Rechnungshof gravierende Mängel aufzeigt, die trotz eindeutiger Berichte keine nachhaltigen Verbesserungen nach sich ziehen.

In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, den Berichten des Rechnungshofes mehr Gewicht zu geben, da die fehlenden Sanktionsmöglichkeiten ein erhebliches Kontrolldefizit aufzeigen.

6. Sicherheitsdienste

6.1. Einführung

Eingangs muss festgehalten werden, dass im Regierungsprogramm von 2008 bis 2013 private Sicherheitsanbieter explizit erwähnt werden. In diesem Zusammenhang wurde verankert, dass

„[d]ie Schutzpflichten des Staates[...]nicht]aufgeweicht werden[...]dürfen], da es dadurch zu einer Niveauverschlechterung des Grundrechtsschutzes kommen kann. Durch das Anwachsen dieses Wirtschaftszweiges in den letzten Jahren ist eine bundeseinheitliche Regelung der Ausbildung im Sicherheitsgewerbe und verpflichtende Fortbildung, im Hinblick auf die mit der Ausübung der Tätigkeit eines Sicherheitsgewerbes notwendig. Zudem ist eine explizite Abgrenzung zwischen staatlichem Gewaltmonopol und Aufgaben von Sicherheitsunternehmen zu definieren. In diesem Zusammenhang kann angedacht werden, dass bestimmte sicherheitsbezogene Zertifizierungen an der Sicherheitsakademie erworben werden können“ (Bundesregierung 2008: 102f.).

Die immer stärkere Etablierung dieses Gewerbes kann man ebenfalls in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfolgen, in denen ein jährliches Wachstum der Auftragslage von bis zu acht Prozentpunkten zu verzeichnen ist (Hemmer/Bauer 2003: 3).

Die eindrücklichen Beweise für das stetige Wachsen dieser Branche sind die Zahlen, die im Jahre 2000 erfasst wurden. Diesen zufolge hatte damals die gesamte Branche 6000 MitarbeiterInnen mit einem Umsatzplus von 1,8 Milliarden Schilling¹⁹ (Faber 2000: 850).

Im Gegensatz dazu wies das Gewerbe der privaten Sicherheitsanbieter in Österreich bereits 2008 ungefähr 7500 MitarbeiterInnen auf, die in diesem Jahr einen Gewinn von circa 190 Millionen Euro erwirtschaftet haben. Dabei muss man herausheben, dass es sich bei diesen Zahlen nur um die ArbeitnehmerInnen der vier größten Unternehmen in Österreich handelt und somit nur die Gewinne dieser Unternehmen angeführt wurden (Stolzlechner/Horvath 2009: 67), was deutlich zeigt, mit welcher Geschwindigkeit diese Branche gewachsen ist und welche Gewinne in dieser Sparte möglich sind.

Die vielfältige Einsetzbarkeit bzw. das weitreichende Angebot von Dienstleistungen machen private Sicherheitsdienste zu einem interessanten Ansprechpartner nicht nur für den Staat selbst, sondern ebenfalls für Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen (Hemmer/Bauer 2003: 3).

¹⁹ Entspricht anhand der Berechnungen von Statistik Austria basierend auf dem Verbraucherpreisindex von 2000 (Jahresdurchschnitt 2000 bis November 2011) einem Betrag von 226.980.000,00 ATS, welcher in Euro anhand des Wechselkurses 13,7603 einen Betrag von 16.495.279,899 € ergibt. (Statistik Austria [o.J.]: Wertsicherungsrechner. In: <http://www.statistik.at/Indexrechner/Controller> [letzter Zugriff 20.12.2011]).

Dabei reicht die Aufgabenpalette von Aufgaben, wie der Bewachung von Geldtransporten und der Übernahme des Werkschutzes bis hin zur Bewachung von bestimmten Objekten (Faber 2000: 850). Zudem übernehmen private Sicherheitsanbieter den Begleitschutz von Personen, bieten Portiersdienste an und erledigen Detektivtätigkeiten. Darüber hinaus wickeln sie den Schutz von Veranstaltungen ab, führen Kontrollen in den öffentlichen Verkehrsmitteln durch und sorgen für die Einhaltung der Mautpflicht (Stolzlechner/Horvath 2009: 67).

Dies zeigt bereits die vielfältige Einsetzbarkeit von privaten Sicherheitsdiensten, wobei in jüngster Zeit immer mehr Aufgaben der Hoheitsverwaltung hinzukamen. Damit erstreckt sich das Aufgabenprofil von der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben an Flughäfen bis hin zur Überwachung des Verkehrs (Hemmer/Bauer 2003: 3).

Dieses stetige anwachsende Auftreten privater Sicherheitsanbieter kann laut Wohlnick anhand der Kombination zweier verschiedener Theorien erklärt werden. Dabei geht er erstens von der Vakuumthese aus und beschreibt mit Hilfe dieser das kontinuierliche Absinken des Sicherheitsgefühls in der Gesellschaft, das die Inanspruchnahme von privaten Sicherheitsanbietern notwendig macht (Wohlnick 2007: 18 m.w.N.). Dem stimmt auch Grundböck zu, der meint, dass es zu einem übermäßigen Ansteigen des Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung kommt. In diesem Zusammenhang fügt er weiters an, dass es die Tendenz gibt, sich gegen alles und jeden zu versichern und in diesem Sinne erwartet wird, dass die Prävention omnipräsent ist (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Zweitens verwendet Wohlnick die Rationalisierungsthese, um die Privatisierungstendenzen des Staates zu beschreiben. Dies resultiert in der Schlussfolgerung, dass es zu einer Effizienzsteigerung bzw. zu einer Kostensenkung kommen würde, wenn gewisse Aufgaben nicht mehr dem Staat, sondern Privaten offen stünden (Wohlnick 2007: 19f. m.w.N.).

Diese Theorie ist meiner Meinung nach widersprüchlich, da gerade das Beispiel der Privatisierung der Flughafenkontrolle gezeigt hat, dass eine Ausgliederung nicht zwangsläufig eine Kostensenkung und eine daran anschließende gesteigerte Effizienz zur Folge haben müssen (Rechnungshof 2009: 132 m.w.N.).

Schlussendlich kritisiert Grundböck den Begriff des subjektiven Sicherheitsgefühls, da er anmerkt, dass dieser Begriff zwei Einschränkungen zur Folge hat. Einerseits suggeriere der Begriff, es gäbe ein objektives Sicherheitsgefühl und andererseits bestehe in dieser Hinsicht ein bloßes Gefühl. Für ihn ist das Vertrauen in die Sicherheit viel zielführender, da es nicht

den sehr engen zeitlichen und örtlichen Beschränkungen, welche den Zustand des subjektiven Sicherheitsgefühls prägen, unterliegt (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

6.2. Erscheinungsformen, in denen private Akteure staatliche Tätigkeiten wahrnehmen

In diesem Kapitel wird anhand speziell ausgewählter Beispiele ein Überblick über die verschiedenen Tätigkeiten von privaten Sicherheitsanbietern gegeben, die in einem engen Verhältnis mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben stehen. Dabei wird der Fokus auf den an private Sicherheitsanbieter übergebenen Anteil gelegt.

6.2.1. Zutrittskontrollen in Gerichtsgebäuden

Die Befugnisse der Kontrollorgane im Rahmen der Gerichtsgebäudekontrollen finden sich im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Dabei normiert § 1 GOG ganz klar das Verbot, ein Gerichtsgebäude mit einer Waffe zu betreten (BGBl. Nr. 760/1996).

In diesem Zusammenhang merken Stolzlechner und Horvath an, dass Kontrollorgane nicht nur Polizeiorgane sein müssen, sondern auch private Sicherheitsunternehmen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten betraut werden können (Stolzlechner/Horvath 2009: 69). Zudem lässt sich im § 3 GOG folgender Passus finden: „[...]Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten[...]“ (BGBl. Nr. 760/1996).

Darüber hinaus weist Stolzlechner darauf hin, dass sich anhand dieser Tätigkeit dokumentieren lässt, dass private Sicherheitsanbieter beim Einsatz von Zwangsgewalt nicht zwingend auf ein staatliches Exekutivorgan zurückgreifen müssen, sondern sie dürfen in abgeschwächter Form Hoheitsgewalt ausüben (Stolzlechner 2003: 28 m.w.N.).

Dies lässt sich ebenfalls aus § 5 Abs. 2 GOG erkennen:

„[...]Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen **und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen**; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hie[r]bei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig“ (BGBl. Nr. 760/1996).

In diesem Sinne wurden die Voraussetzungen, die unter dem Kapitel Beleihung – Ausgliederung genannt wurden, eingehalten, jedoch haben Stolzlechner und Horvath kein Weisungsverhältnis zwischen dem Gerichtsvorsteher und den privaten Sicherheitskräften, die als Kontrollorgane fungieren, festgestellt:

„Somit fehlt es an entsprechenden Lenkungs- und Leistungsinstrumentarien für die Staatsorgane, namentlich für den letztverantwortlichen Bundesminister, was die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Gerichtsgebäudekontrolle auf Private verfassungswidrig erscheinen lässt“ (Stolzlechner/Horvath 2009: 70).

In diesem Kontext kann argumentiert werden, dass die vorhandenen Vorkehrungen bezüglich der Privatisierung von Staatsaufgaben nicht wirklich konsequent durchgehalten werden. Die oben beschriebene fehlende Weisungsbefugnis hat Konsequenzen für die staatliche Verantwortung und hinterlässt kein gutes Bild bezüglich der implementierten Kontrollmechanismen.

6.2.2. Kontrolle von Veranstaltungen

In diesem Zusammenhang existiert besonders bei Großveranstaltungen, wie Fußballspielen usw., ein erhöhter Bedarf an Sicherheit, da Gewaltausbrüche sowie Regelverstöße der BesucherInnen nicht denkunmöglich bzw. nicht umfassend auszuschließen sind (Stolzlechner 2003: 31).

Aus diesem Grund sieht der § 27a SPG den sogenannten besonderen Überwachungsdienst vor, der immer dann eingesetzt werden muss, wenn es zu einer Gefährdung von Personen usw. kommen kann. In diesem Zusammenhang wird explizit das Beispiel der Veranstaltung genannt, obwohl hervorgehoben werden muss, dass der besondere Überwachungsdienst nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Verantwortlichen entweder den Schutz nicht garantieren können oder nicht wollen (Giese 2010: 19).

Darüber hinaus kann ein solches Versäumnis bzw. eine solche Weigerung die öffentliche Ordnung zu erhalten, dazu führen, dass die Veranstaltung untersagt werden kann (Lienbacher 2010: 556).

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die jeweilige länderspezifische Behörde dem Veranstalter einen Ordnerdienst vorschreiben kann und aufgrund dieser gesetzlichen Auflage können private Sicherheitsdienste herangezogen werden, um die erforderlichen

Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen einer Veranstaltung zu übernehmen (Stolzlechner/Horvath 2009: 70).

Dennoch muss erwähnt werden, dass dies keine besonderen Befugnisse für private Sicherheitsanbieter bedeutet, sondern sie, wie bisher, nur Jedermannsrechte, dazu gleich unten, ausüben können. Des Weiteren bedeutet diese Auflage an die Veranstalter nicht, dass der Staat seine Verantwortung in diesem Bereich abgeben kann, sondern vielmehr, dass er dennoch in letzter Instanz dafür verantwortlich ist, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet und im Notfall auch wiederhergestellt wird (Stolzlechner 2003: 32).

6.2.3. Mautaufsicht

Seit 1997 ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs AG (ASFINAG) für die Bundesstraßen zuständig, was mit sich bringt, dass sowohl die Planung, als auch die Finanzierung sowie die Erhaltung dieser zu den Zuständigkeiten dieser Aktiengesellschaft zählen. Darüber hinaus ist die ASFINAG dafür verantwortlich, die Maut sowie Benützungsentgelte für die Bundesstraßen zu verlangen (Baumgartner 2010: 323f.)

Diese Mautaufsichtsorgane können sich entweder aus den MitarbeiterInnen der ASFINAG selbst zusammensetzen, oder es können für diese Tätigkeiten private Sicherheitsanbieter herangezogen werden, die ihre MitarbeiterInnen mittels eines privatrechtlichen Verhältnisses zur Verfügung stellen können (Stolzlechner 2003: 32f.).

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Bundesstraßen-Maut-Gesetz folgendes vorsehen:

„(2) Die Mautaufsichtsorgane sind von der Behörde auf Vorschlag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu bestellen und zu vereidigen. Die Vereidigung entfällt bei Personen, die vor ihrer Bestellung zu Mautaufsichtsorganen als Organe der öffentlichen Aufsicht tätig waren.

(3) Als Mautaufsichtsorgane können nur Personen bestellt werden, die verlässlich sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die im Hinblick auf ihre Aufgaben und Befugnisse besonders geschult sind. Von der **Bestellung zum Mautaufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist[...]**Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist insbesondere eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen. **Mautaufsichtsorgane, die sich zur Ausübung ihrer Obliegenheiten ungeeignet zeigen, sind von der Behörde abuberufen“** (BGBl. I Nr. 109/2002).

Wie die fettgedruckten Passagen belegen, kann die ASFINAG Mautaufsichtsorgane vorschlagen, die dann vereidigt werden; das heißt, dass diese folglich als Organe der öffentlichen Aufsicht gelten (Baumgartner 2010: 325) und besondere Aufsichtsfunktionen besitzen (Bachmann 2010: 582).

Ebenso finden sich in Abs. 3 bestimmte Voraussetzungen, die die in Frage kommenden Aufsichtsorgane zu erfüllen haben, wobei in diesem Zusammenhang explizit im Gesetz niedergeschrieben wurde, welche Voraussetzungen vorliegen müssen bzw. welche nicht vorliegen dürfen. Dies ist deshalb bemerkenswert, da sich eine solche explizite Regelung im Gewerberecht bezüglich des privaten Sicherheitsgewerbes nicht finden lässt.

Zudem verweist die Passage, in der von der besonderen Schulung der Aufgaben und Befugnissen die Rede ist, auf eine Ausbildung in einer der von Stolzlechner 2003 als „[...]neu geschaffene *Bildungszentren der Sicherheitsexekutive*[...]“ (Stolzlechner 2003: 33) bezeichneten Einrichtungen. Diese Einrichtung ist die Sicherheitsakademie, die die Ausbildung der Mautaufsichtsorgane übernimmt (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Die Befugnisse finden sich in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesstraßen-Maut-Gesetz und sehen vor:

(1) Die Mautaufsichtsorgane **wirken an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften, durch Entgegennahme von Zahlungen gemäß § 19, durch Maßnahmen zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens, durch Einhebung vorläufiger Sicherheiten gemäß § 27 und durch Verhinderung der Fortsetzung der Fahrt gemäß § 28 mit.**

(2) Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut und der Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) **sind die Mautaufsichtsorgane berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, Nachweise über das Eigengewicht des Fahrzeuges und Nachweise, die die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen, zu überprüfen und das Fahrzeug, insbesondere das Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut, die Anbringung der Vignette, den Fahrtschreiber, den Wegstreckenmesser und das Kontrollgerät[...]zu überprüfen**“ (BGBl. I Nr. 109/2002)

Es fällt auf, dass die herausgehobenen Stellen Befugnisse beschreiben, die den Mautkontrollorganen zukommen und Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art. 129a Abs. 1 Ziffer 2 B-VG darstellen und daran anschließend auch den Rechtsweg an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) ermöglichen. Dennoch muss unterstrichen werden, dass trotz der Möglichkeit der Mautaufsichtsorgane hoheitliche

Befugnisse auszuüben, keine Einbindung dieser Personen in die Verwaltungsstruktur erfolgt, jedoch der Staat für alle Schäden eintreten muss, die ein solches Organ im Rahmen seiner Amtshandlungen verursacht (Stolzlechner/Horvath 2009: 72f.).

In diesem Zusammenhang kann man laut Grundböck von einem Anzeichen einer leichten Aufweichung des Gewaltmonopols sprechen, da Private mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

6.3. Zwischenergebnis

Das bereits oben angesprochene Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung zeigt, dass das Thema private Sicherheitsdienste von Bedeutung ist und auch bereits Konzepte, sei es in Form von Ausbildungskriterien oder in Form von einheitlichen Standards, zu diesem Themenkomplex in Planung sind. Bemerkenswert dabei ist, dass dezidiert die Gefahr einer Niveauverschlechterung des Grundrechtsschutzes angesprochen wurde, was den Schluss zulässt, dass die bisher implementierten Regelungen dieser nicht ausreichend entgegenwirken können.

Zudem zeigt die eindruckliche Entwicklung, sowohl in wirtschaftlicher als auch in betriebspezifischer Hinsicht, dass dieser Wirtschaftsbereich immer mehr an Bedeutung gewinnt. Neben den rasant steigenden MitarbeiterInnenzahlen springt vor allem die große Bandbreite an Leistungen ins Auge, die private Sicherheitsanbieter zu leisten bereit sind.

In diesem Zusammenhang ist besonders interessant, dass die Gesellschaft an sich ein immer höheres Sicherheitsbedürfnis zum Ausdruck bringt, um gleichzeitig das sinkende subjektive Sicherheitsgefühl zu unterstreichen. Ich kann mich den Ausführungen von Grundböck nur anschließen, dass es die Tendenz gibt, nach einer Ebene zu streben, die frei von jeglichen Sicherheitslücken existieren kann, weshalb das Thema „Sicherheit gegen alles und jeden“ eine besondere Bedeutung erfährt.

Wie die oben beschriebenen Rechnungshofberichte gezeigt haben, führt Privatisierung nicht mehr oder weniger automatisch zu einer gesteigerten Effizienz und einer signifikanten Kosteneinsparung, da die oben beschriebenen Rechnungshofberichte das Gegenteil vermuten lassen.

Ebenso ist die Tendenz, immer mehr Aufgaben der Hoheitsverwaltung durch Private ausführen zu lassen, evident, wenn man sich die ausgewählten Beispiele ansieht. In diesem Kontext fällt besonders auf, dass trotz gesetzlicher Regelungen manche geforderten

Mechanismen, wie beispielsweise das Weisungsrecht im Zusammenhang mit der Kontrolle von Gerichtsgebäuden, nicht implementiert wurden. Dies hinterlässt, wie bereits oben erwähnt, kein gutes Bild im Hinblick auf funktionsfähige Kontrollmechanismen.

Darüber hinaus zeigt sich aber, dass im Rahmen der Veranstaltungskontrolle effektive Regelungen geschaffen wurden, die auch die bleibende Verantwortung des Staates klar beinhalten. Schlussendlich wird am Beispiel der Mautaufsicht erkennbar, dass es in dieser Hinsicht zu einer leichten Aufweichung des Gewaltmonopols kommen kann, wobei auch in diesem Zusammenhang der Staat für jegliche Schäden, die im Rahmen der Amtshandlung des Organs verursacht wurden, einzustehen hat.

6.4. Rahmenbedingungen der privaten Sicherheitsanbieter

In diesem Abschnitt wird auf die verschiedenen rechtlichen Befugnisse von privaten Sicherheitsanbietern eingegangen und versucht, in diesem Zusammenhang mögliche Schwachstellen bzw. Probleme herauszuarbeiten. Des Weiteren soll die gesetzliche Grundlage, auf die sich private Sicherheitsanbieter stützen können, analysiert werden.

6.4.1. Rechtliche Instrumente

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass den privaten Sicherheitsanbietern nur in den seltensten Fällen hoheitliche Befugnisse übertragen werden. Somit gibt es keine spezielle gesetzliche Regelung für die Befugnisse von privaten Sicherheitsanbietern (Faber 2000: 859). Diese für private Sicherheitsdienste sowie für private Wachkörper bislang nicht vorhandenen, eigenständigen gesetzlichen Regelungen bezüglich ihrer Befugnisse, werden dadurch konkretisiert, dass sich die MitarbeiterInnen dieser Unternehmen im Ernstfall der Notwehr bzw. der Nothilfe sowie der privaten Anhaltung bedienen dürfen, wenn eine solche Notsituation vorliegt (Kneihns 2004: 383f.).

Die soeben angesprochenen Notrechte beinhalten zusätzlich zur klassischen Notwehr bzw. Nothilfe oder zum privaten Anhalterecht, die Ermächtigung zur Selbsthilfe aus dem ABGB (Faber 2000: 859).

Diese Jedermannsrechte (Schoch 2010: 4f.) zeichnen sich dadurch aus, dass sie, wie der Name schon sagt, von der Rechtsordnung für alle vorgesehen sind und demnach durch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe beschränkt werden (Wach 2008: 48f.).

6.4.1.1. Notwehr bzw. Nothilfe

Da im Zusammenhang mit privaten Sicherheitsdiensten vor allem die Nothilfe relevant ist, muss eingangs auf die klassische Notwehr eingegangen werden, um verstehen zu können, wie die Nothilfe charakterisiert werden kann.

In diesem Sinne zeichnet sich die Notwehr, die in § 3 StGB geregelt ist, durch drei verschiedene Elemente aus, die sich aus Notwehrsituation, Notwehrhandlung und subjektives Rechtfertigungselement zusammensetzen (Kienapfel/Höpfel 2009: 50). Die Notwehrsituation des § 3 StGB beschreibt „[...]einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen[...]“ (BGBl. Nr. 60/1974).

In dieser Situation bedient man sich der notwendigen Verteidigung, um den Angriff abzuwehren, wobei man das gelindeste Mittel zu wählen hat, das dies verlässlich erfüllt (Fuchs 2008: 154f.). Dies inkludiert, wenn nicht anders möglich, den Gebrauch einer Schusswaffe (Kienapfel/Höpfel 2009: 54), was Fuchs anhand folgendem Beispiel veranschaulicht:

„Gegenüber einem mit angelegter Schusswaffe drohenden Bankräuber kann nur ein gegen den Kopf oder gegen die Körpermitte abgegebener Schuss, der ihn sofort handlungsunfähig macht, ein hinreichend verlässliches Mittel sein, die Gefahr sofort zu beenden“ (Fuchs 2008: 156).

Somit kann die angegriffene Person, wenn sie sich in einer Notwehrsituation befindet, im Rahmen der Notwehrhandlung den Angreifer lebensgefährlich verletzen.

Schlussendlich muss man sich der Notwehrsituation bewusst sein, um sich auf den § 3 StGB stützen zu können, was das dritte Kriterium, das sogenannte subjektive Rechtfertigungselement, erfüllt (Kienapfel/Höpfel 2009: 56).

Ausgehend von der Notwehr wird jetzt die Nothilfe erläutert, die eine Sonderform der Notwehr darstellt. In diesem Sinne müssen alle oben genannten Voraussetzungen des § 3 StGB ebenfalls erfüllt werden (ebenda: 57). Die Nothilfe stellt die Abwehr eines Angriffes gegen einen anderen dar. Dies bedeutet, der Nothelfer ist nicht selbst Ziel des Angriffes. Somit ist gemäß den gesetzlichen Regelungen die Nothilfe mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet wie dies bei der Notwehr der Fall ist (Fuchs 2008: 160).

In diesem Sinne ist grundsätzlich anerkannt, dass private Sicherheitsdienste das Nothilferecht in Anspruch nehmen können, wenn ein rechtswidriger Angriff auf ein Rechtsgut, das zu den oben im § 3 StGB genannten Rechtsgütern zählt, erfolgt (Faber 2000: 859).

6.4.1.1.1. Rechtliche Komplikationen der Nothilfe

Dies führt zu einigen problematischen Konstellationen, die einerseits die Befugnisse der privaten Sicherheitsanbieter betreffen und andererseits die Natur der Notrechte tangieren. So wird der Einwand erhoben, dass das Sicherheitsgewerbe über mehr Befugnisse in manchen spezifischen Situationen verfügt als die Polizei (Fuchs 2008: 160, so auch Faber 2000: 860).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die oben beschriebene spezifische Situation einen flüchtenden Dieb vor Augen hat, der mit einer sehr wertvollen Beute versucht zu entkommen und nur noch mit Hilfe des Waffengebrauchs, für die eine Berechtigung im Sinne des Waffengesetzes vorliegt, aufgehalten werden kann. Weiters sollte man im Hinterkopf behalten, dass

„[m]it einem gegen einen Menschen gerichteten Schusswaffengebrauch[...]regelmäßig Lebensgefahr verbunden [ist] und zwar unabhängig davon, auf welchen Teil des menschlichen Körpers geschossen wird“ (Hauer/Keplinger 2009: 80).

Daher muss erklärt werden, dass wenn Nothilfe von Personen geleistet wird, die dem Staat entweder angehören oder zurechenbar sind, spezielle Bestimmungen zur Anwendung kommen²⁰ (Wach 2008: 49). Eine dieser speziellen Bestimmungen lässt sich in § 7 Waffengebrauchsgesetz finden, welche den Gebrauch der Dienstwaffe für ein Exekutivorgan nur dann zulässt, wenn dies im Rahmen der Notwehr zur Verteidigung eines Menschen geboten ist (Hauer/Keplinger 2009: 80).

Die bereits oben angesprochene Tatsache, dass sich private Sicherheitsdienste mangels eigenständiger gesetzlicher Regelungen auf die Notwehr- bzw. Nothilfebehelfe sowie der privaten Anhaltung berufen dürfen, wird nur dann durchbrochen, wenn ein privater Sicherheitsdienst mittels Beleihung zur Hoheitsverwaltung zählt, oder mittels einer Rechtsgrundlage zu bestimmten Eingriffen bemächtigt wurde (Kneih 2004: 385).

Diesen Befugnissen von staatlicher Seite setzt Artikel 2 EMRK Schranken, indem er Folgendes vorsieht:

²⁰ § 7 Z 1 WaffGG, §19 MilitärbefugnisG, §105 Abs. 6 StrafvollzugsG;

„(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;

b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;

c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken“ (BGBl. Nr. 59/1964).

Somit dürfen Angehörige des Staates tödliche Gewalt nur anwenden, wenn sie zur Verteidigung einer Person eingesetzt wird, was bedeutet, dass Freiheit, Leib oder Leben bedroht werden müssen (Fuchs 2008: 160). Daraus kann geschlossen werden, dass zur Abwehr von Angriffen, die sich gegen das Eigentum oder allgemein gegen Sachgüter richten, keine lebensbedrohende Gewalt eingesetzt werden darf.

Entgegen dem strikten Verhältnismäßigkeitsgebot, das eine verpflichtende Güterabwägung beinhaltet, welches für den Staat bzw. für die staatlichen Organe gilt und dazu führt, dass der Waffengebrauch nur zur Verteidigung eines Menschen und nicht für die Sicherung des Vermögens eingesetzt werden darf, gilt für Private an sich keine Güterabwägung, wenn man vom Fall der Unfugabwehr²¹ absieht. Somit kann eine im Rahmen der Notwehrrechte lebensgefährliche Verletzung zum Schutz von Sachgütern gerechtfertigt sein (Faber 2000: 860). In diesem Sinne besteht diese Schranke, wie sie für die Exekutivorgane implementiert wurde, für die allgemeinen Notwehrrechte, so wie sie jedermann in Anspruch nehmen kann, nicht (Wach 2008: 49).

Dieser daraus resultierende Widerspruch (Faber 2000: 860) betrifft vor allem die Notwehrsituation, denn der § 3 StGB hat prinzipiell eine zufällig auftretende Situation vor Augen (Wach 2008: 49). Allerdings setzen sich MitarbeiterInnen des Sicherheitsgewerbes gerade bewusst und berufsmäßig solchen Situationen aus, was gepaart mit dem Verlust von

²¹ In diesem Fall ist eine Güterabwägung vorzunehmen, da gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 StGB „[...]Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist“ (BGBl. Nr. 60/1974). Dieser geringere Nachteil muss im Vorhinein für jeden mit geringer Mühe feststellbar sein (Kienapfel/Höpfel 2009: 56).

strikten Auswahlkriterien, fehlenden Möglichkeiten des Disziplinarrechts sowie fehlender Möglichkeit sich auf die Amtshaftung zu berufen, wie dies für die Polizei gilt, schwerwiegende Konsequenzen mit sich bringt (Fuchs 2008: 160f.).

Dieser Meinung ist auch Kneihs, der in diesem Zusammenhang ebenfalls einige Probleme bei der Notwehr bzw. der Nothilfe sieht, da argumentiert wird, dass Personen, die auf die spezifischen Gefahrenmomente, die ihr Beruf mit sich bringt, geschult sind und speziell dafür ausgewählt wurden, sich nicht auf die Notwehrrechte berufen können, da „[e]s unangemessen [sei], privaten Sicherheitsanbietern umfangreichere Eingriffsbefugnisse an die Hand zu geben als der staatlichen Polizei“ (Kneihs 2004: 386).

Diese Ansicht wird von Grundböck nicht geteilt, da dieser keine Befugnisse erkennen kann, die einem Privaten im Gegensatz zur Exekutive zustehen würden, obwohl er sich vorstellen könnte, dass ein Privater die soeben beschriebenen Befugnisse innehat, wenn er unmittelbar betroffen ist, diese jedoch nicht für MitarbeiterInnen privater Sicherheitsdienste gelten (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Stückler, der sich nicht vorstellen kann, dass es im Sinne der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt wäre, einem flüchtenden Dieb nachzuschießen, um das Rechtsgut Eigentum zu schützen, da eine Güterabwägung zugunsten des Eigentums und zu Lasten des Rechts auf Leben immer unverhältnismäßig sei (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

In diesem Kontext wird eine Güterabwägung gefordert, da aufgrund der oben beschriebenen Beschaffenheit des Notwehrechts eine solche geboten erscheint. Jedoch wendet Faber ein, dass sich aus dem § 3 StGB keine Anzeichen für eine solche Abwägung finden lassen, da die Notwehrsituation bzw. die Notwehrhandlung an die konkrete Gefahr gebunden wurden und des Weiteren keine Ausnahmen vorliegen, die eine spezifische Situation, in der sich der Notwehr- bzw. Nothilfeübende befinden muss, vorschreiben (Faber 2000: 860).

Der Widerspruch, der daraus resultiert und zu mehr Befugnissen für private Nothelfer im Vergleich zur Polizei führt, ist laut Fuchs gemäß der gegenwärtigen Rechtslage zu akzeptieren, jedoch sei es unverständlich, warum gewerbsmäßig ausübende Sicherheitsanbieter sich der Notwehr, die grundsätzlich für Einzelpersonen in einer Zufallssituation geschaffen wurde, bedienen sollen (Fuchs 2008: 160).

Darüber hinaus versucht Faber im Einklang mit dem oben bereits angesprochenen Artikel 2 EMRK die Schutzpflicht des Staates ins Treffen zu führen, die ebenso den Schutz vor Angriffen durch Private mitumfasst. Denn die veränderte Situation, die sich daraus ergibt,

dass ein ganzer Wirtschaftsbereich gewerbsmäßig dieses Recht gebraucht, rechtfertigt nicht die Erleichterung des Eingriffs in dieses Grundrecht zugunsten von Sachgütern (Faber 2000: 860f.)

In diesem Zusammenhang führt Lewisch aus, dass keine Notwendigkeit bestünde, die engen Grenzen des Artikels 2 EMRK auch auf Private anzuwenden, da diese Regelungen, wie auch das Waffengebrauchsgesetz, ausschließlich für den Staat geschaffen und implementiert wurden (Lewisch 2003: 47f.).

Dem entgegnet Faber, dass diese an den Gesetzgeber gerichtete Pflicht nicht durch den Umstand, dass die EMRK primär gegen den hoheitlichen Staat gerichtet ist, tangiert wird, und daher herangezogen werden kann. Dennoch räumt er ein, dass technisch, sprich mit Hilfe der verfassungskonformen Interpretation²², eine Implementierung der Güterabwägung in den § 3 StGB Wortlaut nicht ohne weiteres möglich ist (Faber 2000: 861 m.w.N.).

Darüber hinaus führt Lewisch an, dass die vertragliche Inanspruchnahme von Bewachungspersonal oder PersonenschützerInnen in einer freiheitlichen Rechtsordnung zum Schutz eben dieser Güter ohneweiters möglich ist (Lewisch 2003: 48). Dies bedeutet aber, dass private Sicherheitsdienste über mehr Befugnisse verfügen als die Polizei und daher befugt sind auch bei Angriffen auf Sachgüter von Dritten lebensgefährdende Gewalt einzusetzen (Fuchs 2008: 160). Dies ist jedoch laut Lewisch und Wach kein Grund

„[...]dem Bürger[...]sein] Recht[...]zu verweigern] seine Individualrechtsgüter auch mit Hilfe Dritter zu schützen und für diese Aufgabe private Sicherheitsunternehmen zu verpflichten[...]“ (Wach 2008: 49, in diesem Sinne auch Lewisch 2003: 48).

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass private Sicherheitsdienste, ähnlich wie bereits oben bei den Jedermannsrechten, demselben Normensystem unterworfen sind wie die übrigen StaatsbürgerInnen. Somit sind die privaten SicherheitsmitarbeiterInnen bei Verstößen gegen das Notwehr bzw. Nothilferecht, das private Anhalterrecht sowie die offensive Selbsthilfe den für jeden Staatsbürger und jede Staatsbürgerin geltenden Strafsanktionen ausgesetzt (Wach 2008: 50f.).

²² Dazu näher Berka, Walter (2010): Verfassungsrecht. 3., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag., sowie Öhlinger, Theo (2009): Verfassungsrecht. Wien: Facultas. WUV.

6.4.1.2. Selbsthilferecht

Das offensive Selbsthilferecht beinhaltet zwei verschiedene Rechtsgrundlagen, die in Kombination Private dazu ermächtigen, Gewalt anzuwenden. Daher befähigt der § 19 ABGB in Verbindung mit § 344 ABGB zur

„[...]eigenmächtigen Herstellung des gesetzlichen Zustandes und[...][andererseits zur] vorläufigen Sicherung der Durchsetzung von (zivilrechtlichen) Ansprüchen durch eine Privatperson“ (Fuchs 2008: 167).

In diesem Zusammenhang könnte ein Schädiger zwecks Identitätsfeststellung angehalten werden, um allfällige Schadenersatzansprüche zu sichern (Faber 2000: 862). Dies kommt aber nur in Betracht, wenn keine staatliche Hilfe verfügbar ist bzw. zu spät kommen würde (Wach 2008: 50).

Zu betonen ist, dass dieses Recht sowohl zur Verteidigung eigener als auch fremder Ansprüche herangezogen werden kann und somit die rechtfertigende Dritthilfe miteinschließt (Kienapfel/Höpfel 2009: 73).²³ Das in diesem Zusammenhang anzuwendende Mittel muss anhand einer strengen Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemessen werden, das in diesem Fall auch eine Güterabwägung impliziert (Faber 2000: 862), was bedeutet, dass der Stellenwert des zu verteidigenden Rechts einerseits entsprechend dem drohenden Nachteil, der dem Betroffenen zugefügt wird, entgegengestellt und andererseits die Verletzung des staatlichen Gewaltmonopols beachtet wird (Fuchs 2008: 168).

Diese Möglichkeit wurde vom OGH im Jahr 2008 explizit auch für private Sicherheitsdienste eingeräumt, wobei festgehalten wurde, dass ein Festnahmerecht nicht vorgesehen ist. In einem konkreten Fall, bei dem es um Fahrkartenkontrollen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ging, wurde Folgendes judiziert:

„Ließen Kontrollorgane einer Straßenbahn AG einen[...]dringend Verdächtigen vor Feststellung seiner Identität durch die Polizei ziehen, so würde behördliche Hilfe zu spät kommen, weil anzunehmen ist, dass das Abwarten hoheitlichen Rechtsschutzes die ernste Gefahr einer Vereitelung der Rechtsdurchsetzung hervorrufen würde[...]. Das kurzfristige Anhalten eines „Schwarzfahrers“ zur Identitätsfeststellung durch die Polizei wird auch als angemessen zu qualifizieren sein, weil es einerseits in der Regel das gelindeste (und einzige) Mittel zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes ist und andererseits angesichts des Entgeltanspruches des Beförderungsunternehmens und des Umstandes, dass bei fehlender Durchsetzungsmöglichkeit von zivilrechtlichen Ansprüchen eines

²³ Anderer Ansicht ist Faber, der darin „[...]eine undifferenzierte Vermischung von Notwehr und Selbsthilfe [sieht]“ (Faber 2000: 862).

Straßenbahnbetriebes[...]gegen Schwarzfahrer bzw fehlender Möglichkeit staatlicher Reaktion[...]**mangels Kenntnis der Identität des entsprechend Verdächtigen durch herbeigerufene Polizeiorgane die Aufrechterhaltung dieser Form städtischen Verkehrs überhaupt in Frage stehen würde**[...]. Sollte demnach die Anhaltung eines einer Verwaltungsübertretung[...]Verdächtigen durch Kontrollorgane einer Straßenbahn AG bis zum Eintreffen der Polizei zur Identitätsfeststellung die tatbestandliche Mindestdauer einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 99 Abs 1 StGB tatsächlich erreichen[...], so wird diese Freiheitsbeschränkung - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - als Selbsthilfe im Sinne der §§ 19, 344 ABGB gerechtfertigt sein[...]“ (15Os71/07s).

Dies zeigt, dass private Sicherheitsdienste sich wiederum oben angesprochener Jedermannsrechte bedienen können, wobei das Argument, diese Befugnis durch das öffentliche Interesse zu begründen, höchst fraglich ist, da, wie Fuchs ausführt,

„[...]§§ 19, 344 ABGB[...]einzig und allein privatrechtliche Ansprüche[...][sichern]. Den Schutz öffentlicher Interessen müsste der Gesetzgeber ausdrücklich regeln, am einfachsten dadurch, dass er bestimmten (!) Kontrollorganen gesetzlich ein Anhalterecht[...]einräumt“ (Fuchs 2008: 168).

6.4.1.3. Anhalterecht

Der § 80 Abs. 2 StPO normiert die Möglichkeit bei Verdacht einer Straftat, den Verdächtigen für eine beschränkte Dauer auf angemessene Weise anzuhalten (Wach 2008: 50). Dies ist jedoch, wie bereits oben beim Selbsthilferecht, nur erlaubt, wenn keine Polizei anzutreffen ist und außerdem nur zur zwischenzeitlichen Absicherung der staatlichen Strafkompetenz (Fuchs 2008: 177).

Diese rechtliche Möglichkeit soll, im Gegensatz zu den zuvor bei der Notwehr oder der Selbsthilfe geäußerten Motivationen, die Verteidigung einzelner Rechtsgüter, die staatlich normierte Strafverfolgung unterstützen (Faber 2000: 861, so auch Stolzlechner 2003: 22).

Darüber hinaus muss unterstrichen werden, dass das Anhalterecht nur bei einer Straftat, also nicht bei einer Verwaltungsübertretung, besteht (Fuchs 2008: 177) und im Vorhinein bestimmte Gründe, wie der Verdacht einer gerade ausgeübten oder einer momentan ablaufenden Straftat, oder die Fahndung wegen einer bereits verübten Straftat, vorliegen müssen (Wach 2008: 50, so auch Kienapfel/Höpfel 2009: 67).

Dies muss von objektiven Verdachtsmomenten untermauert werden und darf nur durch angemessene Art und Weise erfolgen. Daher wird wiederum anhand einer Interessenabwägung bestimmt, in der einerseits die Absicht der Strafverfolgung und andererseits das Interesse des mutmaßlichen Verdächtigen, und, wie bereits zuvor, die

Motivation den Einsatz privater Gewalt zu unterbinden, gegeneinander abgestimmt werden müssen (Fuchs 2008: 177).

Aus diesem Grund dürfen nur Maßnahmen gesetzt werden, die verlässlich das Festsetzen eines Verdächtigen absichern. Dies beschränkt sich auf geringfügige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, wie beispielsweise leichte Körperverletzung (Wach 2008: 50).

Kienapfel/Höpfel führen in diesem Zusammenhang folgendes Beispiel an:

„Auf einen ohne Beute flüchtenden Dieb, selbst auf einen fliehenden Mörder oder Vergewaltiger, darf man weder schießen noch ihm einen Prügel „ins Kreuz“ schleudern, auch wenn man seiner auf andere Weise nicht habhaft werden kann“ (Kienapfel/Höpfel 2009: 68).

Somit sind alle darüberhinausgehenden Maßnahmen, wie schwere Körperverletzung, in keinster Weise gerechtfertigt. Darüber hinaus muss unverzüglich eine Anzeige oder ein Hinweis an die nächste staatliche Polizeibehörde erfolgen, da bei Unterlassung eines solchen Hinweises die Anhaltung nicht länger gerechtfertigt werden kann (Fuchs 2008: 178, so auch Kienapfel/Höpfel 2009: 69).

In diesem Sinne reicht für das Anhalterecht, im Gegensatz zur Notwehr bzw. zur Nothilfe, die gegenwärtige Ausübung eines Strafdelikts oder die soeben ausgeführte Straftat aus.

„Flieht der Bankräuber mit Beute, so ist Notwehr möglich[...]flieht der Räuber dagegen ohne Beute, so gibt es keine Notwehr mehr. Der Täter darf nur noch zur Sicherung der Strafverfolgung mit angemessenen Mitteln festgehalten werden. Private (auch Angehörige eines privaten Sicherheitsdienstes) dürfen ihm keinesfalls mehr nachschießen“ (Fuchs 2008: 178).

Darüber hinaus besteht die Unterscheidung zum offensiven Selbsthilferecht dadurch, dass, wenn keine Straftat vorliegt, es auch kein Anhalterecht im Sinne des § 80 Abs. 2 StPO gibt. Somit kann im oben genannten Beispiel der Fahrkartenkontrolle kein Anhalterecht in Anspruch genommen werden, weil es sich beim Verstoß um eine Verwaltungsübertretung handelt und nicht um eine Straftat (ebenda).

6.4.1.4. Hausrecht

Diese Befugnis ist vor allem für private Sicherheitsanbieter von Relevanz, da prinzipiell der § 354 ABGB vorschreibt, dass: „[a]ls ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen“ (JGS Nr. 946/1811).

Aus diesem Paragraphen lässt sich nun das Recht ableiten, dass der Eigentümer beispielsweise den Zutritt bzw. die Benützung seines privaten Hauses oder sonstiger Gebäude, die in seinem Eigentum stehen, verbieten bzw. Voraussetzungen ins Leben rufen, unter denen ein Zutritt bzw. eine Benützung dennoch möglich sind (Stolzlechner 2003: 22).

Dies bedeutet, dass solche Voraussetzungen nicht an die Zustimmung anderer Personen geknüpft werden müssen (Faber 2000: 863) und ermöglichen

„[i]m Rahmen dieses Rechts[...]individuelle oder generelle Hausverweisungen oder Hausverbote [zu]erlassen[...], ebenso kann der Hauseigentümer ohne Zustimmung Dritter Haus- Park- oder etwa Benutzungsordnungen festlegen, die von jedermann zu beachten sind“ (Stolzlechner 2003: 22).

Dies kann jedoch nicht mehr angewendet werden, wenn ein rechtsgeschäftlicher Verkehr eröffnet wird, da in solch einem Fall diese Voraussetzungen in einen Vertrag einfließen, welche in weiterer Folge als Allgemeine Geschäftsbedingungen Geltung erlangen (Faber 2000: 863).

Wenn nun in weiterer Folge vom Eigentümer private Sicherheitsdienste engagiert werden, die die oben genannten Voraussetzungen überwachen und exekutieren sollen, dann können diese nur aufgrund einer vertraglichen Beziehung zwischen ihnen und dem Eigentümer das oben bereits angesprochene Selbsthilferecht in Anspruch nehmen, wobei umstritten ist, ob dies dezidiert vereinbart werden muss oder konkludent erfolgen kann (Stolzlechner 2003: 24).

6.5. Zwischenergebnis

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass es nicht ohne weiteres unbedenklich ist, dass es keine klaren gesetzlichen Regelungen über die Befugnisse von privaten Sicherheitsanbietern gibt und diese sich deshalb mangels anderer Möglichkeiten auf die oben beschriebenen Jedermannsrechte stützen können.

Vor allem im Bereich des Notwehr- bzw. Nothilferecht gibt es einige Irritationen. Besonders die Diskussion rund um die weiterreichenden Befugnisse von privaten Sicherheitsanbietern ist interessant, da nachvollziehbar dargelegt wird, dass private SicherheitsdienstleisterInnen in einem bereits oben beschriebenen Szenario weniger Restriktionen ausgesetzt sind, als dies in der gleichen Lage für die ExekutivbeamtenInnen der Fall ist.

Wenn man nun zu dieser Problemstelle weiters die Unterschiede zwischen Exekutive und privaten Sicherheitsanbietern beachtet, die von Auswahlkriterien über dienstrechtliche

Mechanismen bis hin zur Frage der Haftung reichen, dann wird klar, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf geboten ist und es einer einheitlichen Regelung bedarf. Eine solche gesetzliche Normierung für private Sicherheitsdienste könnte in Anlehnung an das Waffengebrauchsgesetz geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang leuchtet mir nicht ein, warum das Schützen von Individualrechtsgütern²⁴ durch private Drittanbieter schwerwiegender in die Grundrechte des/der Einzelnen eingreifen darf, als dies durch ExekutivbeamtenInnen geschehen darf. Auch die Argumentation, dass das vertragliche Inanspruchnehmen von Bewachungspersonal oder PersonenschützerInnen in einer freiheitlichen Rechtsordnung zum Schutz eben dieser Güter ohne weiteres möglich ist, mag nicht die damit verbundene Konsequenz eines tiefergreifenden Grundrechtseingriffs rechtfertigen. Denn die fehlende gesetzliche Grundlage für private Sicherheitsdienste hinsichtlich ihrer Befugnisse kann nicht durch die Notwehrrechte, welche nicht dazu geschaffen wurden und auch nicht dazu geeignet sind, die gewerbliche und professionelle Nutzung durch private Sicherheitsdienste abzudecken, kompensiert werden.

Zudem halte ich es für rechtspolitisch bedenklich, da es zu diesem Thema begründete Zweifel gibt, die alleine deshalb nicht ausgeschlossen werden können, weil sich der Wortlaut des § 3 StGB in diesem Sinne nicht interpretieren lassen kann. An dieser Stelle erscheint auch das Argument, dass die EMRK in diesem Szenario nicht zur Anwendung kommen kann, da eben diese nur hoheitliches Handeln erfasst, problematisch. Ebenso wird die in Art. 2 EMRK enthaltene Schutzpflicht aus ähnlichen Gründen nicht zugelassen, da eine solche Interpretation der gesetzlichen Regelung nicht geboten erscheint. Dennoch würde dies meiner Meinung nach dazu führen müssen, dass von Seiten der Gesetzgebung zu dieser Problematik Klarstellungen erwartet werden, da dieser Umstand in der gegenwärtigen Situation eine verhängnisvolle Lücke im Bereich des Grund- und Menschenrechtsschutzes darstellt.

Abgesehen davon sind die übrigen rechtlichen Möglichkeiten mit sehr umfassenden und restriktiven Schranken ausgestattet, die beispielsweise im Rahmen des Anhalterechtes maximal eine leichte Körperverletzung vorsehen, um den möglichen Täter oder die mögliche Täterin daran zu hindern, sich zu entziehen. In diesem Zusammenhang kann man keine Lücke, sei sie im Bezug auf Befugnisse oder im Hinblick auf einen funktionsfähigen Grund- und Menschenrechtsschutz, erkennen.

Jedoch zeigt die eigenwillige Formulierung des OGH im Falle der Selbsthilfe von privaten SicherheitsmitarbeiterInnen eine gewisse Bereitschaft des Gesetzgebers und in weiterer Folge

²⁴ In diesem Zusammenhang ist vor allem an das Eigentumsrecht zu denken.

auch der Judikatur, bisherige Kompetenzen ambivalent einsetzen zu können, ohne die Notwendigkeit zu sehen, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen, die für private Sicherheitsdienste eindeutige Kompetenzen und Befugnisse vorsehen und die meiner Ansicht nach neben Klarheit vor allem Sicherheit zur Folge hätten.

6.6. Rechtliches Fundament privater Sicherheitsanbieter

Das rechtliche Fundament, auf Grundlage dessen die privaten Sicherheitsanbieter ihre Leistungen anbieten können, ist die Gewerbeordnung. In § 94 Ziffer 62 Gewerbeordnung findet sich das sogenannte Sicherheitsgewerbe, das die Berufsdetektive sowie das Bewachungsgewerbe einschließt (BGBl. Nr. 194/1994). Damit zählt das Sicherheitsgewerbe zum sogenannten reglementierten Gewerbe, das sich durch einen Befähigungsnachweis zum Betrieb eines solchen Gewerbes auszeichnet (Feik 2010: 198).

Dieser Nachweis soll garantieren, dass gewisse Ausbildungsstandards gegeben sind, die sicherstellen, dass „[...]die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen[...], um die für das jeweilige Gewerbe typischen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können[...]“ (Grabler/Stolzlechner/Wendl 2011: 346) vorliegen.

Darüber hinaus müssen potentielle AnwärterInnen für das Sicherheitsgewerbe einer Überprüfung gewerberechtlicher Zuverlässigkeit standhalten, um die notwendigen Voraussetzungen für das Ausüben dieses Gewerbes zu erfüllen (Stolzlechner 2003: 5).

Dabei sind für das Sicherheitsgewerbe neben den bereits oben genannten Regelungen vor allem die Paragraphen 129 sowie 130 Gewerbeordnung von Bedeutung, die die gesetzliche Grundlage für private Sicherheitsdienste normieren:

„§ 129. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Berufsdetektive (§ 94 Z 62) bedarf es für

- 1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,**
- 2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,**
- 3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,**
- 4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,**
- 5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,**
- 6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen,**
- 7. den Schutz von Personen,**

8. Das Aufspüren von Geräten zur unberechtigten Übertragung von Bild und Ton, von elektronisch gespeicherten Daten und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen Z 2 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

[...]

(4) Einer Gewerbeberechtigung für das Bewachungsgewerbe (§ 94 Z 62) unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen sowie der Betrieb von Notrufzentralen.

(5) Zu den im Abs. 4 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten

1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art, insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der für den Personen- und Fahrzeugverkehr geltenden Rechtsvorschriften, die Fahrzeug- und Transportbegleitung, sofern es sich um den Transport gefährlicher Güter handelt, die Vornahme von Sicherheitskontrollen im Personen- und Fahrzeugverkehr, auch hinsichtlich mitgeführter oder aufgebener Gepäck- oder Poststücke;

2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;

3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit es für diese Tätigkeit nicht einer Gewerbeberechtigung gemäß dem Güterbeförderungsgesetz bedarf;

4. Portierdienste;

5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen;

6. Betriebsfeuerwehrdienste und Betriebslöschtruppdienste“ (BGBl. Nr. 194/1994).

Die im Absatz 1 angegebenen Tätigkeiten drehen sich zusammengefasst um die Tätigkeiten Personenkontrolle, Personenschutz sowie Personensuche, wobei im Absatz 5 spezielle Tätigkeiten, die sich mit dem Überbegriff Bewachung beschreiben lassen, der den Objektschutz bzw. den Sachschutz mit einschließt, geregelt sind (Stolzlechner 2003: 6ff.).

Dabei ist vor allem Absatz 1 Ziffer 7 zu beachten, der den Schutz von Personen explizit dem Aufgabenbereich des Sicherheitsgewerbes zuordnet. Damit verbunden ist die Abwehr jeglicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Sicherheit und beschreibt klassische Kompetenzen von persönlichen Leibwächtern. In diesem Zusammenhang ist interessant, wie bereits oben beschrieben, dass die Gewerbeordnung keine explizit umschriebenen Ermächtigungen für MitarbeiterInnen des Sicherheitsgewerbes vorsieht, was zur Folge hat, dass sich solche Personen auf die bereits beschriebenen Jedermannsrechte stützen können (Grabler/Stolzlechner/Wendl 2011: 1330).

„§ 130. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt sind, sind auch zur Bewachung beweglicher Sachen berechtigt, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen (§ 129 Abs. 1 Z 7) steht.

[...]

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Bewachungsgewerbes berechtigt sind, sind auch zur Fahrzeug- und Transportbegleitung berechtigt.

(4) Die im § 129 Abs. 1 Z 2 und 4 angeführten Tätigkeiten dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden. Den diesbezüglichen Anordnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist hierbei unverzüglich Folge zu leisten.

[...]

(7) Um die Ausstellung der Legitimationen für Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 129 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, hat der Gewerbetreibende bei der Behörde anzusuchen. Die Ausstellung der Legitimation ist zu verweigern, wenn gegen ihn eine dem § 13 Abs. 1 entsprechende strafgerichtliche Verurteilung vorliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der im § 129 Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu befürchten ist. Die Legitimation ist von der Behörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die im zweiten Satz angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

(8) Die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive sowie die zur Ausübung des Bewachungsgewerbes berechtigten Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung der ihren Gewerben vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 129 Abs. 1 bzw. Abs. 4) nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

(9) Die im Abs. 8 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, als Sicherheitsbehörde ein Verzeichnis aller Personen, die für eine der im § 129 Abs. 1 bzw. Abs. 4 genannten Tätigkeiten herangezogen werden, spätestens zwei Wochen vor dem Beginn ihrer Verwendung vorzulegen; jede Änderung hinsichtlich der für die im § 129 Abs. 1 bzw. Abs. 4 genannten Tätigkeiten herangezogenen Personen ist dieser Behörde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen von Änderungen dieses Verzeichnisses haben neben dem Vor- und Familiennamen der betreffenden Person auch deren Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Unterkunft (Wohnung) zu enthalten.

(10) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen die Zuverlässigkeit einer gemäß Abs. 9 bekannt gegebenen Person nicht gegeben, so hat die Sicherheitsbehörde dem Gewerbetreibenden ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen, dass der Betroffene die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt“ (BGBl. Nr. 194/1994).

Besonders relevant an diesem Paragrafen ist § 130 Abs. 4 Gewerbeordnung, der im letzten Satz den dezidierten Hinweis enthält, dass die Tätigkeiten im Bereich des

Sicherheitsgewerbes mit dem Verweis aus § 129 Ziffer 2 und 4 Gewerbeordnung nicht mit den Kompetenzen und Befugnissen der Polizei konkurrieren dürfen (Stolzlechner 2003: 7).

Das bedeutet, dass die Bevölkerung in Bezug auf die tatsächlichen Kompetenzen und Eigenschaften der SicherheitsgewerbemitarbeiterInnen nicht irregeführt werden darf (Grabler/Stolzlechner/Wendl 2011: 1337).

Auffallend in diesen Zusammenhang ist, dass neben den Beschränkungen des Absatz 7 sowie des Absatz 9 keine darüberhinausgehende Auflagen bezüglich der MitarbeiterInnen des Sicherheitsgewerbe bestehen, was Fuchs zufolge vor allem bezüglich mangelnder Ausbildungskriterien problematisch erscheint (Fuchs 2005: 208f.).

In weiterer Folge stellt Absatz 8 Gewerbeordnung die Kriterien der Zuverlässigkeit und Eignung auf, an denen sich die MitarbeiterInnen des Sicherheitsgewerbes messen lassen müssen. Dabei versteht man unter Zuverlässigkeit, dass keine Personen angestellt werden dürfen, die entweder rechtskräftig für eine Straftat verurteilt wurden, die sich einer schweren Verwaltungsübertretung begangen haben, oder gegen die eine gerichtliche Untersuchung durchgeführt wird. Im Gegensatz dazu ist die Eignung ein Kriterium, das sich aus den Rahmenbedingungen der Tätigkeit sowie anderen Faktoren wie Ausbildung, Bildung und körperlicher Fitness ergibt (Grabler/Stolzlechner/Wendl 2011: 1339). Wenn diese Kriterien nicht eingehalten werden, sehen die Paragraphen § 367 Ziffer 33 sowie Ziffer 50 GewO eine Geldstrafe von bis zu 2.180 € vor (BGBl. Nr. 194/1994).

Schlussendlich sieht Absatz 10 Gewerbeordnung die Möglichkeit vor, dass die zuständige Behörde eine Überprüfung der Angaben vornehmen kann. Dies tangiert einerseits die Privatsphäre der Betroffenen, jedoch steht die Überprüfung im öffentlichen Interesse, da der Staat sicherzustellen hat, dass die vorausgesetzten Kriterien eingehalten werden (Grabler/Stolzlechner/Wendl 2011: 1341).

6.6.1. Mögliche Gefahren/Nachteile

Ein entscheidender Nachteil im Zusammenhang mit der Beauftragung von Sicherheitsdiensten ist die weit geringere Ausbildungszeit von SicherheitsdienstmitarbeiterInnen im Vergleich zur staatlichen Polizeiausbildung. Die durchschnittliche Ausbildungsdauer liegt in Europa bei 80 Stunden. Zudem gibt es in Österreich keine gesetzliche Mindestausbildungszeit (Hemmer/Bauer 2003: 6).

Es leuchtet ein, dass ein privater Sicherheitsanbieter aufgrund seiner Befugnisse keine der Polizei gleichwertige Ausbildung vorweisen muss, da der Verwendungszweck eines privaten

Sicherheitsdienstes entsprechend geringer ist. In diesem Zusammenhang erinnert Stückler an die wirtschafts-ökonomischen Auswirkungen, die eine der Polizei gleichwertige Ausbildungsverpflichtung mit sich bringt, da ein Privater in der Regel einen solchen finanziellen Aufwand nicht bestreiten kann (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

Aus dem Gespräch mit Herrn Kessler vom Sicherheitsunternehmen G4S kann man entnehmen, dass die Ausbildungszeiten von 24 Stunden bis zu drei Tagen reichen (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011), wobei Faber anmerkt, dass es grundsätzlich dem Unternehmen selbst vorbehalten bleibt, Ausbildungskriterien zu definieren und dass die Gewerbeordnung mit ihren bereits oben beschriebenen Sanktionsmöglichkeiten eine weniger gewichtige Schranke bildet (Faber 2000: 857).

Dies wird begleitet von der Tatsache, dass „[m]angels anerkannter Ausbildungen[...]MitarbeiterInnen von privaten Sicherheitsunternehmen allzu oft nur aufgabenspezifisch für den vorhandenen Bedarf geschult [werden]“ (Hemmer/Bauer 2003: 6). In weiterer Folge stehen für die Prüfung privater Sicherheitsanbieter entscheidend weniger Kontrollmechanismen zur Verfügung. Im Rahmen der Exekutive wurde der oben angesprochene Menschenrechtsbeirat implementiert, der die gesamte Tätigkeit der Sicherheitsbehörden überwacht und im Hinblick auf die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte überprüfend bzw. beobachtend agiert (Giese 2011: 12). Diese Aufgabe besteht primär darin, das Bundesministerium für Inneres zu beraten und Empfehlungen zu äußern, wobei Vorschläge des Menschenrechtsbeirates keine bindende Wirkung haben (Hauer/Keplinger 2011: 188).

Darüber hinaus stellt der Rechtsschutzbeauftragte eine Kontrollinstanz bezüglich aller „[...]sicherheitspolizeilicher und strafprozessualer Ermittlungstätigkeiten[...]“ (Giese 2010: 12) dar, der jedoch über keine Weisungsrechte verfügt (Hauer/Keplinger 2011: 902).

Im privaten Bereich existieren keine solchen institutionellen Kontrollmechanismen, was in weiterer Folge problematische Auswirkungen auf den Grund- und Menschenrechtsschutz haben könnte.

Dem anschließend ist das Thema Bewaffnung in diesem Bereich ein sehr heikles, da es das Gefahrenpotential im Rahmen der Tätigkeiten von öffentlichen Sicherheitsanbietern erheblich erhöht. Dennoch sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des Waffengesetzes anzuwenden, die neben einer Waffenbesitzkarte auch einen Waffenpass vorsehen, die ausschließlich zu bewilligende Waffen für den höchstpersönlichen Gebrauch berechtigen.

Darüber hinaus ist ein Bedarf nachzuweisen, der nicht alleine aufgrund der Anstellung in einem privaten Sicherheitsunternehmen gegeben ist. Im Falle, dass dieser Bedarf wegen der Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils der privaten Sicherheitsanbieter gegeben ist, ist er zeitlich auf die Ausübung der Tätigkeit beschränkt (Faber 2000: 858 m.w.N.).

Des Weiteren ist es in diesem Kontext problematisch, dass gewisse Kooperationen bzw. Verbindungen zwischen den privaten Sicherheitsunternehmen und der staatlichen Exekutive bestehen. In diesem Zusammenhang sind neben den vertraglichen Kooperationen besonders die verdeckten Kooperationen von hoher Relevanz und Brisanz. Erstere zeichnen sich durch einen gegenseitigen Informationsfluss zwischen Polizei und Sicherheitsdienst aus, wobei auf Grundlage dieser Informationen auch gemeinsame Einsätze erfolgen können. Zweitere beschreiben eine Zusammenarbeit, die sich abseits der offiziellen Kanäle abspielt und dadurch forciert wird, dass vielfach ehemalige ExekutivbeamtInnen von Sicherheitsdiensten rekrutiert werden, die in der Folge ihrerseits die aufgebauten Netzwerke innerhalb der Polizei zur Informationsbeschaffung nutzen (Hemmer/Bauer 2003: 3).

Diesen sehr schwer fassbaren Gefahren im Rahmen dieser Problematik treten relativ strenge Regelungen bezüglich Nebenbeschäftigungen von ExekutivbeamtInnen gegenüber, da einerseits die optische Unterscheidbarkeit gegeben sein muss und zudem keine Aufgaben übernommen werden dürfen, die BeamtInnen bei der Ausführung ihrer Pflichten tangieren könnten, was neben der Befangenheit ebenso professionelle Interessen miteinschließt. Abgerundet wird dieser Schutzmechanismus von einer sehr restriktiven Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Faber 2000: 857 m.w.N.).

Im Hinblick auf die oben angesprochene Kollusion von Interessen fügen Hemmer und Bauer noch an:

„Die Befürworter einer stärkeren Privatisierung von Sicherheit übersehen dabei gerne den Umstand, dass private Sicherheitsdienste – im Unterschied zur Polizei – weniger im öffentlichen Interesse, sondern vielmehr im eigenen und im Interesse ihrer AuftraggeberInnen handeln“ (Hemmer/Bauer 2003: 18).

Die Motivationen private Sicherheitsdienste in Anspruch zu nehmen, reichen, wie bereits weiter oben erwähnt, von der Budgetentlastung über die sparsame Verwaltung von polizeilichen Ressourcen, die gesteigerte Effizienz, eine größere Flexibilisierung sowie die Ausnutzung privater Möglichkeiten (Stober 2007: 16f.) und decken sich mit den bereits oben

angesprochenen Argumenten zur Ausgliederung bzw. zur Beleihung. Dennoch ist das Argument des Kostenersparnisses nicht wirklich überzeugend, da das

„[...]nahezu [in] allen Ländern geltende Billigst-Bieter-Prinzip bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an private Sicherheitsunternehmen[...]eine Reihe von negativen Auswirkungen auf Qualitäts- und Ausbildungsstandards des gesamten Gewerbes [hat]“ (Hemmer/Bauer 2003: 18).

In diesem Zusammenhang ist vor allem die Tendenz zu erkennen, staatliche Organisationen mit sparsameren Budgetmöglichkeiten auszustatten und als Folge daraus dem privaten Markt mehr anzuvertrauen (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Diese Tendenz haben zuvor Hemmer und Bauer erkannt und geschlussfolgert, dass es scheinbar zu einem Abbau der staatlichen Verantwortung kommt. Dabei besteht die Gefahr eines drastischen Absinkens der Qualitätsstandards, da, entsprechend den marktspezifischen Mechanismen, Sicherheitsdienste, um konkurrenzfähig zu sein, das billigste Angebot anbieten, was oftmals nur durch Senkungen im Ausbildungsbereich ermöglicht werden kann (Hemmer/Bauer 2003: 18).

Auffallend in diesem Kontext ist, dass der damalige Generalsekretär des Österreichischen Wachdienstes (ÖWD) heraushebt,

„[...]dass der Gesetzgeber hinter der normativen Kraft des Faktischen nachhinkt. Es werden mitunter [sic!] Private Sicherheitsunternehmen im rechtsfreien Raum tätig – und dies auf Wunsch von öffentlichen Auftraggebern. Und der Gesetzgeber reagiert erst im Nachhinein [sic!] auf diese faktische Ausübung der Aufgaben“ (Mainoni 2002: 118).

6.7. Zwischenergebnis

Die in diesem Kapitel angeführten Mechanismen zeigen, dass gesetzliche Regelungen, wie beispielsweise der Befähigungsnachweis, der gewisse Ausbildungsstandards garantieren soll, sowie die Überprüfung der gewerblichen Zulässigkeit, implementiert wurden, die einen Mindeststandard normieren sollten.

Vor allem im Hinblick auf die Tätigkeiten Personenkontrolle, Personenschutz sowie Personensuche ist es bedenklich, dass es kein einheitliches Ausbildungsniveau gibt. Dieselbe Argumentation kann meiner Ansicht nach ebenfalls bezüglich der Verwendung der Jedermannsrechte ins Treffen geführt werden, da diese grundsätzlich jedem offen stehen, aber

dadurch, dass man sie gewerbsmäßig als Befugnisgrundlage verwendet, ein bestimmtes Bewusstsein für diesen Umgang notwendig sein müsste.

Darüber hinaus herrscht bezüglich der Parallelität von Befugnissen der privaten Sicherheitsanbieter ein restriktiver Anwendungsvorrang zugunsten der Exekutive. Auch in dieser Hinsicht fällt auf, dass die potentiellen ArbeitnehmerInnen der privaten Sicherheitsdienste abgelehnt werden können, was eine gewichtige Anforderungsvoraussetzung darstellt, die einen Mindeststandard garantieren könnte.

Jedoch wiegen die Defizite in den mangelnden einheitlichen Ausbildungskriterien zu schwer, und gleichzeitig machen die meines Erachtens zu beschränkten Möglichkeiten, die sich in der Gewerbeordnung finden lassen, eine Adaptierung zugunsten einheitlicher Standards notwendig.

In diesem Sinne halte ich die Begrifflichkeiten „Zuverlässigkeit“ und „Eignung“ für zu unbestimmt, da sich zwar in der Kommentierung dazu einige konkrete Anhaltspunkte finden lassen, aber meines Erachtens, vor allem wenn man sich Kategorien wie Ausbildung, Bildung und körperliche Fitness, die in unterschiedlichster Weise vorliegen können, hernimmt, nicht konkret genug umschrieben sind.

Dennoch besteht laut Grundböck in dieser Hinsicht keine Notwendigkeit, die bestehenden Regelungen zu adaptieren (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011). Diese Ansicht wird von Stückler nicht ohne weiteres geteilt, da dieser sich ähnlich strenge Voraussetzungen für die MitarbeiterInnen des Sicherheitsgewerbes wünschen würde, wie sie auch für die Gewerbeberechtigten bestehen (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

Schlussendlich zeichnen die fehlenden Überwachungsmechanismen in diesem Bereich, die zugegebener Maßen schwer zu implementierenden Mechanismen wie den Menschenrechtsbeirat oder den Rechtsschutzbeauftragten im Bereich des freien Marktes ein eher düsteres Bild, wenn es darum geht, das Bewusstsein für den Schutz der Grund- und Menschenrechte auch in solchen Bereichen zu fördern. Die oben bereits angesprochenen fehlenden Ausbildungsstandards tangieren meiner Ansicht nach die Qualitätssicherung im Bereich der privaten Sicherheitsdienste enorm, da trotz der Regelungen im Waffengesetz dieses Manko zu schwer wiegt.

Demgegenüber halte ich die bestehenden Instrumente, die eine Interessenskollision von BeamtInnen verhindern sollen, für ausreichend strikt, da Netzwerke, wie sie Hemmer und Bauer beschreiben, schwer zu verhindern sind.

Jedoch spielt gerade das Bewegen privater Sicherheitsanbieter am freien Markt eine entscheidende Rolle bezüglich der schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung, da, wie Hemmer und Bauer schreiben, das Billigst-Bieter-Prinzip zur Anwendung kommt. Im Einklang mit Mainoni, der die mangelnde Geschwindigkeit des Gesetzgebers anprangert, klare Verhältnisse in diesem Bereich zu schaffen, ist eine deutliche Lücke sowohl im Grund- und Menschenrechtsschutz als auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit festzustellen.

7. Fallbeispiele

In diesem Kapitel werden zwei der größten Sicherheitsdienste in Österreich näher analysiert, wobei neben der jeweiligen Homepage Interviews mit zwei Vertretern aus diesen Unternehmen in die Analyse einfließen werden. Bei der Analyse sollen vor allem die innerbetrieblichen Vorstellungen von Ausbildung, Bewaffnung, Qualitätssicherung bei gleichzeitiger Konkurrenzfähigkeit, die Verantwortlichkeit des Unternehmens sowie das öffentliche Image der Branche geklärt werden.

7.1. Österreichischer Wachdienst (ÖWD)

7.1.1. Einführung

Die ÖWD-Gruppe ist einer der größten Facility Anbieter in Österreich und ist seit 1906 in Salzburg anhängig. Bislang beschäftigt das Unternehmen 2500 MitarbeiterInnen und zählt zu den größten Sicherheitsunternehmen in Österreich, das über 15.000 Kunden in verschiedenen Bereichen betreut und laut eigenen Angaben einen Jahresumsatz von 61 Millionen Euro erwirtschaftet (ÖWD [o.J.]a: [o.S.]).

In dieser Gruppe nimmt der österreichische Wachdienst (ÖWD) als eigenständiger Bereich 1600 Mitarbeiter in Anspruch. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, dass es die größte österreichweite Abdeckung gewährleistet kann sowie führend auf dem Gebiet der Alarmaufschaltungen sei (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

7.1.2. Aufgaben

Das Aufgabenspektrum teilt sich in die fünf Bereiche Objektschutz, Kontrollen, Event Security, Alarmaufschaltung und Personenschutz, die jeweils eine Anzahl weiterer Tätigkeiten in diesen Sparten unterteilt sind (ÖWD [o.J.]b: [o.S.]).

In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Revierstreife, die zum Bereich des Objektschutzes zählt sowie auf die Event-Security eingegangen, da diese erlauben, einen groben Überblick über die Aufgabenvielfalt zu erhalten.

Die Revierstreife beschäftigt sich grundsätzlich mit dem Überprüfen verschiedener Objekte in einem vorher festgelegten Revier und hat das Ziel mögliche Einbrüche, Brände etc. vorzubeugen bzw. im Ernstfall zu melden. Dabei fällt auf, dass der ÖWD in diesem Bereich eine Art Sieb darstellt, der die angezeigten Alarme überprüft und im Bedarf die Polizei

informiert. Dabei ist oberste Direktive ‚im Hintergrund bleiben und melden‘ (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

Im Rahmen der Event-Security werden Personenkontrollen durchgeführt, die gewährleisten sollen, dass nur berechnigte Personen, das heißt solche mit gültigem Ticket, das Gelände betreten dürfen und im Bedarfsfall, wenn sie sich nicht an die Regeln halten, weggewiesen werden. Dabei bedienen sie sich der sogenannten Jedermannsrechte als Legitimationsgrundlage für ihre Befugnisse (ebenda).

7.1.3. Ausbildung

Zum Thema Ausbildung führt Herbst an, dass diese grundsätzlich vom Unternehmen selber vorgenommen wird, wobei die Polizei normalerweise keine Ausbildungsmaßnahmen übernimmt. Jedoch kommt es in manchen Bereichen sehr wohl zu einer Schulung durch die Exekutive, beispielsweise wenn es um bestimmte Verhaltensvorgehensweisen für eine möglichst ungefährliche Durchführung bei Kontrollen von Gebäuden oder Industriehallen geht. In diesem Sinne sind die MitarbeiterInnen des ÖWD entsprechend den marktspezifischen Erfordernissen ausgebildet und durchlaufen eine zertifizierte Ausbildung, die sogenannte VSÖ-Schulung. Diese wird mittels eines Abschlusstests vollendet und wer diesen nicht besteht, darf nicht im ÖWD arbeiten. In diesem Kontext gibt es für die verschiedenen Anforderungen verschiedene Ausbildungen, wobei eine dreitägige Ausbildungsdauer als Mindestmaß vorgeschrieben ist, der weitere Fortbildungen bzw. Schulungen folgen. Dies variiert je nach Einsatzgebiet und wird dadurch ergänzt, dass die betreffenden MitarbeiterInnen anfänglich bei ihren Tätigkeiten begleitet werden (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

Dies kann und will jedoch nicht mit der Ausbildung der Exekutive konkurrieren, da einerseits viel weniger Kompetenzen bei den entsprechenden Tätigkeiten gegeben sind und andererseits eine entsprechende Verbesserung der Ausbildung stattfinden würde, wenn dem ÖWD in dieser Hinsicht mehr Kompetenzen zugestanden werden würde. In diesem Zusammenhang streicht Herbst heraus, dass für den Bereich, in dem der ÖWD sich bewegen darf, eine ausreichende Ausbildung gegeben ist (ebenda).

7.1.4. Bewaffnung

In diesem Zusammenhang unterstreicht Herbst, dass grundsätzlich keine MitarbeiterInnen beim ÖWD bewaffnet sind. Jedoch werden bewaffnete SicherheitsmitarbeiterInnen des ÖWD bei bestimmten Tätigkeiten, wie beispielsweise bei Geld- und Wertetransporten sowie auf ausdrücklichen Kundenwunsch, eingesetzt. Dabei führt Herbst aus, dass nur MitarbeiterInnen mit entsprechender Erfahrung und von denen das Unternehmen überzeugt ist, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig wahrnehmen, eingesetzt werden. In diesem Sinne sind die Kontrollen bezüglich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung bzw. dem Zugang zur Waffe streng kontrolliert (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

Da auch auf Kundenwunsch eine Bewaffnung stattfinden kann, wird dies vorab mit dem Kunden in einem Gespräch erörtert, wobei kein prozessgerichtetes Gremium diese Entscheidung trifft. Aufgrund dessen wäre es theoretisch möglich, bewaffnete MitarbeiterInnen auf Kundenwunsch in jedem Tätigkeitsbereich einzusetzen (ebenda).

7.1.5. Qualitätssicherung trotz ständigem Wettbewerb

In diesem Kontext ist vor allem das Angebot einer Revierstreife zu 90 Cent pro Nacht interessant. Dieses Angebot hat laut Herbst sowohl eine wirtschaftliche als auch eine betriebswirtschaftliche Berechtigung, da diese im Rahmen bereits existierender Reviere ausgeübt wird und sich nur auf ein Mindestmaß an Kontrolle beschränkt. Somit lässt sich das Preis-Leistungs-Verhältnis rechtfertigen, wobei Herbst anmerkt, dass Kritik an Angeboten zu diesen Marktpreisen meist aus dem öffentlichen Bereich kommt. Hinzukommt, dass der Wettbewerb am Markt auch dazu führen kann, dass man die Qualität zum bestmöglichen Preis anbieten kann und in weiterer Folge ein Privatunternehmen vom Umsatz und vom Gewinn lebt. Weiters bemerkt Herbst, dass nur mit diesem Gewinn Steuern gezahlt werden können, was wiederum die Existenzgrundlage des Staates bildet (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

7.1.6. Verantwortlichkeit

Zu diesem Thema führt Herbst an, dass es durchaus Evaluierungen der Vorgehensweise gibt, die jedoch intern erfolgen. Ebenso werden Kontrollmechanismen implementiert, die einen vermeintlichen Missbrauch der Befugnisse verhindern bzw. diesem vorbeugen sollen (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

In diesem Zusammenhang stört vor allem der bereits oben angesprochene Widerspruch, dass private Sicherheitsdienste in bestimmten Fällen über mehr Befugnisse verfügen als die Polizei. Zu dieser Thematik äußerte Herbst einerseits, dass es sich in diesem Kontext eher um ein theoretisches Problem handle, da die MitarbeiterInnen, selbst wenn sie eine Waffe mit sich führen, dazu angehalten werden, diese nicht zu gebrauchen und dieses Vorgehen auch in Schulungen unterstrichen wird. In dieser Hinsicht könne man nur verlieren, da, auch wenn ein flüchtender Dieb nur am Fuß getroffen wird, dies eine Grundsatzdiskussion zur Folge hätte, ob private Sicherheitsdienste überhaupt eine Bewaffnung benötigen (ebenda).

Andererseits meint Herbst, dass man nicht für jeden Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin seine Hand ins Feuer legen könne und es Fälle gebe, in denen Mitarbeiter beispielsweise persönlich Einbrecher schnappen. Grundsätzlich forcieren diese Vorgehensweise jedoch nicht. Allerdings merkt Herbst an, dass in diesem Zusammenhang eine eindeutige gesetzliche Regelung bezüglich der Befugnisse hilfreich wäre, da die momentane Situation für die MitarbeiterInnen sehr unangenehm sei, weil diese sich in einem Graubereich bewegen (ebenda).

7.1.7. Öffentliches Image der Branche

In diesem Kontext erklärt Herbst, dass das schlechte Image des Sicherheitsgewerbes einfach zu erklären ist, da es in der Branche viele verschiedene Mitbewerber gibt, die unterschiedliche Vorgehensweisen verfolgen. Deshalb unterstreicht Herbst, dass der ÖWD auf eine lange Tradition in diesem Gewerbe zurückblicken kann und auch diesbezügliche Standards in der Ausbildung einhält, auf die andere Mitbewerber verzichten würden. Zudem würde die Branche an den Vorfällen in diesem Bereich gemessen, die von schlecht ausgeführten Leistungen aufgrund des Preisdruckes bis hin zu tödlichen Vorfällen aufgrund falscher Ausbildung reichen. Darüber hinaus gebe es eine erhöhte Aufmerksamkeit in diesem Bereich und die Tendenz, unreflektiert Vorkommnisse auf die ganze Branche umzulegen (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

7.2. Group 4 Securicor (G4S)

7.2.1. Einführung

G4S ist ein weltweit agierendes Unternehmen, welches in mehr als 120 Ländern durch Niederlassungen vertreten ist. Dabei können sie auf einen MitarbeiterInnenstock von über 600.000 zurückgreifen, die einen Gewinn von 8,1 Milliarden Euro erwirtschaften (G4S [o.J.]a: [o.S.]). Das Tochterunternehmen G4S Österreich ging aus der 1904 gegründeten Wiener Wach- und Schießgesellschaft hervor und ist nach eigenen Angaben Marktführer in Österreich auf dem Gebiet des Sicherheitsgewerbes (G4S [o.J.]b: [o.S.]). Darüber hinaus beschäftigt G4S Österreich mehr als 3000 Mitarbeiter, die einen Umsatz von 85 Millionen Euro erzielen (G4S [o.J.]a: [o.S.]).

7.2.2. Aufgaben

G4S bietet in Österreich eine Vielzahl von Aufgaben an, welche einerseits in sogenannte Sectors eingeteilt werden, die Leistungen für verschiedene Branchebereiche anbieten. Darunter fallen die Bereiche Regierung, Erdöl und Gas, Finanzinstitute usw. Andererseits wird im Bereich der Services explizit die Bandbreite an Aufgaben erwähnt, die vom Revierstreifendienst über den Flughafensicherheitsdienst bis hin zu Special Service reicht (G4S [o.J.]c: [o.S.] m.w.N.).

In diesem Kontext habe ich den Fokus vor allem auf die Guarding Services, die Public Services sowie die Special Services gelegt, da sie einerseits einen groben Überblick über die Tätigkeiten ermöglichen und andererseits vermeintlich heikle Bereiche betreffen.

In diesem Sinne sind Guarding Services grundsätzlich personelle Sicherheitsdienstleistungen, die von der Bewachung von Industriegeländen im Rahmen des Werkschutzes bis hin zu Rezeptionsdiensten reichen, wobei die MitarbeiterInnen der G4S nicht als solche auffallen müssen, da sie nicht zwingend als externe Kräfte sichtbar sind (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

Demgegenüber beschreiben Public Services Tätigkeiten in der Öffentlichkeit, wie beispielsweise die Verkehrsüberwachung, aber ebenso fällt der Bereich der Event-Services, in dem beispielsweise Kontrollen im Rahmen von Fußballspielen wahrgenommen werden oder Leistungen, die rund um den Wiener City Marathon sowie beim Opernball ausgeübt werden, in diese Kategorie hinein (ebenda).

Hingegen decken die Special Services Tätigkeiten im Detektivbereich sowie im Personenschutzdienst, welcher Personen oder ganze Familien schützt, ab. Diese Detektivdienste fokussieren sich aber nicht auf den Privatbereich, sondern sind vielmehr im darüberhinausgehenden Rahmen angesiedelt (ebenda).

Zusätzlich wird der Schutz von Botschaften im Inland angeboten, bei denen G4S primär Personenkontrollen durchführt. In diesem Kontext werden auch Leistungen für die Regierung angeboten, die, ähnlich wie bei dem Schutz von Botschaften, Zutrittskontrollen und Gepäcksscanning umfassen (ebenda).

7.2.3. Ausbildung

In diesem Kontext führt Kessler an, dass es durchaus zu Schulungen bzw. Ausbildungen durch Angehörige der Exekutive kommt, aber die Ausbildung der MitarbeiterInnen grundsätzlich im Rahmen der innerbetrieblichen Sicherheitsakademie, an der diese externen AusbilderInnen auch Schulungen abhalten können, erfolgt. Dabei muss jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin eine Grundausbildung absolvieren, die sogenannte zertifizierte ÖZS Ausbildung, die von 24 Stunden bis drei Tagen reicht und ein Mindestmaß an Kenntnissen über Befugnisse und Kompetenzen vermittelt. Dies sei jedoch nicht der Normalfall, da sich lediglich G4S, neben Securitas und dem ÖWD, einer zertifizierten Ausbildung für ihre MitarbeiterInnen unterwirft und somit ein Qualitätszertifikat beansprucht. In diesem Zusammenhang unterstreicht Kessler, dass bezüglich der Ausbildungsstandards eine einheitliche Regelung wünschenswert wäre, da dies auch die am Markt angebotenen Leistungen positiv beeinflussen würde, weil dadurch ein dementsprechender Preis verlangt werden könnte. Momentan gebe es Unterschiede, die sich laut Kessler auch in der Qualität niederschlagen, da andere Unternehmen, aufgrund der Wettbewerbsmöglichkeiten an solchen Punkten einsparen, um konkurrenzfähig zu bleiben (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

7.2.4. Bewaffnung

In diesem Zusammenhang führt Kessler an, dass die Bewaffnung von MitarbeiterInnen sehr strikten Regeln unterworfen ist, da einerseits der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mindestens ein Jahr beim Unternehmen beschäftigt sein und zudem einen Bedarf nachweisen muss, der wiederum erst bestätigt werden kann, wenn eine Prüfung bzw. Genehmigung durch leitende Personen erfolgt. Diese strikten Voraussetzungen kommen ebenfalls in Bezug auf die

KundInnen zur Anwendung, was bedeutet, dass eine Bewaffnung der bestellten SicherheitsmitarbeiterInnen durch die KundInnen nur nach einem gemeinsamen Gespräch mit ihnen erfolgen kann. Darin spielt einerseits der Bereich, in dem die MitarbeiterInnen eingesetzt werden sollen, eine Rolle und andererseits ist der wirkliche Bedarf ausschlaggebend (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

7.2.5. Qualitätssicherung trotz ständigem Wettbewerb

Ebenso, wie zuvor Herbst, ist auch Kessler davon überzeugt, dass sich der Markt selber reguliert und sich die Leistungen dementsprechend dem Kundenwunsch anpassen. Dies bedeutet, dass MitarbeiterInnen mit umfassenden Kenntnissen teurer sind als jemand, der dem Mindestanforderungsniveau der entsprechenden Tätigkeit gerecht werden muss. Grundsätzlich meint Kessler, dass die KundInnen bereit sind, für Qualität mehr zu zahlen. Diese Verhandlungen seien mit mehr Möglichkeiten bezüglich qualitativer Leistungen zu einem entsprechenden Entgelt anzubieten ausgestattet, als wenn eine Ausschreibung stattfinden würde, die zu einem gewissen Grad die objektive Beurteilung des Preis-Leistungs-Verhältnisses erschwere, da sich diese aus mehreren Variablen zusammensetzen und zum Ziel haben, konkurrenzfähig zu sein (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

7.2.6. Verantwortlichkeit

Prinzipiell, wie es auch schon der Fall beim ÖWD war, kontrolliert sich das Unternehmen G4S selbst. Jedoch fügt Kessler hinzu, dass diesbezüglich externe AuditorInnen diese Kontrollen durchführen, da sich in dieser Hinsicht G4S ebenso einer Zertifizierung, der sogenannten ISO-Zertifizierung, unterworfen hat. Dies basiert jedoch auf freiwilliger Basis und kann dementsprechend als Qualitätsmerkmal verwendet werden (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

Im Zusammenhang mit dem oben behandelten Widerspruch, dass Private in bestimmten Situationen mehr Befugnisse als die Polizei haben, äußert sich Kessler dahingehend, dass er die bestehende gesetzliche Regelung und die daraus resultierende Konsequenz als Nachteil empfindet, da einerseits das gewerbsmäßige Handeln mit entsprechender Ausbildung der MitarbeiterInnen eine gerichtliche Beurteilung zu Ungunsten der MitarbeiterInnen zur Folge hat, da sie entsprechend der Qualifikationen, nicht als Private beurteilt werden könnten. Andererseits hält er die Inanspruchnahme der Jedermannsrechte für wichtig, da in dieser

Hinsicht eine klare Trennung zwischen Befugnissen der Exekutive und der privaten Sicherheitsdienste vorliegen würde. Jedoch unterstreicht Kessler, dass er vom Waffengebrauch zum Aufhalten eines flüchtenden Diebes abraten würde, und dies auch in Schulungen und in der Ausbildung unterstrichen wird, wobei Kessler, ähnlich wie zuvor Herbst, diese Problematik aus den genannten Gründen eher als theoretisches Problem sieht (ebenda).

7.2.7. Öffentliches Image der Branche

Zu dieser Thematik führt Kessler an, dass er das relativ schlechte Image zum einen darauf zurückführt, dass sich die Bevölkerung vorstellt, die Dienste des Sicherheitsgewerbes würden Unsummen kosten. In diesem Sinne kann sich Kessler nicht vorstellen, dass das oben bereits angeführte 90 Cent Angebot des ÖWD ein dementsprechendes Preis-Leistungs-Verhältnis erfüllen kann, wobei er einräumt, dass es gewisse Leistungen gebe, die sich in einer Preisklasse bewegen, die den Kosten eines Handyvertrags entsprechen. Zum anderen sieht Kessler das Image der Branche dadurch beeinflusst, dass die Taten von Einzelnen auf die gesamte Branche zurückfallen (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

7.3. Zusammengefasste Resultate der Interviews

7.3.1. Kernaufgaben

Die oben angesprochenen Probleme, die mit der fehlenden Bereitschaft der Politik Kernaufgaben zu benennen zusammenhängen, werden von Grundböck wie auch von Stückler bis zu einem gewissen Grad aufgelöst. So unterstreicht Grundböck, dass sich das Gewaltmonopol nur in den Händen der Exekutive befinden könne und strikt an staatliche Organe zu binden sei, weshalb Privaten keine Befehls- und Zwangsbefugnisse zukommen könnten (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Stückler zufolge ist die Eingrenzung einigermaßen klar, da die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe sowie die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt bis hin zu den Eingriffen in die Grundrechte unabhängig von budgetären Rahmenbedingungen immer Kernaufgaben der Exekutive sein werden (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

7.3.2. Vorteile des Sicherheitsgewerbes

Die Vorteile, die das Sicherheitsgewerbe gewährleisten kann, sind die Entlastung der Exekutive, die dadurch Aufgaben abgeben kann sowie die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Dies geht einher mit einer Effizienzsteigerung im betreffenden Bereich, die der Exekutive erlaubt, ihre MitarbeiterInnen, die über eine umfangreichere Ausbildung verfügen, an anderen Stellen, an denen sie dringender gebraucht werden, einzusetzen. In diesem Sinne kann der gesteigerte Sicherheitsbedarf, auch im Lichte von Sparmaßnahmen, befriedigt werden, indem die Branche es ermöglicht, gewisse Leistungen im Rahmen der Sicherheit zuzukaufen (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011, so auch Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

In dieser Hinsicht führt Herbst an, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gesteigert werden könne, da die Polizei zwar das Gewaltmonopol innehat, aber das Sicherheitsmonopol eben nicht nur auf die Exekutive beschränkt bleibe (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

Dies kann einerseits durch das bereits oben angesprochene Filtern von Informationen gewährleistet werden, welches der ÖWD, wie auch G4S, anbieten. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, dass es zu keinen unnötigen Einsätzen aufgrund von Täuschungsalarmen kommt (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011, so auch Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011), was sich auch im Hinblick auf die Zahlung der sogenannten Blaulichtsteuer, die anfällt, wenn die Exekutive zu einem Alarm gerufen wird und sich dann herausstellt, es liegt kein Notfall etc. vor, auswirkt (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

Stückler führt in diesem Kontext an, dass die Vorteile in erster Linie eine Frage der Professionalität sind, da er sich durchaus ein „Burden-Sharing“ vorstellen könne, wenn private Sicherheitsdienste gewisse Leistungen qualitativ gleichwertig, wenn nicht sogar besser wahrnehmen können als die Polizei – immer unter der Prämisse, dass dies ökonomisch nachhaltig erscheint, rechtlich möglich ist und gesellschaftspolitisch erwünscht wäre (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

Im Zusammenhang mit dem subjektiven Sicherheitsgefühl wirft Grundböck ein, dies sei ein gewisses Symptom dafür, dass in der Bevölkerung das Bedürfnis nach Sicherheit rapide ansteige, was im öffentlichen Raum vor allem die Präsenz von Uniformierten betrifft. Dieses Bedürfnis könne möglicherweise von der Polizei nicht mehr genügend befriedigt werden und werde daher von privaten Sicherheitsanbietern zugekauft. Jedoch erklärt Grundböck in dieser

Hinsicht, dass er den Begriff des subjektiven Sicherheitsgefühls für verhänglich hält, da seiner Ansicht nach die einzige Sicherheit nur im Vertrauen in die Sicherheit gegeben sein kann (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

7.3.3. Bessere Ressourcenverteilung bzw. Kostenvorteile durch private Sicherheitsdienste

Das Themengebiet rund um die Ressourcen bzw. um den Kostenvorteil, den private Sicherheitsunternehmen gewährleisten können, beurteilt Grundböck dahingehend, dass er unterstreicht, dass der Kostenvorteil primär bei den KundInnen spürbar wird, und nicht die Exekutive selber betrifft. Dennoch räumt Grundböck ein, dass bei einer kompetent und gut funktionierenden Zusammenarbeit mit einem privaten Sicherheitsunternehmen, beispielsweise im Bereich der Ordnerdienste im Rahmen eines Fußballspiels, eine Entlastung der Exekutive zu verzeichnen sei (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Stückler meint in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der feststehenden Budgetrahmenbedingungen des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) die Wahrnehmung neuer Aufgaben nur durch Umschichtung der verschiedenen Ressortmittel erreicht werden kann, oder eben durch eine Aufgabenkritik, die feststellen soll, ob bestimmte Aufgaben anderen Akteuren übergeben werden können (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

7.3.4. Einheitliche Ausbildungsstandards

Im Zuge der Interviews hat sich herauskristallisiert, dass sich das Sicherheitsgewerbe, vor allem bezüglich der Ausbildung, einheitliche, staatlich vorgegebene Standards wünschen würde, die eine Qualitätssicherung zur Folge hätten und die angebotenen Leistungen am Markt aufwerten würden (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011, so auch Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011). Zudem könnte der Staat ein gewisses Ausbildungsniveau garantieren, da derzeit, wie Herbst beispielsweise anführt, die MitarbeiterInnen des ÖWD entsprechend den Anforderungen des Marktes ausgebildet werden, was zu unterschiedlichen Ausbildungsstandards führt, da die Anforderungen am Markt variieren (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

In diesem Zusammenhang führt auch Stückler an, dass es essentiell wäre, einheitliche Standards im Bereich der Ausbildung zu implementieren, weil nur so ein falsches

Rollenverständnis der privaten SicherheitsmitarbeiterInnen unterbunden werden könne und außerdem forciert werden solle, dass sich private Sicherheitsdienste über ihre Kompetenzen im Klaren sind (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

In diesem Sinne fügt Grundböck an, dass im gegenwärtigen Koalitionsabkommen einheitliche Ausbildungsstandards angeführt wurden und als Konsequenz daraus seit geraumer Zeit Gespräche mit der Sicherheitsbranche im Gange seien, die eben diese Implementierung einheitlicher Ausbildungsstandards zum Ziel haben. In diesem Zusammenhang könnte die Sicherheitsakademie der Exekutive diesbezügliche Bedürfnisse befriedigen (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Darüber hinaus unterwerfen sich die drei größten privaten Sicherheitsunternehmen einer zertifizierten Ausbildung, die jedoch nicht in der ganzen Branche üblich sei und dementsprechend nur auf freiwilliger Basis basiere (Interview mit Herrn Kessler geführt am 22.11.2011, so auch Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

7.3.5. Kooperationen zwischen privaten Sicherheitsdiensten mit der Exekutive

Zur Frage, ob es Kooperationen mit der Exekutive gebe, führt Herbst aus, dass es in der Regel keine formelle Kooperation gebe, aber eine informelle im Bereich der Revierstreife existiere, die vor allem im Bezug mit Alarmaufschaltungen zum Zug komme, da gemeldete Alarme des ÖWD mit entsprechender Ernsthaftigkeit von Seiten der Exekutive behandelt werden würden (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

In diesem Sinne erklärt auch Kessler, dass G4S über lose Kooperationen mit der Polizei verfüge, die sich in ähnlicher Weise wie zuvor beim ÖWD äußern würden (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

Eine weitere Ebene der Zusammenarbeit der Exekutive mit privaten Sicherheitsanbietern betrifft vereinzelt die Ausbildung an der Sicherheitsakademie, die beispielsweise gegen Entgelt die MitarbeiterInnen der Flughafensicherheit bzw. der ASFINAG, die die Mauteinhebung etc. durchführt, ausbilde (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

7.3.6. Bewaffnung der privaten Sicherheitsanbieter

In diesem Sinne lässt sich auch die gleiche Überlegung bezüglich der Bewaffnung von privaten SicherheitsmitarbeiterInnen anstellen, da der Umgang mit diesem heiklen Bereich,

neben den waffengesetzlichen Vorgaben, dem Unternehmen selbst unterliegt und somit unterschiedliche Vorgehensweisen möglich sind.

Um im Unternehmen G4S einen Waffenpass zu bekommen und in weiterer Folge eine Waffe tragen zu können, verlangt es von den MitarbeiterInnen, dass diese mindestens schon ein Jahr im Unternehmen beschäftigt sein müssen, um überhaupt in Frage für solche Tätigkeiten zu kommen. Darüber hinaus spiele der Bereich, in dem eine bewaffnete Sicherheitsdienstleistung verlangt wird, eine entscheidende Rolle, da Kessler anführt, dass im Banksicherheitsbereich dieser Bedarf in der Regel nachvollziehbar sei, allerdings nicht im Falle einer Geschäftseröffnung in Form eines bewaffneten Kassenschutzes (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

In dieser Hinsicht greift der ÖWD ebenfalls nur auf erfahrene MitarbeiterInnen zurück, welche sich im Unternehmen bereits bewährt haben und von denen man überzeugt ist, dass sie bewaffnete Aufgaben zuverlässig ausüben. Des Weiteren führt Herbst an, dass theoretisch jede Tätigkeit mit Bewaffnung durchgeführt werden könnte, obwohl dieser Entscheidung ein intensives Gespräch mit dem Auftraggeber vorangehe (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

7.3.7. Kontrollmöglichkeiten

Zudem erfolgt die Kontrolle der Tätigkeiten in der Regel durch das Unternehmen selbst, wobei G4S in diesem Bereich einen externen Auditor einsetzt, der diese Kontrolle übernimmt. Allerdings basieren diese Kontrollen wiederum auf freiwilliger Basis und variieren in der Branche dementsprechend (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

In diesem Zusammenhang sieht Grundböck die Verschiebung der Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Kontrollmechanismen auf die Mechanismen der privat-rechtlichen Ebene nicht als Gefahr an, da Aufgaben des Gewaltmonopols, mit einzelnen Ausnahmen im Bereich der ASFINAG, in den Händen des Staates verbleiben und somit die Kontrolle weiterhin gegeben sei (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Stückler beurteilt dies ähnlich, da er das Legalitätsprinzip heraushebt, das die gesamte staatliche Verwaltung an die Gesetze bindet. Somit beurteilt er die rechtsstaatliche Gefahr als gering und kann sich in dieser Hinsicht nur Probleme vorstellen, wenn das Parlament mit einer notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit beginnt, Kernaufgaben aufzuweichen (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

7.3.8. Ausreichende Gewerbeordnung?

Interessanterweise werden die Regelungen der Gewerbeordnung auf unterschiedliche Weise bemängelt. Herbst führt in diesem Zusammenhang an, dass er sich präzisere Aussagen wünschen würde, die neben der Ausbildung auch die Befugnisse abdecken würde (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011). Kessler hingegen bemängelt den Erhalt der Gewerbeberechtigung, da in dieser Hinsicht zu wenig scharfe Voraussetzungen existieren würden und er sich diesbezüglich schärfere Antrittsvoraussetzungen wünschen würde (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011).

Dem hält Stückler entgegen, dass er sich ebenso strikte Regelungen für die MitarbeiterInnen eines Sicherheitsgewerbes wünsche, wie diese für den betreibenden Gewerbeberechtigten gelte (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011). Entgegen all diesen Ausführungen spricht sich Grundböck für die Beibehaltung der Gewerbeordnung aus, da er keinen Ansatzpunkt erkennen kann, der eine Adaption nötig machen würde (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

7.3.9. Zertifizierung

Darüber hinaus würde man im Sicherheitsgewerbe eine Zertifizierung begrüßen, die den Unternehmen einerseits einen gewissen Standard attestieren würde und andererseits im Wettbewerb Vorteile einräumen könnte (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011, so auch Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011). Stückler vertritt die Ansicht, dass dies grundsätzlich die Aufgabe der Wirtschaftskammer sei (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011). In dieser Hinsicht argumentiert auch Grundböck, der dies vordergründig als wirtschaftliche Maßnahme sieht, die den Staat nicht direkt betreffen würde und somit auch kein diesbezügliches Handeln geboten wäre (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Zudem könnte sich Herbst ebenso bezüglich der Befugnisse von privaten SicherheitsmitarbeiterInnen eine einheitliche Regelung vorstellen, die abschließend festhalten würde, welche Reichweite die Befugnisse haben und welche Befugnisse bzw. Kompetenzen in Frage kommen, um eine entsprechende Rechtssicherheit zu erhalten (Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011). In diesem Zusammenhang sieht Stückler keinen Bedarf, da er sich höchstens eine nochmalige Aufzählung der Befugnisse von privaten Sicherheitsdiensten vorstellen könnte, die Befugnisse jedoch an sich an sich feststünden (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

7.3.10. Reichweite der Befugnis im Rahmen der Jedermannsrechte

Schlussendlich beurteilen alle Befragten die weitreichenden Kompetenzen der privaten Sicherheitsdienste im Vergleich zur Exekutive als eine theoretische Gefahr des Grundrechtsschutzes, wobei Grundböck in diesem Zusammenhang keine weiterreichenden Befugnisse erkennen kann, die ein Privater im Vergleich zur Exekutive besitzen würde. Die mögliche Niveauverschlechterung des Grundrechtsschutzes, wie sie im Koalitionsabkommen angeführt wird, legt Grundböck dahingehend aus, dass in diesem Sinne vordergründig das falsche Bewusstsein bei den privaten Sicherheitsdiensten gemeint ist, das die Uniform automatisch alle dazugehörigen Kompetenzen und Befugnisse mitbringe. In diesem Sinne sollte es essentiell sein, dass den MitarbeiterInnen des Sicherheitsgewerbes klar gemacht werde, welche Grenzen im Bezug auf ihre Möglichkeiten bestehen und wie ihre rechtlichen Befugnisse aussehen (Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011).

Sowohl Kessler als auch Herbst beurteilen diese Gefahr als theoretisch, da sie unternehmensintern strikte Regelungen bezüglich des Waffengebrauchs implementiert haben. Dies bedeutet, dass in Schulungen und im Rahmen der Ausbildung vom Waffengebrauch abgeraten wird (Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.01.2011, so auch Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011).

Im Gegensatz dazu kann sich Stückler nicht vorstellen, dass im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ein solches Vorgehen, wie beispielsweise einem flüchtenden Dieb nachzuschießen, um das Rechtsgut Eigentum zu schützen, gerechtfertigt bzw. verhältnismäßig erscheinen kann (Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011).

7.3.11. Zwischenergebnis

Im Bereich der Kernaufgaben fällt auf, dass sowohl Grundböck als auch Stückler den Kernbereich an das Gewaltmonopol binden, sprich Befehls- und Zwangsbefugnisse ausschließlich dem Staat zuordnen. Jedoch räumt Grundböck ein, dass es im Bereich der ASFINAG zu einer leichten Aufweichung des Gewaltmonopols gekommen sei. In diesem Kontext fügt Herbst an, dass der Staat zwar das Gewaltmonopol innehat, aber nicht das Sicherheitsmonopol.

Spürbar wird dies, wenn die Budgetrahmenbedingungen des BM.I hergenommen werden, da diese laut Stückler nur durch eine Umschichtung der Mittel der einzelnen Ressorts erreicht werden könne oder durch eine Aufgabenkritik, welche feststellen soll, ob gewisse Aufgaben von Privaten wahrgenommen werden können.

In diesem Sinne könnten private Sicherheitsdienste dann zu einer Entlastung der Exekutive beitragen, wenn einerseits eine gutfunktionierende Zusammenarbeit möglich ist und andererseits Aufgaben qualitativ gleichwertig von Privaten ausgeführt werden können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Ausbildung der drei großen Sicherheitsunternehmen ein bestimmtes Niveau erreicht hat, wobei besonders betont wird, dass die Ausbildung entsprechend den Erfordernissen des Marktes angepasst wurde. Dies lässt zum einen den Schluss zu, dass die Ausbildung den Kompetenzen bzw. den Befugnissen angepasst wurde, aber zum anderen kann dies auch dahingehend interpretiert werden, dass der Markt und darin besonders die Konkurrenzfähigkeit zu unterschiedlichen Ausbildungsstandards führen können.

Dies kann man auch im Bereich der Bewaffnung sowie der Verantwortlichkeit beobachten, da zum einen, im Fall der Verantwortlichkeit, Kontrollmechanismen implementiert wurden und zum anderen, im Fall der Bewaffnung, innerbetriebliche Auflagen existieren.

Die verschiedenen Zertifizierungen, die die einzelnen Unternehmen vorweisen können, zeigen, dass es eine Bereitschaft gibt, einheitliche Standards zu definieren und diese dann auch zu erfüllen.

Jedoch muss angemerkt werden, dass diese Vorgaben, seien sie nun im Bereich der Ausbildung oder in den Bereichen Bewaffnung und Verantwortlichkeit, auf freiwilliger Basis erfüllt werden und somit in der Branche horrende Unterschiede bestehen können.

Auffällig ist, dass die verschiedenen Interviewpartner verschiedene Kritikpunkte bezüglich der Gewerbeordnung äußern. Dies kann meiner Einschätzung nach nur dadurch erklärt werden, dass bestimmte Schwachstellen in der Gewerbeordnung existieren und aus diesem Grund Adaptierungen nötig sind, da offenbar Uneinigkeit über die Regelungsinhalte der Gewerbeordnung herrscht.

Im Kontext des Wettbewerbs im Sicherheitsgewerbe erscheint es einen Konkurrenzkampf auf Kosten der Qualität zu geben, da ich es speziell im Rahmen des 90 Cent Angebots für sehr bedenklich halte, dass diese Vorgehensweise mit dem Argument verteidigt wird, man befinde sich im Wettbewerb und man müsse Gewinne erwirtschaften. Mir ist bewusst, dass mit diesem Angebot eingeschränkte Leistungen verbunden sind, nur erscheint dieses bereits weiter oben erwähnte Argument im Zusammenhang mit Qualitätssicherung nicht einleuchtend, da der Sicherheitsbereich nicht überwiegend mit wirtschaftlichen Motivationen wahrgenommen werden sollte. Meiner Ansicht nach ist gewinnorientiertes Denken im Rahmen der Sicherheit kontraproduktiv, weil dies zwangsläufig eine Einsparung an

verschiedenen Bereichen zur Folge haben muss und man sich dies in diesem Bereich nicht leisten sollte. Dabei ist aber zu bemerken, dass es ein Bewusstsein gibt, qualitative Leistungen zum entsprechenden Entgelt anzubieten, welches in den Ausführungen Kesslers herauszulesen ist.

Abschließend muss erwähnt werden, dass bezüglich der Reichweite der Befugnisse von privaten Sicherheitsanbietern Einigkeit herrscht und somit das oben beschriebene Szenario des flüchtenden Diebs eine theoretische Gefahr des Grundrechtsschutzes darstellt. Dies wird einerseits mit Ausbildungsstandards erklärt, die vom Gebrauch der Waffe abraten und andererseits mit der Verhältnismäßigkeit, welche nicht zu Ungunsten des Rechts auf Leben ausfallen darf, argumentiert. Jedoch kann dies nicht die Tatsache entkräften, dass, wenn es im Ernstfall nicht zur Befolgung der best practice kommt oder die Verhältnismäßigkeit in diesem Sinne nicht zur Anwendung kommt, wie dies durch die herrschende Lehre argumentiert wird, eine erhebliche Gefahr des Grundrechtsschutzes besteht.

8. Conclusio

Im Laufe dieser Arbeit hat sich herauskristallisiert, dass Gewaltanwendung durch Private sich nicht durch das Gewaltmonopol ausschließen lässt, da sich einerseits keine Ansatzpunkte in der Verfassung finden lassen und andererseits es kein ausschließliches Monopol des Staates gibt, Gewalt anzuwenden. In dieser Hinsicht kann nur von einer Entscheidungsgewalt des Staates gesprochen werden, die die Verteilung der Gewaltausübung betrifft, welche aus der Verantwortung für die Bereiche der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des inneren Friedens entspringt.

Jedoch muss angemerkt werden, dass die innere Sicherheit, welche nicht als eigenständige Kategorie festgeschrieben ist, in die Kategorisierung der konkurrierenden Staatsaufgaben fällt und somit nicht ausschließlich dem Staat vorbehalten ist. Daraus ergibt sich, dass private Sicherheitsanbieter von dieser Sphäre der inneren Sicherheit nicht ausgeschlossen und somit aus diesen Gründen keine Einwände gegen sie erhoben werden können.

Die Reichweite der staatlichen Verantwortung kann dahingehend beantwortet werden, dass man eine Veränderung der Verantwortung des Staates beobachten kann, da durch die Privatisierung bestimmte Verantwortlichkeiten vom Staat auf private Akteure übergehen. Dies betrifft vor allem die Kategorie der Aufgabenprivatisierung, die einen völligen Rückzug des Staates zur Folge hat, welcher sich einerseits durch die nicht mehr durch den Staat erfolgte Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bemerkbar macht und andererseits durch die Loslösung der staatlichen Verantwortung für diese Aufgaben spürbar wird. Dies ist jedoch nur eine der oben angeführten Kategorien. Ich habe sie deshalb herausgehoben, weil sie eine Extremform illustriert und zeigen soll, dass es in Wahrheit keine pauschale Antwort auf diese Frage gibt, da immer im Einzelfall zu untersuchen ist, wie weit die staatliche Verantwortung für eine Aufgabe reicht. Somit kann festgehalten werden, dass verschiedene Stufen von Verantwortung existieren, wie anhand der Beispiele Mautaufsicht, Veranstaltungskontrolle sowie Gerichtsgebäudekontrollen sichtbar werden.

In diesem Sinne erscheint auch die Argumentation von Di Fabio einleuchtend, wenn er kritisiert, dass nicht die Extremformen, wie beispielsweise die Aufgabenprivatisierung, die größten Probleme verursachen würden, sondern vielmehr die Mischformen problematisch seien. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Existenzgrundlage privater Sicherheitsanbieter nachvollziehbar in Frage zu stellen.

Im Kontext der politischen Verantwortung lässt sich darüber hinaus sagen, dass verschiedene Konzepte existieren, die unterschiedliche Reichweiten von Verantwortung normieren. Diesbezüglich erscheint mir die Kategorisierung von Schambeck am geeignetsten für diese Arbeit, da er neben der politischen Verantwortung sowohl die rechtliche als auch die wirtschaftliche Verantwortung miteinbezieht. In diesem Sinne kann ein schlanker Staat nicht die gewünschten Verantwortungskategorien gewährleisten, da er durch die eingeschränkten Reaktionsmöglichkeiten in gewisser Weise machtlos geworden ist. Somit hat der Gewährleistungsstaat die Aufgabe, Rahmenbedingungen für den Wettbewerb zu schaffen, aber gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die staatliche Verantwortung in diesem Bereich nicht tangiert wird.

In diesem Zusammenhang halte ich die Ausführungen von Herbst für sehr bedenklich, da der Staat sicherlich bis zu einem gewissen Grad von Steuern abhängig ist, dieser Umstand aber nicht dazuführen kann, dass die Staatsaufgaben nur mehr darin bestehen, einen Rahmen für Unternehmen zu schaffen, in dem sie Gewinne erzielen können. Somit lässt sich bezüglich der politischen Verantwortung sagen, dass sie nicht durch Privatisierung „ausgelagert“ werden kann, sondern vielmehr beim Staat verbleiben muss, da sich dies erstens aus dem Schutz des Gemeinwohls ergibt als auch den Staat davor schützt, ein bloßer Rahmen für privaten Handel zu werden.

Jedoch gibt es zahlreiche Gründe, die für eine Privatisierung in Form der Ausgliederung bzw. der Beleihung sprechen. Dabei nimmt vor allem die Entlastung des Budgets eine zentrale Rolle ein, da dies in Zeiten knapper Finanzmittel, die dem Staat zur Ausstattung seiner Ressorts zur Verfügung stehen und im Kontext eines gesteigerten Anforderungsprofils der Exekutive, einen besonderen Reiz darstellt. Ebenso gehören die gesteigerte Effizienz, die Kostensenkung, die Reduzierung des politischen Einflusses sowie die Minimierung der Personalkosten und schlussendlich die verbesserte Position im Wettbewerb der Aufzählung der Vorteile der Privatisierung von Staatsaufgaben an. Wenn man diesen Ausführungen folgt, könnte man meinen, die Privatisierung stelle die ultimative Lösung für staatliche Probleme dar, da man nicht nur den eigenen Staatshaushalt, sondern darüber hinaus die Wirtschaft sanieren bzw. beleben könnte. Diese Vorteile der Privatisierung sind aber von zahlreichen Irritationen gezeichnet, die sich besonders in der staatlichen Verpflichtung, einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, manifestieren. In diesem Zusammenhang spielt besonders die Zugehörigkeit zur Verwaltung im Sinne des B-VG eine entscheidende Rolle, da die

Differenzierung, ob Hoheitsverwaltung vorliegt oder nicht, Auswirkungen auf den Rechtsschutz hat. Somit darf der Staat keine Niveauverschlechterung in diesem Bereich zulassen und hat dafür zu sorgen, dass bei der Verschiebung von der öffentlich-rechtlichen Ebene auf die privat-rechtliche Ebene der Rechtschutzstandard erhalten bleibt. Jedoch muss festgehalten werden, dass die Fiskalgeltung, bzw. die mittelbare Drittwirkung im Bereich des Grund- und Menschenrechtsschutzes Mechanismen darstellen, die im Privatrecht für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte sprechen können.

In diesem Sinne ist jedoch die Kritik von Berka nicht von der Hand zu weisen, der bezweifelt, dass Zivilgerichte die notwendige Interessenabwägung, um eine adäquate Beurteilung von Sachverhalten mit grund- und menschenrechtlichem Bezug vornehmen zu können, in dem Maße nachkommen, wie es aus Sicht des Verfassungsrechts wünschenswert wäre. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass es im Rahmen der Privatisierung sehr wohl zu einer Niveauverschlechterung des Grund- und Menschenrechtsschutzes kommen kann.

Dennoch muss erwähnt werden, dass die Ausgliederung bzw. die Beleihung verschiedensten Maßstäben entsprechen muss, welche Voraussetzungen, wie eine gesetzliche Grundlage, die Einhaltung des Gleichheitssatzes inklusive des Sachlichkeitsgebots bis hin zum Effizienzgebot miteinschließen. Dies wird begleitet von der Judikatur des VfGH, der nur vereinzelte Aufgaben der Hoheitsverwaltung im Rahmen der Beleihung zulässt und darüber hinaus ein striktes Verbot, die allgemeine Sicherheitspolizei, das Militärwesen, zentrale verwaltungspolizeiliche Kompetenzen sowie Aufgaben der Verwaltungsstraßbehörde auszulagern, erlassen hat. Dieser Versuch, Kernaufgaben zu bestimmen, zeigt, dass trotz der Versuche des VfGH immer noch ein großer Spielraum in dieser Hinsicht besteht, da die Politik bislang keine abschließende Definition der Kernaufgaben vorgenommen hat und somit in diesem Bereich noch Entwicklungen notwendig sind. Diese sind aber laut Grundböck und Stückler dadurch eingegrenzt, dass das Gewaltmonopol des Staates nicht aufgeweicht werden darf und somit Kernaufgaben eng mit dem Gewaltmonopol verbunden sein sollen, wobei Grundböck einräumt, dass es geringfügige Aufweichungen, wie beispielsweise die ASFINAG, gibt.

Darüber hinaus wird damit die Privatisierung von vereinzelten Aufgaben der Hoheitsverwaltung nicht ausgeschlossen, was bedeutet, dass private Sicherheitsanbieter unter Einhaltung der Kriterien für diese Aufgaben herangezogen werden können.

Jedoch muss in diesem Kontext festgehalten werden, dass die Ausgliederung bzw. die Beleihung durch den Gesetzgeber selbst forciert wird und somit der Abbau der

Kontrollmöglichkeiten besonders problematisch ist, da Konsequenzen und Auswirkungen dieser Entscheidungen offenbar zu wenig bedacht werden. Somit schließe ich mich Kucsko-Stadlmayer an, welche in diesem Zusammenhang zur Vorsicht mahnt, da die Auswirkungen einer übermäßigen Privatisierung tiefreichende Einschnitte in die Kontrollmöglichkeiten sowie in den Rechtsschutz des Individuums haben können.

Auf der Ebene der Evaluierung sticht heraus, dass das Konzept, mit dem die Ausgliederung bzw. Beleihung evaluiert werden würde, durchaus effektiv erscheint, da die wirtschaftliche als auch die politisch-administrative Ebene in die Analyse miteinfließen.

Dennoch gibt es auch in diesem Zusammenhang Irritationen, da einerseits die fehlende Definition von Kernaufgaben als auch die verschiedenen Verwaltungsebenen eine Evaluierung erschweren. Zudem lassen auch die politischen Kontrollmöglichkeiten, wie das Interpellationsrecht, die Fragestunde und die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, auf eine effektive parlamentarische Kontrolle schließen, die aber von Neisser entkräftet wird, da die genannten Möglichkeiten aufgrund der Vielzahl an Anträgen bzw. der fehlenden Spezialisierung der PolitikerInnen die Effektivität dieser Mechanismen relativiert werden müssen.

In diesem Zusammenhang darf der Rechnungshof nicht vergessen werden, der im Kontext der Privatisierung von Staatsaufgaben eine entscheidende Kontrollinstanz darstellt. Darüber hinaus ist sein Bericht zur Austro Control bemerkenswert, da weder die Kostenwahrheit noch eine spürbare Entlastung des Bundeshaushaltes die Folge waren und somit das Argument, Privatisierung von Staatsaufgaben würde zur Entlastung des Staatshaushaltes sowie zur Effizienzsteigerung etc. führen, mit Vorsicht zu genießen ist, weshalb eine Einzelfallprüfung in jedem Fall angebracht wäre. Hinzu kommt, dass die einerseits sehr effektiven Kontrollmöglichkeiten des Rechnungshofes, andererseits durch die bloße Möglichkeit Empfehlungen anzustellen, ohne die Einhaltung sanktionieren zu können, erheblich relativiert werden.

Dennoch kann man durchaus erkennen, dass private Sicherheitsanbieter in dieser Hinsicht eine Effizienzsteigerung herbeiführen können, nämlich insofern, dass ExekutivbeamtenInnen an anderen Orten eingesetzt werden können, wenn eine gut funktionierende Zusammenarbeit möglich ist und somit bestimmte Leistungen im Bereich der Sicherheit zugekauft werden können. In diesem Zusammenhang geben die interviewten privaten Sicherheitsunternehmen

an, dass sie durch ihre Leistungen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessern können.

In diesem Kontext ist es interessant, dass das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung immer mehr ansteigt und aufgrund dessen private Sicherheitsanbieter immer attraktiver werden, was sich ebenso positiv auf das subjektive Sicherheitsgefühl auswirkt. An dieser Stelle halte ich die Ausführungen von Grundböck für essentiell, der das Streben nach ultimativer Sicherheit und der omnipräsenten Prävention als Katalysator beschreibt.

In dieser Hinsicht kann auch die Tendenz, immer mehr Aufgabenbereiche von Privaten durchführen zu lassen, als Anhaltspunkt gesehen werden, dass diesbezüglich die Bereitschaft erkennbar ist, neben der Exekutive auch Private im Bereich der Sicherheit zu beschäftigen. Die Beispiele in der Mautaufsicht, der Gerichtsgebäudekontrolle sowie der Veranstaltungskontrolle zeigen einerseits, dass Bereiche, die zur Hoheitsverwaltung gehören, mit der Einbeziehung von Privaten wahrgenommen werden können, und andererseits, dass die Voraussetzungen, die im Rahmen der Ausgliederung bzw. der Beleihung angeführt wurden, nur teilweise umgesetzt wurden, was kein gutes Bild bezüglich existierender Kontrollmöglichkeiten zeichnet.

Aus der Sicht der Grund- und Menschenrechte ergibt sich die Erkenntnis, dass dem Staat einerseits Schranken gestellt sind, wenn er versucht, in Grund- und Menschenrechte einzugreifen und andererseits sich daraus die Verpflichtung des Staates ergibt, Schutzmechanismen gegen Eingriffe in Grund- und Menschenrechte zu installieren. Diese Mechanismen müssen nicht nur gegen den Staat zur Geltung kommen, sondern haben zudem Eingriffe durch Private zu verhindern.

Die Mechanismen, die den Staat daran hindern, in Grund- und Menschenrechte einzugreifen, existieren in einem weitreichenden Ausmaß, woraus sich auf einen funktionsfähigen Grund- und Menschenrechtsschutz gegenüber staatlichen Eingriffen schließen lässt. Dies kann vor allem im Bereich des Artikels 2 EMRK beobachtet werden, in dem eindeutig festgeschrieben steht, unter welchen Voraussetzungen man in dieses Grundrecht eingreifen kann. In diesem Zusammenhang sind vor allem die darin genannten Gründe interessant, da neben der Notwehr ausschließlich staatliche Kompetenzen erkennbar sind. Somit kann geschlussfolgert werden, dass die Schutzpflicht des Staates sich dadurch äußert, dass Amtshandlungen der Exekutivorgane, und in diesem Sinn vor allem der lebensgefährliche Waffengebrauch, an

strenge, restriktive Regelungen gebunden sind, die jedoch im Bereich der Eingriffe durch Private augenscheinlich nicht im selben Ausmaß gegeben sind.

Dennoch lässt sich anhand der expliziten Erwähnung der Notwehr im Kontext der EMRK keine ausschließliche Gewaltanwendung durch den Staat erkennen. In diesem Sinne ist Gewalt durch Private als Ausnahme im Rahmen der Notwehr anerkannt.

Schließlich zeigt sich anhand des Rechtsschutzbeauftragten sowie des Menschenrechtsbeirates, dass der Staat Kontrollmechanismen ins Leben gerufen hat, die die Handlungen seiner Organe überwachen und kontrollieren sollen, welche im privaten Bereich nicht gegeben sind.

Im Kontext der privaten Sicherheitsanbieter fällt auf, dass sich im aktuellen Koalitionsabkommen dezidiert der Hinweis befindet, dass es zu einer Niveauverschlechterung des Grund- und Menschenrechtsschutzes kommen kann, und deshalb Schritte in Richtung einheitlicher Ausbildungsstandards gesetzt wurden. In diesem Zusammenhang führt Grundböck an, dass die im Koalitionsabkommen angesprochene Niveauverschlechterung primär auf das fehlende Bewusstsein der privaten Sicherheitsanbieter über ihre tatsächlichen Befugnisse, welche in der Ausbildung stärker thematisiert werden müssen, zurückgeführt werden kann. Dennoch drängt sich mir der Schluss auf, dass die gegenwärtigen Schutzmechanismen nicht ausreichen, um einen effektiven Schutz der Grund- und Menschenrechte gewährleisten zu können.

Im Rahmen der Befugnisse von privaten Sicherheitsanbietern, welche als Grundlage die sogenannten Jedermannsrechte aufweisen können, gibt es ähnliche Irritationen. Dies gilt vor allem für den Bereich der Notwehr bzw. der Nothilfe, da für private Sicherheitsdienste in diesem Zusammenhang weniger Restriktionen als im Vergleich zur Exekutive bestehen, was besonders im Hinblick auf den gewerbsmäßigen Einsatz privater SicherheitsmitarbeiterInnen auf der Grundlage der Nothilfe problematisch erscheint. Jedoch gibt besonders die Kritik von Fuchs zu denken, der die mangelnden Auswahlkriterien anprangert sowie Fragen nach der Haftung und den dienstrechtlichen Mechanismen stellt. Darüber hinaus leuchtet mir nicht ein, warum private Sicherheitsanbieter tiefer in Grund- und Menschenrechte eingreifen können sollen. Weiters sind alle Interviewpartner in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass die Befugnisse auf Grundlage der Jedermannsrechte nicht problematisch erscheinen, da entweder die oben angeführte Situation, in welcher Private mehr Befugnisse haben als die Exekutive, nur als theoretische Gefahr empfunden wurde oder überhaupt davon ausgegangen wurde, dass Private nicht über mehr Befugnisse verfügen würden. Diese Vielzahl an verschiedenen Meinungen ist meiner Einschätzung nach ein Indiz dafür, dass in diesem

Bereich eine Klarstellung durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat, da in diesem Kontext offenbar Uneinigkeit herrscht. Weiters sind die Argumente der juristischen Literatur, die oben angeführt wurden und einen solchen weiterreichenden Eingriff rechtfertigen, meiner Meinung nach nur im Rahmen der juristischen Methoden gerechtfertigt, weshalb sie aus rechtspolitischer Sicht mehr als zweifelhaft erscheinen, da sich dadurch eine erhebliche Lücke im Grund- und Menschenrechtsschutz ergibt.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Selbsthilfe der OGH eine gewisse Bereitschaft erkennen lässt, Kompetenzen entgegen ihrem Charakter auszuweiten. Somit wäre meiner Ansicht nach im Bereich der Notwehr bzw. der Nothilfe Handlungsbedarf gegeben, für private Sicherheitsdienste eindeutige Kompetenzen bzw. Befugnisse und deren Reichweite zu bestimmen, da dies neben Klarheit auch Rechtssicherheit gewährleisten würde.

Ein gewisser Handlungsbedarf zeigt sich auch bezüglich der Ausbildungsstandards für private Sicherheitsdienste, wobei in diesem Zusammenhang bereits Gespräche seitens der Politik mit der Sicherheitsbranche im Gange sind, die eben diese Definition von Mindeststandards zum Ziel haben. Im Rahmen dieser Gespräch sollte man sich auch überlegen, ob Begrifflichkeiten der Gewerbeordnung wie „Zuverlässigkeit“ und „Eignung“ nicht einer neuerlichen Überarbeitung bedürfen, da meiner Ansicht nach Ausbildung, Bildung und körperliche Fitness als Kriterien schwammig sind. In diesem Bereich weisen zwar die drei größten privaten Sicherheitsunternehmen eine zertifizierte Ausbildung vor, die einen gewissen Mindeststandard garantieren, jedoch erfolgt dies auf freiwilliger Basis und stellt somit nicht ein einheitliches Vorgehen im Sicherheitsgewerbe dar.

Einheitliche Standards würden auch im Bereich der Bewaffnung von privaten Sicherheitsdiensten eine wichtige Rolle spielen, da dies wiederum betriebsintern geregelt wird und theoretisch alle Leistungen der privaten Sicherheitsdienste mit bewaffneten SicherheitsmitarbeiterInnen wahrgenommen werden könnten.

In diesem Rahmen könnte man auch über einheitliche Kontrollmöglichkeiten nachdenken, da diese ebenfalls auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, und somit diesbezüglich eine uneinheitliche Linie existiert. Diese Problematik der Verschiebung der Kontrolle von der öffentlich-rechtlichen Seite auf die privat-rechtliche Seite wird von Grundböck und Stückler nicht als problematisch empfunden, da einerseits keine Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol stehen, privatisiert werden und andererseits nur eine neue Festlegung von Kernaufgaben durch den Gesetzgeber mit einer entsprechenden Zwei-Drittel-Mehrheit in dieser Hinsicht Probleme verursachen könnte. Dennoch wird meiner Meinung nach die

Kontrolle im privat-rechtlichen Bereich, wie oben gezeigt, zu einer freiwilligen Kontrolle degradiert und stellt somit eine mögliche Schwachstelle im Kontrollsystem dar.

Weiters könnte man sich überlegen, ob es eine Möglichkeit gibt, im privaten Bereich Kontrollmechanismen, wie den auf staatlicher Seite existierenden Menschenrechtsbeirat oder den Rechtsschutzbeauftragten, zu implementieren, da in dieser Hinsicht eine Überwachungsinstanz ratsam wäre.

Zur oben genannten These kann gesagt werden, dass zwar ein Graubereich, in dem sich die privaten Sicherheitsdienste bewegen, als solcher nicht gegeben ist, da sie auf Grundlage der Jedermannsrechte ihre Befugnisse ausüben. Dennoch ist die Verwässerung des Grund- und Menschenrechtsschutzes vor allem im Bereich der Nothilfe gegeben, da einerseits ein Szenario, wie es oben beschrieben wurde, noch nicht von einem Gericht judiziert wurde und andererseits sich daraus die noch zu klärende Rechtsfrage ergibt, da die oben gezeigte Vielzahl an unterschiedlichen Meinungen zu diesem Bereich einer Klarstellung durch den Gesetzgeber bedarf.

Meine These, in der der finanzielle Vorteil des Staates durch die Privatisierung einem qualitativen Nachteil in der Ausbildung der privaten Sicherheitsanbieter gegenüber stehen würde, muss relativiert werden. Zum einen deshalb, weil der finanzielle Vorteil nicht zwangsläufig durch Privatisierung erzielt werden kann, wie der oben erwähnte Rechnungshofbericht deutlich festhält. Zum anderen kann man von einer qualitativ schlechteren Ausbildung der privaten Sicherheitsdienste im Vergleich zur Exekutive sprechen. Da die Privaten jedoch nur über einen Bruchteil der Befugnisse verfügen, die der Exekutive zur Verfügung stehen, erscheint eine dementsprechend qualitativ schlechtere Ausbildung gerechtfertigt, wobei die unterschiedlichen Ausbildungsstandards in der Branche zusätzlich zum teilweise ausbleibenden finanziellen Vorteil des Staates, ein „Verlustgeschäft“ für den Staat darstellen.

In Zusammenhang mit stellenweise lückenhaften gesetzlichen Regelungen ist zu sagen, dass die Rahmenbedingungen rund um das Nothilferecht und die damit einhergehenden Befugnisse von privaten Sicherheitsanbietern, die in manchen Konstellationen weiter reichen, als die der Polizei, im Ernstfall durchaus Einschränkungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes nachsichziehen. Dies wird vor allem dadurch deutlich, dass die Exekutive in solch einer

Situation an restriktive Grenzen gebunden ist, was beispielsweise durch das Waffengebrauchsgesetz sichergestellt wird. In dieser Hinsicht sind Private nicht an gleichwertige Restriktionen gebunden, da sie auf Grundlage der Nothilfe gerechtfertigt sind, was aber besonders im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Notwehr und den gewerbsmäßigen Gebrauch dieser Grundlage durch private Sicherheitsdienste erhebliche Einschränkungen im Ernstfall mit sich bringen kann. Obwohl von privater Seite versichert wird, dass man in solch einer Situation nicht auf den Gebrauch der Waffe zurückgreifen würde, ergibt sich durch die Möglichkeit, bei einem dennoch erfolgtem Waffengebrauch unter Umständen dennoch gerechtfertigt zu sein, eine erhebliche Lücke im Grund- und Menschenrechtsschutz.

Abschließend kann bezüglich der These hinsichtlich der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der privaten Akteure gesagt werden, dass eine Qualitätsminderung durch den ständigen Konkurrenzkampf nur dahingehend spürbar ist, dass Angebote zu einem drückend niedrigen Preis angeboten werden. Bezüglich der Einsparung von Kosten an anderer Stelle muss man relativieren, da, wie bereits oben schon erwähnt, die qualitativ schlechtere Ausbildung der privaten Sicherheitsanbieter im Hinblick auf ihre Kompetenzen und Befugnisse gerechtfertigt erscheint und nur bezüglich der unterschiedlichen Standards in der Branche von einer Kosteneinsparung zulasten der Ausbildung, der Bewaffnung etc. gesprochen werden kann.

9. Literaturverzeichnis

- Bachmann, Susanne [u.a.] (2010): Besonderes Verwaltungsrecht. 8., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag. S. 595 – 608.
- Baumgartner, Gerhard (2010): Straßenrecht. In: Bachmann, Susanne [u.a.] (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht. 8., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag. S. 307 – 335.
- Berka, Walter (1999): Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich. Wien: Springer-Verlag.
- Berka, Walter (2000): Lehrbuch Grundrechte. Wien: Springer Verlag.
- Berka, Walter (2010): Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium. Dritte, aktualisierte Auflage. Wien [u.a.]: Springer-Verlag.
- Brückner, Helmut (2009): Chancen und Risiken von Ausgliederungen aus der Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle. In: Bußjäger, Peter (Hg.): Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. Wien: Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H. S. 35 – 41.
- Bundesregierung (2008): Regierungsprogramm 2008 – 2013. Gemeinsam für Österreich. In: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965> [letzter Zugriff 02.11.2011].
- Schubert, Klaus; Klein, Martina (2006): Das Politiklexikon. 4. aktualisierte Auflage. Bonn: Dietz.
- Canovan, Margaret (2004): Politische Verantwortung in »interessanten Zeiten«. In: Meints, Waltraud; Klinger, Katherine (Hg.): Politik und Verantwortung. Zur Aktualität von Hannah Arendt. Hannover: Offizin-Verlag. S. 65 – 72.
- Di Fabio, Udo (1999): Privatisierung und Staatsvorbehalt. Zum dogmatischen Schlüsselbegriff der öffentlichen Aufgabe. In: Juristen Zeitung. 54. Jahrgang. 18. Juni 1999 Tübingen: Mohr Siebeck. S.585-592.
- Doralt, Werner (2010): Verfassungsrecht. 30. Auflage. Wien: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & CoKG.
- Faber, Ronald (2000): Private Wachdienste in Österreich – Gewerbe, Tätigkeitsfelder und Befugnisse. In: Zeitschrift für Verwaltung. 25. Jahrgang. Ausgabe 6/00. S. 850 – 863.
- Feik, Rudolf (2010): Gewerberecht. In: Bachmann, Susanne [u.a.] (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht. 8., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag. S. 187 – 232.
- Fiedler, Franz (2002): Ökonomische Aspekte von Ausgliederungen – ein Erfahrungsbericht. In: Österreichische Juristenkommission (Hg.): Entstaatlichung –

Gefahr für den Rechtsstaat? Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Band 20. Wien [u.a.]: Neuer Wissenschaftlicher Verlag. S. 74-97.

- Fuchs, Walter (2005): Private Sicherheitsdienste und öffentlicher Raum. Dissertation Universität Innsbruck.
- Fuchs, Helmut (2008): Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat. 7., überarbeitete Auflage. Wien: Springer-Verlag.
- Giese, Karim (2010): Sicherheitspolizeirecht. In: Bachmann, Susanne [u.a.] (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht. 8., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag. S. 1 – 41.
- Grabler, Hermann; Stolzlechner, Harald; Wendl, Harald (2011): Kommentar zur GewO. 3., völlig überarbeitete Auflage. Wien: Springer-Verlag.
- Gramm, Christof (2000): Privatisierung und notwendige Staatsaufgaben. Berlin: Duncker & Humblot GmbH.
- Hable, Rainer (2010): Die Grenzen des Staates. Staatsaufgaben aus verfassungsrechtlicher Sicht. Dissertation Universität Linz.
- Hauer, Andreas; Keplinger, Rudolf (2009): Waffengebrauchsgesetz. Praxiskommentar. 3. Auflage. Linz: Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH.
- Hauer, Andreas; Keplinger, Rudolf (2011): SPG. Sicherheitspolizeigesetz. Kommentar. 4. Auflage. Wien: Linde Verlag Wien Ges.m.b.H.
- Hausmaninger, Herbert (2011): The Austrian Legal System. Fourth Edition. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Hemmer, Dagmar; Bauer, Werner T. (2003): Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU-15: Sicherheit. In: <http://www.politikberatung.or.at/wwwa/documents/SicherheitNEU.pdf> [letzter Zugriff 02.11.2011].
- Heidbrink, Ludger; Hirsch, Alfred (2007): Einleitung – Der Staat der Verantwortungsgesellschaft. In: Heidbrink, Ludger; Hirsch, Alfred (Hg.): Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH. S. 11 – 36.
- Holoubek, Michael (2000): Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung, Privatisierung und Beleihung. In: Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 27. Jahrgang. Heft 2. S. 33-45

- Isensee, Josef (2004): Staat und Verfassung. In: Isensee, Josef (u.a.)(Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band II. Verfassungsstaat. Dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. S. 3 – 106.
- Jellinek, Georg (1929): Allgemeine Staatslehre. Fünfter, um ein durchgesehenes Verzeichnis der Neuerscheinungen vermehrter, im Manulverfahren hergestellter Neudruck der Ausgabe von 1914. Berlin: Verlag von Julius Springer.
- Kahl, Arno; Weber Karl (2011): Allgemeines Verwaltungsrecht. 3., überarbeitete Auflage. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Kersting, Wolfgang (2007): Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit – zur Verantwortlichkeit des Staates in der neueren Staatszielsdiskussion. In: Heidbrink, Ludger; Hirsch, Alfred (Hg.): Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH. S. 87 – 118.
- Kienapfel, Diethelm; Höpfel, Frank (2009): Grundriss des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 13., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Kneih, Benjamin (2004): Privater Befehl und Zwang. Verfassungsrechtliche Bedingungen privater Eingriffsgewalt. Wien [u.a.]: Springer Verlag.
- Kneih, Benjamin (2010): Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht. 3., überarbeitete Auflage. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Kneih, Benjamin; Bydlinski, Peter; Vollmaier, Peter; Welan, Manfred (Hg.) (2011): Einführung in das österreichische Recht. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Koj, Friedrich (1979): Die Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben durch Private. In: Ermacora, Felix [u.a.] (Hg.): Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac. S. 439 – 462.
- Korinek, Karl; Holoubek Michael (1993): Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung. Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Rahmenbedingungen nicht hoheitlicher Verwaltung. Graz: Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H.
- Korinek, Karl (2000): Staatsrechtliche Bedingungen und Grenzen der Ausgliederung und Beleihung. In: Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 27. Jahrgang. Heft 2. S. 46-53.
- Kucsko-Stadlmayer, Gabriele (1998): Verfassungsrechtliche Schranken der Reduzierung und Ausgliederung von Staatsaufgaben. In: Österreichische Juristenkommission. Kritik

und Fortschritt im Rechtsstaat. Rechtsstaat – Liberalisierung – Strukturreform. S. 171-203.

- Kucsko-Stadlmayer, Gabriele (2003): Grenzen der Ausgliederung. In: Verhandlungen des fünfzehnten österreichischen Juristentages Innsbruck (Hg.): Band I/1. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Lachmayer, Konrad (2007): Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung. Reflexionen zur verfassungsgerichtlichen Rsp in der Ausgliederungsdebatte. In: Juristische Blätter. Band 127. S. 750 – 767.
- Lange, Hans-Jürgen; Schenck, Jean-Claude (2004): Polizei im kooperativen Staat. Studien zur inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.
- Lämmerzahl, Torsten (2007): Die Beteiligung Privater an der Erledigung öffentlicher Aufgaben. Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen. Berlin: Duncker & Humblot GmbH.
- Lewisch, Peter (2003): 43. Lieferung: § 3. In: Höpfel, Franz; Ratz, Eckart (Hg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Auflage. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Lienbacher, Georg (2010): Veranstaltungsrecht. In: Bachmann, Susanne [u.a.] (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht. 8., aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag. S. 543 – 565.
- Mackeben, Andreas (2003): Grenzen der Privatisierung der Staatsaufgabe Sicherheit. Bremen [u.a.]: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Mainoni, Eduard (2002): Möglichkeiten der Übertragung öffentlicher Sicherheitsaufgaben an Private Sicherheitsunternehmen. In: Stolzlechner, Harald; Stober, Rolf (Hg.): Übertragung von Aufgaben der staatlichen Gefahrenabwehr auf private Sicherheitsunternehmen. Ergebnisse des deutsch-österreichischen Symposiums zum Sicherheitsgewerbe. Köln [u.a.]: Carl Heymanns Verlag KG. S.117 – 118.
- Mayer, Heinz (2007): Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht. Kurzkommentar. 4. Auflage. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Meyer-Ladewig, Jens (2011): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Münch, Richard (2007): Konstruktion von politischer Verantwortung zwischen Staat und Zivilgesellschaft. In: Heidbrink, Ludger; Hirsch, Alfred (Hg.): Staat ohne Verantwortung?

Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH. S. 415 – 442.

- Neisser, Heinrich (2002): Voraussetzungen und Konsequenzen von Ausgliederungen. In: Österreichische Juristenkommission (Hg.): Entstaatlichung – Gefahr für den Rechtsstaat? Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Band 20. Wien [u.a.]: Neuer Wissenschaftlicher Verlag. 64-74.
- Nida-Rümelin, Julian (2007): Politische Verantwortung. In: Heidbrink, Ludger; Hirsch, Alfred (Hg.): Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH. S. 37 - 86.
- Obermann, Gabriel; Obermair, Anna; Weigel, Wolfgang; [o.J.]: Ausgliederungsstudie. In: <http://www.goed.at/files/877/Ausgliederungsstudie.pdf> [letzter Zugriff 02.11.2011].
- Obermann, Gabriel; Obermaier, Anna; Weigel, Wolfgang (2002): Evaluierung von Ausgliederungen. Kriterien für eine umfassende Bewertung. In: Journal für Rechtspolitik. Band 10. [o.S.].
- Öhlinger, Theo (2009): Verfassungsrecht. 8., überarbeitete Auflage. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Pieroth, Bodo (2011): Das staatliche Gewaltmonopol – ein Verfassungsrechtssatz? In: Gutmann, Thomas; Pieroth Bodo (Hg.): Die Zukunft des staatlichen Gewaltmonopols. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Raschauer, Bernhard (2002): Staatliche Kernaufgaben – Notwendigkeit oder Fiktion? In: Österreichische Juristenkommission (Hg.): Entstaatlichung – Gefahr für den Rechtsstaat? Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Band 20. Wien [u.a.]: Neuer Wissenschaftlicher Verlag. S. 107-121.
- Raschauer, Bernhard (2008): Staatsaufgaben. In: Kohl, Gerhard; Neschwara, Christian; Simon, Thomas (Hg.): Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive. Wien: Mansche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. S. 527 – 539.
- Raschauer, Bernhard (2009)a: Allgemeines Verwaltungsrecht. 3., vollständig überarbeitete Auflage. Wien: Springer-Verlag.
- Raschauer, Bernhard (2009)b: Die Zulässigkeit der Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf ausgegliederte Rechtsträger und Private vor dem Hintergrund der parlamentarischen Kontrolle. In: Bußjäger, Peter (Hg.): Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. Wien: Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H. S. 19 – 33.

- Rechnungshof (2000): Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes. Verwaltungsjahr 2000. In: http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2001/berichte/berichte_bund/Bund_2001_5.pdf [letzter Zugriff 28.11.2011].
- Rechnungshof (2009): Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. In: http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2009/berichte/teilberichte/bund/bund_2009_04/bund_2009_04_5.pdf [letzter Zugriff 28.11.2011].
- Rill, Heinz Peter (1979): Zum Verwaltungsbegriff. In: Ermacora, Felix [u.a.] (Hg.): Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac. S. 35-59.
- Rill, Heinz Peter (2002): Staatliche „Kernaufgaben“ – Notwendigkeit oder Fiktion? In: Österreichische Juristenkommission (Hg.): Entstaatlichung – Gefahr für den Rechtsstaat? Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Band 20. Wien [u.a.]: Neuer Wissenschaftlicher Verlag. 99-106.
- Schambeck, Herbert (1977): Die Verantwortung in der modernen Demokratie. In: Mock, Alois; Schambeck, Herbst (Hg.): Verantwortung in Staat und Gesellschaft. Wien: Europa Verlag GesmbH. S. 37 – 74.
- Schoch, Friedrich (2010): Privatisierung polizeilicher Aufgaben? In: Peilert, Andreas; Müller, Martin; Kluth, Winfried (Hg.): Recht der Sicherheit. Private, Public & Corporate Security. Aktuelle sicherheitsrechtliche Fragen zwischen staatlicher und privater Aufgabenerfüllung. Köln: Carl Heymanns Verlag. S. 1 – 14.
- Schuler-Harms, Margarete (2001): Regulierte Selbstregulierung im Polizei- und Versammlungsrecht. In: Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften. Beiheft 4. Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. 159 – 176.
- Schuppert, Gunnar Folke (2007): Staatstypen, Leitbilder und Politische Kultur: Das Beispiel des Gewährleistungsstaates. In: Heidbrink, Ludger; Hirsch, Alfred (Hg.): Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH. S. 467 – 496.
- Sommer, Gerlinde (1997): Institutionelle Verantwortung. Grundlagen einer Theorie politischer Institutionen. München: R. Oldenbourg Verlag.
- Stober, Rolf (2007): Gesetzlich normierte Kooperation zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten. Köln [u.a.]: Carl Heymanns Verlag GmbH.

- Stolzlechner, Harald (2002): Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung staatlicher Gefahrenabwehraufgaben auf private Sicherheitsunternehmen. In: Stolzlechner, Harald; Stober, Rolf (Hg.): Übertragung von Aufgaben der staatlichen Gefahrenabwehr auf private Sicherheitsunternehmen. Ergebnisse des deutsch-österreichischen Symposiums zum Sicherheitsgewerbe. Köln [u.a.]: Carl Heymanns Verlag KG. S.27 – 60.
- Stolzlechner Harald (2003): Rechtsgrundlagen des Sicherheitsgewerbes in Österreich. Zugangsvoraussetzungen, Ausübungsvorschriften und Handlungsbefugnisse privater Sicherheitsdienstleister. In: Oeter, Stefan; Stober, Rolf (Hg.): Sicherheitsgewerberecht in Europa. Ergebnisse des 4. Hamburger Professorenengesprächs. Köln [u.a.]: Carl Heymanns Verlag KG. S.1 – 40.
- Stolzlechner, Harald (2007): Einführung in das öffentliche Recht. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Stolzlechner, Harald; Horvath, Thomas (2009): Sicherheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung (Teil 1). In: SIAK-Journal: Heft 4. S. 67 – 81.
- United Nations (1948): The Universal Declaration of Human Rights. In: <http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml> [letzter Zugriff 24.11.2011].
- Wiesentreu, Thomas E. Walzel von (2005): Grenzen der Ausgliederung – Eine bundesverfassungs- und verwaltungsrechtssystematische Darstellung der Grenzen der Ausgliederung öffentlicher Aufgaben aus dem Bereich der Landes und Gemeindeverwaltung. In: Verhandlungen des fünfzehnten österreichischen Juristentages. Verfassungsrecht. Grenzen der Ausgliederung. Referate und Diskussionsbeiträge. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Wach, Eva (2008): Private Sicherheitsdienste und Strafrecht. In Journal für Strafrecht. S. 48 – 57.
- Walter, Robert; Mayer, Heinz; Kucsko-Stadlmayer, Gabrielle (2007): Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts. 10., durchgesehene und ergänzte Auflage. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Wohlnick, Alexander (2007): Tätigkeit, Auswirkungen und Wahrnehmung privater Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum. Köln [u.a.]: Carl Heymanns Verlag GmbH.

9.1. Bundesgesetzblätter

- | | | | | |
|---|--|-----|-----------|-----------|
| ▪ | JGS | Nr. | 946/1811. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622 [letzter Zugriff 10.12.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | Nr. | 1/1930. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138 [letzter Zugriff 25.11.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | Nr. | 20/1949. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000227 [letzter Zugriff 16.12.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | Nr. | 171/1959. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1959_171_0/1959_171_0.pdf [letzter Zugriff 15.10.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | Nr. | 59/1964. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308 [letzter Zugriff 08.11.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | Nr. | 60/1974. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 [letzter Zugriff 06.11.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | Nr. | 566/1991. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792 [letzter Zugriff 18.12.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | Nr. | 194/1994. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517 [letzter Zugriff 10.12.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | Nr. | 760/1996. | In: |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000009 [letzter Zugriff: 08.12.2011]. | | | |
| ▪ | BGBI. | I | Nr. | 109/2002. |
| | http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002090 [letzter Zugriff 09.12.2011]. | | | |

9.2. Homepages

- G4S [o.J.]a: Tätigkeitsbereich. In: <http://www.g4s.co.at/de-at/ueber%20uns/Where%20we%20operate/> [letzter Zugriff 19.12.2011].
- G4S [o.J.]b: Über uns. In: <http://www.g4s.co.at/de-at/ueber%20uns/> [letzter Zugriff 19.12.2011].
- G4S [o.J.]c: Leistungen der G4S. In: <http://www.g4s.co.at/de-at/What%20we%20do/> [letzter Zugriff 19.12.2011].
- G4S [o.J.]d: Home. In: <http://www.g4s.co.at/de-at/> [letzter Zugriff 19.12.2011].
- ÖWD [o.J.]a: Pressefach der ÖWD Gruppe. Firmenportrait. In: <http://www.pressefach.info/oewd/#Firmenportrait> [letzter Zugriff 19.12.2011].
- ÖWD [o.J.]b: Leistungen. In: <http://www.owd.at/leistungen> [letzter Zugriff 19.12.2011].
- ÖWD [o.J.]c: News. In: <http://www.owd.at/> [letzter Zugriff 19.12.2011].

9.3. Judikatur

- OGH. 15Os71/07s. In: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20070906_OGH0002_0150OS00071_07S0000_000&ResultFunctionToken=a7902562-5f04-4199-9c81-12697a51f6a0&Position=1&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=15Os71%2f07s&VonDatum=&BisDatum=20.12.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte= [letzter Zugriff 20.12.2011].
- VfSlg. 11196/1986. In: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10138789_86G00119_00&ResultFunctionToken=0143d315-2f1d-40b9-a33b-c34fb7ce23d4&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=11196&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=20.09.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte= [letzter Zugriff 20.09.2011].
- VfSlg. 11369/1987. In: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10129384_86G00141_00&ResultFunctionToken=debafe3b-82ff-44d8-b44c-

5513387c06a5&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=11369&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte= [letzter Zugriff 10.10.2011].

- VfSlg. 13981/1994. In:
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10058786_94B00711_00&ResultFunctionToken=e92e64f8-e3a3-4d1a-add8-db4100f2b400&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=13981&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=25.11.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=\[letzter Zugriff 25.11.2011\].](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10058786_94B00711_00&ResultFunctionToken=e92e64f8-e3a3-4d1a-add8-db4100f2b400&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=13981&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=25.11.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=[letzter Zugriff 25.11.2011].)
- VfSlg. 14473/1996. In:
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10039686_94B02113_01&ResultFunctionToken=563e33e0-ca69-4da0-82eb-fe03ef08e74b&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=14473&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=10.10.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=\[letzter Zugriff 10.10.2011\].](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10039686_94B02113_01&ResultFunctionToken=563e33e0-ca69-4da0-82eb-fe03ef08e74b&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=14473&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=10.10.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=[letzter Zugriff 10.10.2011].)
- VfSlg. 14891/1997. In:
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10029374_96G00270_00&ResultFunctionToken=1b0de935-8043-4ff4-8767720b8ee1fa24&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=14891&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=14.10.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=\[letzter Zugriff 14.10.2011\].](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10029374_96G00270_00&ResultFunctionToken=1b0de935-8043-4ff4-8767720b8ee1fa24&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=14891&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=14.10.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=[letzter Zugriff 14.10.2011].)
- VfSlg. 16400/2001. In:
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_09988788_01G00269_01&ResultFunctionToken=8efe05ae-f932-44f9-951d-03f401d7e163&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=12.12.2001&BisDatum=12.12.2001&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=\[letzter Zugriff 10.10.2011\].](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_09988788_01G00269_01&ResultFunctionToken=8efe05ae-f932-44f9-951d-03f401d7e163&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=12.12.2001&BisDatum=12.12.2001&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=[letzter Zugriff 10.10.2011].)

- VfSlg. 17421/2004. In:
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_09958785_04G00057_00&ResultFunctionToken=ef3c74a2-970b-4922-8af4-dfe0d79c2f43&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=17421&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=20.10.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=\[letzter Zugriff 20.10.2011\].](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_09958785_04G00057_00&ResultFunctionToken=ef3c74a2-970b-4922-8af4-dfe0d79c2f43&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=17421&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=20.10.2011&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=[letzter Zugriff 20.10.2011].)

9.4. Interviews

- Interview mit Herrn Grundböck M.A. geführt am 06.12.2011;
- Interview mit Herrn Mag. Herbst geführt am 12.12.2011;
- Interview mit Herrn Kessler geführt am 29.11.2011;
- Interview mit Herrn Dr. Stückler geführt am 22.11.2011;

10. Anhang

10.1. Interview mit Herrn Grundböck M.A.

Interviewpartner: Karl-Heinz Grundböck M.A.

Position: Sprecher des Bundesministeriums für Inneres

Interviewdatum: 6.12.2011

Interviewort: Herrengasse 7, 1014 Wien

Interviewer: Elio Dalpra.....D

Interviewter: Karl-Heinz Grundböck M.A.....G

1 D: Interview mit Herrn Grundböck am, was haben wir den heute, den 5., den 6. Dezember.
2 Ich bedanke mich für die Möglichkeit, dass ich Sie interviewen darf. Dürfte ich Sie vorab ein
3 bisschen zu Ihrem persönlichen Hintergrund befragen, wie Sie zu diesem Bereich gekommen
4 sind, in dem Sie jetzt arbeiten?

5

6 G: Nicht durch Planung. Also der Bereich, in dem ich derzeit arbeite, ich bin aktuell Sprecher
7 des Innenministeriums und der Weg davor war der, dass ich vor 23 Jahren bei der
8 Gendarmerie eingetreten bin, habe dann die Gendarmerieausbildung gemacht und bin dann
9 den bis dahin eher klassischen Weg weitergegangen. Das heißt vom Gendarmeriedienst, dann
10 die Offiziersausbildung, und war dann in leitender Position damals bei der Gendarmerie tätig.
11 [PAUSE der Aufnahme] Eben eine relativ klassische Exekutivkarriere, wie gesagt, begonnen
12 bei der Gendarmerie. War dann ab Mitte der 90er Jahre nach der Offiziersausbildung im
13 Bezirksgendarmeriekommando in St. Pölten, dann ebenso in verschiedenen Ausbildungs-
14 projekten tätig, unter anderem mit der Entwicklung der Sicherheitsakademie befasst, dann
15 2004 eine Pause eingelegt und war zwei Jahre lang für das Bolzmanninstitut für
16 Menschenrechte in einem EU-Projekt in der Türkei tätig. Bin 2006 zurückgekommen nach
17 Österreich und habe dann die Aufgabe bekommen die neuen Fachhochschulstudiengänge im
18 Rahmen der Polizeiausbildung aufzubauen, in Kooperation mit der Fachhochschule in Wiener
19 Neustadt. Von dort weg habe ich dann vor drei Jahren die Position bekommen, als Leiter der
20 Polizeiausbildung in der Sicherheitsakademie und bin jetzt seit zwei Monaten interimistisch
21 Pressesprecher des Innenministeriums. Also der Werdegang, das heißt, nicht geplant und
22 immer wieder interessante Angebote, die ich dann da und dort gerne angenommen habe.

23

24 D: Wenn Sie an den Themenkomplex Privatisierung von Sicherheit denken, was fällt Ihnen da
25 spontan ein?

26

27 G: Ganz spontan fällt mir ein, Gewaltmonopol, spontan fällt mir noch die Frage von
28 Ressourcen und die Frage von der Rechtsstaatlichkeit ein.

29

30 D: Wenn Sie die Ressourcen gleich ansprechen: Ich habe den Herrn Dr. Stückler, der eben
31 auch im Innenministerium arbeitet, interviewt, und er hat mir in seinem Interview erzählt,
32 dass es ein ständiges Anwachsen des Aufgabenprofils der Exekutive gibt, mit relativ
33 gleichbleibenden Ressourcen. Sehen Sie darin eine notwendige Konsequenz, dass private
34 Sicherheitsdienste in diesem Bereich vermehrt ihre Leistungen anbieten können oder...?

35

36 G: Ich glaube, das ist eine ganz zentrale Frage und da zitiere ich einen deutschen Soziologen,
37 Reinhard Kreissl, der sich eben auch mit dieser Frage beschäftigt, unter welchen
38 Gesichtspunkten findet so etwas wie Selbstbeobachtung der Gesellschaft statt, und wenn die
39 Selbstbeobachtung einer Gesellschaft unter dem Aspekt stattfindet, wie sicher sind wir,
40 welche Sicherheitsgarantien gibt es, dann führt das zu einer Allgegenwart des Themas
41 Sicherheit in dieser Gesellschaft und gerade in dem Zusammenhang ist festzustellen, dass
42 diese Sicherungen oder dieses Bedürfnis nach Sicherungen gegen alles und jedes, das auch
43 nach meinem Eindruck, durchaus im Steigen ist. Das heißt, man muss gegen alles versichert
44 sein. Prävention muss überall herrschen, es darf nichts passieren, alles muss ganz sicher sein
45 und diese Allgegenwart vom Sicherheitsbedürfnis, von dem Verlangen nach Sicherheit, führt
46 natürlich, nach meinem Eindruck, zu dieser Ausdehnung der Aufgaben, die Sie jetzt erwähnt
47 haben und aber auch zur Frage: Wer ist denn zuständig, wer sorgt für diese allumfassende
48 Sicherheit?

49

50 D: Und im Rahmen der Sicherheitsakademie, gibt es eine Kooperation zwischen privaten
51 Sicherheitsanbietern und der Exekutive? Irgendwelche Ausbildungsprogramme?

52

53 G: Ja, ja. Die Sicherheitsakademie hat auch eine eigene Budgetverwaltung. Das ist eine kleine
54 Besonderheit im öffentlichen Dienst, das heißt, die Sicherheitsakademie darf auch Gewinne
55 erzielen und über dieses Budget dann eben auch selbst verfügen. In der Form hat die

Sicherheitsakademie diesen Sonderstatus und mit dieser Teilaufgabe der Sicherheitsakademie gibt es auch eine Kooperation mit privaten Sicherheitsunternehmen. Als Beispiel kann ich anführen, die Flughafensicherheit, dann das... Da werden auch diese Sicherheitskontrollorgane an den Flughäfen, nicht für alle, aber an den meisten werden auch von der Sicherheitsakademie ausgebildet, gegen Bezahlung. Genauso auch die Organe der ASFINAG, das heißt diese Mautaufsichtsorgane auf den Autobahnen. Auch die bekommen eine Ausbildung von der Sicherheitsakademie für ihre Tätigkeit in diesem sicherheitsrelevanten Bereich und wir sind auch seit längerem im Gespräch mit privaten Sicherheitsdienstleistern, da gibt es ja auch seit längerem eine politische Diskussion, bzw. im Regierungsübereinkommen ist es aktuell auch drinnen, so etwas wie Ausbildungsstandards für privates Sicherheitspersonal festzuschreiben und auch da kann die Sicherheitsakademie Angebote zur Hilfe leisten.

D: Und gibt es momentan Kooperationen mit den drei größten, ich denke jetzt an G4S, Securitas oder den Österreichischen Wachdienst, gibt es da Ausbildungsprogramme?

G: Genau, da sind wir eben in der Diskussion. Das betrifft eben diesen Aspekt von verbindlichen Mindeststandards, das heißt, die Überlegung ist die, so wie es im Regierungsübereinkommen auch steht, dass Mindeststandards für dieses Sicherheitspersonal, das eben gerade von diesen großen privaten Dienstleistern eingesetzt wird, dass eben Mindeststandards für die Ausbildung festgeschrieben werden und da sind wir eben auch in Diskussion mit diesen Dienstleistern.

D: Welche Bereiche würden Sie dabei privaten Sicherheitsdienstleistern anbieten? Ich habe jetzt schon oft gehört, die Parkraumüberwachung oder die Ordnerdienste werden herangezogen, dass das vielfach von Privaten ausgeführt werden soll, wie sehen Sie das?

G: Also Parkraumüberwachung wird ja nicht von Privaten ausgeführt, sondern eben speziell, wenn wir uns Wien ansehen, das sind ja nicht Private, sondern das sind eben auch Organe des Magistrats, die im Übrigen auch von der Polizei ihre Ausbildung, von der Sicherheitsakademie ihre Ausbildung bekommen. Fragen Sie nach der Ausbildung oder nach den Tätigkeiten?

89 D: Nach den Tätigkeiten.

90

91 G: Nach den Tätigkeiten. Aktuell ist es so, dass, wie gesagt, die Privaten keine Befehls- und
92 Zwangsbefugnisse ausüben. Ich glaube, dass es eine ganz wichtige Trennlinie ist, dass so
93 etwas wie das Gewaltmonopol natürlich nur in Händen der Exekutive ist und die Privaten
94 nicht mehr an Befugnissen haben als eben auch Privatpersonen. Dieses Gewaltmonopol ist
95 strikt an staatliche Organe zu binden. Das halte ich für eine ganz wesentliche Voraussetzung.

96

97 D: In dem Zusammenhang gibt es sehr oft, dass Botschaften die Hilfe von privaten
98 Sicherheitsanbietern in Anspruch nehmen, was ich weiß auch Politiker. Wie sehen Sie das?
99 Als zusätzlichen Schutz?

100

101 G: Wenn Botschaften private Sicherheitsdienste in Anspruch nehmen, dann ist es natürlich
102 auch ihre eigene Entscheidung. Sonst, die Bewachung von Botschaften, das heißt die
103 Bewachung von außen, ist ja etwas, wo für Österreich, ja generell auch eine völkerrechtliche
104 Verpflichtung besteht. Die Verpflichtung völkerrechtlich ist ja eben die, dass auch mit
105 Polizeiorganen diese Bewachung vorgenommen wird. Wenn dann innen in der Botschaft, z.B.
106 für die weiteren Zutrittskontrollen, die Botschaft oder eben auch internationale
107 Organisationen, die wir auch sehr zahlreich hier in Wien haben, wenn diese noch private
108 Sicherheitsdienstleister beauftragen, heranziehen, dann ist das etwas, was eben so rein die
109 Entscheidung dieser Botschaften oder der internationalen Organisationen ist.

110

111 D: Würden Sie dies auch so sehen, wenn ich mir jetzt den Nationalfeiertag im Parlament
112 anschau, da war ja auch die Sicherheitsfirma G4S eingebunden in dieses ganze Prozedere,
113 würden Sie da auch diese Meinung vertreten?

114

115 G: Ich glaube, dass man das einfach unterscheiden muss. Worum geht es dabei? Das
116 Parlament als verfassungsmäßige Einrichtung ist natürlich auch etwas, wo es um staatliche
117 Bewachung geht. Das ist natürlich auch eine Polizeiaufgabe und auch vor dem Hintergrund ist
118 eben auch Polizei präsent in dem Bereich. Dort, wo es um das Abwickeln von
119 Veranstaltungen geht, dort, wo eben das Parlament nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung
120 auftritt, wenn dort sich das Parlament im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch

121 privater Dienstleister bedient, dann ist es eben auch eine Entscheidung, die in dem Fall die
122 Verantwortlichen privatwirtschaftlich treffen.

123

124 D: Wie wird eine solche Kooperation vertraglich festgehalten? Das wird wahrscheinlich ein
125 Werkvertrag sein oder ein Dienstvertrag, wissen Sie das zufällig?

126

127 G: Also wenn es um die Tätigkeiten geht?

128

129 D: Ja, um die Tätigkeiten.

130

131 G: Ja, ja. Das ist ein vertragliches Verhältnis. Wie gesagt, wichtig ist eben auch die Frage von
132 Befugnissen und klar ist eben, dass diese privaten Sicherheitsdienstleister, egal für wen sie
133 tätig sind, ob sie jetzt bei einer Veranstaltung von irgendeiner Firma gebucht werden, oder ob
134 sie für eine Veranstaltung eben auch vom Parlament gebucht werden, ganz egal in welchem
135 Zusammenhang dann, private Sicherheitsdienstleister haben eben immer nur die rechtlichen
136 Möglichkeiten, die jede Privatperson auch hat. Das heißt, sie können im Hinblick auf die
137 geltende Rechtslage eben nie Hoheitsverwaltung betreiben, das heißt, nie Gewaltmonopol
138 ausüben.

139

140 D: Worin sehen Sie die Vorteile, die solche privaten Sicherheitsanbieter leisten können, also
141 gerade im finanziellen Bereich auch für die Entlastung der Exekutive einen Anstoß geben
142 könnten.

143

144 [PAUSE der Aufnahme]

145

146 G: Wir waren bei der Kostenfrage.

147

148 D: Genau, die Vorteile, die ein solches [privates Sicherheits-]Unternehmen gewährleisten
149 könnte?

150

151 G: Also, ich denke mir, dass dieser Kostenvorteil natürlich für die besteht, die das
152 beauftragen. Das heißt für die bloße Überwachung. Das ist nur präsent sein in Uniform und so
153 etwas wie Zutrittskontrollen, zum Beispiel, zu machen. Dafür braucht es möglicherweise

154 keine zweijährige Polizeiausbildung und damit eben auch qualifizierteres Personal. Das heißt
155 dort, wo diese Kosteneinsparungen möglich sind, das reduziert sich nach meinem Eindruck
156 tatsächlich auf die Personalkosten. Natürlich ist es so, dass qualifiziertes Personal, wie es bei
157 der Polizei auch ist, natürlich auch mehr kostet als das der Fall ist bei relativ unqualifiziertem
158 Personal, bei möglichen Hilfskräften, die eben auch keine Befugnisse haben und ich glaube,
159 dass das durchaus auch eine Frage ist, die die entsprechende Beachtung braucht. Dort, wo das
160 Gewaltmonopol repräsentiert wird, dort, wo Polizeibefugnisse eingesetzt werden, wo es
161 darum geht rechtsstaatliche Entscheidungen zu treffen, die tief in Grundrechte eingreifen, wie
162 zum Beispiel Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Zwangsmaßnahmen bis hin zum
163 Waffengebrauch, bin ich überzeugt davon, hier braucht es wirklich qualifiziertes Personal.
164 Das heißt, die Menschen, denen in einer Gesellschaft das Recht, und zwar exklusiv das Recht
165 Gewalt anzuwenden, übertragen wird, die müssen qualifiziert sein, die müssen gut ausgebildet
166 sein und die müssen auch ihren Qualifikationen entsprechend bezahlt werden. Da bin ich
167 zutiefst überzeugt davon und da gibt es eine ganz klare Trennlinie zu privatem
168 Sicherheitspersonal, wo eben diese Frage von Befugnissen, von Zwangsmaßnahmen nicht
169 gestellt wird, wo deswegen von der Qualifikation her, durchaus eben auch geringere
170 Qualifikation vertretbar ist. Deswegen auch von der Bezahlung her, natürlich an die
171 Qualifikation angepasst eine geringe Bezahlung auch stattfindet und deswegen sind die
172 Personalkosten bei privaten Sicherheitsdienstleistern möglicherweise oder natürlich geringer
173 als das bei qualifiziertem Personal bei der Exekutive ist. Und das ist für die, die diese
174 Leistung in Anspruch nehmen, wird sich das unterschiedlich darstellen, die Frage ist: Was
175 braucht man von der Situation her und was möchte man? Im Konkreten, wenn wir das
176 Beispiel einer Fußballveranstaltung hernehmen: Natürlich gibt es hier so etwas wie geteilte
177 Verantwortungen, es gibt so etwas wie eine allgemeine Aufgabe für Sicherheit und Ordnung
178 und für einen geordneten Verlauf dieser Veranstaltung zu sorgen. Da gibt es durchaus
179 Aspekte, die von der Polizei abzudecken sind und es gibt dann auch so etwas wie
180 Ordnungsdienste innerhalb der Veranstaltung und da ist es natürlich eben auch für den
181 Veranstalter selbst, für die Fußballvereine, kostengünstiger mit privatem Sicherheitspersonal
182 zu arbeiten, wo es dann auch zu einer Kooperationen zwischen der Polizei in ihrer
183 Aufgabenstellung und diesem ordnungsdienstlichen Personal kommt. Wenn alles die Polizei
184 machen würde, wäre es natürlich für den Veranstalter selbst teurer. So, wo es eine
185 funktionierende Kooperation gibt, wo es durchaus auch geteilte Verantwortung geben kann.
186

187 D: Also in dieser Hinsicht könnte man auch die Exekutive entlasten, und zwar nicht
188 vollkommen, aber zumindest in der Form, dass diese geteilten Kompetenzen wahrgenommen,
189 werden.

190

191 G: Dort, wo die privaten Ordnerdienste, die Exekutive sich darauf verlassen kann, dass eine
192 Veranstaltung geordnet ablaufen kann, ist es natürlich eine Entlastung für die Exekutive,
193 wobei die Alternative dazu wäre die, dass nun eben die Exekutive mehr Personal bei diesen
194 Veranstaltungen auch aufwenden muss. Das würde aber natürlich eben auch rückverrechnet
195 werden mit dem Veranstalter. Das heißt, natürlich eine Aufgabenentlastung für die Exekutive.
196 Das ist das Eine, aber die Entlastungen von der Kostenseite her, die betrifft den Veranstalter
197 und nicht die Exekutive.

198

199 D: In diesem Zusammenhang wird immer von Kernaufgaben gesprochen. Was würden Sie als
200 Kernaufgaben der Exekutive sehen in dieser Hinsicht?

201

202 G: Nach meinem Eindruck alles, wo das Gewaltmonopol verwirklicht wird. Überall dort, wo
203 Befugnisse ausgeübt werden, die nicht jeder Private haben kann. Das ist für mich wirklich
204 eine Kernaufgabe, die mit der Exekutive, die nur staatlichen Organen vorbehalten sein sollte.

205

206 D: In diesem Sinne, wenn man sich die privaten Sicherheitsdienste hernimmt, sehen Sie da
207 einen Nachteil, einen möglichen Qualitätsverlust, wenn man solche private Sicherheitsdienste
208 einspannt, oder würden Sie sagen, aufgrund dieser streng abtrennbaren Kompetenzen ist das
209 nicht wirklich ein Problem?

210

211 G: Ich glaube, dass es einfach wichtig ist, dass es erkennbar ist, wo ist hoheitliches Handeln
212 und wo treten Private in Uniform als Sicherheitsdienste oder Ordnungsdienste auf. Diese
213 Unterscheidung halte ich für ganz wesentlich, weil auch klar sein muss, wo wird hoheitlich
214 mit Gewaltmonopol gehandelt und wo sind es Private, die zwar erkennbar sind, aufgrund
215 einer Uniformierung zum Beispiel, die eben nicht hoheitlich Handeln dürfen. Unterschiede
216 gibt es ganz sicher, und wie gesagt, zum einen von den Tätigkeiten her, von den Befugnissen,
217 von den Möglichkeiten überhaupt einzuschreiten im sicherheitsrelevanten Zusammenhang.
218 Das ist das Eine und damit einhergehend aber auch vom Qualifikationsprofil. Wie ich schon
219 gesagt habe, natürlich ist die Erwartung an die Qualifikation bei einem Polizisten, einer

220 Polizistin, die hoheitlich Handeln dürfen, eine andere, als die beim privaten
221 Sicherheitspersonal, die keine weiteren oder keine anderen Befugnisse haben, als jede
222 Privatperson auch. Und dass hier weniger Qualifikation gefordert ist, für diese Tätigkeiten, ist
223 evident. Also insofern ist sicher ein Qualifikationsunterschied zwischen Exekutive und
224 privatem Sicherheitspersonal vorhanden.

225

226 D: Also in der Hinsicht ist auch die geringere Ausbildungszeit von privaten
227 Sicherheitsdiensten verständlich, wie sie vorher schon gesagt haben, dass man keine
228 zweijährige Ausbildung braucht für gewisse Tätigkeiten. Wie sehen Sie das, dass eben durch
229 den Einsatz von privaten Sicherheitsanbietern viele befürchten, dass es eine Verschiebung
230 von der öffentlich-rechtlichen Seite auf die privat-rechtliche Seite gibt, auch im
231 Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen, würde mich das interessieren Sehen Sie das als
232 evidente Gefahr oder...?

233

234 G: Ich würde es gar nicht als Gefahr sehen. Dass es natürlich Tendenzen gibt staatliche
235 Organisationen eher sparsamer auszugestalten und mehr dem privaten Markt auch
236 anzuvertrauen, das ist eine Tendenz, die es ganz generell in der öffentlichen Verwaltung
237 vielleicht gilt. Ich halte aber immer noch gerade diese Kernaufgaben des Staates, dieses
238 Gewaltmonopol, halte ich immer noch für einen Bereich, der dafür Tabu sein sollte. So
239 leichte Anzeichen, dass es vielleicht ein wenig aufgeweicht ist, würde ich durchaus sehen, in
240 dieser Frage der Mautkontrolle. Wenn natürlich schon die Autobahnen etwas sind, was eben
241 zum Verkehrsnetz zwingend dazugehört und somit dem Umstand, dass die Autobahnen, eben
242 rein formal, durchaus als Privatstraßen im Eigentum der ASFINAG auch gelten und
243 deswegen auch die ASFINAG-Organen, diese Mautaufsichtsorgane durch Anhalten-Dürfen,
244 das ist vielleicht im sehr niederschweligen Bereich, aber durchaus auch etwas, wo man eine
245 leichte Aufweichung argumentieren könnte. Aber sonst, im Großen und Ganzen, würde ich
246 durchaus meinen, dass das Gewaltmonopol für die Exekutive im Großen und Ganzen noch
247 unbestritten ist.

248

249 D: Wenn Sie sich das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung vorstellen, können
250 Sie sich vorstellen, dass die privaten Sicherheitsdienste das entscheidend erhöhen könnten.
251 Ich kann für mich persönlich sprechen, dass ein Exekutivbeamter, eine Exekutivbeamtin

252 dementsprechend ein höheres Sicherheitsgefühl bei mir auslösen, als wenn ich jetzt dieselbe
253 bei Privaten sehe. Wie sehen Sie das?

254

255 G: Ich sehe jetzt beim Auftreten dieser privaten Sicherheitsdienste ein gewisses Symptom.
256 Das habe ich einleitend schon erwähnt, dieses Bedürfnis nach Sicherheit, das ja nicht weniger
257 wird, sondern im Gegenteil eher unstillbar ist, natürlich jeder Einschnitt, jede Erfahrung, dass
258 Sicherheit nicht garantiert werden kann, nach meinem Eindruck, immer nach größerem
259 Verlangen nach immer mehr Sicherheit auch führen. Und ein Symptom, das ich durchaus
260 auch mit den privaten Sicherheitsdiensten sehe, ist: Ganz offensichtlich gibt es ein Bedürfnis
261 nach Präsenz von Uniformierten im öffentlichen Raum. Wenn ich mir das Beispiel hier in der
262 Wiener Innenstadt ansehe, ist es doch so, dass auch Private, in dem Fall Gewerbetreibende,
263 auch dafür bezahlen, dass Uniformierte im öffentlichen Raum präsent sind. Das heißt,
264 Gewerbetreibende in der Wiener Innenstadt bezahlen private Sicherheitsdienste, die dann
265 eben auch auf der Kärntnerstraße auf und ab gehen und nichts anderes anbieten als Präsenz
266 von Uniformen im öffentlichen Raum. Ich glaube auch, dass dies viel mit subjektivem
267 Sicherheitsgefühl zu tun hat. Das ist vielleicht eine Leistung, die die Polizei nicht oder nicht
268 mehr ausreichend zur Verfügung stellt, so wie es möglicherweise den Bedürfnissen auch
269 entsprechen würde und dort, wo eben die Polizei mit ihrer bloßen Präsenz und
270 Sicherheitsgefühl vermittelnd auftritt, gibt es offenbar durchaus auch Bereitschaft diese
271 Leistung der uniformierten Präsenz auch zuzukaufen. Das heißt, hier gibt es vielleicht eine
272 Entwicklung, die in anderen Staaten dann schon als „gated communities“ auch gesehen wird.
273 Ich halte es immer noch für ganz wichtig, dass eben auch die Polizei sich nicht reduziert auf
274 die Intervention an sich, das heißt, nicht dort, wo konkretes Handeln gefordert ist und das
275 Einschreiten, das Ausüben von Befugnissen, sondern für mich ist es ganz wichtig, dass die
276 Polizei, jetzt losgelöst von dieser Ebene der Intervention, auch die bloße Präsenz im
277 öffentlichen Raum wahrnimmt. Das heißt auch, die Polizei soll in der Lage sein Vertrauen in
278 die Sicherheit zu vermitteln. Ich verwehre mich ein wenig, muss ich zugeben, gegen diesen
279 Begriff des subjektiven Sicherheitsgefühls, weil nach meinem Eindruck dieser Begriff zwei
280 Abschwächungen hat. Nämlich die Abschwächung subjektiv zum einen, was eigentlich
281 nahelegt, es würde so etwas wie objektive Sicherheit überhaupt geben. Ich stelle dies einmal
282 in Frage. Zum anderen das Gefühl, das ein wenig in diese Richtung auch weist, dass es nur
283 um das Gefühl geht und dies ist immer etwas Weicheres. Also insofern verwende ich den
284 Begriff des subjektiven Sicherheitsgefühls gar nicht. Ich bin persönlich davon überzeugt, dass

285 es nur eine Sicherheit gibt und diese Sicherheit ist ausschließlich im Begriff des Vertrauens.
286 Und eine andere Sicherheit als die des Vertrauens gibt es, nach meinem Dafürhalten, nicht
287 und alles andere als Vertrauen in die Sicherheit ist immer etwas, das zeitlich und örtlich sehr
288 stark limitiert ist. Ein Einschnitt in die Sicherheit kann es in der nächsten Sekunde schon
289 geben. Das heißt, Sicherheit als Zustand ist immer nur zeitlich und örtlich sehr, sehr eng zu
290 beschreiben, das heißt, ein praktikabler Sicherheitsbegriff liegt ausschließlich im Vertrauen,
291 im Vertrauen in die Verlässlichkeit des Alltags. Ich glaube, ... beschreibt dies mit der
292 Verlässlichkeit des Alltags. Also insofern bin ich davon überzeugt, dass gerade dieses
293 Arbeitsfeld, Vermitteln von Vertrauen in die Sicherheit, etwas ist, was die Polizei auch
294 braucht und die Polizei kann in diesem Vermitteln von Vertrauen letztlich unterscheiden
295 zwischen zwei möglichen Wegen. Die Polizei kann, nämlich in der Frage, wie sie über
296 Sicherheit kommuniziert, Beruhigen oder Alarmieren. Das sind die zwei Möglichkeiten für
297 die Polizei und davon bin ich überzeugt, dass die konkrete Aufgabe der Polizei die ist, dort,
298 wo Verunsicherungen bestehen, zu beruhigen. Das Alarmieren ist das Einfache, das heißt die
299 Angst zu machen, zu beunruhigen, zu verunsichern, ist immer das Leichtere. Dort, wo
300 gesellschaftliche Verunsicherungen bestehen, ist es immer einfacher die noch zu verstärken.
301 Es gibt ja dieses Konzept der Bedrohungskommunikation von Schirmer, der eben auch auf
302 parasitäre Erscheinungen in der Bedrohungskommunikation verweist. Sehr kurzsichtig könnte
303 es so sein, dass die Polizei sogar davon profitiert zu alarmieren, das heißt Verunsicherungen
304 zu verstärken. Das schafft Aufmerksamkeit, das schafft die Bereitschaft Ressourcen zur
305 Verfügung zu stellen, das schafft die Bereitschaft auch Befugnisse der Polizei zuzuordnen.
306 Das heißt je mehr, und das ist so dieses Paradoxon, je stärker die Polizei Verunsicherung
307 vorantreibt, umso mehr profitiert sie kurzfristig auch davon, auf der Ebene der
308 Aufmerksamkeit, Ressourcen, Befugnisse. Das Ganze potentiell auch in Symbiose mit
309 Medien. Da gibt es von einer Kriminalsoziologin Helga Cremer-Schäfer diesen Begriff des
310 polizeilich-publizistischen-Dramatisierungsverbandes. Das beschreibt es auch ganz zutreffend
311 und ich glaube, die Verantwortung der Polizei ist es, eben nicht in diese Dramatisierung
312 einzutreten, sondern eben in der Kommunikation über Sicherheit zu beruhigen und Sicherheit
313 zu vermitteln. Nur in dem Vertrauen, im Vermitteln dieses Vertrauens liegt die eigentliche
314 Sicherheit, sozusagen eine andere Sicherheit als die dieses Vertrauens kann es
315 gesellschaftlich, meinem Eindruck nach, nicht geben.

316

317 D: Wenn man sich jetzt die Jedermannsrechte hernimmt, auf die sich die Privaten stützen
318 können, sehen Sie da aus grundrechtlicher Sicht ein Problem, dass die Exekutive
319 beispielsweise an das Waffengebrauchsgesetz gebunden ist und dadurch einen tödlichen
320 Waffengebrauch nur zur Verteidigung eines Menschen einsetzen darf, das ja für Private an
321 sich nicht gilt. In der Theorie könnte auch ein Privater das Rechtsgut Eigentum, ich mache es
322 jetzt sehr anschaulich: Wenn jetzt ein Dieb mit einer sehr wertvollen Beute flieht, kann man
323 im Rahmen der Nothilfe die Waffe verwenden, und man wäre gerechtfertigt, falls dieser Dieb
324 sterben würde. Das wäre für die Polizei an sich nicht möglich. Sehen Sie da eine
325 grundrechtliche Gefahr, dass es diese Divergenz gibt oder...?

326

327 G: Ich würde dies jetzt rechtlich nicht zwingend so einschätzen, dass die Polizei in
328 irgendeinem Bereich weniger Befugnisse als ein Privater hätte. Also im Konkreten, wenn es
329 um diese Frage von Nothilfe geht, dass diese genauso auch vom Notwehrrecht im Paragraph
330 drei mitumschrieben wird und findet sich auch genauso in den Befugnissen im
331 Waffengebrauchsgesetz wieder. Vor allem ist das Waffengebrauchsgesetz auch etwas, was im
332 Konkreten, nach meinem Eindruck, weniger an konkrete Befugnis im Sinne von
333 Ermächtigung der Polizei, sondern es ist ein Rechtfertigungsgrund, der für die Polizei nichts
334 anderes liefert, als eine Rechtfertigung für im Kern tatbildliches Handeln und da finde ich es
335 schon auch sehr wichtig, dass gerade diese Ausübung dieses Gewaltmonopols und zwar im
336 deutlichsten Bereich, wie es nur denkbar ist, nämlich im Waffengebrauch, dass es an sehr
337 strenge Regeln gebunden ist und im Ergebnis habe ich den Eindruck, dass die Polizei
338 rechtlich nicht weniger darf als ein Privater auch. Im Gegenteil, die Polizei darf mehr, weil
339 eben diese Monopolisierung von Gewalt, diese Bindung von Befugnissen zur
340 Gewaltanwendung an die Polizei etwas ist, was natürlich auch von der Organisationsebene
341 her ohne jede Konkurrenz in einem Rechtsstaat ist .

342

343 D: Was würden Sie Meinungen aus der juristischen Literatur entgegen, dass es da sehr wohl
344 eine Divergenz gibt, dass die Privaten in dieser Hinsicht, in diesem einen theoretischen Fall
345 mehr dürfen? Wie würden Sie dies beurteilen?

346

347 G: Ich sehe dies nicht so, dass die Privaten hier mehr dürfen. Das Nothilferecht ist auch
348 etwas, was der Polizei zukommt und das nicht nur als Recht, sondern eigentlich auch als
349 Pflicht. Und nochmals, von der Überlegung her könnte man möglicherweise die Diskussion

350 dahingehend führen, ob nicht ein Privater selbst, das heißt jemand, dessen Eigentum gefährdet
351 ist, ob dem vielleicht mehr Rechte zukommen, als der Polizei in der gleichen Situation, die ja
352 von außen interveniert. Dass ein privater Sicherheitsdienst mehr an zulässigen
353 Einschreitungsbefugnissen hätte als die Polizei, das würde ich rechtlich nicht teilen.

354

355 D: In diesem Zusammenhang wird oft davon gesprochen, dass es sinnvoll wäre, eine
356 eigenständige gesetzliche Regelung für private Sicherheitsdienste zu implementieren. Sehen
357 Sie die Gewerbeordnung momentan als ausreichend an oder wären Adaptionen
358 wünschenswert?

359

360 G: Die Gewerbeordnung bringt ja, oder soll ja, in diesem Zusammenhang so etwas wie
361 Mindeststandards für die Ausbildung formulieren. Ich glaube, dies ist gerade in Diskussion.
362 Die Diskussion ist ja relativ weit gediehen. Ein eigenes Gesetz, nach meinem Eindruck,
363 nachdem die Trendlinie sehr klar ist, dort, wo Gewaltmonopol angewendet werden darf, dort,
364 wo hoheitliches Handeln stattfindet, sind das die Sicherheitsbehörden, sind das Polizisten,
365 sind das Polizistinnen. Alles andere, dort, wo eben Leistungen zugekauft werden, von
366 Privaten, von Privaten für Private, würde ich in dem Zusammenhang sagen, dies ist eher ein
367 gewerberechtliches Thema. Ich würde persönlich nicht zwingend den Bedarf sehen, eine
368 eigene, gesetzliche Regelung für private Sicherheitsdienste zu schaffen, sondern ich denke
369 mir, dort, wo es private Leistungen gibt, ohne irgendwelche zusätzlichen Befugnisse
370 auszuüben, braucht es kein eigenes Gesetz.

371

372 D: Auch, dass man Begriffe wie Verlässlichkeit oder Eignung ein bisschen schärfer
373 umschreiben würde oder sollte?

374

375 G: Nach meinem Eindruck ist das auch etwas, was eben gewerberechtlich geregelt werden
376 soll und die Diskussion geht aktuell auch in diese Richtung, dass gewisse Mindeststandards
377 festgeschrieben werden, wo man dann von einer notwendigen Qualifikation von
378 Sicherheitspersonal ausgehen kann, und das ist eine Qualifikation, bei der ich mir denke, das
379 betrifft dann zum einen gewerbliches Personal, wie irgendwelche Dienstleistungen, ob das
380 jetzt ein Friseur ist, ein Handwerker ist oder ein Sicherheitsdienstleister. Solange klar bleibt,
381 dass hier nicht hoheitliches Handeln stattfindet, solange würde ich jetzt nicht zwingend den
382 Bedarf sehen, eine eigene gesetzliche Regelung zu schaffen.

383

384 D: Gibt es eine Überlegung für die Dauer einer solchen Ausbildung privater
385 Sicherheitsdienste? Momentan ist es von 24 Stunden bis drei Tagen. Könnte man sich an
386 Deutschland irgendwie orientieren, die, glaube ich, meines Wissens, zwei Wochen haben?

387

388 G: Ich glaube, das ist auch so eine Frage der Tätigkeiten an sich. Wenn man sich anschaut,
389 welche Ausbildung braucht man für einen Ordnungsdienst, welche für Zutrittskontrollen. Ich
390 glaube, dass man es durchaus unterschiedlich sehen muss und ich glaube aber auch, dass es
391 darum geht, hier die privaten Dienstleister auch nicht zu überfordern. Was es natürlich eben
392 auch zu berücksichtigen gilt, dass eine gewisse Fluktuation von Personal auch dort herrscht,
393 im weiten Bereichen von relativ gering qualifiziertem Personal, auch relativ gering bezahltem
394 Personal, wo eine hohe Fluktuation fast zwingend damit verbunden ist und da denke ich, muss
395 man eher auch schauen, wie viel an Schulungen braucht man wirklich für die konkreten
396 Tätigkeiten, die diese Privaten dann auch ausüben.

397

398 D: Also sind auch konkrete Kategorisierungen geplant, in der Hinsicht, dass man
399 unterscheidet nach Befugnissen?

400

401 G: Ja.

402

403 D: Wie sehen Sie eine Zertifizierung solcher Sicherheitsdienste? Wäre das wünschenswert,
404 dass man ihnen ein Zertifikat ausstellt, wenn sie gewisse Mindeststandards einhalten oder
405 erreichen?

406

407 G: Das halte ich persönlich eigentlich für eine wirtschaftliche Frage. Also ich glaube, dass es
408 so etwas wie zum einen eine Orientierung für Auftragsgeber bieten kann, wenn man einfach
409 sagt, es gibt eben dann bestimmte Dienstleister, die verfügen über einen bestimmten
410 Qualitätsnachweis und andere nicht, bringt Orientierung für die Nachfrage, auf der anderen
411 Seite, und genauso für die Anbieter selbst mögliche Wettbewerbsvorteile. Das mag sein, aber
412 das ist eine Frage, die eher den Markt betrifft, meines Erachtens, und weniger die Polizei an
413 sich.

414

415 D: Im Regierungsabkommen findet sich ja der Hinweis, dass es eine mögliche Gefahr für den
416 Grund- und Menschenrechtsschutz im Zusammenhang mit privaten Sicherheitsanbietern gibt.
417 Auf welche Gefahr spielt man in dieser Hinsicht an, eben auf die Ausbildungsstandards oder
418 darüber hinaus gehende Kompetenzen?

419

420 G: Nachdem ich im Verfassen oder im Interpretieren dieses Regierungsübereinkommens nicht
421 eingebunden war, kann ich das jetzt natürlich nicht authentisch wiedergeben, aber ich denke
422 mir, was möglicherweise damit gemeint sein könnte, ist natürlich dieser Aspekt, dass manche
423 meinen Uniform sei Uniform, sowohl von außen betrachtet, wie auch von innen her. Ich
424 glaube, dass es nicht auszuschließen ist, dass vielleicht auch manche private Sicherheitskräfte
425 dem Zauber der Montur unterliegen könnten und meinen, dass die Uniform für sich alleine
426 schon Befugnisse mit sich bringt, und da würde es eben auch darum gehen, und ich glaube,
427 das ist ganz ein wichtiger Aspekt, eben auch von Schulungen von Sicherheitspersonal. Eben
428 auch diesem Personal klar zu machen, wo die Grenzen ihrer Möglichkeiten und ihrer
429 rechtlichen Befugnisse auch sind.

430

431 D: Zum Schluss würde mich jetzt noch ein Ausblick interessieren. Also wie ich den Eindruck
432 bekommen habe, sind Sie sehr daran interessiert, dass man das Gewaltmonopol nicht
433 verwässert. Können Sie sich Vollzugsanstalten mit privaten Sicherheitsanbietern, wie es
434 beispielsweise in England schon der Fall war oder ist, können Sie sich so etwas in Österreich
435 nicht vorstellen?

436

437 G: Ich glaube, dass der Strafvollzug auch ganz klar eine hoheitliche Aufgabe ist und diese
438 Privatisierung von Strafvollzugsanstalten oder Ähnliches, ich weiß, es hat vor vielen Jahren
439 schon einmal, das war glaube ich schon in den neunziger Jahren, ist diese Diskussion einmal
440 aufgekommen und da ist sehr schnell klar geworden, dass es verfassungsrechtlich nicht
441 möglich wäre, eben weil Strafvollzug ganz klar hoheitlich ist und damit eine Privatisierung in
442 diesem Bereich, meines Erachtens, ausgeschlossen sein sollte.

443

444 D: Dann danke ich herzlich für das Gespräch.

445

446 G: Gerne.

10.2. Interview mit Herrn Mag. Herbst

Interviewpartner: Mag. Dieter Herbst

Stellung im Unternehmen: Marketingleiter der ÖWD-Gruppe

Interviewdatum: 12.12.2011

Interviewort: Bayerhamerstraße 14c, A-5020 Salzburg

Interviewer: Elio Dalpra.....D

Interviewter: Mag. Dieter Herbst.....H

1 D: Vielen Dank einmal, dass Sie für mich Zeit haben, mir dieses Interview geben. Vielleicht
2 könnten Sie am Anfang ein bisschen etwas zu Ihrer Person sagen, dass ich Sie in den Kontext
3 des Interviews ein bisschen besser einordnen kann.

4

5 H: Mein Name ist Dieter Herbst, ich bin schon seit über 10 Jahren beim ÖWD bzw. bei der
6 ÖWD Gruppe für Presse und Marketing zuständig. Ich habe selber das Studium,
7 Fachhochschulstudium Management und Wirtschaft absolviert. Wir sind natürlich in einem
8 Nahbereich zwischen Exekutive und privaten Dienstleistungen immer wieder tätig. [PAUSE]
9 Wie gesagt, das ist eigentlich ein laufendes Thema bei uns, auch im Rahmen der
10 Öffentlichkeitsarbeit, sozusagen die Abgrenzung oder eigentlich ist es relativ klar, aus meiner
11 Sicht. Es kommen immer wieder die Fragen von den Medien, die Abgrenzung zwischen
12 privatem und öffentlichem Bereich.

13

14 D: Könnten Sie die Größe Ihres Unternehmen... Ich habe erfahren, Sie gehören zu den drei
15 größten in Österreich und auf der Homepage steht, glaube ich, mehr als 2500 Mitarbeiter und
16 eine zahlreiche Palette an Aufgaben. Ich würde gerne ein paar herausnehmen. Zum Beispiel,
17 können Sie mir erklären, was unter Revierstreife zu verstehen ist? Also welche Aufgaben man
18 dann wahrzunehmen hat und wie das eigentlich im Normalfall aussieht, so eine Tätigkeit?

19

20 H: Grundsätzlich zählen wir sicherlich zu den Top drei Unternehmen hier in Österreich im
21 Sicherheitsdienstleistungsbereich. Die Gruppe mit mehreren Unternehmen mit 2500, über
22 2500 Mitarbeitern, der ÖWD jetzt rein, um den es jetzt geht, sind 1600 Mitarbeiter ungefähr.
23 In diesem Bereich, wir sind österreichweit tätig und sicher, sage ich einmal, am
24 flächendeckendsten unterwegs, weil viele andere große sind halt mehr zentral auf Wien, nicht

eingeschränkt, aber doch hauptsächlich tätig und wir sind halt in ganz Österreich tätig. Wir sind auch sicher das Unternehmen, das die größte Abdeckung im Revierstreifenbereich hat. Revierstreifenbereich ist traditionell entstanden, gibt es auch schon sehr lange. Das gibt es schon seit dem, nach dem 2. Weltkrieg usw. Das heißt, das waren einfach, wie kann man sich das vorstellen, wie bei der Post, der hat ein bestimmtes Areal zu betreuen, ein Reviermitarbeiter der jetzt nicht fix als Sicherheitsstandwache, nennt man das, oder als Portier fix bei einem Objekt ist, sondern der halt mehrere Objekte abfährt, auf Deutsch gesagt und mehrmals in der Nacht kontrolliert, sind alle Fenster geschlossen, gibt es Beschädigungen, gibt es irgendetwas, hört man irgendetwas, in diese Richtung halt. Und da gibt es eine bestimmte Anzahl von Kunden, die man abfährt. Das kann sehr eng sein, von der Innenstadt bis sehr weitflächig, irgendwo natürlich im äußeren Bereich.

D: Gerade unlängst hat es gebrannt in Vorarlberg, und der ÖWD war da involviert, also nicht als Brandursache, sondern als rettende Maßnahme. Wäre das eine Revierstreife?

H: Nein, das ist keine Revierstreife. Das war im Unterschied dazu, der war ein fix Stationierter dort, ein sogenannter Nachtportier. Der ist bei einem großen Industriewerk und der geht in der Nacht seine Runden im Werk, der ist also permanent da. Das wäre ein bisschen der Unterschied, aber letztlich spielt sich das auf der gleichen Ebene, natürlich im Revier, ab, weil der natürlich zu Zeiten, wo jetzt keiner dort ist, auch kontrolliert und auch immer wieder, also wir sehen das immer wieder, dass Brände entdeckt werden, dass Einbrüche entdeckt werden, also doch einiges, also mehr als man vermuten möchte.

D: Dann würde mich noch interessieren, die Event-Security, wie muss man sich das vorstellen? Sind das Ordnerdienste, also wie man es bei Fußballspielen gewohnt ist oder konzentriert sich das auf Konzerte?

H: Nein, das ist schon so, wie Sie sagen, in dem Bereich, im Sportbereich. Man muss halt unterscheiden, mit Event-Security ist jetzt nicht der Türsteher gemeint bzw. das ist wieder etwas anderes. Also in der Branche sind wir eigentlich nicht. Aber alles, was rund um Events geht, das kann jetzt sein vom Sportbereich, das sind die großen Sachen in Österreich, das ist halt einmal Fußball, Skispringen, Skibewerbe ganz allgemein eigentlich oder auch Konzerte natürlich, große Konzerte. Das ist natürlich der Bereich von Event-Security, aber auch alle

58 Arten von Festen, vom normalen Bierzelt usw., wo es auch immer mehr Behördenauflagen
59 gibt, wo der Veranstalter dafür zu sorgen hat, für private Sicherheitsdienstleister.

60

61 D: Und die Aufgaben beziehen sich dann auf die Kontrolle der Personen, die das Gelände
62 betreten oder...?

63

64 H: Primär ist das so. Also Kontrolle der Personen, die das Gelände betreten. Das ist auch
65 immer im Sinne des Veranstalters, dass eben nur diejenigen Personen das Gebäude betreten,
66 die eine gültige Eintrittskarte haben einerseits bzw. unter Umständen auch denjenigen zu
67 verkaufen, bis zum Inkasso geht es. Und natürlich solche Personen, die sich nicht an
68 bestimmte Spielregeln halten, halt zu bitten dieses Event wieder zu verlassen. Diese
69 Tätigkeiten sind das.

70

71 D: Und auch die Überwachung. Also wenn ich jetzt an die Ordner denke, die mit dem Rücken
72 zum Spiel selber stehen und die Zuschauer beobachten, wäre das so eine Art Überwachung?

73

74 H: Korrekt.

75

76 D: Gibt es irgendwelche Tätigkeiten, bei denen ihre Mitarbeiter bewaffnet sind oder kommt
77 das auf das Gefährdungspotential, wie man das so schön sagt, an?

78

79 H: Grundsätzlich ist es bei uns, ich kann jetzt nur vom ÖWD reden, ich denke aber, dass das
80 in der Branche auch so ist, grundsätzlich ist niemand bewaffnet. Es gibt sehr wohl
81 Waffenträger mit Waffenpass etc. Das sind aber nur Ausnahmen der Ausnahmen. Meistens,
82 wenn dies vom Kunden extra verlangt wird, bzw. wo es vorgeschrieben ist, sprich bei Geld-
83 und Werttransporten zum Teil, wo es versicherungsrechtlich halt notwendig ist. In der Regel
84 haben wir es nicht. Es sind eher Sonder-Sonderfälle.

85

86 D: Abseits von diesen Tätigkeiten, wenn der Kunde dies explizit wünscht, geht das bei Ihnen
87 durch ein Beratungsgremium, in dem man mit dem Kunden auch eruiert, warum man
88 bewaffnete Sicherheitskräfte möchte?

89

90 H: Es gibt kein Gremium, aber es gibt auf jeden Fall ein intensiveres Gespräch zwischen dem
91 Auftraggeber und uns als Auftragnehmer, sagen wir es einmal so. Es gibt jetzt aber kein
92 geordnetes prozessgerichtetes Gremium, das sagt „Ja“, „Nein“, „machen wir“, „machen wir
93 nicht“.

94
95 D: Also in der Theorie könnten dann die verschiedenen Tätigkeiten mit bewaffneten Leuten
96 ausgestattet werden?

97
98 H: Korrekt.

99
100 D: Gibt es bei Ihnen innerbetrieblich eine gewisse Voraussetzung, wer jetzt befugt ist eine
101 Waffe zu tragen, oder die halt schon eine gewisse Dauer beim Unternehmen dabei sind?

102
103 H: Das ist natürlich auch bei uns ein sehr, sehr heikler Bereich. Waffenträger, da nehmen wir
104 wirklich nur Mitarbeiter, die sich schon lange bewährt haben, von denen wir wissen, die
105 machen das zuverlässig. Also das ist jetzt einfach ein sehr, sehr heikles Thema und da
106 schauen wir auch wirklich genau, wo sind die Waffen, sind die Waffen immer
107 ordnungsgemäß versperrt etc. und wer hat den Schlüssel dazu. Also das ist sehr genau
108 dokumentiert.

109
110 D: Welche Vorteile sehen Sie, die Ihr Sicherheitsunternehmen, oder die Branche an sich, der
111 Gesellschaft und auch der Exekutive anbieten kann, in der Hinsicht?

112
113 H: Nun, das muss man vielleicht ein bisschen differenziert ansehen. Natürlich bieten wir auch
114 unsere Vorteile der Gesellschaft an, sprich, wenn ein Mitarbeiter von uns, wie es immer
115 wieder vorkommt, auch im Rahmen ihrer Streife, weil, ich sage einmal, das beste
116 Sicherheitssystem kann einen Menschen nicht ersetzen in Richtung der Aufmerksamkeit, wo
117 sie immer wieder sehen, da ist etwas Verdächtiges, da hat wer beim Porsche das Dach
118 aufgeschnitten, beim Cabrio. Da sind sozusagen Geräusche von einem Einbruch zu hören,
119 auch wenn die jetzt nicht zu unserem Kundenkreis gehören. Da brennt ein Feuer, da ist ein
120 Unfall passiert, da gibt es speziell beim Revier, dadurch dass der natürlich relativ weit
121 herumkommt in der Nacht, doch eine breite Palette an Sachen, die man halt hier der
122 Öffentlichkeit sehr wohl zur Verfügung stellt. Auf der anderen Seite muss man sagen,

123 letztlich sind wir ein Privatunternehmen, das sind privat-rechtliche Vereinbarungen zwischen
124 Auftraggeber und Auftragnehmer. Das funktioniert halt nur so lange, wie bestimmte Kunden
125 dies auch beauftragen. Wenn die das nicht beauftragen können, können wir auch nicht tätig
126 werden. Das ist auch primär der Unterschied zu einem öffentlichen Dienst, zum öffentlichen
127 Bereich.

128

129 D: Einfach in gewissen Bereichen die Tätigkeiten der Exekutive auch zu einem gewissen Teil
130 entlasten, dass Sie da warnend zur Tat schreiten in gewissen Bereichen und die Exekutive
131 müsste nicht permanent anwesend sein?

132

133 H: Das ist richtig. Ich muss ganz ehrlich sagen, dass wir auch im gesamten Bundesgebiet sehr,
134 sehr gut zusammenarbeiten mit der Exekutive. Da spielt jetzt auch eine Reihe von, wie soll
135 ich sagen, von Techniken eine Rolle, nachdem wir, also der ÖWD, der größte Anbieter von
136 sogenannten Alarmaufschaltungen sind. Sprich, angenommen Sie hätten zu Hause eine
137 Alarmanlage, dann ist zwar alles wunderbar, wenn Sie eine Alarmanlage haben, aber wenn
138 der Alarm losgeht, dann ist halt das Zufall, wie man das halt kennt, was dann passiert. Wenn
139 eine Autoalarmanlage losgeht, ist es halt immer zufallsbasiert, reagiert wer, reagiert nicht wer,
140 ist man es schon gewöhnt, dass die ganze Zeit etwas dahin summt. Sprich, die Reaktion
141 darauf ist extrem wichtig und da bieten wir halt für wirklich sehr, sehr viele Kunden in
142 Österreich eben sogenannte Alarmaufschaltungen. Sprich, es geht ein Alarm los, der geht bei
143 uns in Wien und in unserem Notrufservicecenter ein. Dann wird eben reagiert und agiert, so
144 wie es mit dem Kunden abgesprochen wurde. Das heißt, Sie privat sagen: „Wenn ein Alarm
145 kommt, will ich“, weiß ich nicht, „dass es bei meinen Nachbarn läutet und der nachschaut.“
146 Der sagt aber: „Nein, das ist mir viel zu gefährlich. Ich will lieber, dass der nachschaut.“, weil
147 zum überwiegenden Teil sind diese Alarme dann oft, wie soll man sagen, kein Fehlalarm,
148 aber ein Täuschungsalarm, wenn die Alarmanlage richtig funktioniert, aber es ist halt gerade
149 der Wind vorbei und hat das Fenster geschlossen und dieses und jenes. Und da ist natürlich
150 die Polizei, wird sie auch verrückt, wenn sie halt immer wieder dort hinkommt und es ist
151 überhaupt nichts und sie kommen oft zu irgendwelchen Gebäuden und Villen usw., wo auch
152 die Polizei dann dort steht, weil sie kann jetzt nicht die Türe eintreten, wenn der Alarm da ist,
153 aber jetzt keine Einbruchsspuren vorhanden sind. Das heißt, die kann jetzt gar nicht ins
154 Gebäude kontrollieren, ist jetzt da etwas. Je nach Alarm-Art kann man auch verschiedene
155 Arten unterscheiden, eben verschiedene Reaktionen im gegebenen Fall, jetzt rufen wir

156 telefonisch an dort, da hebt wer ab, kennt er das Kennwort, ist es derjenige. Wenn niemand
157 abhebt, dann muss jemand hin. Was will der Kunde, will er, dass ein ÖWD-Mitarbeiter dort
158 hinfährt und nachschaut mit Schlüssel, weil der kann dort rein oder will er, dass die Polizei
159 direkt hinkommt? Dann rufen wir die Polizei an. Immer mit dem Hinweis, dass die Polizei
160 dann auch dort steht und nicht reinkommt. Wenn die Polizei jetzt dort hinkommt und nichts
161 feststellt, dann ist die sogenannte Blaulichtsteuer fällig. Das wirkt bei vielen Alarmen
162 natürlich schon immens. Da sind natürlich Private, wie wir, deutlich günstiger. Das sind alles
163 diese Sachen, diese Kombinationen, die man halt feststellt. In der Regel kann man sagen,
164 natürlich sagt man so als Laie, wenn ein Alarm ist, soll sofort die Polizei hin. Die sind aber
165 von dieser Vielzahl an, pro Tag zigtausende Alarmmeldungen, 98 Prozent sind da keine
166 echten Einbruchsmeldungen. Da sind wir ein riesiger Filter, wenn man so will, und arbeiten
167 da natürlich sehr gut mit der Polizei zusammen. Jetzt komme ich wieder zur Revierstreife.
168 Aufgrund dieser engen Zusammenarbeit, wenn von uns was kommt, wissen sie, hoppla, das
169 ist vom ÖWD, das müssen wir jetzt wirklich ernst nehmen und das ist einfach eine andere Art
170 der Kooperation, sage ich einmal, und das funktioniert auch sehr gut.

171

172 D: Also man könnte jetzt generell sagen, das subjektive Sicherheitsempfinden der
173 Bevölkerung ist dadurch natürlich erhöht, dass man einfach das Gefühl hat, da kommt jemand
174 nachschauen, auch wenn die Polizei sehr beschäftigt ist. Wenn dann diese Einschätzung des
175 ÖWD kommt, dann kommt auch die Polizei mit erhöhter Bereitschaft?

176

177 H: Ist richtig, ja. Ich sage einmal, wir sind sicher ein wichtiger Puzzlestein. Natürlich, das
178 Gewaltmonopol hat die Polizeiexekutive, aber das Sicherheitsmonopol hat sie nicht,
179 sozusagen. Wir sind halt einmal ein Teil davon, das kann man dazu sagen.

180

181 D: Ja, und wenn Sie jetzt die Kooperation mit der Polizei ansprechen, gibt es auch
182 Ausbildungs-, Schulungen oder irgendwelche anderen diesbezüglichen Kooperationen mit der
183 Polizei oder machen Sie das im Unternehmen selbstständig, die Ausbildung Ihrer Mitarbeiter?

184

185 H: Das machen wir eigentlich selbstständig, weil auch die Polizei sagt, wir sind die Polizei, und
186 kann jetzt auch die Polizeiausbildung nicht einem Privaten zur Verfügung stellen, das geht
187 auch nicht. Die sind auch ganz anders ausgelegt, die Polizeiausbildung für die drei Jahre, was
188 nehme ich da jetzt. Also es würde gar nicht gehen, wobei die natürlich gewisse Bereiche

189 übernehmen, schon immer wieder, wie soll ich sagen, Schulungsbestandteile, die halt mit
190 Polizeiausbildern sehr wohl gemacht werden, aber das ist jetzt kein Regelfall. Das ist kein
191 Prozess, wo man sagt, für das nehmen wir jetzt den, sondern, wie es sich, sage ich einmal,
192 ergibt, weil wir immer wieder bestrebt sind zuhauf von denen mitzunehmen, das ist aber sehr
193 unterschiedlich auch von Bundesland zu Bundesland. Da spielt es auch, wie kann man
194 miteinander, wie geht das. Grundsätzlich sind wir schon bestrebt dies zu machen, bestimmte
195 Sachen, die für uns wichtig sind und für uns auch gefährlich sind, weil wenn ein Mitarbeiter
196 von uns zum dunklen Gebäude, Industriehalle reinkommt nur mit der Taschenlampe und da
197 ist jetzt ein Alarm, dann ist das sicher auch nicht lustig und angenehm und wie geht er jetzt
198 vor, dass es für ihn selber am ungefährlichsten ist. Diese Sachen versucht man doch
199 bestmöglich von der Polizei zu bekommen.

200

201 D: Also eine gewisse bedarfsspezifische Ausrichtung.

202

203 H: Ja, genau.

204

205 D: Sehen Sie Nachteile darin, also dass man Private jetzt in Bereichen, in denen auch die
206 Exekutive tätig ist, in Anspruch nimmt? Ich meine, es kommt immer der Vorwurf die
207 Ausbildung, die in Österreich nicht einheitlich geregelt ist und wahrscheinlich von
208 Unternehmen zu Unternehmen variiert. Sehen Sie darin einen Qualitätsverlust in der Arbeit,
209 wenn Sie jetzt Ihr eigenes Unternehmen hernehmen?

210

211 H: Ich verstehe die Frage nicht.

212

213 D: Der Vorwurf, nenne ich ihn jetzt einmal, dass private Sicherheitsdienste an sich nicht
214 entsprechend oder nicht genügend ausgebildet werden und das auch, weil es in Österreich
215 keine einheitliche Regelung dazu gibt. Sehen Sie darin einen Nachteil, also können Sie jetzt
216 für Ihr Unternehmen selber sprechen, was entgegnet man diesem Vorurteil? Welche
217 Ausbildungsstandards können Sie vorweisen, dass man diesen Vorwurf entkräften könnte?

218

219 H: Naja, den Vorwurf sehe ich jetzt so gar nicht. Wir sind so ausgebildet, wie es der Markt
220 fordert, das ist eben typisch privatwirtschaftlich. Wenn und im Rahmen der Möglichkeiten,
221 die wir haben, die ja letztlich nicht darüber hinaus gehen, wie die eines normalen

222 Staatsbürgers, sage ich einmal. Das sind einfach Jedermannsrechte und für die haben wird die
223 Ausbildung, für die haben wir auch eine zertifizierte Ausbildung und da hat sich schon die
224 Branche zusammengetan und macht die sogenannte VSÖ-Schulung. Sprich, die großen
225 Unternehmen haben sich hier zusammengeschlossen und eine nachweisbar zertifizierte
226 Ausbildung. Man muss die abschließen und da gibt es einen schriftlichen Test und wer diesen
227 nicht besteht, kann halt bei uns nicht teilnehmen. Es ist natürlich niemals vom Umfang her
228 vergleichbar mit der Polizei, wir haben aber auch niemals diese Vollmachten und
229 Möglichkeiten der Polizei. Also ich sage einmal, Aufgabenkompetenzen, ja zu dieser
230 Ausbildung. Wir haben diese Aufgabenkompetenz und diese Ausbildung. Wenn wir
231 Kompetenzen bekommen würden, die darüber ein Stück weit hinausgehen, was auch immer,
232 dann würden wir selbstverständlich und natürlich auch die Ausbildung entsprechend anpassen
233 und hinaufgehen. Das ist ja gar keine Frage. Typisches Beispiel dafür ist auch das, was vor
234 fünfzehn Jahren so typisch war: die Straßen, die STVO, sprich, die STVO-Organen bei uns.
235 Damals wurde auch alles von der Polizei gemacht, die ganze Parkplatzüberwachung,
236 Parkraumüberwachung. Das haben dann Private übernommen, die müssen auch eine
237 hoheitliche Prüfung machen und sind dann auch wirklich Organe. Die dauert ein paar
238 Wochen, die Ausbildung, und sind dann in diesem Bereich ausgebildet und auch staatlich
239 abgeschlossen zertifiziert, muss man sagen. Für diesen Bereich diese Ausbildung, völlig klar,
240 für einen andern Bereich kommt eine andere Ausbildung. Kann man auch durchaus
241 gleichwertig machen und wenn es für den Bereich vorgeschrieben ist, dann macht man es halt
242 für den Bereich. Das ist gar kein Thema. Man kann jetzt nicht Äpfel mit Birnen vergleichen
243 und sagen, die Privaten, die können das einfach nicht, die sind dafür nicht ausgebildet, stimmt
244 ja so nicht, in dem Zusammenhang.

245

246 D: Gibt es eine Spannweite, wie lang oder wie kurz oder was ist das Kleinste an
247 Ausbildungszeit, was ist das Größte, je nach Bedarf, gibt es da eine Spanne oder haben Sie da
248 eine generelle Ausbildung, dass zum Beispiel jeder Mitarbeiter eine Woche lang eine
249 bestimmte Ausbildung bekommt?

250

251 H: Die Mindestausbildung ist die sogenannte VSÖ, die dauert unter Anführungszeichen nur
252 drei Tage. Dann muss man aber natürlich noch mit Kollegen mitgehen und alles durchgehen.
253 Zeiträume kenne ich jetzt nicht, die sind sehr unterschiedlich je nach Anforderung. Plus

254 Zusatzausbildungen, die jeder noch für sich machen muss, wenn er bestimmte Sachen machen
255 muss, sehr verschiedene je nach Einsatzbereich, sage ich einmal.

256

257 D: Und unter diesen drei Tagen gibt es keine Ausbildung?

258

259 H: Nein. Obwohl ich jetzt sagen muss, das ist jetzt die VSÖ-Schulung, das ist jetzt nicht
260 branchenüblich, das macht nicht jeder.

261

262 D: Wie sehen Sie das, weil ich auf der Website von Ihnen gefunden habe, dass Sie einen
263 Sicherheitsdienst für 90 Cent pro Nacht anbieten. Wie würden Sie das beurteilen, diesen
264 ständigen wirtschaftlichen Wettbewerb? Hat der eine Auswirkung auf die Qualität, wenn man
265 jetzt den Preis doch drücken muss, muss man irgendwo anders sparen, oder wie sehen Sie
266 das?

267

268 H: Das ist immer ein, ich muss ein bisschen leise lächeln, dieser Vorwurf kommt jetzt eher
269 von Bereichen, die vielleicht nicht so im Wettbewerb stehen. Weil das ist nun einmal der
270 Markt und Wettbewerb ist auch etwas Gutes. Da ist man bestrebt die Qualität zum
271 bestmöglichen Preis zu machen. Das ist ganz ein anderer Ansatz, wie jetzt im öffentlichen
272 Bereich und dieser 90 Cent Ansatz ist natürlich, wie soll man sagen, da hat man halt versucht,
273 das ist so typisch in der Revierstreife, dass man sagt, okay, das ist jetzt ein
274 Revierstreifenbereich, wo ich sage, da wird mehrmals in der Nacht kontrolliert, was ist aber,
275 wenn du sozusagen auf meiner Route liegst, wo ich sowieso hin muss, und ich kontrolliere
276 dann ganz kurz dort und ich kontrolliere nur einmal und das aber jede Nacht. Dann sind das
277 diese 90 Cent. Das ist auch wirtschaftlich zu vertreten, wenn man sagt, ich habe sowieso
278 einen bestehenden Kreislauf und ich nehme den nur ganz kurz mit, kontrolliere aber nur
279 einmal, mache nichts großartiges. Dies ist auch betriebswirtschaftlich zu rechtfertigen, diese
280 Sache. Da kann man natürlich sagen, dieses einmal reicht mir nicht, ich will das mehrmals,
281 ich will, dass du da reingehst, ich will, dass du das machst. Dann schaut es ganz anders aus.
282 Dann muss man dies auch rechnen pro Nacht, der Monat hat, sagen wir einmal, 30 Tage mal
283 das Jahr und das mal zig Jahre und dann sind wir bei einem ganz anderen Betrag. Das kann
284 man natürlich im öffentlichen Bereich genauso machen, sie können genauso runter
285 marginalisieren zu irgendeinem Bereich, okay, wie oft fahre ich mit dem Auto, irgendwo ist

286 man einmal im Cent-Bereich. Also das ist jetzt nur die Sache, wo ich es nun rauf oder runter
287 rechne.

288

289 D: Und das wäre dann bundesweit anzubieten oder nur in Städten?

290

291 H: Nein, das bieten wir nur dort an, wo wir bestehende Reviere haben. Sprich, irgendwo, wo
292 wir keines haben, geht es nicht, können wir das nicht bieten. Wobei wir den Vorteil haben,
293 dass wir halt wirklich österreichweit sehr gut vertreten sind, aber auch nicht überall. Und jetzt
294 könnte der öffentliche Bereich natürlich sagen, ja, aber das geht ja nicht zu den Marktpreisen
295 usw. Ich sage einmal, ein Privatunternehmen lebt natürlich vom Umsatz und vom Gewinn,
296 weil nur mit Gewinn kann man Steuern zahlen und nur mit Steuern zahlen, ist der Staat
297 überhaupt lebensfähig. So einfach ist das. Wenn jetzt der Staat sagt, oder staatliche
298 Institutionen sagen, ja, aber der böse Gewinn, dann muss man sagen, dann geht das aber
299 selber auch nicht, denn ohne Gewinn keine Steuern und ohne Steuern kein Staat. Das ist
300 eigentlich die einfache Rechnung.

301

302 D: Wenn Sie die Kooperation zwischen der Polizei und Ihnen ansprechen. Gibt es da
303 irgendwelche Kontrollmechanismen, die das irgendwie beurteilen können? Oder wird das
304 einfach innerhalb dieser Kooperation eigenständig, zum Beispiel, dass man Bereiche, bei
305 denen es Fehler gegeben hat, in Zukunft anders ausführt, ich bin jetzt eher in dem Thema
306 Evaluierung?

307

308 H: Die gibt es schon, speziell im technischen Bereich auf alle Fälle. Sprich, mit den
309 Aufschaltungen, wie funktioniert das, wie sind die Schnittstellen, wie funktioniert das
310 Feedback, also das ist sehr genau und klar geregelt, aber speziell von technischer Leitstelle,
311 von uns zur technischen Leitstelle der Exekutive, und die gleichen sich auch permanent ab.
312 Im personellen Bereich, sprich, Revierstreife meldet der Polizei, die fährt dorthin. Auch hier
313 gibt es Feedbackschleifen, allerdings eine informelle, muss man natürlich sagen. Also das ist
314 jetzt nicht so geregelt, in irgendeiner QM-Plattform und ist auch sehr unterschiedlich. Ich
315 sage einmal, von Bundesland zu Bundesland jetzt nicht so klar geregelt, aber es gibt auf jeden
316 Fall ein Feedback, wenn wir die Polizei rufen und sagen: „Okay, da war jetzt aber überhaupt
317 nichts, das stimmt so überhaupt nicht.“, dann werden die sagen: „Jetzt passt ihr mal auf, so ist
318 es jetzt auch nicht.“ Natürlich wirkt sich das auf unsere Qualität dann aus, das heißt, so hat

319 das dann nicht funktioniert, dann müssen wir jetzt da nachjustieren, weil das einfach das
320 oberste Prinzip ist, einfach immer auch Kundenzufriedenheit. Wenn der Kunde sagt: „Die
321 Polizei hat nichts davon gewusst, da ist etwas schiefgegangen.“, dann wird das für uns auch
322 peinlich. Das funktioniert einfach nicht, das heißt, wir müssen und werden auch das Feedback
323 von der Polizei erheben, sofern die uns das überhaupt gibt.

324

325 D: Das ist nicht in allen Fällen gegeben?

326

327 H: Nein, ist nicht in allen Fällen gegeben, die müssen natürlich auch, die können das nicht
328 überall sagen, Datenschutz von Behörden. Sprich, es gibt immer wieder auch Extremfälle,
329 wo, von mir aus, in der Fußgängerzone Georgier mit der Pump-Gun herumrennen und der
330 Mitarbeiter sieht das und informiert die Polizei. Da sind wir aber dann draußen, weil da würde
331 sie uns jetzt nicht mehr sagen, wie es da weiter geht, das ist auch völlig richtig.

332

333 D: Sie haben vorher die Jedermannsrechte angesprochen, da gibt es jetzt in der juristischen
334 Literatur einen Meinungsstreit und zwar bezüglich der Reichweite im Rahmen der Nothilfe.
335 Wenn man sich jetzt den Fall hernimmt, dass ein Dieb mit einer sehr wertvollen Beute
336 flüchtet, und die einzige Möglichkeit ihn noch aufzuhalten, wäre ihm nachzuschießen, dann
337 wäre die Polizei in dieser Konstellation an sehr strenge Restriktionen, sprich das
338 Waffengebrauchsgesetz gebunden. Für Private gibt es diese Beschränkung nicht, also die
339 können dem auch nachschießen und wären falls dieser, natürlich nicht bewusst, aber falls der
340 jetzt stirbt, weil es irgendwelche Komplikationen gibt, wäre man jetzt als Privater
341 gerechtfertigt. Sehen Sie darin irgendwie eine Gefahr für den Grundrechtsschutz, weil private
342 Sicherheitsanbieter doch gewerbsmäßig sich auch in diesem Bereich bewegen, wie beurteilen
343 Sie das?

344

345 H: Sehr kritisch eigentlich. Also ich glaube, dass das jetzt eher eine theoretische Diskussion
346 ist, weil für uns und auch in der Branche, ist das eigentlich irrelevant, weil, wenn ein Dieb mit
347 einer wertvollen Beute flüchtet, dann, selbst sollten unsere Mitarbeiter bewaffnet sein, ich
348 meine, man kann für niemanden die Hand ins Feuer legen, aber grundsätzlich sollen sie da
349 niemals nachschießen oder sonst was machen, sondern sich im Notfall nur verteidigen, sprich,
350 es wird auf den geschossen, dann zur echten Notwehr ja, aber sonst niemals im Leben so
351 etwas machen und dies wird auch in den Schulungen explizit so gesagt, weil du kannst als

352 Privater da ehrlich gesagt nur verlieren. Da wird nichts gewonnen, selbst wenn der am Fuß
353 verletzt ist, ist nachher immer noch die Diskussion, dürfen die das, brauchen die das. Also das
354 führt zu keinem Weg. Unser Weg ist eigentlich immer der, dass man sagt, okay, man sieht
355 sehr wohl immer wieder Diebe weglaufen mit oder ohne Beute. Ich kann mich noch gut
356 erinnern, wie ich da vor einem Journalisten gesessen bin, das ist jetzt ein paar Jahre her. Da
357 hat ein Mitarbeiter von uns bei einem Sägewerk gesehen, dass die da hinein sind und alles
358 mögliche mitnehmen. Der ist dann seine Runde, ist zum Auto von denen hin, welches
359 verlassen war, hat den Schlüssel abgezogen und ist wieder weg. Das ist natürlich ideal, solche
360 Sachen, oder irgendwo versteckt warten und schauen und die Polizei rufen und informieren,
361 wo sind die, das ist unser Bereich. Es hat auch immer wieder tragische Fälle gegeben in
362 Kärnten, wo glaube ich, ein Bankräuber in der Nacht in die Bank wollte, wo er eh keine
363 Chance hat, weil alles zu ist, rein und der ist raus, unser Mitarbeiter sieht das, weil es einen
364 Alarm gegeben hat. Der flüchtet mit dem Auto, der fährt ihm nach mit dem Auto, eben nicht
365 um zu schießen, sondern um zu verfolgen und zu schauen wohin, da ist ein Kreisverkehr, der
366 wollte nur schauen, ich glaube, der hat sich irgendeine Private noch geschnappt und ist mit
367 der dann nach, ist in den Kreisverkehr rein und die machen einen Mördercrash und es hat
368 einen Toten gegeben. Also das sind alles Sachen, das ist einfach nicht, da sehe ich auch nicht
369 unsere Aufgabe für diese Bereiche. Unsere Kunden schützen ja, dass manchmal das Feuer
370 natürlich dann durchgeht mit vielen Mitarbeitern von uns, das ist menschlich verständlich,
371 aber wollen wir eigentlich gar nicht. Also unser Bereich ist melden und informieren,
372 Täterfassen, immer wieder, es gibt Mitarbeiter, die einen Einbrecher nach dem anderen, wie
373 es Beispiel in Kärnten der Fall ist, der hat schon 20 oder 30 Einbrecher persönlich
374 geschnappt. Okay, aber forcieren tun wir das sicher nicht. Weil ich sage einmal, solange wir
375 so beschränkt sind in unserem Bereich, macht das keinen Sinn.

376

377 D: Würden Sie sich in der Hinsicht eine eigenständige gesetzliche Regelung wünschen, also
378 abgesehen von der Gewerbeordnung, die doch in mancher Hinsicht sehr schwammig
379 formuliert ist?

380

381 H: Also auf jeden Fall wären natürlich mehr präzisere Aussagen für uns, für die Branche
382 schon gut. Das muss man ganz offen sagen, weil man sich halt ständig in einem Graubereich
383 bewegt. Es ist auch nicht gut, wenn man Mitarbeitern mit schlechtem Gewissen sagen muss,
384 der will ja nur sein Bestes machen, und hinterher hat er die größten Probleme. Im Sinne des

385 Mitarbeiterschutzes usw. wäre das schon sehr zu begrüßen. Ich kann mir aber nicht vorstellen,
386 dass deswegen so wahnsinnig mehr Kundenbedarf dadurch entstehen würde, weil der Kunde
387 ja sagt: „Okay, ich habe jetzt dieses oder jenes Problem, bei einem Event ist jetzt dieses oder
388 jenes. Ich möchte mir das bewachen lassen.“ Es passiert immer mehr, man liest es eh in den
389 Zeitungen, Diebstähle mit ganz stinknormalen Materialien, wie Kupfer und so, was gestohlen
390 werden. Das sind so Bereiche, die jetzt nicht weiter weg sind von einem Banküberfall, aber
391 das sind halt Probleme, die Firmen usw. haben. Die müssen sich dementsprechend schützen
392 und schauen, dass da nichts passiert. Und wenn unsere Mitarbeiter ihre Pflicht erfüllen und
393 herzensgut sind und vielleicht einen Blödsinn machen und dann sozusagen rechtlich im Regen
394 stehen, das ist dann nicht fein, sage ich einmal.

395

396 D: Also vor allem im Bereich Ausbildung und Befugnisse würden Sie sich wünschen, dass es
397 einfach ganz klar normiert ist, dass man da auch diese Rechtssicherheit dann hat?

398

399 H: Genau.

400

401 D: Würden Sie für eine Zertifizierung von privaten Sicherheitsunternehmen eintreten? Also
402 ich denke jetzt, wenn man gewisse Mindeststandards auch mit darüber hinaus gehenden
403 Qualifikationen erwirbt, dass das mit einem Zertifikat gekennzeichnet ist, dass ist auch
404 wettbewerbstechnisch, kann ich mir vorstellen... Wäre das vielleicht auch hilfreich oder wäre
405 das...?

406

407 H: Jegliches Zertifikat wäre hilfreich, das ist gar keine Frage. Man muss halt immer die Frage
408 stellen, Nutzen und Sinn davon muss man halt immer abwägen, weil eine Ausbildung kostet
409 immer, ist immer teuer und da muss ich sagen, okay, was kann ich damit lukrieren, wenn ich
410 die Ausbildung mache, das ist gar kein Thema. Das heißt Zertifizierung ja, die Branche hat
411 sich eh schon freiwillig geeinigt. Gewisse, die großen Unternehmen, die machen auch schon
412 freiwillig eine Zertifizierung, die auch staatlich zertifiziert ist, weil es eben ein unabhängiges
413 Institut ist, es geht eh in diese Richtung. Da nimmt die ganze Branche sehr, sehr viel Geld in
414 die Hand. Also wir sind ein Stückweit schon dort.

415

416 D: Und man könnte sich da auch vom Gesetzgeber eine dementsprechende Lösung zusammen
417 mit der Branche erwarten.

418

419 H: Natürlich. Ich sage einmal, wenn es mehr Kompetenzen gibt, muss in der Richtung auch
420 mehr vom Staat kommen. Sofern es aber so bleibt, wie es bisher ist, stellt sich halt die Frage,
421 wie sinnvoll ist das alles.

422

423 D: Abschließend hätte ich jetzt noch eine Frage und zwar: Die Branche an sich wird ja nicht
424 immer im besten Licht dargestellt. Woher meinen Sie kommt das, weil, wenn ich Sie jetzt im
425 Verlauf des Interviews richtig verstanden habe, sind diese Ausbildungsstandards sehr wohl
426 da, es wird da auch professionell gearbeitet. Können Sie sich vorstellen, woher trotz allem
427 dieses doch eher schlechtere Image noch vorherrscht?

428

429 H: Das ist eigentlich relativ einfach erklärt. Ich sage einmal die Leistungen der Branche sind
430 gar nicht so schlecht und die Branche ist auch nicht die Branche, weil genauso gibt es den
431 Österreicher nicht, sondern es ist halt sehr verschieden und es gibt auch nicht den Salzburger
432 und nicht den Wiener, sondern es ist halt immer sehr speziell und, ich sage einmal, für uns
433 kann ich halt ziemlich eintreten. Wir sind ein Familienunternehmen, die Eigentümer legen
434 sehr viel Wert darauf, dass da auch wirklich seriös gearbeitet wird. Dass das auch passt, was
435 wir versprechen und wir sind auch dem Kunden in der Pflicht. Uns gibt es schon seit über 100
436 Jahren, da ist vielleicht ein anderes Selbstverständnis dafür da. Das mögen manche, andere
437 kleinere, natürlich nicht machen, die halt ums Überleben kämpfen, die alle annehmen und zu
438 diesem Preis. Wenn sie dann diesen Preis nehmen, müssen die halt schauen, dass sie das
439 irgendwie rüberbiegen. Die schämen sich dann vielleicht nicht um Ausbildung oder sonst was,
440 das mag sein. Es gibt ja viele Bereiche, die laufen auch sehr unglücklich und das schlechte
441 Image kommt natürlich auch von Sachen, die in der Öffentlichkeit so wahrgenommen
442 werden, die negativ sind. Zum Beispiel die Parkraumüberwachung ist nicht angenehm. Wenn
443 ich von einem privaten Sicherheitsdienst ein Organmandat ausgestellt bekomme, wenn ich
444 jetzt privat mit dem Bus fahre und ein Kontrolleur des ÖWD straft mich, weil ich schwarz
445 gefahren bin, würde mich das wahnsinnig ärgern und ich werde halt natürlich sagen so und
446 so. Die ganze Branche, natürlich gibt es auch tragische Fälle in der Branche, das hat mit uns
447 nichts zu tun, mit vielen Türstehern, wo man glaubt, das gehört zusammen, wo es auch Tote
448 gibt, weil es halt, wie soll ich sagen, einerseits ist das eine zwielichtige Branche, auf der
449 anderen Seite gibt es auch durchaus manche, die machen das gut. Wie beim Rockhaus damals
450 vor ein, zwei Jahren, da haben sie einen, der randaliert hat, einen Studenten, raus und fixiert.

451 Das waren nicht wir, sondern eigene vom Rockhaus. Der ist dann gestorben, weil der falsch
452 fixiert wurde. Das war natürlich tragisch und das wirkt natürlich auf die Öffentlichkeit, weil
453 man sich dann fragt, was sind das für Wahnsinnige. Da muss man halt immer
454 gegenüberstellen, da muss man Fakten sprechen lassen und nicht immer diese Sachen. Das
455 hat vorher die Polizei gemacht und kein Mensch hinterfragt, mit welchem Ergebnis haben die
456 das gemacht. Weil auch bei der Polizei hat es einige Fixierungen gegeben mit Toten, vorher
457 schon, und und und. Und letztlich sind viele Bereiche, die wir übernommen haben faktisch,
458 wenn man das völlig neutral betrachtet, besser geworden als vorher. Weil vorher hat es oft
459 keine Messungen gegeben, sage ich immer. Also insofern können wir uns als Branche nichts
460 vorwerfen. Schlechtes Licht entsteht halt immer wieder natürlich auch durch Preisdruck, da
461 nehmen wir jetzt her, der führt die Leistung jetzt nicht so aus, oder, das ist halt schwierig. Es
462 ist schwierig, gerade war auch ein Mitbewerber von uns in den Medien, weil er in Graz bei
463 der Fahrscheinkontrolle, da gibt es, glaube ich, zwanzig Kontrolleure, da ist man drauf
464 gekommen, dass einige, wie war das, Bekannte oder Verwandte mitfahren haben lassen. Das
465 ist für die Branche nicht gut, das ist überhaupt nicht gut. Stellt sich mir aber auch gleichzeitig
466 die Gegenfrage, was war die Jahre davor mit eigenen Kontrolleuren, möchte ich nicht wissen,
467 wie die das gehandhabt haben. Natürlich steht man dann aber sofort am Pranger und andere
468 Sachen gehen oft gar nicht nach außen, wie sie vielleicht vorher waren. Sagen wir einmal uns
469 betrifft das nicht, weil wir machen das hier in Salzburg zum Beispiel. Wir haben da ganz
470 rigide Kontrollmaßnahmen, dass genau so etwas nicht passiert, trotzdem kann immer etwas
471 passieren. Das Problem ist, wenn zu viel passiert, dann hat ein Kontrollmechanismus nicht
472 funktioniert. Es wird immer passieren, dass einer oder zwei Einzelne, dass das nicht
473 funktioniert, mit dem muss man halt leben als Branche.

474

475 D: Könnte man da Abhilfe schaffen mit so einheitlichen Standards für Ausbildung, meinen
476 Sie, das würde auch in der Bevölkerung die Akzeptanz erhöhen?

477

478 H: Die Akzeptanz würde es sicher erhöhen, aber letztlich steht über allem nicht die
479 Akzeptanz, sondern die Qualität, die man anbieten kann und da liefert halt ein engmaschiges
480 oder möglichst gutes Kontrollnetz, das kann aber im privaten Bereich nur jedes Unternehmen
481 für sich machen, wobei sich auch wieder die Frage stellt, okay, wie ist die Kontrolle, wenn
482 man es so fordert, quasi vom öffentlichen Bereich. Ich glaube schon, dass wir enger und

483 besser kontrollieren, wie viele im öffentlichen Bereich, reiner Schuss ins Blaue. Ich kann es
484 nicht sagen, aber ich sage einmal, so schlecht sind wir da nicht in diesem Bereich.

485

486 D: Ja, dann danke ich sehr herzlich für das interessante Gespräch.

487

488 H: Bitteschön.

10.3. Interview mit Herrn Kessler

Interviewpartner: Michael Kessler

Stellung im Unternehmen: Landesdirektor Region Ost

Interviewdatum: 29.11.2011

Interviewort: Dresdner Straße 91/1, A-1200 Wien

Interviewer: Elio Dalpra.....D

Interviewter: Michael Kessler.....K

1 D: Vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben mit mir zu sprechen. Um ein bisschen einen
2 Überblick über Ihre Tätigkeit zu bekommen, würde ich gerne Ihren persönlichen Hintergrund
3 zu Ihrer jetzigen Position erfahren, dass ich Sie in das Interview dementsprechend einordnen
4 kann.

5
6 K: Ja, mein Name ist Michael Kessler. Ich bin seit Mai Landesdirektor der Group 4 für Wien,
7 Niederösterreich und Burgenland. Bin schon sehr lange in unserem Unternehmen beschäftigt,
8 bin 1984 eingetreten. Wollte an sich Medizin studieren und dann haben sich die Dinge etwas
9 anders entwickelt. Jedenfalls habe ich sämtliche unserer Dienstleistungen, die wir anbieten,
10 mit ganz wenigen Ausnahmen, selbst durchgeführt und habe dann alle Stationen oder alle
11 Tätigkeitsbereiche gemacht, also einerseits auf der operativen Seite, habe im
12 Operationsmanagement gearbeitet, sprich unsere Mitarbeiter aufgenommen, koordiniert,
13 Dienste geplant. Bin 94 dann zum Verkauf gekommen, bis 2001 war ich mehr oder weniger
14 als Verkäufer unterwegs, habe unsere Dienstleistungen verkauft. Bin dann 2001 bis 2006
15 stellvertretender Landesleiter der Steiermark gewesen, von 2006 bis 2011 dann meinem
16 Vorgänger nachgefolgt, der in Pension gegangen ist, und die Landesdirektion Steiermark
17 geleitet und bin jetzt seit Mai diesen Jahres hier in Wien in der Position des Wiener
18 Landesleiters.

19
20 D: Wie viele Zweigstellen haben Sie in Österreich?

21
22 K: Wir sind in Österreich flächendeckend vertreten und haben an sich fünf Zweigstellen,
23 wobei wir eben Vorarlberg von Tirol aus mitmachen, von Innsbruck aus. Osttirol machen wir

24 von Klagenfurt aus. Wir haben eine Landesdirektion in Salzburg, in Linz, in St. Pölten, in
25 Wien, in der Steiermark und das Burgenland wird stiefmütterlich aufgeteilt.

26
27 D: Ich habe Ihrer Homepage entnommen, Sie haben über 3000 Mitarbeiter in Österreich und
28 gehören, meines Wissens, zu den größten Anbietern in diesem Bereich. Bei der Durchsicht
29 Ihrer Homepage sind mir die *Guarding Services* aufgefallen. Was muss man sich da konkret
30 darunter vorstellen?

31
32 K: *Guarding Services* umschreibt sämtliche Arten der personellen Sicherheitsdienstleistung.
33 Also Bewachung im ganz allgemeinen Sinn. Das geht los bei Bewachungen von
34 Industriegeländen, wo wir eben wirklich einen Werkschutz machen, wo ein Portier die
35 Zutrittskontrollen macht, wo wir den LKW-Verkehr regeln, die Zufahrten regeln bis hin zu
36 spezielleren Dingen, wo wir Rezeptionsdienste machen. Empfangsdienste sind bei sehr vielen
37 Firmen, wo wir praktisch die Rezeption überhaupt übernehmen, wo unsere Mitarbeiter jetzt
38 gar nicht zwingend für Sie als externe Mitarbeiter erkennbar sein müssen. Wir kleiden uns da
39 auch in der Uniform des Kunden, da sind wir total flexibel. Alles, was mit solchen
40 Sicherheitsdienstleistungen zu tun hat.

41
42 D: Demgegenüber die *Public Services* sind das Partnerdienste oder...?

43
44 K: Nein, *Public Services* sind im Prinzip die Dinge, die wir in der Öffentlichkeit oder von der
45 Öffentlichkeit gesehen machen. Das sind einmal so beliebte Sachen wie
46 Verkehrsüberwachung, also wo wir eben den ruhenden Verkehr für Stadt, Gemeinden,
47 Bezirksstädte bis hin zu kleinen Gemeinden am Land machen. *Public Services* sind aber auch
48 die Geschichten, also alles was wir bei Veranstaltungen machen, die ganzen Event-Services
49 fallen in den Bereich, wo wir auch derzeit gerade den regierenden österreichischen Meister im
50 Fußball betreuen zum Beispiel, den SK Sturm, wo wir alle Heimspiele in der UPC Arena
51 betreuen, wo wir mit einer kleinen Mannschaft immer zu den Auswärtsspielen mitfahren.
52 Veranstaltungen, die wir sonst noch betreuen, in Wien ist das sicher der Wien Marathon, wir
53 sind am Opernball vertreten, das sind alles Dinge, die ins *Public Service* reinfallen.

54
55 D: Dann habe ich auf der Homepage diese *Special Services* gefunden.

57 K: Die *Special Services* fallen unter die Großgruppe Detektivdienste und
58 Personenschutzdienste, wobei wir uns jetzt im Gegensatz zu Detekteien nicht beschäftigen
59 mit diesen ganzen Einsätzen im Privatbereich, also in Eheangelegenheiten mischen wir uns
60 sicher nicht ein. Wir sind teilweise tätig im Bereich Wirtschaftskriminalität, wenn man so
61 sagen will, jetzt auch nicht als Stoßrichter, aber wenn es unsere Kunden betrifft, die schon
62 eine Leistung von uns beziehen, dann helfen wir gerne aus, wenn die zusätzliche Dinge
63 brauchen. Das geht dann über den Kaufhausdetektiv bis hin zu wirklich special Services, also
64 so wie man sich das vorstellt, die sich großteils im Großraum Wien abspielen, die dann
65 wirklich Personenschutz bedeuten, wo wir verschiedenste Personen, Familien in
66 verschiedensten Gefahrenbereichen oder Gefährdungsbereichen überwachen.

67
68 D: Und das wird auf persönlichen Wunsch gestellt? Also gibt es da eine Gefährdungsstufe?

69
70 K: Also bei diesen Dingen ist klarerweise der persönliche Wunsch der ausschlaggebende,
71 wobei eben die Frage dann ist, wer unsere Services bezahlt. Einerseits kommen da Kunden
72 aus dem arabischen Raum, die sich das sehr gerne selbst leisten, die ganzen Dinge, andere,
73 bei anderen Gefährdungen, die jetzt mit einem Einsatz eines Familienmitglieds in
74 Zusammenhang stehen, dann kann es da durchaus auch der Arbeitgeber von der zu
75 schützenden Person bezahlen.

76
77 D: Was ich noch gefunden habe: Sie überwachen auch Botschaften.

78
79 K: Richtig, ja.

80
81 D: Was wäre da der Aufgabenbereich?

82
83 K: Naja, der Botschaftsdienst ist ein Spezialthema zum Rezeptionsdienst. Also wir haben
84 Botschaften, wo unsere Mitarbeiter den Empfangsdienst machen, also die Personen, die zur
85 Botschaft kommen, treffen dann unseren Mitarbeiter als ersten und wir führen dann in den
86 meisten Fällen auch die Personenkontrollen durch, sprich, es ist dann der Zutritt zu dieser
87 Botschaft durch einen Torbogen möglich. Wir führen praktisch einen
88 Flughafensicherheitscheck durch.

90 D: Verstehe. Das bringt mich eh schon zu meiner letzten Frage in dem Bereich. Sie bieten
91 auch Leistungen für Regierungen und die öffentliche Hand an, was ich gelesen habe. Welche
92 Aufgabenbereiche haben Sie da anzubieten?

93
94 K: Naja, es kommt im Prinzip auch wieder auf das Ähnliche raus, also Leistungen für
95 Regierungen. Wir machen Sicherheitsdienste für Ministerien, wobei wir eben auch
96 Zutrittskontrollen machen, wo wir das Gepäcksscanning machen. Öffentliche Hand kann man
97 jetzt sagen, sind eigentlich eh sämtliche Dinge, die wir jetzt für Gemeinden und sonstige
98 Unternehmen machen, ja das wäre im Prinzip so die Geschichte.

99
100 D: Haben Sie jetzt gerade aktuell eine Aufgabe? Weil ich gelesen habe, Sie unterstützen die
101 Regierungen auch bei ihren auswärtigen Angelegenheiten, also quasi den Botschaftsschutz im
102 Ausland, wie ich das verstanden habe. Habe ich das richtig gelesen?

103
104 K: Nein, das ist nicht ganz richtig.

105
106 D: Okay, verstehe.

107
108 K: Es ist so, dass wir die Gewerbeberechtigung – also ich bin auch der gewerberechtliche
109 Geschäftsführer unseres Unternehmens – und unsere Gewerbeberechtigung ist prinzipiell für
110 Österreich gültig und wir äußerst, eigentlich überhaupt nicht im Ausland tätig sind. Weil es da
111 eben vielfache Schwierigkeiten gibt. Wir müssten dann für die Tätigkeiten, die wir im
112 Ausland machen, ja dort eine entsprechende Gewerbeberechtigung haben. Also es sind
113 sämtliche grenzüberschreitende Dinge schwierig, wenn wir sie jetzt mit unseren Mitarbeitern
114 machen möchten. Es ist bei grenzüberschreitenden Dingen dann der Vorteil, den Sie bei
115 unserem Unternehmen haben, dass wir in sehr vielen Ländern vertreten sind und einfach mit
116 den Kollegen dann von Ungarn, von Tschechien, von der Slowakei Kontakt aufnehmen. Also
117 wenn es zum Beispiel um Werttransporte geht, dann begleiten wir bis zur Grenze und an der
118 Grenze übernehmen die Kollegen und die haben dann sämtliche Berechtigungen und
119 Konzessionen.

121 D: Und jetzt noch eine letzte Frage zu dem Bereich. Ich habe gelesen, Sie haben am
122 Nationalfeiertag im Parlament ihre Leute postiert. Was genau haben Sie dort gemacht? Haben
123 die...

124

125 K: Beim Parlament ist das so, dass Sie das Parlament an sich nur betreten dürfen, wenn Sie
126 sich einer Zutrittskontrolle unterziehen, also eine ähnliche Situation wie am Flughafen. Wir
127 haben dort eine Zutrittssituation aufgebaut, wo wir eben dann im Laufe des Tages 12.500
128 Besucher perlustriert haben, also sprich, es mussten eben sämtliche Gegenstände, die der mit
129 gehabt hat in die Schachtel hinein. Das wurde gescannt und die Besucher mussten durch den
130 Torbogen durchgehen und wenn es noch immer gepiepst hat, wurden die noch händisch nach
131 kontrolliert. Und es wurde dann eben auch der gesamte Besucherstrom gelenkt, dass heißt
132 unsere Posten waren eben auch im Objekt und haben geschaut, dass die Besucher sich nicht
133 verirren, dass sie diesen genehmigten Besucherweg nicht verlassen, sich dann nicht auf ein
134 Rednerpult schwingen oder sonstigen Unfug treiben.

135

136 D: Verstehe. Und wie ist das mit dem Waffenbesitz Ihrer Mitarbeiter, ist das bei speziellen
137 Aufgaben...?

138

139 K: Also wir sind mit dem Tragen von Waffen sehr zurückhaltend. Es ist so, prinzipiell
140 müssen unsere Mitarbeiter, die eine Waffe tragen wollen, mindestens ein Jahr beim
141 Unternehmen sein, weil, wenn sie einen Waffenpass beantragen möchten, müssen sie einen
142 Bedarf nachweisen, den sie dann bekommen, wenn ich ihnen eine Bestätigung ausstelle, eine
143 entsprechende. Und wir sehen uns als Unternehmen dann schon in einer Verantwortung, dass
144 wir nicht jedem möglichen Interessenten jetzt eine Waffe oder die Möglichkeit schaffen sich
145 legal eine Waffe zu besorgen, sagen wir es einmal so. Aus meiner Arbeit im Recruiting weiß
146 ich noch, wie oft es vorkommt, dass dann oft wirklich Bewerber bei der Tür hereinkommen
147 und die erste Frage, die er stellt: „Wann krieg ich meine Waffe, wann krieg ich einen
148 Waffenpass?“ Diese Gespräche enden dann sehr rasch, weil da ist die Motivation einfach die
149 falsche. Und so wie wir einerseits bei den Mitarbeitern sehr vorsichtig sind, sind wir auch auf
150 der anderen Seite bei den Kunden sehr vorsichtig. Wenn jetzt von uns ein bewaffneter
151 Mitarbeiter bestellt wird, wir auch sehr genau dann wissen möchten, wieso der bewaffnet sein
152 soll. Wenn ich jetzt sage, im Bereich Banksicherheitsdienst ist das kein Thema, da kann man
153 das durchaus so machen. Im privaten Bereich wäre das undenkbar. Genauso, wie auch ab und

154 zu von Firmen die Anfragen kommen, wenn da Geschäftseröffnung ist, dann bestellen die
155 einen bewaffneten Kassenschutz, dann lehne ich das ab, weil, wenn man sich vorstellt eine
156 Geschäftseröffnung, da geht es rund. Was soll denn der bewaffnete Mitarbeiter bei der Kassa
157 machen, wenn da jetzt der große Wirbel ist? Die Gefahr ist am größten, dass dem die Waffe
158 irgendwie entzogen wird, geschweige denn, es kommt zu einer Tat, der kann ja sowieso nicht
159 schießen. Das ist eine sinnlose Geschichte.

160

161 D: Verstehe.

162

163 K: Und da sind wir eigentlich sehr sensibel in dem Bereich.

164

165 D: Und das läuft dann über Sie persönlich, diese Anfragen, wenn die kommen mit
166 Waffengebrauch...?

167

168 K: Nein, an sich geht es über den Verkauf. Also weil der Verkauf so organisiert ist, dass es in
169 den Landesdirektionen meistens über den Landesdirektor läuft, der zumindest jedes Angebot
170 mitunterschreiben muss. Und im Bereich Wien haben wir Mitarbeiter, die ausschließlich im
171 Verkauf tätig sind, also die Angebote immer über meinen Schreibtisch gehen. Wie man sieht,
172 geht sehr viel über meinen Schreibtisch. Manches bleibt liegen. Also das haben wir schon
173 sehr unter Kontrolle.

174

175 D: Okay. Gibt es Kooperationen/Zusammenarbeiten mit der Exekutive? Ich kann mir
176 vorstellen, wenn Sie den SK Sturm betreuen, wird das...

177

178 K: Wir haben, sagen wir so, lose, einerseits lose Kooperationen, wo wir in der Steiermark ein
179 Projekt über die Wirtschaftskammer gestartet haben, wo sich die großen privaten
180 Unternehmen mit der Polizeidirektion Steiermark zusammen gesprochen haben, dass wir die
181 Kommunikationslinien verkürzen, wenn unsere Mitarbeiter jetzt Sachverhalte feststellen. Wir
182 haben unsere Mitarbeiter eher ermuntert zu oft einen Vorfall zu melden, wo wir wirklich sehr
183 gute Erfolge gehabt haben und auch einige Täter erwischt werden konnten, weil wir unseren
184 Mitarbeitern die Scheu genommen haben einmal zu viel bei der Polizei anzurufen. Weil man
185 will sich dann auch nicht blamieren, also das geht nicht, wenn man in der Branche tätig ist
186 und das hat schon sehr gut funktioniert. Ansonsten arbeiten wir zusammen teilweise im

187 Bereich der Verkehrsüberwachung, machen wir eine Geschichte im Tiroler Bereich, wo wir
188 zum Beispiel die ausgestellten Organmandate der Polizei, dann datenerfassungsmäßig
189 verarbeiten, wo wir so unterstützen. Aber jetzt an sich, dass wir direkt einen Auftrag von der
190 Polizei oder Beauftragung, so etwas gibt es nicht wirklich.

191

192 D: Also auch keine Vertragsverhältnisse in der Hinsicht?

193

194 K: Vertragsverhältnisse keine, nein. Ansonsten schon eben enge Zusammenarbeit, also wir
195 haben allnächtlich, täglich Kontakt mit Polizeibeamten im Rahmen der Alarmverfolgungen,
196 weil wir eine Notrufzentrale haben, wo Alarmanlagen aufgeschaltet sind und wo es eben dann
197 der Alarmplan vorsieht, dass unsere Einsatzfahrer zum Objekt fahren. Teilweise wird dann
198 die Polizei sowieso immer dazu verständigt, teilweise wird sie dann von unseren
199 Alarmfahrern noch verständigt, wenn die Situation etwas unklar ist.

200

201 D: Verstehe. Und Schulungen oder Ausbildungen, das übernehmen Sie selber im
202 Unternehmen?

203

204 K: Da haben wir durchaus Offiziere, Mitarbeiter, Schulungsbeauftragte von der Exekutive,
205 die dann bei uns auch Kurse abhalten. Das haben wir schon.

206

207 D: Die aber weiterhin bei der Exekutive angestellt sind.

208

209 K: Die hauptberuflich Polizisten sind, aber unter Umständen auch auf der
210 Sicherheitsakademie der Polizei unterrichten und die nehmen wir dann durchaus in Anspruch.

211

212 D: Was finden Sie persönlich ist der Vorteil, der Ihr Unternehmen anbieten kann? Also ich
213 denke jetzt auf der einen Seite wahrscheinlich eine Entlastung der Exekutive, die durch...

214

215 K: Also wir übernehmen schon sehr viele Bereiche. Also ein Grundthema ist ja, dass überall
216 gespart wird, das ist nichts Neues, auch im Bereich der Exekutive, wobei man jetzt eben
217 versucht, die Exekutive von lästigen Aufgaben, wie eben der Überwachung des ruhenden
218 Verkehrs, ein bisschen zu befreien. Die Zeit kann man sich sparen und können die Polizisten,
219 die ja doch eine qualifizierte Ausbildung haben über drei Jahre, können die dann sicher

220 vernünftiger einsetzen, und dass man da die Sache effizienter macht. Auf der anderen Seite
221 muss eben jemand, der einen erhöhten Sicherheitsbedarf hat, muss sich den zukaufen und da
222 sind wir dann gerne bereit.

223

224 D: Würden Sie sagen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung steigt?

225

226 K: Auf jeden Fall.

227

228 D: Sehen Sie einen möglichen Qualitätsverlust, wenn jetzt private Sicherheitsdienste
229 Aufgaben der Exekutive wahrnehmen?

230

231 K: Also wenn es in der Vorgangsweise weiter durchgeführt wird, wie es jetzt ist, nicht. Weil
232 es ist so, dass diese Aufgaben, die wir wirklich von der Exekutive übernommen haben, wie
233 die Überwachung des ruhenden Verkehrs, da jedenfalls auch eine Prüfung von einer Behörde
234 erforderlich ist. Also die Mitarbeiter werden bei uns geschult, werden aber dann über eine
235 Behörde geprüft, ob die also wirklich das nötige Wissen haben, ob das die Mitarbeiter sind in
236 der Verkehrsüberwachung, ob das die Kollegen sind, die die Flughafensicherheitsdienste
237 machen. Da werden also wirklich behördliche Prüfungen abgenommen bzw. werden die
238 Kollegen dann, wenn es den Verkehr betrifft, vereidigt und im Dienst haben sie dann sogar
239 Beamtenstatus.

240

241 D: Also das läuft dann über die Beleihung oder wie macht denn das der Staat, dass die
242 Beamtenstatus verliehen bekommen?

243

244 K: Also während er im Dienst ist, er ist ja auf der einen Seite vereidigt entsprechend der
245 gesetzlichen Grundlagen diese Tätigkeit durchzuführen, bekommt auch eine
246 Ermächtigungsurkunde und sofern er im Dienst ist, ist er dann quasi dem Beamtenstatus
247 gleichgestellt hinsichtlich dem ganzen Bereich der Ehrenbeleidigung. Also er muss sich nicht
248 so viel beleidigen lassen wie du und ich bzw. wenn es zu einer Körperverletzung kommt,
249 dann ist jede Körperverletzung schon eine schwere Körperverletzung.

250

251 D: Haben die Mitarbeiter von Ihnen dann auch die Befugnisse eines Beamten? Also dürften
252 sie jemanden anhalten, festnehmen oder...

253

254 K: Naja, die Befugnisse sind geregelt in der Bemächtigungsurkunde, was wir tun dürfen. Das
255 wäre eben vorrangig in die Richtung, dass wir Organmandate ausstellen dürfen, dass wir
256 Übertreter abmahnen dürfen. Wir dürfen aber niemanden festnehmen, also im Bereich der
257 Anhaltung usw. haben wir die ganz normalen Jedermannsrechte, die wir da wahrnehmen
258 können.

259

260 D: Im Rahmen dieses Bereiches, welche Rolle nimmt jetzt Ihre Sicherheitsakademie ein?
261 Macht man spezielle Schulungen auch für Externe?

262

263 K: An sich machen wir derzeit noch keine Schulungen für Externe. Also unsere
264 Sicherheitsakademie ist im Prinzip der Überbegriff, der Übertitel für sämtliche
265 Schulungsmaßnahmen, die wir unseren Mitarbeitern anbieten. Die beinhaltet die
266 Grundausbildung, die ÖZS-zertifizierte Grundausbildung, die wirklich jeder Mitarbeiter
267 durchlaufen muss, der bei uns zu arbeiten beginnt, bis hin zu spezielleren Ausbildungen,
268 wobei auch die externen Ausbildungen von Leitern unserer Sicherheitsakademie koordiniert
269 werden, wie auch die internen, wo wir dann eben die externen Trainer zu uns ins Haus holen,
270 eben die Offiziere der Polizei und so, die bei uns unterrichten.

271

272 D: Und wie lang dauert eine Grundausbildung? Kann man das ungefähr sagen oder ist das
273 von Fall zu Fall unterschiedlich?

274

275 K: Die Grundausbildung ist in dem Sinn mit drei Tagen, oder sprich 24 Stunden einmal ein
276 Mindestmaß, wobei wir eben eines der Unternehmen sind, die sich dieser Zertifizierung
277 unterwerfen. Das machen eben die großen Unternehmen in Österreich, Österreichischer
278 Wachdienst, Securitas, wir, in Wien ist es noch die SIBA, die für ihre Kunden dieses
279 Qualitätszertifikat beanspruchen. Da geht es hauptsächlich darum, dass ein Mitarbeiter oder
280 ein neuer Mitarbeiter generell einmal Bescheid bekommt, was wir als Sicherheitsdienst alles
281 machen und was er als Mitarbeiter im Sicherheitsdienst alles machen darf und vor allem, was
282 er nicht machen darf. Weil viele glauben ja, wenn sie eine Uniform anhaben, jetzt ist alles
283 erlaubt und sie dürfen jeden überall anhalten und nach allem fragen und Pipapo. Und das wird
284 schon im Detail dann geklärt.

285

286 D: Würden Sie ein Ausbildungsdefizit sehen in diesem Bereich? Klar kann man nicht mit der
287 Exekutive mithalten, weil zwei Jahre und viel breiter, aber generell...

288

289 K: Genau. Nein, was wir uns wünschen und in welche Richtung wir auch arbeiten, ist schon
290 das, dass es wirklich eine staatliche Grundausbildung gibt oder eine verpflichtende
291 Grundausbildung, sagen wir so, die jeder Mitarbeiter durchlaufen muss, weil nur dadurch
292 gegeben sein kann, dass wir auch am Markt vergleichbar anbieten können. Von uns
293 bekommen Sie eben einen Mitarbeiter, der schon viele Dinge durchlaufen hat, der
294 ordnungsgemäß überprüft wurde bevor er überhaupt zum Dienst kommt. Wir plagen uns ein
295 bisschen oder sagen wir nicht so, wir plagen uns nicht, aber es gibt eben kleinere
296 Unternehmen, die diese Dinge nicht so als bare Münze nehmen und nachdem es eigentlich
297 wenige Kontrollorgane gibt, da dann doch einiges passiert, was nicht passieren sollte, sagen
298 wir es einmal so.

299

300 D: Wie sehen Sie den wirtschaftlichen Wettbewerb und die Qualitätssicherung? Wenn man
301 sich ja auch in einem Wettbewerb mit anderen Firmen befindet, die Leistungen möglichst
302 billig anzubieten und trotzdem eine gewisse Qualitätssicherung zu garantieren. Kommt das
303 unter einen Hut? Das ist eigentlich die Frage.

304

305 K: Es regelt sich der Markt schon. Also prinzipiell ist es so: Im Verkaufsgespräch, wenn man
306 mit dem Kunden zusammen sitzt und die Eigenschaften des Mitarbeiters durchgeht und was
307 er alles können soll, dann soll er primär natürlich alles können und wir machen überall ein
308 Hakerl und dann machen wir unten einen Strich darunter und was kostet der, und dann kostet
309 er natürlich viel und wenn der Kunde sagt: „Nein, so viel ist es mir dann doch nicht wert.“,
310 dann tun wir die Hakerl wieder in die andere Richtung schreiben und fragen: „Na, was ist
311 denn das Mindesterfordernis?“, dass wir da einmal einen gewissen Standard finden. An sich
312 ist es so, dass die Qualität durchaus eine Rolle spielt. Der Kunde ist bis zu einem gewissen
313 Grad bereit sie zu bezahlen. Wobei, wenn es zu einem Vertrag kommt, der jetzt nicht auf
314 Basis einer Ausschreibung basiert, man noch mehr Möglichkeiten hat. Durch die
315 Ausschreibungen wird schon sehr viel, ich will jetzt nicht sagen kaputt gemacht, aber je
316 vergleichbarer die Geschichten sind, umso schwieriger ist es dann natürlich irgendwo einen
317 Qualitätsunterschied zu finden. Und die Bewertung der Qualität ist eben eine sehr schwierige,
318 dies jetzt auf irgendwelche normierbaren Dinge herunterzubrechen ist einfach schwer.

319

320 D: Würden Sie sich in dem Bereich eine Kontrolle wünschen, jetzt von staatlicher Seite, die
321 eben Ihnen dementsprechend einen Spielraum eröffnet?

322

323 K: Naja, der Staat wird das schwer kontrollieren können. Ich meine, wir kontrollieren uns
324 einerseits selbst, indem wir einerseits ISO-zertifiziert sind, wo wir eben unser
325 Qualitätsmanagement praktisch extern zertifizieren lassen. Also da kommt durchaus der
326 externe Auditor und schaut sich dann an, ob wir das halten, was wir versprechen. Vom Staat
327 würden wir uns eben wünschen, dass gewisse Rahmenbedingungen geschaffen werden, wie
328 eben eine Grundausbildung oder eine qualifizierte Ausbildung, dass man sagen kann, der geht
329 jetzt – und wenn es nur vierzehn Tage, drei Wochen sind – und macht irgendeinen Kurs, also
330 ähnlich dem deutschen Modell der Sicherheitsfachkraft, die dann wirklich einmal eine
331 vierzehn Tage, drei Wochen Grundausbildung macht und einfach einmal ein halbes Jahr
332 Erfahrung sammelt und dann muss er noch eine zweite Prüfung machen und dann ist er im
333 Prinzip wirklich universell einsetzbar. Sowas wäre durchaus wünschenswert.

334

335 D: Und diese ISO-Zertifizierung, gibt es da Sanktionsmöglichkeiten oder wie schaut das aus?

336

337 K: Naja, die ISO-Zertifizierung ist das, dass wir unser Zertifikat verlieren, wenn wir uns nicht
338 an unsere Vorschriften halten und nachdem die ISO-Zertifizierung durchaus eine
339 Anforderung ist, die auch in Ausschreibungen vorkommt, sind wir schon gut beraten das zu
340 haben.

341

342 D: Also auch ein Qualitätsmerkmal?

343

344 K: Ein Qualitätsmerkmal, auf jeden Fall.

345

346 D: Würden Sie sich über die Gewerbeordnung hinaus, eine, jetzt nicht separate, aber doch
347 eine ein bisschen erweitertere gesetzliche Rahmenbedingung wünschen, in der Sie sich
348 bewegen können, in der klar abgesteckt wurde, in der alle Grenzen gezogen wurden? Weil es
349 ist ja meines Wissens so, dass der Inhaber eines Gewerbes sehr viel härteren Restriktionen
350 unterworfen ist als der Angestellte in weiterer Folge.

351

352 K: Verstehe ich jetzt nicht ganz.

353

354 D: Okay, also würden Sie sich eine über die Gewerbeordnung hinausgehende Regelung
355 wünschen oder finden Sie die Gewerbeordnung als solche ausreichend?

356

357 K: Wenn wir über die Gewerbeordnung sprechen oder sagen wir so, wenn wir über den
358 Zugang zum Gewerbe sprechen, dann finde ich das etwas arg, ich würde jetzt nicht sagen ein
359 Missbrauch, aber es ist sehr einfach zu einer Gewerbeberechtigung zu kommen, nachdem jede
360 Bezirkshauptmannschaft Ihnen eine ausstellen kann. Ich meine, Österreich ist ein kleines
361 Land, man kennt viele Leute, auf irgendeiner Bezirkshauptmannschaft kenne ich sicher
362 jemanden, der mich unterstützen kann, damit ich meine Gewerbeberechtigung bekomme.
363 Also da gibt es einige abenteuerliche Situationen, wo Inhaber von – also das ist jetzt Schema
364 F, also das sage ich jetzt Off-Records – aber Inhaber von Nachlokalen und Establishments
365 bekommen Berechtigungen einen Bewachungsbetrieb zu führen, wo ich mir denke, das ist
366 doch ein bisschen, ja Interessenskonflikt kann man gar nicht sagen, aber das ist doch etwas
367 eigenartig.

368

369 D: Also würden Sie auch vom Staat ein bisschen ein Einlenken fordern?

370

371 K: Also wenn das der Staat besser kontrollieren würde, wem er die Berechtigung gibt, das
372 wäre durchaus ein Vorteil.

373

374 D: Und jetzt gibt es in der Judikatur, in der juristischen Judikatur, wenn es um die
375 Nothilferechte von privaten Sicherheitsdiensten gibt, habe ich einen Meinungsstreit gefunden,
376 der sagt, dass man, weil die privaten Sicherheitsdienste auf der Basis von Jedermannsrechten
377 agieren, in gewissen Situationen mehr Kompetenzen haben als die Exekutive. Also das ist der
378 Spezialfall...

379

380 K: Also ich würde es so sehen: Mit der Nothilfe, Notwehr sind wir wirklich wie jedermann.
381 Wir haben in sehr großen Bereichen mehr Rechte als die Exekutive, weil wir bei unserer
382 Arbeit ja immer den Eigentümer vertreten, dass heißt auf Betriebsanlagen, in
383 Betriebsobjekten ist die Hausordnung unser Gesetz, also jetzt ganz grob gesprochen. Wir
384 vertreten den Hausherrn und wenn der Hausherr sagt, nur ein blödes Beispiel: „Mein Gelände

385 darf nur jemand betreten, der eine grüne Hose anhat.“, dann dürfen wir allen, die keine grüne
386 Hose haben, denen den Zutritt verweigern. Die Polizei darf auf Privatgrund ohne
387 irgendwelche Befugnisse überhaupt gar nicht hineinkommen. Das ist jetzt ein plakatives,
388 blödes Beispiel, aber im Endeffekt, wenn wir in einem Objekt, was vielfach passiert und jede
389 Nacht passiert, Ausweiskontrollen machen von Personen, die wir dort antreffen, dann dürfen
390 wir das aufgrund der Hausordnung. Wenn ein Polizist daneben steht und meint, er muss jetzt
391 auch jemanden fragen, dann darf er das nicht, nur weil er sich jetzt in diesem Objekt aufhält.
392 Andersherum, wenn wir jetzt irgendwo in einem Objekt jemanden antreffen, wir sind
393 verpflichtet nach der Hausordnung oder nach unserer Dienstanweisung die Person zu
394 perlustrieren und zu identifizieren und jetzt hat diese Person keinen Ausweis mit, dann
395 können wir die Polizei rufen, die Exekutive rufen und die bitten, sie mögen feststellen welche
396 Identität diese Person hat, dann wird er ja praktisch von uns aufs Objekt geholt, auf das
397 Grundstück geholt und kann dann eben die Instrumente der Polizei nutzen, dass man feststellt,
398 ob es denn wirklich der ist, der er sagt.

399

400 D: Das Argument in diesem Streit war eben, wie Sie ja angesprochen haben, dass dieser
401 Jedermannscharakter, wenn sich private Sicherheitsanbieter, die sich gewerblich dazu
402 verpflichten, auch ausbilden, in genau diesen Gefahrensituationen oftmals eingesetzt werden,
403 ob sich die dann trotzdem auf das Jedermannsrecht berufen können, zum Beispiel weil die
404 Exekutive jetzt an das Waffengebrauchsgesetz gebunden ist und das für die Privaten eben
405 nicht gelten würde.

406

407 K: Naja, im Prinzip ist das für uns sogar ein Nachteil. Also jemand der eine diesbezügliche
408 Ausbildung hat, in der Waffe, ist es der große Unterschied zum Privaten, dass wenn der
409 Private in einer Notsituation etwas macht und den jetzt trifft und der ist tot oder schwer
410 verletzt, was auch immer, dramatische Geschichte, dann wird man den Privaten, wenn der
411 seine Waffe das ganze Jahr im Nachttischkasterl liegen hat, nie schießen geht, wird man dem
412 also nicht irgendwelche grob fahrlässigen Dinge vorwerfen. Wenn ich einen Mitarbeiter des
413 Sicherheitsdienstes habe, der alle drei Monate einmal schießen geht, der 1500 Schuss abgibt
414 im Jahr, und der wehrt sich jetzt und trifft dann mitten ins Herz, dann sagt der Richter
415 wahrscheinlich: „Sind Sie narrisch, Sie können den jetzt ja nicht umbringen.“, totale
416 Notwehrüberschreitung und Blabla. Wenn das der Privatbürger macht, kann das natürlich
417 passieren, weil dann war es natürlich ein Zufall. Denn je mehr Ausbildungen man hat in eine

418 Richtung, umso mehr wird man dann, wenn etwas passiert, verantwortlich gemacht. Das ist
419 ein bisschen der Haken an der ganzen Geschichte.

420

421 D: Wäre da auch eine gesetzliche Regelung eine Lösung für dieses Problem oder eine
422 Entschärfung?

423

424 K: Nein, also da bin ich auf jeden Fall der Meinung, dass es gut ist, dass es so ist, dass es
425 wirklich einen klaren Trennschnitt gibt. Ich sage das auch jedem Kunden. Es werden von uns
426 auch verschiedenste Dinge verlangt, die wir nicht machen dürfen. Wir sind definitiv nicht die
427 Exekutive, wir haben keine Exekutivkraft, jetzt mit Ausnahme des eingeschränkten Bereichs,
428 was die Parkraumbewirtschaftung betrifft, wo wir ermächtigt sind von einer Behörde etwas zu
429 tun. Aber in allen anderen Dingen sind wir eben auf die Jedermannsrechte angewiesen, die
430 jeder hat. Natürlich, wenn dann irgendwelche Dinge auftreten, dann kann man sagen, dass
431 unsere Mitarbeiter dann schon qualitativ hochwertigere Aussagen treffen können, das ist ein
432 bisschen der Unterschied zu einem Querulanten. Ich meine, Sie können als Privatperson jeden
433 Falschparker, der da unten auf der Straße steht, anzeigen, wenn Ihnen fad ist. Ist kein
434 Problem, schreiben Sie sich das auf, gehen Sie auf die nächste Wachstube, zeigen Sie sie alle
435 an. Der Polizist muss sogar noch die Anzeige aufnehmen, also da haben Sie sicher einen Spaß
436 dabei. Kann ein jeder machen und es muss auf jeden Fall ein Verfahren eingeleitet werden.
437 Wenn wir das machen, wenn wir den Auftrag haben von einer Gemeinde Dinge zu tun oder
438 einen Vandalismus anzuzeigen, dann ist das schon eine strukturierte Geschichte, wo ein klarer
439 Auftrag vorliegt und der Unterschied ist, dass ich dann sagen kann „Naja, schauens`, unser
440 Mitarbeiter hat im Prinzip ja nichts anderes zu tun, der ist darauf angehalten, dass er jetzt
441 schaut, dass da nichts passiert.“ Also das ist kein Querulant, dem fad ist, sondern das ist eine
442 qualifizierte Geschichte, die der macht. Da ist ein bisschen der Unterschied zu betrachten.

443

444 D: Und jetzt kommt in diesem Zusammenhang oft der Vorwurf, dass der Grundrechtsschutz
445 in dem Bereich ein wenig löchriger ist, weil es diese Abwägung gibt, wenn man jetzt
446 annehmen würde ein Dieb rennt mit einer wertvollen Beute davon und wird dann im Rahmen
447 der Nothilfe erschossen, dann kommt es zu dieser Abwägung Vermögen und Leben und der
448 Private dürfte eigentlich seine Notwehr und auch seine Nothilfe in diesem Rahmen ausüben,
449 weil das vom Gesetz abgedeckt ist. Ein Polizist dürfte das nicht, weil der an das

450 Waffengebrauchsgesetz gebunden ist und dadurch nur, meines Wissens nach, zur
451 Verteidigung einer Person Waffen...

452

453 K: Ja, also ich würde in allen Fällen davon abraten. Also alleine wie Sie gesagt haben, der
454 läuft davon, ist das Thema schon erledigt und wir halten unsere Mitarbeiter auch dazu an, ich
455 meine, wir sind nicht die Exekutive. Ich predige das immer unseren Einsatzfahrern, wenn wir
456 zu einem Objekt hinkommen, wo ein Alarm ausgelöst wurde. Wir machen zuerst eine
457 Außenkontrolle. Beim geringsten Anschein, dass da jetzt wirklich was passiert sein könnte,
458 ziehen wir uns zurück in eine gesicherte Entfernung, verständigen die Exekutive und nach
459 dem guten Bundesheergrundsatz „beobachten und melden“, ziehen uns auf diese Position
460 zurück.

461

462 D: Also Sie würden auch sagen, das ist ein eher theoretisches Problem, weil Sie von
463 vornherein ihren Mitarbeitern...

464

465 K: Ja, also Nothilfe wegen Besitztümern oder Geld oder so wird nie funktionieren. Wir
466 begleiten Personen, die viel Geld transportieren, nur wenn einem das Geld abgenommen wird
467 und der Räuber rennt mit dem Geld davon, niemand wird dem nachschießen. Sicher nicht.

468

469 D: Okay. Also das ist schon ein bisschen länger her: In einer Dissertation, die ein
470 Studierender geschrieben hat, der damals die Innenministerin Fekter interviewt hat und die
471 davon gesprochen hat, dass sie sich ein Zertifikat für private Sicherheitsdienste auf einem
472 staatlichen Level vorstellen kann. Würden Sie so etwas ansprechend finden? Wäre so etwas
473 eine...

474

475 K: Ja, wäre sicher eine tolle Geschichte. Das war, denke ich, eh im Zusammenhang mit dem,
476 dass wenn das Unternehmen seinen Mitarbeitern eine gewisse Ausbildung zukommen lässt,
477 dass man dann eben ein Zertifikat erhält. Das wäre durchaus wünschenswert.

478

479 D: Würden Sie das noch ausweiten. Also nicht nur was die Ausbildung betrifft, sondern auch
480 auf andere Bereiche, quasi welche Leistungen man anbieten dürfte oder...

481

482 K: Naja, an sich sind die Leistungen, die wir anbieten dürfen was den Bereich betrifft, was
483 wir der Exekutive abnehmen können, gibt es ein ganz ein aktuelles Reibungsfeld, sagen wir
484 einmal so. Das ist die Messung, die Geschwindigkeitsmessung durch Private. Was an sich bis
485 zum September 2008 schon mehr oder weniger, oder sagen wir so, offensichtlich nicht erlaubt
486 war, weil es ist ja dann eingestellt worden aufgrund eines Datenschutzmangels. Seither
487 versuchen sie das zu reparieren. Es schaut so aus, dass man nächstes Jahr dann eine Einigung
488 finden kann, dass Gemeinden wieder Radarmessungen beauftragen können durch Private in
489 einem gewissen Umfang. Diese Dinge könnte man schon noch ein bisschen ausweiten, sage
490 ich jetzt einmal.

491

492 D: Abschließend hätte ich jetzt noch eine letzte Frage. Und zwar ist meine Erfahrung
493 gewesen, dass man immer ein bisschen zurückhaltend ist, wenn es um private
494 Sicherheitsdienste geht. Können Sie sich erklären, warum das Image...

495

496 K: Ja, es ist so, dass sich, also gerade im privaten Bereich manche vielleicht vorstellen, das
497 kostet alles Summen und das ist sowieso zu teuer und sie fragen nicht an, wo wir ein bisschen
498 so entgegen wirken, dass wir, ich meine uns ist kein Auftrag zu klein, muss man auch sagen,
499 wir überwachen Einfamilienhäuser, wo die Bewohner 14 Tage auf Urlaub sind. Wo ich sage,
500 es geht die Bewachung, eine Revierkontrolle kostet unter 10 Euro. Also wenn man da über
501 eine, so eine kurzfristige Geschichte von 7,50 Euro pro Kontrolle redet, in einem
502 Ballungszentrum, sage ich jetzt einmal, sind wir durchaus in einem gesicherten Bereich
503 unterwegs, da stellen sich vielleicht manche vor, das kostet Unsummen. Einer unserer
504 Mitbewerber, ich meine, wenn Sie die Homepages angeschaut haben, dann haben Sie das
505 vielleicht eh gesehen, der Österreichische Wachdienst bewirbt, dass das auch um 90 Cent
506 möglich ist. Das kann ich nur etwas belächeln. Ich meine, vor allem sollten Sie dann dort
507 anrufen und eine Kontrolle um 90 Cent bestellen, irgendwo mitten in der Pampa oder in
508 relativ unbewohntem Gebiet, dann wird das ein bisschen schwierig sein. Mit solchen
509 marktschreierischen Geschichten glaube ich auch nicht, dass man dann den großen Erfolg
510 findet, aber wir versuchen das schon über Zeitungsschaltungen und Kooperationen auch mit
511 Reisebüros dann teilweise zu kommunizieren, dass man mit relativ wenig Aufwand etwas
512 erreichen kann. Ich meine, was ganz günstig ist, im Endeffekt, sind eben Aufschaltungen an
513 die Notrufzentrale, wo wir von einer Monatsgebühr reden, die in etwa der Grundgebühr von
514 einem Handy entspricht. Das sind im Privatbereich unter 20 Euro und wo ich praktisch aber

515 mein Objekt 24 Stunden täglich geschützt habe, wo eben, wenn ein Alarm ausgelöst wird,
516 dann eine Reaktion erfolgt. Das ist meines Erachtens eines der wichtigsten Dinge. Man ist
517 nicht geschützt nur weil man sich in seinem Objekt eine Alarmanlage einbaut und wenn dann
518 Alarm ausgelöst wird, dann geht draußen die Sirene, das hilft nichts, gar nichts. Im Gegenteil
519 der Nachbar wird Sie in der Früh dann anrufen oder anschnauzen und sagen: „Ihre depperte
520 Alarmanlage ist schon wieder abgegangen.“ Wer dreht sich um, wenn eine Autoalarmanlage
521 abgeht? Das ist jedem Wurst. Wenn da nicht gerade einer die Straße entlang rennt, kümmert
522 das gar keinen. Der gewiefte Autoeinbrecher, der rennt auch gar nicht davon, der schlägt die
523 Scheibe ein, nimmt die Sachen raus, das piepst und er geht weg und die Geschichte ist
524 erledigt. Ähnlich ist das bei den Alarmanlagen. Also wenn da keine Aktion erfolgt – es
525 werden teilweise die Objekte geprüft von den Einbrechern. Die schauen einmal, dass sie wo
526 auslösen können, warten dann bis die Geschichte vorbei ist und wenn eine Stunde, zwei
527 Stunden lang nichts passiert, dann gehen sie hinein und fertig ist die Geschichte. Ich sage da
528 immer, es ist jede Alarmanlage nur so gut, wie die Reaktion, die dann erfolgt, wenn eben ein
529 Alarm ausgelöst wird. Und da sind wir bei einem Monatstarif unter 20 Euro, dies ist jedem
530 auf jeden Fall anzuraten, so etwas zu machen.

531

532 D: Wie Sie am Anfang angesprochen haben, die Leute, die eben zu einem privaten
533 Sicherheitsdienst kommen und sofort eine Waffe wollen. Sind diese Leute auch vielleicht ein
534 Grund dafür, dass man ein bisschen skeptisch gegenüber den privaten Sicherheitsanbietern
535 ist?

536

537 K: Ja, könnte durchaus sein. Nachdem es auf jedem Flohmarkt, sage ich jetzt, Jacken gibt auf
538 denen Security steht. Sagen wir einmal so, dass, wie soll man sagen, wir sind sicher vor den
539 Politikern, das schon, aber vom Image her haben wir sicher noch zu kämpfen, weil wir da
540 noch nicht so wahrgenommen werden, wie wir sollten. Weil es auf der einen Seite klarerweise
541 auch bei uns schwarze Schafe gibt, die es überall gibt, im Exekutivbereich, überall, da
542 brauchen wir gar nicht die Augen verschließen. Und wenn eben irgendeinem Unternehmen
543 etwas passiert, ist ganz egal welchem, dann wird natürlich die ganze Branche in einen Topf
544 geworfen, und dann sagt man, na, ist ja eh klar, das sind die Nachwächter, wie auch immer
545 haben wir ja immer schon gewusst, dass das nicht gehen kann. Also da müssen wir noch ein
546 bisschen daran arbeiten, wobei ich da schon sagen kann, aufgrund meiner langjährigen
547 Tätigkeit, dass sich schon sehr viel getan hat. Also das muss man schon wirklich sagen.

548

549 D: Dann danke ich für das sehr interessante Interview.

550

551 K: Bitte gerne.

10.4. Interview mit Herrn Dr. Stückler

Interviewpartner: Dr. Hans-Peter Stückler

Position: Leiter des Büros für Kriminalstrategie im Bundesministerium für Inneres

Interviewdatum: 22.11.2011

Interviewort: Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

Interviewer: Elio Dalpra.....D

Interviewter: Dr. Hans-Peter Stückler.....S

1 D: Vielen Dank für das Interview und den nochmaligen Versuch. Am Besten beginnen wir
2 gleich. Ich möchte ein bisschen Ihren persönlichen Hintergrund zu dem Thema erfahren, dass
3 ich das besser abschätzen und einordnen kann in meinem Interview.

4
5 S: Ja, dann ganz kurz. Ein bisschen etwas zu meiner Person und meinem Lebenslauf und was
6 ich für eine Verbindung zu diesem Thema Privatisierung habe. Also grundsätzlich bin ich in
7 Kärnten aufgewachsen, habe dort in der Mittelschule die Handelsakademie besucht. Habe
8 dann zum Bundesheer gewechselt, unmittelbar nachdem ich ein Jahr freiwillig zur Exekutive
9 gekommen bin und dort, nach einer relativ kurzen Zeit Arbeit an der Basis, ins Ministerium
10 gewechselt, nach der Offiziersausbildung, und dort mich schwerpunktmäßig mit
11 Organisationsentwicklung beschäftigt und im Zuge dessen kommt man zwangsläufig
12 irgendwann zum Thema Kernaufgaben, Kernaufgaben der Exekutive. Dies insbesondere im
13 Lichte der enden wollenden Ressourcen oder der knappen Ressourcen, wo man mehr oder
14 weniger aus der Not eine Tugend machen muss. Nachdem jetzt mit der neuen
15 Haushaltsrechtsreform das Budget für die nächsten Jahre fix ist, die Budgetobergrenzen fix
16 sind, können allfällige neue Aufgaben nur mehr insofern finanziert oder budgetiert werden,
17 indem man umschichtet, indem man Resort intern umschichtet, wie das bei uns so schön
18 heißt. Das ist die eine Variante oder die andere Variante ist natürlich, dass man auch eine
19 Aufgabenkritik anstellt und hinterfragt, ob das, was die Exekutive bis dato alles gemacht hat,
20 dieses riesige Portfolio an Aufgaben, das sie wahrnimmt, ob das noch alles notwendig ist, ob
21 das noch alles zeitgemäß ist und vor allem, ob die Exekutive da selbst der Profi in allen diesen
22 Bereichen ist, oder ob es vielleicht andere gibt, die es besser könnten. Und da schließt sich der
23 Kreis dann eh schon, da kommt man dann auch zwangsläufig in die Diskussion rein, na wer
24 könnte es denn besser, wenn es sich um Aufgaben handelt, die nicht in die Kernkompetenzen

des Staates, der Exekutive, fallen. Dies gilt es zunächst zu identifizieren und dann muss man ganz einfach schauen, eine so genannte Markterhebung machen, wer kann diese Aufgaben besser erledigen als die Exekutive, aber immer unter der Prämisse, dass es sich nicht um Kernaufgaben der Exekutive handelt, die so mehr oder weniger verfassungsmäßig in groben Zügen vorgeben sind - soweit der dienstliche Bezug. Mein persönlicher Bezug ist der, dass ich neben der Mittelschule, der Handelsakademie einfach eine gewisse Affinität zu diesen Wirtschaftsthemen habe, auch dadurch, dass mein Basisstudium auf der FH in Wien, das bfi, das, glaube ich, den Titel gehabt hat *Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung*, also so eine Art BWL-Studium war und ich mir einfach den Luxus leisten konnte, das zu studieren, was mich wirklich interessiert, und das nicht mehr primär für die Arbeit gebraucht habe, wenngleich es natürlich jetzt offensichtlich eine Umwirkrentabilität gibt. So weit dazu.

D: Also Sie würden sagen, dass das einfach dadurch, dass die Ressourcen gleich bleiben und die Aufgaben immer mehr anwachsen, eigentlich eine Konsequenz daraus ist, dass man private Anbieter hinzuzieht?

S: Nein, es müssen nicht zwangsläufig Private sein, es können auch andere staatliche Organisationen oder teilstaatliche oder NGOs sein, oder Vereine sein, da ist die Exekutive relativ emotionslos. Wichtig ist nur, es muss einmal außer Streit stehen, was die Kernaufgaben der Exekutive sind. Das ist relativ klar, das ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, das ist die Durchführung von oder die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt und der Eingriff in Grundrechte, in Menschenrechte. Das wird auch in Zukunft bei allen knappen Budgets immer Kernaufgabe, oder muss immer Kernaufgabe der Exekutive sein, aus meiner persönlichen Sicht, aber auch aufgrund der geltenden Rechtslage in Österreich. Über alle anderen Sachen kann man diskutieren. Nämlich insbesondere die Sachen, vielleicht ein IT-System muss nicht unbedingt die Exekutive selbst betreiben. Das kann durchaus vielleicht ein privates IT-Unternehmen besser als Dienstleister für die Exekutive, wenn alle Voraussetzungen, Datenschutz und alle diese Sachen, gegeben sind. Ordnerdienste, zum Beispiel im Zuge von Großveranstaltungen, muss ebenfalls nicht unbedingt ein topqualifizierter Exekutivbeamter machen, weil der überfordert ist und den Veranstalter relativ viel kosten würde. Da wäre es durchaus denkbar, dass das, so wie das jetzt teilweise schon gang und gebe ist, durchaus auch Angehörige von privaten Sicherheitsunternehmen machen, als Sicherheitsdienstleistung machen. Eine weitere Variante

wäre auch die Personen- und Gepäckskontrollen, Großgepäckskontrollen am Flughafen zu machen. Einfach um der Exekutive quasi im Vorfeld die Arbeit abzunehmen und wichtig ist halt nur Eines, dass es dann im jeweiligen Eskalationsfall immer eine Backupebene gibt und das kann immer noch die Exekutive sein. Ja, das wären so Varianten, wo man sagt, das wäre durchaus sinnvoll, dass man da die sogenannten *public private partnerships* eingeht, in die eine oder andere Art und Weise. Genauso kann es natürlich mit Vereinen sein, mit NGOs, wenn man sich darauf einigt, ich weiß es nicht, im Asylbereich entsprechende Beratungsdienstleistungen und solche Sachen anbietet, dann wird es wohl Sinn machen, wenn das entsprechend ausgebildete Psychologen machen und nicht, wenn man jetzt aus Exekutivbeamten krampfhaft versucht Psychologen zu machen.

D: Wenn Sie gerade Kooperationen ansprechen, was übernimmt die Exekutive da für Aufgaben? Also einerseits Ausbildung, wenn ich mir jetzt die Ordnerkräfte ansehe, bekommen die eine Schulung von der Exekutive?

S: Das hängt vom jeweiligen Anforderungsprofil ab, da bitte ich um Entschuldigung, da bin ich ehrlich gesagt zu wenig Profi, dass ich da jetzt weiß, wie das konkret aussieht. Denkbar wäre zum Beispiel, wenn man jetzt als Fallbeispiel die Angehörigen von privaten Sicherheitsunternehmen hernimmt, dann muss irgendjemand ein Jobprofil erstellen. Nicht die Exekutive muss sich jetzt abgrenzen von den Privaten, sondern die Privaten müssen einmal sagen, was sie gerne machen würden und dann kann man schauen, wer sie am besten trainieren kann. Das muss nicht zwangsläufig jemand von der Exekutive sein, wenngleich es durchaus sinnvoll wäre, dass das Kolleginnen und Kollegen als Nebenbeschäftigung, als Nebentätigkeit ausüben. Das können aber genauso gut Rechtsanwälte sein, Richter oder was auch immer, weil die Kraft ihres Berufes ein Naheverhältnis zum Recht haben, weil ich mir denke, dass gerade für Angehörige solcher Sparten, es notwendig sein wird, einen groben Überblick zu bekommen: Was darf ich als Österreicher, als Österreicherin überhaupt? Was ist rechtlich zulässig und vor allem was darf ich nicht? Das wäre die eine, eine Art materiell-rechtliche Basis, Basisüberblick denen einmal zu geben, aber dann natürlich auch vielleicht durchaus im Bereich der konkreten Durchführungen einer Personendurchsuchung, dass man sie, dass man ihnen das einmal zeigt, wie das zum Beispiel die Exekutive macht. Wie die Exekutive eine Personendurchsuchung leitet, für den starren Bereich, dass man ihnen auch *best practices* vermittelt und sie einfach teilhaben lässt an Erfahrungswerten, am

91 Erfahrungsschatz, den die Exekutive im Laufe der Jahre gesammelt hat, zum Beispiel im
92 Ordnerdienst.

93
94 D: Welche Bereiche würden Sie konkret privaten Sicherheitsdiensten zur Verfügung stellen,
95 also mit denen die Exekutivbeamten eigentlich von ihren Kernaufgaben abgehalten werden,
96 wenn man das so formulieren möchte?

97
98 S: Das ist in Wirklichkeit eine diffizile Frage, weil es keine Pauschalantwort gibt. In der
99 Regel, also ich glaube, man ist grundsätzlich gut beraten sich das von Fall zu Fall
100 anzuschauen. Also wirklich eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ist es rechtlich zulässig, ist
101 es wirtschaftlich/ökonomisch sinnvoll und ist es gesellschaftspolitisch erwünscht. Nicht alles,
102 was rechtlich zulässig ist, muss man, mag vielleicht auch der Mainstream sein in der
103 Gesellschaft. Wenn Sie hernehmen die Bürgerwehren oder die Securityangestellten, die vor
104 Juwelieren stehen, das muss man mögen. Da muss man schauen, gibt die Gewerbeordnung
105 etwas her, was dürfen die alles, was dürfen sie nicht und das wäre durchaus denkbar, also
106 sagen wir konkret im Bewachungsgewerbe, im Ordnergewerbe, dass man sagt, bei diesen
107 Ordnerdiensten vor den Stadien, was wäre noch denkbar? So Vereine wie „Pro Nachbar“,
108 dass man sich wechselseitig mit Informationen versorgt, das würde uns alles zuarbeiten, auch
109 im Präventionsbereich könnte man sich die eine oder andere Kooperation durchaus vorstellen
110 und wird wohl notwendig sein, wieder im Lichte der Budgets, aber natürlich auch im Lichte
111 dessen, dass Kriminalitätsbekämpfung in Wirklichkeit eine gesamtgesellschaftliche
112 Herausforderung ist und nicht nur die Exekutive, wenngleich schwerpunktmäßig die
113 Exekutive natürlich, beteiligt ist.

114
115 D: Ich habe mir bei den Portfolios von den Sicherheitsanbietern ein bisschen einen Überblick
116 verschafft und dort bietet man auch die Bewachung von Botschaften an und den Objektschutz
117 von PolitikerInnen, wäre das für Sie eine Aufgabe, die man für private Sicherheitsanbieter
118 reservieren sollte?

119
120 S: Also die Bewachung von Botschaften ist der Objektschutz und da glaube ich, muss man
121 aufpassen. Ich muss mich wieder entschuldigen, da bin ich nicht hundertprozentig firm jetzt,
122 aber ich glaube, es ist staatsvertraglich geregelt, dass ausgewählte Botschaften wirklich von
123 der Exekutive beschützt werden müssen. Ich nehme jetzt als Beispiel die israelische Botschaft

her. Das heißt nicht, dass sie nur von der österreichischen Exekutive bewacht werden kann. Gerade die israelische Botschaft wird natürlich auch vom israelischen Sicherheitspersonal bewacht, aber natürlich steht es denen auch frei, auch Drittanbieter zu nehmen zur Bewachung. Auch auf einer ganz abstrakten Ebene ist ein Polizist mit dem reinen Objektschutz natürlich überfordert, also überqualifiziert. Entschuldigung, überfordert ist der falsche Ausdruck, also aus meiner Sicht überqualifiziert, weil es, sagen wir so, in der Regel eher nicht eine besonders herausfordernde Aufgabe ist. Man muss sich das praktisch vorstellen, Sie stehen drei Stunden an einem Eck auf einem Fleck und beobachten, was sich tut. Also da glaube ich vom Anforderungsprofil her, dass könnte jemand anderes auch und ich glaube auch, wenn man da entsprechende Einschulungen, was die rechtlichen Möglichkeiten so betrifft, könnte das durchaus ein privates Sicherheitsunternehmen auch unternehmen, diesen reinen Objektschutz. Das Andere, was Sie meinen, mit den Politikern, dass nennt sich bei uns Personenschutz. Der steht natürlich den Politikern auch frei, dass jeder sich einen engagiert, wenn er es sich leistet, aus der Privatkasse mehr oder weniger, und sagt: „Ich fühle mich grundsätzlich gefährdet und ich fühle mich einfach besser und ich engagiere mir jetzt einen Leibwächter.“, wie das umgangssprachlich so schön heißt. Unser Personenschutz tritt nur dann ein, wenn es eine objektive Gefährdungslage gibt, also nicht nur, wenn der sich subjektiv unsicher fühlt und ich brauche jetzt zehn Bodyguards sonst bin ich es nicht, oder ich bin ein Popstar oder was auch immer, sondern bei uns muss wirklich ein konkretes Gefährdungspotential vorliegen, dann gibt es eine Gefährdungsanalyse und dann wird entschieden, innerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ob dort ein erhöhtes Gefährdungspotential ist, und ob man diese Gefährdungen durch einen vom Staat zur Verfügung gestellten Personenschutz minimieren kann. In der Regel sind das Beamtinnen und Beamten des Einsatzkommandos COBRA, die dann zur Verfügung stehen. Das darf man sich aber nicht so gemütlich vorstellen. In Wirklichkeit sind Sie massiv eingeschränkt, wenn Sie auf Schritt und Tritt jemanden dabei haben, dann hat das natürlich Auswirkungen auf Ihre Umwelt auch, das ist nicht immer angenehm. Aber es gibt halt nicht ein bisschen Bewachung, weil wenn wirklich eine erhöhte Gefährdungslage ist, dann sind die in der Regel rund um die Uhr begleitet.

D: Können Sie mir ein Beispiel für eine erhöhte Gefährdungslage geben?

156 S: Eine Morddrohung gegen den Bundeskanzler. Der hat sowieso schon einen Personenschutz
157 per Definition aufgrund seiner Funktion, aber natürlich ist es nicht ein *High End*
158 *Personenschutz*, 24 Stunden, aber natürlich, wenn der jetzt eine Morddrohung kriegen würde,
159 dann wird man das Personal verstärken und vielleicht auch zeitlich, im zeitlichen Rahmen, im
160 zeitlichen Ausmaß ausdehnen.

161

162 D: Da habe ich dann auch gesehen, dass man sich im Parlament auch einer Security bedient,
163 und zwar am Nationalfeiertag hat man dort mit der Firma G4S eben eine Security im
164 Parlament gehabt und das hat mich sehr gewundert, weil ich mir gedacht habe, das wäre
165 eigentlich eine rein hoheitliche Sache, aber wenn Sie sagen, dass die Aufgaben vielleicht auch
166 von anderen Leuten mit nicht so hoher Qualifikation ausreichend wahrgenommen werden
167 könnten...?

168

169 S: Ich kenne das jetzt nicht im Detail, aber ich bin mir jetzt einmal sicher, dass die keine
170 Waffen gehabt haben, weil Waffen im Parlament, das wäre eher denkunmöglich. Auch wenn
171 das jetzt die Exekutive machen würde, gibt es aus gutem Grund ein Waffenverbot im
172 Parlament, das wäre definitiv nicht zulässig und der Rest fällt unter Objektschutz rein und
173 wenn die Nationalratspräsidentin oder die Parlamentspräsidentin sich mehr oder weniger
174 entschließt das Objekt bewachen zu lassen von der G4S, ist das genauso legitim, wie wenn sie
175 sagt, ich baue einbruchshemmende Fenster ein oder eine Alarmanlage. Das wird wohl
176 zulässig sein, aber natürlich im engeren Rahmen. Es kann nicht so sein, dass die jetzt ein
177 Zutrittsrecht zu den Räumen der Parlamentarier haben und quasi in deren Unterlagen aus
178 Sicherheitsgründen sich mehr oder weniger Zutritt verschaffen. Es wird wohl enge Grenzen
179 geben, da gehe ich aber davon aus, dass diese auch vertraglich geregelt sind.

180

181 D: Auf welche Kernbereiche sollte sich die Exekutive Ihrer Meinung nach konzentrieren oder
182 konzentrieren können?

183

184 S: In Wirklichkeit auf die Gefahrenabwehr, auf die erste allgemeine Hilfeleistung und auf die
185 Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und ganz salopp formuliert,
186 natürlich auf die Kriminalitätsbekämpfung bzw. auf die Kriminalitätskontrolle. Das sind so
187 die Klassiker. Ergänzend könnte man noch den Präventionsbereich dazunehmen, aber dort
188 sind wird schon in einem Graubereich drinnen, weil gerade der Präventionsbereich, wie wir

189 eh schon besprochen haben, über das Innenressort weit hinausgeht, und erstens verschiedene
190 andere Ressorts auch berührt, aber natürlich auch private Institutionen, also sonstige
191 Institutionen, NGOs und auch die Zivilgesellschaft fordert, bis zu einem gewissen Grad eine
192 aktive Bürgerbeteiligung auch in dem Bereich wünschenswert wäre. Ich glaube, es ist eh so
193 schön festgeschrieben im Gesetz: Mehr oder weniger überall, wo Befehls- und Zwangsgewalt
194 notwendig ist, das wird wohl Exekutivaufgabe bleiben müssen, auch in Zukunft.

195

196 D: Und wenn man sich jetzt die Vorteile hernimmt, die eine private Sicherheitsfirma auch für
197 die Exekutive bedeuten kann, wenn man gerade von der Entlastung reden kann, würden Sie
198 das als Vorteil, also könnte man das als Vorteil sehen?

199

200 S: Auch dort gilt, keine Pauschalaussage, kein Pauschalurteil. Man muss sich das wirklich
201 von Fall zu Fall anschauen, man muss auch schauen, ob das vielleicht nur kurzfristig ein
202 Kostenvorteil ist und mittel- und langfristig sich womöglich für den Steuerzahl doch nicht
203 rechnet, muss man von Fall zu Fall prüfen und es wäre wirklich unseriös zu sagen, man muss
204 jetzt übers Knie brechen und es gibt ein Standardrezept, nach dem man alles lösen kann. Bei
205 den Sicherheitsdienstleistern gibt es ja auch ein großes Gefälle. Es gibt große, es gibt kleine,
206 es gibt zertifizierte, es gibt nicht zertifizierte. Sicherheitsdienstleister ist auch nicht gleich
207 Sicherheitsdienstleister und man muss daher auch wirklich schauen, um welchen konkreten
208 Anlassfall handelt es sich, welchen Bedarf gibt es konkret und dann muss man sich das
209 aufteilen, kann man sich einmal überlegen, ob man sich das aufteilt. Aber wie gesagt, das
210 kann immer nur in den Randbereichen der Exekutivtätigkeiten sein. Es wird nie in den
211 Kernbereichen sein.

212

213 D: Wenn man sich jetzt die Ausbildungszeiten von privaten Sicherheitsdiensten hernimmt, die
214 variieren auch sehr stark. Sehen Sie darin einen Nachteil, wenn man in Bereichen, nicht den
215 Kernbereichen, aber anderen Bereichen, die die Exekutive bis jetzt wahrgenommen hat, wenn
216 man die privaten Sicherheitsdiensten übergibt. Wenn ich gerade an die Ordneraufgaben
217 denke, was sollte man da für eine Ausbildung haben oder gibt es einen spürbaren Nachteil?

218

219 S: Ich sehe es nicht als Kernaufgabe der Exekutive sich Gedanken zu machen, wie groß oder
220 wie intensiv die Ausbildung sein sollte. Das hängt wirklich vom Firmenprofil ab. Auch da
221 muss man konkret fragen, was wollen die machen. Wenn es jetzt zum Beispiel um eine Firma

geht, die primär Ordnerdienste anbietet, dann werden die wohl keine zweijährige Ausbildung brauchen, die Angestellten dieses Sicherheitsunternehmens. Die Polizeiausbildung, die Basisausbildung dauert in der Regel zwei Jahre inklusive Praxismodule. Für die würde es wahrscheinlich reichen, wenn sie ein einwöchiges Seminar mit einem Praxisteil dabei, wo man Ihnen einen Überblick über die materiell-rechtlichen Grundlagen gibt, vielleicht ein paar Fallbeispiele durchübt, gemeinsam und vielleicht ein, zwei Szenarienübungen macht. Das wird für diesen Zweck wohl ausreichen, weil es immer ein sehr eingeschränkter Verwendungszweck ist. Der muss in Wirklichkeit nur die Person kontrollieren, die in ein Stadion reingeht oder zu einem Veranstaltungsort. Der wird nie eine Verkehrskontrolle durchführen müssen, der wird nie, ich weiß nicht, jemanden unterstützen müssen bei einer Finanzkontrolle, bei einer Gewerberechtskontrolle. Der wird nie eine Strafanzeige schreiben müssen, also insofern ist es fast logisch zwingend, dass die Ausbildung nie so lange, so intensiv sein muss, wie von einem Exekutivbeamten. Alles andere wäre auch unwirtschaftlich für den Unternehmer, wenn der alle seine Leute in eine zweijährige Schulung stecken müsste, die muss ja bezahlt werden, dann hat der einen „Return an Investment“ nach sechs Jahren. Ich weiß nicht, wie viele Unternehmer sich das leisten können. Wenn es um den Personenschutz geht, den Unternehmen anbieten, den gibt es auch privat zu kaufen. Ja, dann wird es intensiver sein, die wird man vielleicht irgendwo hinschicken können, keine Ahnung, auf ein Ausbildungscamp. So etwas dauert schon einen Monat, ohne das jetzt zu wissen, wie das tatsächlich abläuft.

D: Dann kommen wir eh schon zur Kontrolle. Gibt es eine Möglichkeit die Sicherheitsanbieter bzw. die Kooperationen kontrollieren zu können? Ich meine jetzt parlamentarisch oder...?

S: Naja, nicht wirklich. Das Innenministerium ist jetzt monokratisch organisiert, an der Spitze steht die Innenministerin oder der Innenminister, aktuell die Ministerin, die ist in letzter Konsequenz verantwortlich für das Handeln ihrer Organe oder ihrer Organwalter. Das ist so lange es Polizisten und Polizistinnen sind, ich sage einmal Sicherheitsverwaltung, Sicherheitsexekutive, in diesem Bereich ist das relativ klar, da ist dies eindeutig geregelt, da gibt es parlamentarische Kontrollen, Interpellationsrecht und und und. Die muss Rede und Antwort stehen, weil jedes Handeln wird mehr oder weniger ihr zugerechnet. Sie kann das zwar alles delegieren, aber in letzter Konsequenz ist sie verantwortlich mit allen daraus

255 resultierenden Vor- und Nachteilen. Wenn man von einer Kooperation mit einem privaten
256 Sicherheitsunternehmen redet, dann tritt in der Regel das Innenministerium nicht mit einem
257 Imperium auf, das heißt nicht mit Befehls- und Zwangsgewalt in diesem Bereich, sondern das
258 ist ein privatwirtschaftliches Vertragsverhältnis und dort gilt halt, was im Vertrag drinnen
259 steht. Wenn dort drinnen steht, ich weiß nicht, bei groben Verfehlungen kann der
260 Auftraggeber die Sanktion durchführen, aber nur die und die Entschädigung oder
261 Wiedergutmachung verlangen, dann ist es okay. Wenn es nicht drinnen steht, steht es nicht
262 drinnen. Was definitiv nicht gegeben ist, ist die parlamentarische Kontrolle. Das
263 Privatunternehmen hat im Parlament nichts verloren. Man könnte ein Konstrukt wählen. Das,
264 was schon geht, ist, dass das Parlament dann halt anfragt, welche Kooperationen hat das
265 BM.I., warum und wieso. Dann muss sich die Innenministerin erklären, warum sie diese und
266 jene Kooperation eingegangen ist. Es gibt kein Durchgriffsrecht von Seiten des Parlaments
267 auf das private Unternehmen, kann es ja auch nicht geben.

268

269 D: Sehen Sie da eine Gefahr in dieser Verschiebung von der öffentlich-rechtlichen Ebene auf
270 die privatwirtschaftliche Ebene?

271

272 S: Nicht wirklich, weil in Wirklichkeit gibt es ein Vergabegesetz und grundsätzlich ist einmal
273 die gesamte staatliche Verwaltung an die Gesetzgebung gebunden. Das ist einmal
274 ausdrücklich, zumindest im Großen und Ganzen, alles verboten, was nicht ausdrücklich
275 erlaubt ist, wo es keine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt. Insofern geht man davon
276 aus, dass das alles rechtsstaatlich ist und diesbezüglich einmal keine großartige Gefahr
277 besteht. Problematisch wird es meiner Meinung nach dann, wenn man die Kernbereiche, den
278 Kernaufgabenkatalog beginnt aufzuweichen. Wenn es in eine Richtung geht, wo man sich
279 überlegen muss, ob man das auch will, dann muss man auch wirklich so fair sein und sagen,
280 wenn man kein Bundesheer mehr will und versucht davon wegzukommen, muss man es
281 einmal definieren. Definieren kann es einmal das Parlament als Gesetzgeber, mit der
282 notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit kann man auch den Kernaufgabenkatalog ändern, aber
283 solange dies nicht der Fall ist, ist es relativ eindeutig.

284

285 D: Würden Sie persönlich beurteilen, dass sich das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung
286 steigert, wenn man jetzt solche Kooperationen mit privaten Sicherheitsanbietern wählt?

287

288 S: Persönlich finde ich, ist es einfach eine Frage der Professionalität. Ich bin schon der
289 Überzeugung, dass jeder das machen soll, wo er gut ist und dass nicht jeder alles machen soll
290 und auch nicht jeder für alles qualifiziert ist und nicht jeder alles machen kann. Im Lichte der
291 Budgetrestriktionen erscheint es mir dreimal sinnvoll, einfach eine Art „Burden Sharing“
292 herbeizuführen, eine faire Lastverteilung, auf gut Deutsch, und wirklich zu schauen, was
293 können andere besser als wir, als die Exekutive, und wenn sie das rechtlich auch noch machen
294 dürfen, dann glaube ich, sollte man zumindest offen darüber diskutieren, ob das eine
295 Handlungsoption ist. Wenn sich dann herausstellt, bei einer ganzheitlichen
296 Betrachtungsweise, eben ob das rechtlich zulässig ist, ob das mittel- und langfristig
297 ökonomisch sinnvoll ist, ob das nachhaltig ist, und ob das gesellschaftspolitisch nach wie vor
298 wünschenswert ist, dann glaube ich, kann man die Entscheidung ruhig treffen und sagen,
299 jeder macht das, was er kann und man ergänzt einander sinnvoll.

300

301 D: Aus Ihrer Sicht benötigt es ein bisschen mehr Zeit, ich kann nur aus meiner persönlichen
302 Erfahrung sprechen: Ich habe ein sicheres Gefühl, wenn ein Exekutivbeamter oder eine
303 Exekutivbeamtin diese Aufgaben übernimmt. Meinen Sie es braucht einfach eine gewisse Zeit
304 bis sich die privaten Sicherheitsanbieter auch so profilieren können, dass man diesbezüglich
305 auch keine Skrupel oder Hintergedanken...

306

307 S: ...kein schlechtes Gefühl hat?

308

309 D: Genau.

310

311 S: Da gibt es immer die Extrempositionen. Grundsätzlich sind wir natürlich, würden wir es
312 bevorzugen, wenn alles in staatlicher Hand ist, was den Sicherheitsbereich betrifft, das ist
313 aber auf Dauer nicht finanzierbar. So fair und so offen muss man dann auch sein. Man kann
314 diese Entwicklung nicht losgelöst von der wirtschaftlichen Entwicklung betrachten, aber
315 andererseits gibt es den Spruch: „Geht’s der Wirtschaft gut, geht’s uns allen gut.“ Ich glaube,
316 man kann die Last schon ein bisschen aufteilen oder die Aufgaben aufteilen, ohne dass es jetzt
317 an den Grundfesten des Staates rüttelt und ich denke mir, wenn man es schafft mittel- und
318 langfristig, zumindest mittelfristig, entsprechende Qualitätsstandards bei den privaten
319 Sicherheitsunternehmen einzuführen, gekoppelt mit gewissen Ausbildungsaus-
320 stattungsrichtlinien, damit vielleicht das Auftreten weniger martialisch wird, damit es

321 vielleicht eine Spur einheitlicher wird und damit klar ist, dass da damit keine
322 Exekutivfunktionen verbunden sind, dann könnte ich dem schon etwas abgewinnen. Ich
323 persönlich, mir geht es da ähnlich wie Ihnen, ich brauche nicht martialische Angestellte von
324 Sicherheitsdienstleistern mit Barrett, mit Handfeuerwaffe, mit Schlagstock usw. Da denke ich
325 mir, dies vermittelt zumindest den Touristen den Eindruck, dass sie nicht mehr genau
326 unterscheiden können, was ist jetzt Polizei, was ist jetzt privater Sicherheitsdienst. Ob das
327 gesellschaftspolitisch erwünscht ist, muss man dann bei den Wahlen festlegen, ob man das
328 diskutiert oder nicht. Ich glaube, da sind die Parteien eh relativ eindeutig positioniert. Ich
329 möchte keine Bürgerwehren haben, um das auf den Punkt zu bringen.

330

331 D: Also Sie würden für eine eigenständige gesetzliche Regelung eintreten, bezüglich der
332 Sicherheitsanbieter?

333

334 S: Ich wäre dafür, dass man die Gewerbeordnung entsprechend anpasst und nicht nur den
335 Unternehmer mehr in die Pflicht nimmt, sondern auch gewisse Mindestmerkmale,
336 Mindestanforderungen für die Angestellten von Sicherheitsunternehmen reinbringt, was
337 Ausbildung, Fortbildung, was Ausstattung oder rechtliches Hintergrundwissen usw. betrifft.
338 Man könnte sich wirklich ein Zertifikat ab einem gewissen Level an
339 Sicherheitsdienstleistungen überlegen und man sagt gut, man will jetzt die Wirtschaft oder die
340 Einzelunternehmen nicht umbringen, sondern die sollen auch ihre Existenzberechtigung
341 haben, wenn jemand in großen Bereichen mit der Exekutive zusammenarbeiten will, bei
342 großen Veranstaltungen, dann wird es wohl nötig sein, dass man gewisse Firmen wählt, oder
343 zur Verfügung hat, die diesen Qualitätskriterien entsprechen. Ähnlich wie man es auch im
344 Vergabegesetz hat, dass man jetzt in Wirklichkeit Firmen bevorzugt, die schon eine gewisse
345 Zeit am Markt existiert und man weiß, da gibt es eine gewisse Substanz.

346

347 D: Würden Sie auch Befugnisse in so eine gesetzliche Regelung miteinbeziehen?

348

349 S: Ich glaube der Befugnis-katalog ist ausreichend, so wie er ist. Der ist determiniert, vielleicht
350 kann man deshalb nochmals explizit darauf hinweisen, was geht und was nicht geht, aber in
351 der Regel ist er grundsätzlich festgelegt.

352

353 D: Sie [die privaten Sicherheitsunternehmen] bedienen sich der Jedermannsrechte, die auch
354 jedem Staatsbürger offen stehen. Sehen Sie da ein Problem? Es gibt in der juristischen
355 Literatur einen Meinungsstreit bezüglich dieses Nothilferechts, da sind Exekutivbeamten und
356 Exekutivbeamtinnen an schärfere Restriktionen gebunden, wenn man sich das
357 Waffengebrauchsgesetz hernimmt usw. Sehen Sie darin, eben dass diese privaten
358 Sicherheitsdienste Jedermannsrechte in Anspruch nehmen können, eine Gefahr, sage ich jetzt
359 einmal, für den Grundrechtsschutz, oder beurteilen Sie das jetzt als theoretische Gefahr?

360

361 S: Ich sehe das jetzt nicht in der Schärfe, für mich ist es gut so. Es sind die Regelungen, so
362 wie sie sind, in Ordnung. Die Strafprozessordnung regelt das eindeutig, wer was darf, wer
363 was nicht darf. Im Strafgesetzbuch ist drinnen, was passiert, wenn man die Jedermannsrechte
364 überschreitet, oder wenn man in der Ausübung der sogenannten Jedermannsrechte die
365 Verhältnismäßigkeit aus den Augen verliert. Dann wird es eine Notwehrüberschreitung oder
366 Ähnliches, und dass die Exekutive an enge Schranken gebunden ist, ist schon gut so, denn in
367 Wirklichkeit ist das halt einmal die staatliche Gewalt und die darf sich nur legitimieren über
368 die Gesetze und insofern glaube ich, die derzeitigen Regelungen wären ausreichend, so wie
369 sie sind, vor allem im Lichte der Verhältnismäßigkeit.

370

371 D: Wäre es nicht wünschenswert auch private Sicherheitsanbieter an restriktivere Regelungen
372 zu binden?

373

374 S: Die sind an restriktive Regelungen gebunden. Die Frage ist nur, ob Sie darüber Bescheid
375 wissen.

376

377 D: Nämlich gerade im Nothilferecht. Ich reite jetzt ein bisschen auf dem Punkt herum, weil da
378 der Rahmen doch größer ist für die Jedermannsrechte bzw. für die Staatsbürger. So weit ich
379 informiert bin, dürften Exekutivbeamten tödliche Gewalt nur dann anwenden, wenn es um die
380 Verteidigung eines Menschen geht und die Anwendung von Gewalt von Privaten, zwar nicht
381 dezidiert tödlicher Gewalt, aber sie dürften Notwehr üben, wenn Eigentum in Gefahr ist.

382

383 S: Ich bin jetzt kein Jurist, also kann ich mich jetzt im Detail in dem Rechtsstreit nicht
384 positionieren oder erklären. Rein aus meiner Erfahrung, vom Hausverstand her, ist es immer
385 eine Frage der Güterabwägung. Also ich bin mir nahezu sicher, dass es auch einem Privaten

386 nicht erlaubt ist zur Verteidigung des Eigentums einen tödlichen Waffengebrauch
387 anzuwenden, also sprich einen gezielten Schuss auf irgendeine Stelle am Körper zu setzen.
388 Zur Verteidigung des Eigentums, weil es einfach in keiner Relation steht. Das Recht auf
389 Eigentum mit dem Recht auf Leben ist immer außerverhältnismäßig und wird auch bei den
390 Gerichten bzw. vor den Gerichten so beurteilt werden. Wenn jetzt jemand beim Juwelier
391 einbricht, wozu soll ich den jetzt anschießen, das ist alles versichert und es ist jedenfalls kein
392 gelindes Mittel, wenn ich jemanden, der da einbricht, versuche anzuschießen, auch als
393 Angehöriger eines Sicherheitsdienstleisters. Als Polizist sind die Regeln eindeutig, wann ich
394 einen..., vom tödlichen reden wir noch gar nicht, wann ich überhaupt die Schusswaffe
395 gebrauchen darf, da gibt es ein schönes Eskalationsschema und erst wenn alle anderen
396 gelinderen Mittel erfolglos geblieben sind, dann kann ich einmal überlegen, ob ich überhaupt
397 an den Schusswaffengebrauch denke und selbst dann greift unmittelbar die Güterabwägung
398 und bei den Privaten ist es relativ frei, zur Selbstverteidigung würde man es wohl dürfen und
399 da ist es auch okay. Es ist trotzdem strafbar, das ist jetzt, glaube ich drinnen in der Notwehr
400 im Strafgesetzbuch, aber sobald sie natürlich dann exzessiv das überschreiten, haben Sie
401 sowieso die sogenannte Notwehrüberschreitung und dann sind Sie ein Treffer, aber das
402 müssen die Gerichte beurteilen, ob das jetzt noch verhältnismäßig war oder nicht. Aber ich
403 glaube, es wäre ein guter Tipp, oder jedermann wäre gut beraten, jetzt nicht den Helden zu
404 spielen und da Wild-West-Methoden anzuwenden, vor allem weil es sich echt nicht dafür
405 steht.

406

407 D: Und das würden Sie auch in einen Mindeststandard für die Ausbildung hineingeben, einen
408 Überblick über diese Materie?

409

410 S: Das wäre in Wirklichkeit essentiell, weil ich denke, dass oft einfach ein falsches
411 Rollenverständnis die Ursache ist und wenn jetzt jemand gerne mit einer Waffe umgeht, wenn
412 er die waffenrechtliche Berechtigung hat, warum nicht? Ich persönlich mag es nicht, aber das
413 könnte der Gesetzgeber eindeutig regeln und bis jetzt hat er keinen Regelungsbedarf erkannt
414 und wichtig wäre es nur, wenn wir jetzt von privaten Sicherheitsdienstleistern sprechen, dass
415 die wirklich Bescheid wissen, was sie dürfen und was sie nicht dürfen, vor allem was für
416 Konsequenzen allfällige Überschreitungen der bestehenden Grenzen für sie haben können.

417

418 D: Sie haben vorher das Zertifikat angesprochen. Hätten Sie da eine Vorstellung, wie man das
419 implementieren könnte, jetzt gerade auf die kleineren Unternehmen, die wahrscheinlich dann
420 nicht wirklich zum Zug kommen würden?

421

422 S: Vorstellungen haben wir viele, aber ich glaube, das ist primär der Job von der
423 Wirtschaftskammer in der Sparte Bewachungsunternehmen, oder wie immer die heißt, und
424 dort wird man sich wohl, wenn die sich Gedanken machen, werden die sich wohl, denke ich
425 mir, könnte ich mir vorstellen, mit Experten und Expertinnen des Innenministeriums
426 zusammensetzen und gemeinsam diskutieren, auch mit Branchenvertretern, was sinnvoll ist,
427 in welcher Graduierung. Es kann ja verschiedene Zertifikate geben. Vielleicht gibt es auch
428 einen Bereich, in dem gar kein Zertifikat notwendig ist und entscheiden wird dann hoffentlich
429 der Markt, was angenommen wird oder was nicht angenommen wird. Schlimm wäre es, wenn
430 man am Markt vorbei produziert oder ein Zertifikat entwickelt, dass nur den Großen nützt,
431 dass das mehr oder weniger ein Wettbewerbsnachteil für die Kleineren wäre, aber das sollen
432 die jeweiligen Interessensvertretungen ausmachen und ich glaube nicht, dass das Kernaufgabe
433 des BM.I ist.

434

435 D: Also Sie würden dazu tendieren, dass die Initiative von der Politik kommt und in weiterer
436 Folge das mit den verschiedenen Akteuren erarbeitet wird?

437

438 S: Also ich würde immer dafür plädieren, dass die Wirtschaftskammer ihren Job macht, wenn
439 es einen Bedarf dafür gibt, das kann ich jetzt auch nicht beurteilen. Mein persönlicher
440 Wunsch wäre es verschiedene Zertifikatsstufen einzuführen, damit man weiß, was man
441 erwarten kann vom Gegenüber. Inwieweit der professionell ist oder eben nicht, dann kann
442 man sich darauf einstellen.

443

444 D: Also Sie würden das auch vor einer Kooperation mit dem BM.I voraussetzen, wenn man
445 solche Qualitätsstandards festlegt?

446

447 S: Ich glaube, dass es wünschenswert wäre, dass man den Sicherheitspartner Nummer eins
448 der Österreicher und ÖsterreicherInnen, die MitarbeiterInnen des Innenministeriums
449 zumindest konsultierend heranzieht, weil das bringt beiden Seiten dann etwas.

450

451 D: Das kann ich nachvollziehen. Jetzt habe ich eine letzte Frage und zwar im Zuge Ihrer
452 Dissertation sind Sie dann zum Schluss gekommen, dass es gerade bei der Gepäckskontrolle
453 beim Flughafen Wien-Schwechat eine gesetzliche Regelung für dieses ganze Prozedere gibt.
454 Wie würden Sie das jetzt beurteilen, wenn diese gesetzliche Regelung nicht kommt? Ich frage
455 deshalb, weil sich jetzt im Koalitionsabkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP ein
456 entsprechender Passus finden lässt, dass man da eine gesetzliche Regelung finden sollte. Wäre
457 das sehr wichtig für die privaten Sicherheitsanbieter, auch dass man einfach Klarheit schafft?

458

459 S: Gesetzliche Regelung oder Klarheit, wofür jetzt genau?

460

461 D: Für die Kompetenzen, für den Rahmen, in dem sie sich bewegen, dass man diese
462 endgültige Definition jetzt einfach einmal absteckt, weil das jetzt teilweise sehr ineinander
463 greifend ist, würde ich sagen.

464

465 S: Ich bin mir jetzt nicht sicher, ob ich die Frage intellektuell erfasst habe. Nein, in
466 Wirklichkeit, die bestehende Kooperation basiert ja auf den derzeit rechtlichen Grundlagen in
467 Wien-Schwechat. Ich glaube, die Aufgabenteilung ist okay, so wie sie ist, warum? Weil bis
468 dato, oder bis vor geraumer Zeit die Personenkontrollen und die Großgepäckskontrollen, oder
469 die Gepäckskontrollen von Exekutivbeamten mehr oder weniger auf Überstundenbasis
470 durchgeführt wurden. Das heißt, der hat seinen normalen Dienst gemacht und hat dann im
471 Anschluss Überstunden gemacht und ist dann bei der Gepäckskontrolle, so wie sie heute noch
472 bei der Grenzkontrolle sitzen. Jetzt kann man sich natürlich die Frage stellen, das kostet ja
473 alles etwas, es muss ja finanziert werden. Ob dieses in den Monitor Reinschauen, das
474 Identifizieren von allfälligem Sprengstoffen, verdächtigen Gegenständen, was auch immer,
475 oder von gefährlichen Gegenständen, ob man da dafür einen voll ausgebildeten
476 Exekutivbeamten braucht. Auch im Hinblick dessen, wenn man natürlich eine
477 Exekutivbeamtin, Exekutivbeamten dort hingibt, der woanders fehlt. Und ich sage jetzt
478 einmal, die privaten Sicherheitsdienstleister haben jetzt dieses Geschäftsfeld für sich entdeckt,
479 haben dem Flughafen in Wien-Schwechat das Angebot gemacht: „Da schaut, das können wir
480 billiger, da spart ihr euch was, mehr oder weniger, das geht schneller.“ Das ist am Flughafen
481 Wien attraktiv geworden und so hat man über kurz oder lang eine Win-Win-Situation
482 geschaffen, dass man gesagt hat, gut es ist wahr, in Wirklichkeit sind die Polizistinnen und
483 Polizisten für diesen Job überqualifiziert. Sie können ihn zwar machen, aber das ist, wie wenn

484 ein Zuckerbäcker Brot backen würde, wahrscheinlich ein Ferrari-Mechaniker dann einen
485 Platten beim Fahrrad reparieren muss. Das geht zwar, kann er zwar, aber das erscheint
486 wirtschaftlich nicht unbedingt sinnvoll. Ja, und dann hat man sich auf diese Kooperation
487 geeinigt und so, wie sie jetzt rennt, ist es sinnvoll, warum? Weil die oberflächliche Personen-
488 und Gepäckskontrolle aufgrund der geltenden Rechtslage von entsprechend ausgebildeten
489 Angestellten und Mitarbeiterinnen von privaten Sicherheitsunternehmen durchgeführt werden
490 und erst im Eskalationsfall, wenn es wirklich notwendig ist, einen Grundrechtseingriff zu
491 machen, sprich also wirklich weitergehende Leibesvisitationen oder halt Dursuchungen im
492 wahrsten Sinn des Wortes zu machen, oder wenn die Situation eskaliert, dann steht die
493 Exekutive zur Verfügung, aber immer nur als Backup. Und das ermöglicht dem Unternehmer
494 mehr oder weniger oder der Flughafenbetriebsgesellschaft kostengünstig ihre Leistungen
495 anzubieten. Dafür wird der Standard wettbewerbsfähiger und die Polizei hat den Vorteil, dass
496 sie Ressourcen freischaufeln kann und somit weniger Überstunden anfallen und wieder mehr
497 Personal für die Kernbereiche zur Verfügung steht. Insofern passt es, da besteht jetzt kein
498 großartiger, rechtlicher Regelungsbedarf, mit Ausnahme, aus meiner persönlichen Sicht,
499 wünschenswerten Zertifizierungsmusterschlüsseln, oder wie man das nennen will. Weil dann
500 ganz einfach garantiert wäre, ich nehme jetzt ein, keine Ahnung, ein Zertifikat der Stufe Gold,
501 dann weiß ich, die sind sicherheitsüberprüft, dann weiß ich, die sind einen Monat ausgebildet,
502 dann weiß ich, die haben das praktisch trainiert und sind entsprechend professionell.

503

504 D: Also die Kooperation am Flughafen Wien-Schwechat könnte eine Vorbildwirkung für
505 andere Bereiche haben?

506

507 S: Auf der anderen Seiten muss man aufpassen, dass man keine Präjudiz für alle anderen
508 Mini-Flughäfen schafft, weil das muss man sich auch erst einmal leisten können, weil die G4S
509 macht das ja auch nicht gratis, das muss man auch immer abwägen. Aber wenn man das
510 verbindlich macht, dann hat es Vor- und Nachteile.

511

512 D: Ja, dann danke ich für das Gespräch Herr Dr. Stückler.

10.5. Abstract (Deutsch)

Die ursprüngliche, ausschließliche Zuordnung von Sicherheit zur staatlichen Sphäre hat sich in den letzten Jahren gewandelt, da vielfach private Sicherheitsanbieter auf den Plan getreten sind, die zusätzlich zur Exekutive ausgewählte Aufgaben wahrnehmen. Dabei können sich problematische Konsequenzen im Bereich der Grund- und Menschenrechte ergeben, da diese prinzipiell gegen den Staat gerichteten Rechte sich einem neuen Akteur gegenüber sehen.

Aus diesem Anlass versucht die vorliegende Arbeit, die Auswirkungen der Privatisierung von Sicherheitsaufgaben auf Grund- und Menschenrechte zu erfassen. Dazu wurden neben der Literaturrecherche Interviews mit Vertretern zweier der größten privaten Sicherheitsanbieter in Österreich geführt, um deren Standpunkte besser beurteilen zu können. Dies wird ergänzt durch die Aussagen zweier Interviewpartner aus dem Bundesministerium für Inneres, die mir ermöglicht haben, die Perspektive des Staates auf diese Problematik besser verstehen zu können.

Dabei kann festgestellt werden, dass das Gewaltmonopol des Staates Gewaltanwendung durch Private nicht von vornherein ausschließt, da in Ausnahmefällen diese möglich und anerkannt ist. In diesem Kontext wird klar, dass es verschiedene Kategorien von Staatsaufgaben gibt, welche Gewalt durch Private vorsehen bzw. nicht ausschließen. Dabei fällt auf, dass der Grund- und Menschenrechtsschutz nicht primär nur gegen den Staat gerichtet ist, sondern vielmehr den Gesetzgeber verpflichtet, Schutzmechanismen auch gegen Eingriffe Privater zu implementieren. In diesem Zusammenhang besteht jedoch die Besonderheit, dass Gewaltanwendung durch Private in Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei der Notwehr, zulässig ist und nicht rein auf Grundlage der Grund- und Menschenrechte ausgeschlossen werden kann.

Die gewünschten positiven Nebenwirkungen der Privatisierung, wie Entlastung des Budgethaushaltes, Steigerung der Effizienz, Kostensenkung etc., treten nicht zwangsläufig auf, wie ein Rechnungshofbericht zu diesem Thema ausführt. Im Kontext der privaten Sicherheitsanbieter fallen einerseits mangelnde einheitliche Mindeststandards auf, die durch ungenaue gesetzliche Regelungen ergänzt werden, wie auch die Tatsache, dass die Befugnisse der Privaten in bestimmten Konstellationen weiter reichen als die der Exekutive. Somit besteht Handlungsbedarf von Seiten des Staates, diese Lücken im Grund- und Menschenrechtsschutz zu schließen, um seiner Schutzpflicht in diesem Bereich nachzukommen.

10.6. Abstract (English)

In the past, security matters were exclusively assigned to the state. Recently, this has been challenged by the rise of private security agencies, which have taken on responsibility for particular duties in addition to the executive. This development could cause a number of severe issues in the context of human rights. Therefore, the purpose of the following paper is the analysis of the privatization of security services regarding its consequences for human rights.

The following paper is based on literature research on the one hand and on the other hand on interviews with representatives of two of the major private security agencies in Austria and with two members of the department of state. These conversations allow a closer look at their respective angles and a deeper understanding of the different approaches.

The findings of the conducted research reveal the following: First of all, private force cannot be excluded just because of the state's monopoly of legitimate violence, because in exceptional cases private force is explicitly allowed. Second, the different kinds of state obligations grant private force. Third, the human rights protection system is not primarily vectored towards the state, which means that the state has the obligation to sustain this system against encroachments by third parties other than the state. At this point the peculiarity should be stressed that private force, such as self-defense, is not forbidden in the context of human rights.

Fourth, the positive effects caused by privatization such as an ease for the state budget, increased efficiency and reduced costs etc. are not necessarily the result of such a process, as the findings of the report of the Court of Auditors illustrate. Fifth, in the context of private security agencies it has to be emphasized that standard guidelines regarding qualification standards are missing and imprecise terms are used in legal regulation. Moreover scenarios in which private security employees have deeper reaching authority than the executive can be imagined.

In this regard there exists the need for legislature to bridge the gap regarding the human rights protection system in order to fulfill its obligation in this matter.

10.7. Lebenslauf

Zur Person

Name	Elio Dalpra
Matrikelnummer	0603304
Email	elio_dalpra@hotmail.com
Geburtsdatum	29.01.1988
Staatsbürgerschaft	Österreich

Ausbildung

1998-2006	Realgymnasium Feldkirch Rebberggasse, Vorarlberg
Herbst 2006	Studienbeginn Rechtswissenschaften
Frühjahr 2007	Studienbeginn Politikwissenschaft
Frühjahr 2008	Absolvierung des 1. Studienabschnitts der Rechtswissenschaften
Sommer 2009	Absolvierung des 1. Studienabschnitts der Politikwissenschaft und Beginn des 2. Studienabschnitts mit den Schwerpunkten Internationale Politik, Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung sowie Politik im außereuropäischen Vergleich
17.06.2010	Leistungsstipendium Rechtswissenschaften
Frühjahr 2011	Absolvierung des 2. Studienabschnitts der Rechtswissenschaften
Herbst 2011	Absolvierung des 2. Studienabschnitts der Politikwissenschaft

Arbeitserfahrungen

Sommer 2002	Ferialpraktikum Haus Schillerstraße, Feldkirch, Vorarlberg
Sommer 2004	Ferialpraktikum Swarovski AG, Triesen, Lichtenstein
Sommer 2006	Ferialpraktikum Kraft-Food Ges.m.b.H, (Milka, Suchard), Bludenz, Vorarlberg
Sommer 2007-2010	Jeweils mehrere Wochen Ferialpraktikum bei Swarovski AG in Triesen, Lichtenstein
Jänner 2012	Antritt der Studienassistentenstelle am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht